Ein

Send-Schreiben

Sampt nöthigen

Anmerckungen/

Uber

Das/ von denen Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Consistorial-Räthen und respectivè Predigern zu Heydelberg und Creutznach Herrn Schlossern und Herrn Debus/

Unterm Titul:

Warheit-Unschuld-

Und

Ehren-Rettung/ &c.

Unlängst herauß gegebene/ und von Wort zu Wort hierbey gedruckte Büchlein/

Gestellt/

Von

Just Wilhelm Wissenbach/

Gewesenen Chur-Pfältzis. Kirchen-Rath/

An

Einen guten Freund.

um 2. mal gedruckt/ und sowol mit einigen außgelassenen wesentlichen Stücken als von denen in der ersten Edition häuffig-eingelauffenen Druck-Fehlern corrigirt.

Offenbach am Mäyn/

Druckts Bonaventura de Launoy, Pfenburgischer Hof-Buchdrucker/ 1700.

BIBLIOTHECA
REGIA

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mein insonders Hochgeehrter Herr.

Für die jüngsthin an mich beliebte communication, Des / von denen Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen respectivè Consistorial-Räthen und Predigern zu Heydelberg und Creutznach / Herrn Schlossern und Hn. Debus, unterm Titul: Warheit-Unschuld- und Ehren-Rettung / ꝛc. un-längst in Druck gegebenen Büchleins / oder so benamten Apologie, dancke hiermit zuvorderst Dienstl. und gleichwie Mein Hochgeehrter Herr mich anbey um einige gründliche Nachricht und Erläuterung / wegen der in besagtem Büchlein enthaltenen vielfältigen Beschwerungen / und denen Reformirten in der Pfaltz / gegen alldasige Evangelisch-Lutherische beygemessene Bedruckungen und Torten / samt was sonsten denen gedachten Reformirten in einem und andern auffgebürdet werden will / ersucht. Als habe um so viel weniger ermangelt / gedachtes Büchlein so gleich zu durchgehen. Inmassen nun bekandtlichen bey einem jedem scripto zuförderst auff den eigentlichen Zweck und das wahre motiv des authoris zu sehen / also bitte / mein Hochgeehrter Herr geliebe die Mühe zu nehmen und gedachtes Büchlein nochmahlen / ohne einiges Vor-

urtheil/ mit Fleiß zu durchlesen/ so wird derselbe dardurch und abfolgenden Erläuterungen mit mehrerm befinden / ob nicht der Authorum intent eigentlich dahin gehe/ um/ nechst einer Seiten offenbahr bezeigten studii complacendi, und eigener Ehr-nutzens Begierigkeit/ Ihrer / bekanter massen unter gefährlichen principiis, geführten conduite und unternommenen Trennungen von denen Reformirten einen Schein zu geben/ diese bey ihrer Landes-Herrschafft in Ungnade und Gefahr zu setzen / und ihres elenden Zustandes sich zu prævaliren.

Es lautet zwar der Titul gegen Gewissen-lose und boßhaffte Lästerer zuvorderst des höchsten Landes-Haupts/ da es aber darauff ankommt/ wer solche boßhaffte Menschen seyen / so verfallen die Herren Apologisten hin und wieder/ und sonderlich Cap. II. §. Mit rechter Hertzens-Betrübnüß / ꝛc. nicht unklar auff die Reformirte ; Schämen sich nicht denenselben / mit der gröbsten Unwarheit / solche Sachen / als daß sie sich bey Ihrer Gnädigsten Landes-Obrigkeit nicht auff Bitten und Flehen / sondern auff Trotzen und Pochen gelegt / und anders zu imputiren / wovon doch das contrarium theils Land- und Reichs-kündig / solches auch bey gedachtem Cap. II. und sonsten bey der so genanten Apologie von mir angemercket und erläutert werden soll.

Dafern je aber die Herren Apologisten vermeynt hätten/ daß etwa ein oder ander Reformirter ins besondere des gedachten groben Lasters sich theilhafftig gemacht hätte/ so will ich so wenig für selbige/ daferne einige in der That seyn solten / welches / wie ich contestiren kan / mir nicht wissend/ das Wort reden; Als ich vielmehr im Gegentheil dergleichen / denen natürlichen und bürgerlichen / wie auch sonderlich denen Göttlichen Gesetzen / und denen Principiis Reformirter Religion zu wider/ höchstens detestire / auch mit Grund der Warheit versicheren kan / daß ins gemein und bey vorgefallenen Special-Casibus, der / dem Reformirten Kirchen-Wesen in der Pfaltz / von denen in- und außwärtigen Catholischen Geist- und Weltlichen Bedienten eine Zeithero zugefügten bekandten Beträngnüssen / der Kirchen-Rath / die Reformirte Pfarrer und Gemeinden jederzeit zur Gedult und

Er-

Erhaltung des schuldigen unterthänigsten Respects gegen die hohe Landes-Herrschafft ernstlich erinnert / wie deßhalben ergangene Befehle solches darlegen können.

Ich lasse es aber zu meines Hochgeehrten Herrn und eines jeden unpartheyischen Urtheil gestellt seyn / ob es allenfals auch bey solcher / von denen Herren Apologisten / wegen begangenen obgedachten Lästerungen / von ein oder andern etwa habenden Meinung / an deren fundament dennoch zu zweiffeln grosse Ursach habe / es Christlich und wohlgethan sey / auff eine solche / in der Apologie von denenselben gebrauchte Weise / die sämtliche Reformirte in der Pfaltz / bey deren ohne dem bekandten Zustande / bey der hohen Landes-Herrschafft in Verdacht / mithin in grössere Ungelegenheit und Gefahr zu setzen. Was solten Sie und alle rechtschaffene Evangelische wol darzu sagen / wann im Gegentheil denen Evangelisch-Lutherischen dergleichen blâmirung widerführe ; Würden nicht Sie / und alle vernünfftige Menschen solches billig detestiren ? Wie haben dann die Herren Apologisten dißfals so gar auch die natürliche obligation und das officium hominis beyseit gesetzet ?

So viel demnechst der Herren Apologisten angegebene eigene so hoch ressentirte Lügen-Schrifften und Lästerungen / so zu Herauß-gebung ihres obermeldten Büchleins / Ursach gegeben haben sollen / betrifft ; So wären auch selbige / dafern Sie in facto sich befunden / billig zu improbiren : Daß aber denen Reformirten dergleichen mit Warheit könne nachgeredet werden / ist mir so wenig wissend als ich davon in der Apologie keine convincirung befunden. Solte ja aber auch hierin ein oder ander schuldig seyn / so gleichwolen mir auch unwissend / warum agiren oder ressentiren es die Herren Apologisten nicht gegen deren Person : Ist dann dieses der Geist der Warheit / Unschuldige mit diffamiren verhast machen wollen ?

Wäre es nicht eine grosse calumnie und Unrecht / wann verschiedene Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz mit Unwarheiten und Verleumdungen umgehen / unruhig seynd / und allerhand gefährliche principia und partheyische studia hegen / (ob ich zwar dergleichen

chen von Reformirten nicht nachgeben kan / daß alsdann solches auch denen übrigen vielen Rechtschaffenen und an dergleichen ein grosses Mißfallen tragenden Evangel. Lutherischen in der Pfaltz imputiret werden wolte. Was diesem nach den obgedachten andern Theil der Apologie / nemlich den so intitulirten warhafften Bericht vom verwichenen und gegenwärtigen Zustand der Chur-Pfältz. Evangel. Lutherischen betrifft / so wird mein Hochgeehrter Herr bey weiterer Durchgehung besagter Apologie ebenfals befinden / ob nicht der obangezogene widrige scopus von denen Herren Apologisten darunter intendiret werde / gestalten / unerachtet sie selbsten hin und wieder in ihrer so benamten Apologie / sonderlich Cap. XXVI. und XXVII. das Instrumentum Pacis Westphalicæ und das Jahr 1624. pro fundamento Evangel. Lutherischer Seiten anziehen / mithin also wol gewust / daß dasjenige so allenfals ein oder andern Evangel. Theils in der Pfaltz vorhero und superiori seculo vorgangen / das solches kein Recht gebe noch zu attendiren / sondern vergessen seyn solle; Nichts destoweniger rütteln die Herren Apologisten alte lange Zeit in vorherigem seculo passirte Sachen unzeitig von neuem wieder auff / woran / wie Ich mich versichert halte / alle vernünfftige und cordate Evangelische ein Mißfallen haben werden.

Dabey schämen sich die Herren Apologisten auch nicht / solcher Unwarheiten und Verstümmelung in Erzehlung der Historie sich hin und wieder zu gebrauchen / wovon doch das Gegentheil und der Sachen andere Bewandnüß nicht nur auß bewehrten Pfältzischen Historicis, sondern auch selbsten auß Evangelisch-Lutherischen Scriptoribus bekandt ist.

Ich würde dahero um so viel mehrers anstehen / dagegen diß-mals oder bey der so benamten Apologie selbsten etwas weiters anzuführen / wann nicht die Herren Apologisten die Geschichte / so odiose und öffterst recoquirten und vorrückten / auch selbige gar / ob zwar sehr verkehrt / als einen Anfang und fundament Ihrer / gegen die Reformirten angegebenen Beschwerungen mit anführten.

Es ist ja auß oberwehnten Scriptoribus und sonsten unver-

neun-

meinlich bekandt/ was massen/ als superiori seculo weyl. Churfürst Frider. II. von der Reformation in der Pfaltz einen Anfang gemacht/ daran aber nachgehends gehindert wurde/ und als auff dessen Abster-ben/ Churfürst Otto Henrich solches Werck zwar reassumirt/ dasselbe aber/ bey seiner nicht gar 3. Jahr lang gewehrten Regierung/ nicht zum völligen Stande gebracht/ daß darauffhin/ nach dessen Anno 1559. erfolgten Abstierben desselben Successor an der Chur/ weyland Fridericus III. das Reformations-Wesen gäntzlich eingerichtet/ und mit nicht geringer/ nach Außweiß der Actorum Publicorum, und sonderlich was auff dem Reichstag zu Augspurg Anno 1566. passirte/ deßfals gehabten doch endlich zu Seinem publiquen grossen Leb/ und von damaligen Churfürsten zu Sachsen Augusto ihme gegebenen Elogio, eines Frommen/ überwundenen Schwerigkeiten/ die Reformirte Religion in der Pfaltz étabiliret/ die geistliche Güter und Gefälle zu Unterhaltung solchen Kirchen- und Schul-Wesens/ &c. angewiesen/ beyde des Kirchen Raths und Verwaltungs-Collegia auffgerichtet/ denenselben/ die noch vorhandene und bißhero/ so viel die Zeiten und vorgefallene Veränderungen zugegeben/ noch übliche Ordnungen pro norma, item Kirchen- und andere Ordnungen in Ecclesiasticis vorgeschrieben/ auch den bekandten Heydelberger Catechismum außgeben lassen.

Nun ist ferner bekandt/ was massen dessen Erb-Printz und folgender Successor Ludovicus V. (alias VI) so zu Amberg in der Obern-Pfaltz der Zeit residirte/ von einigen hitzigen Geistlichen/ bey denen damaligen leydigen vehementen Religions-Disputen gewaltig gegen die Reformirte/ und so gar auch gegen höchst ermeldten seinen frommen Herrn Vatter/ Frider III animiret und von Ihme alienirt worden/ daß Er/ Ludovicus V. denselben weder in Seiner/ deme darauf in anno 1576 erfolgten Abstierben vorhergegangenen Kranckheit besuchet/ noch dessen Beysetzung oder Leich-Predigt beygewohnet/ sondern sein Herr Bruder nachmaliger Chur-Administrator sich allein dabey eingefunden hat.

Hierauff nun/ und als Ludovicus V. die Churfürstliche Regierung angetretten/ so haben es die Geistliche weiter dahin getrieben/

daß

daß/wie solches wiederum auß denen gedachten Historicis und Scriptis bekandt und unläugbar/ im Reformirten Kirchen-Wesen viele Veränderungen vorgenommen worden/ gestalten dann selbige Pfarrer und Præceptores zu Amberg abgeschaffet: zu Heydelberg der Professor Theologiæ und Pfarrer Dr. Olevianus, ingleichem der Theologus Daniel Tossanus und Reformirte Räthe/ ja gar der Groß-Hofmeister Graf von Witgenstein/ weilen Sie gegen diese Aenderungen nach Inhalt Churfürsts Frider. III. Testament geredet/ abgeschaffet/ die übrige Reformirte Theologi, als Zanchius, Boquinus, Tremellius, von der Universität dimittiret/ der Ephorus Collegii Sapientiæ Ursinus, und Præceptor Kimedoncius nebst denen mehresten Sapientisten/ nicht weniger auch die Præceptores auß dem Pædagogéo fortgewiesen/die Reformirten aller Kirchen/ausser der zum Closter/ und endlich auch dieser entsetzet/ ꝛc. Diese Veränderung nun und welcher gestalten vorhero das Reformirte Kirchen-Wesen von dem Frider. III. in der Pfaltz établiret worden/ solches gehen die Herren Apologisten gäntzlich vorbey/ erzehlen hingegen nur das jenige/ so sich unter dem Chur-Administratore Joh. Casimiro zugetragen/ und zwar sehr odiosè und verkehrt: Eigentlich aber kommt es damit kürtzlichen darauff an; Als nun Ludovicus V. nach nicht gar 7jährigen Regierung Anno 1583. dieses Zeitliche gesegnet/ und darauff hin dessen Herr Bruder Johann Casimir die Chur-Administration angetretten/ so hat derselbe nach des Herrn Vattern Frider. III. gemachten disposition und Verordnung/ zumalen auch dagegen weder Lex Imperii publica noch sonsten eine transaction im Wege stunde/ die unter Seines verstorbenen Herrn Bruders Regierung obgedachter massen veranlaste Veränderung wieder abgestellet/ den von Seinem Herrn Vatter établirten statum in Ecclesiasticis restituiret/ auch die vorhero cassirte und theils zu Ihme nacher Neustadt sich retirirte Theologos und Pfarrer wieder angesetzt. Dieses ist nun die wahre und eigentliche/ wiewol kurtze Erzehlung/ dessen so von dem Chur-Administratore Joh. Casimiro in Ecclesiasticis in der Pfaltz vorgenommen worden.

Gleichwohlen aber entblöden sich die Herren Apologisten nicht/ diese

dieſt bekandte Geſchichte/ ſo verſtümmelt / verkehrt und unwarhafft zuerzehlen/ und ſo odiose wieder auffzurütteln.

Es fahren dieſelbe auch fort auf gleiche Weiſe über nachgehends/ und ſonderlich unter der letzverſtorbenen Reformirten Churfürſten/ weiland Carl Ludwig und Carlen Durchl. Durchl. Churfürſtl. Gedächtnüß/ Regierung erlittene Torten und Bedrückungen groſſe Klagden zu führen / ſcheuen ſich auch endlich nicht / jetzt höchſtbeſagte Reformirte Churfürſten / gegen denſelben ſchuldigen respect, ſo gar dem abtrünnigen und verfolgeriſchen Käyſer Juliano zu vergleichen.

Es iſt Meinem Hochgeehrten Herrn ja durchgehends bekandt/ (um dißmahlen gegen obige noire calumnie auch nur etwas vorgängig zu melden/) was geſtalten unter obhöchſt-gedachten beyden Reformirten Churfürſten die vornehmſte Miniſtri, als Groß-Hofmeiſter und Ober-Marſchal, wie auch ſonſten in Geheimden-Regierungs-Hof-Gerichts-Kriegs-Rath und der Renth-Cammer; ingleichem bey Landbedienungen und ſelbſten bey Verwaltungs-Corporibus Evangel. Lutheriſche beſtellt geweſen / auch andere Beneficia denen Evangeliſch-Lutheriſchen zugewendet und ihnen nicht anderſter als denen Reformirten gleicher Schutz und Juſtitz ertheilet worden/ wie ebenfalls notori, und noch vornehme Räthe, und andere Bediente in- und auſſer der Pfaltz bey Leben/ welche ſolches ebenfalls atteſtiren können/ iſt auch ſelbiges noch vielen/ von der Zeit vorhandenen rechtſchaffenen Evangeliſch-Lutheriſchen Unterthanen bekandt; Wodurch dann dieſe von denen Herren Apologiſten angegebene obertwehnte Torten und Bedruckungen überflüſſig zu widerlegen ſtünden/ ich werde aber doch bey der Apologie eins und anders ſpeciale mit anmercken und die Unwarheit mehrers erläutern.

Was im übrigen denen Reformirten imputiret werden will/ ob wären ſelbige Urſach daran / daß die beyderſeits vorgeweſene conferentz fruchtloß abgelauffen/ ſo iſt ſolches ebenfals eine in facto unerfindliche Auffage.

Ich kan verſichern / es giebts auch der nach obiger confe-

)( )(

rentz,

renz, biß auff der hohen Herrschafft Gnäd. Confirmation beyderseits abgeredete, zu Papier gebrachte, auch vom Herrn Schlossern anderwerts-hin communicirte und von vernehmen Evangelisch-Lutherischen selbsten gut befundene Vergleich/ (welcher zwar von denen Herren Apologisten mit Stillschweigen übergangen/ und sonderlich verschwiegen wird/ was massen man Evangelisch-Lutherischer Seiten nicht für rathsam gehalten/ sich vom Kirchen-Rath zu separiren/ zu erlernen/ daß man von Seiten des Kirchen-Raths/ als in dessen Namen ich sothaner conferentz beygewohnet/ allen Glimpf und moderation gebraucht/ auch zu allen sich erkläret/ was nur immer möglich und zu einer guten harmonie dienlich gewesen/ in specie auch versichert/ wann/ gegen Verhoffen/ denen Evangel. Lutherischen von denen Reformirten in Ecclesiasticis in ein- oder andern einige Beschwerungen zugefügt werden solte/ das Kirchen-Rath so balden er davon Nachricht erhalten/ mit Ernst darunter remediren wollte.

Es hat zwar Herr Schlosser darauff bestehen wollen/ daß denen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern ohne Unterscheid auß Verwaltungs-Mitteln Besoldungen verwilliget werden möchten; Weilen aber solches eine Sache/ welche den/ bey der Evangel. Seiten beyzubehalten nöthigen statum anni respectivè 1618. und 1624. änderte/ und zu anderwerten höchst nachtheiligen consequentien Anlaß geben dörffte/ so hat man solchem ihme/ Herrn Schlossern/ wohl zu verstehen gegeben/ dabey aber über die im projectirten Vergleich befindliche Beyhülffe und Vorsorge/ mündlich versichert/ wann es sich hiernechst thun liesse/ werde man von Seiten des Kirchen-Raths nicht dagegen seyn; welches auch andere wohl begrieffen haben.

Daß nun im übrigen obiger Vergleich so balden nicht vorgetragen werden können/ und die gnädigste Confirmation darauff nicht erfolget/ solches kan/ wie leichtlich zu urtheilen/ dem Kirchen-Rath nicht beygemessen werden/ massen bey selbigem die Sache nicht gehaffret noch in dessen Hände gewesen. Siehet demnach Mein Hochgeehrter Herr und ein jeder unpassionirter auch hierauß/ was massen nicht weniger in diesem Punct die Herren Apologisten allzu mild und ungleich die Sache vorstellen: Dieses aber habe sonderlich

mit

mit Bestürtzung in der Vorrede und dem Inhalt der Apologie gelesen/daß unerachtet der darinnen enthaltenen so vielen theils ungleich-verkehrt-verstümmelt und unwarhafften Erzehlungen/dennoch dadurch GOttes Ehre gefördert und das Evangel. Lutherische Kirchen-Wesen in der Pfaltz fortgepflantzet werden solle. Wohin ist es nicht kommen bey solchen/zumahlen/die vermöge ihres tragenden Ampts/keine Falschheit und Heucheley gebrauchen/noch mit GOtt und seinem Wort gleichsam ein Gespött treiben sollen? Die Evangel. Kirche pfleget sonsten in einem bekandten Gesang zu klagen:

Ach GOtt der theure Name dein
Muß ihrer = = = Deckel seyn.

Und fällt mir auch eben ein/was hiebevor ein sehr vornehmer Evangel. Lutherischer Theologus (ist Herr Calixtus, Primarius Professor Theologiæ zu Helmstatt und Abbt zu Pergen) einsmal von unruhigen Ehr- und Geldgeitzigen Geistlichen/so gemeiniglich ihren actionen durch einen Religions prætext einen applausum und Beyfall zu erlangen trachten/gesagt: Es seye der Religions-Mantel bereits so viel gebraucht/daß er gantz kahl worden/und man dardurch sehen könne.

Ich zweiffle auch gar nicht/sondern habe bereits von vornehmen/gelehrten und vernünfftigen cordaten Evangelisch-Lutherischen selbsten gehöret/daß sie der Herren Apologisten eigentliche intention wohl penetritet/und daß sie von deren conduite gegen die arme Pfältzische Reformirte/denen es auch gegen ihre unverschuldete Verunglimpffung zu einer consolation dienen kan/nicht sehr favorabel geurtheilet/solches ist denen Herren Apologisten selbsten zum theil nicht unbekandt. Ich komme dahero auch fast auff die Gedancken/es möchte dieses etwan mit veranlasset haben/daß die Herren Apologisten in der Vorrede melden/es seye die Apologie nicht so sehr um der Gelehrten als um des gemeinen Manns willen außgefertiget/indem der gemeine Mann ehender als Gelehrte und Verständige von etwas überredet und zu Trennungen animiret werden kan/da hingegen diese eine Sache besser penetriren und sich nicht so leicht umführen/oder durch einen fucum sich verleiten lassen; Ich habe dieses zum kurtzen

Vor-

Vorbericht und einiger Erläuterung der Herren Apologisten gebrauchten Tituls und Vorrede melden wollen. Beziehe mich im übrigen auff vorangeregte hierbey gehende Glossen und Special-Erläuterung/so viel wegen Kürtze der Zeit/diß mahlen und biß hiernechsten ein mehrers erfolget/habe beyfügen können und bitte zu glauben/daß in facto auch das allergeringste nicht auß passion oder gegen die warhaffte Bewandnüß wissentlich gesetzet habe/wie dann Mein Hochgeehrter Herr ohn einigen Eigenruhm mich wol kennet/daß dergleichen Lacheté und Boßheit mir sehr zuwider ist/ Verbleibe damit

Meines insonders Hochgeehrten
Herrn/ꝛc.

Schmalkalden den
10. Jan. 1700.

Warheit-Unschuld-
Und
Ehren-Rettung/
Wider allerhand unverantwortlich so wol gegen das höchste Landes-Haupt Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz/ꝛc. Unsern Allertheuerst Gnädigsten Landes-Herrn/ꝛc.

Als uns Endsbemeldte
Von Gewissen-losen boßhafftigen Menschen
außgesprengte
Lügen-Schrifften
Und
Lästerungen;
So dann kurtzer doch warhaffter
Bericht/
Vom verwichenen und gegenwärtigen Zustand der Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen/
Außgefertiget
von
M. JOH. PHILIPPO Schlossern/
Und
GEORGIO DEBUS,
Chur-Pfaltz Lutherischen Consistorial-Räthen und Predigern zu Heydelberg und Creutznach der ungeänderten Augspurgischen Confession zugethanen Gemeinden.

)( )( )(

XXX

A & Ω.

Gnade von GOtt dem Vatter / Friede / Heyl und Segen zu Seel und Leib in Christo JEsu / und göttliches Liecht vom Heiligen Geist / in allen Stücken / die Warheit zu erkennen / auch diese Schrifft unpartheyisch zu beurtheilen / seye dem Christlichen Lesern hertzinniglich angewünschet.

DEr HErr / welcher die Hertzen kennet / die Nieren prüfet / und nicht bedarff / daß ihme jemand Zeugnüß gebe / was im Menschen seye / weiß / wie ungerne / bey denen / anderwerts ohne dem schwer habenden / und uns auff dem Halse liegenden / ja täg- und stündlich nunmehro zuwachsenden Ampts-Arbeiten / wir die Feder zu dieser in folgenden Blättern enthaltenen / uns abgenöthigten Schutz-Schrifft / angesetzet / wider die / in und ausserhalb Landes / auff Reichstägen / an Königlich / Chur- und Hochfürstl. Höfen / von Gewissen- und Lieb-losen Leuten gegen uns zwey arme Chur-Pfältz-Evangelisch-Lutherische Prediger / s. v. außgesprengte Lügen / Läster- und Ehrenrührige Beschuldigungen.

Dann uns Christlich so wol fürzustellende / finde man im Gewissen sich von dergleichen befreyet (allermassen am jüngsten Tage hierin der Höchste uns Zeugnüß geben wird) Als / noch auß der Schulen sonderlich des Aristotelis uns darin fürgebildet gewordenen Exempels / anerinnerende / da selbiger zum Gericht geführet / und das über ihn gefälte Todes-Urtheil vollzogen werden solte / viele aber ein hertzliches Mitleyden gegen ihn bezeigten / sprechende: Ipsam Justitiam puniri in Aristotele. Ein anderer hingegen / ihme seinen garstigen Speichel in das Angesicht gespiehen / er diese grosse Verachtung nicht anderst empfunden / dann daß er den Magistrat, welcher ihn begleitet / mit folgenden Worten gebeten: Mone hominem ne imposterum tam impudenter oscitet: Welcher gestalt alle unschuldig einem angefügte Verläumdungen in Gedult zu ertragen / und / um grösseres Unheil zu verhüten / Gott / der doch endlichen / denen die Gewalt leyden / nach Davids Worten / Psal. 46. v. 7. Recht schaffe / zu befehlen / sich anbey die Regul Aristotelis lib. 4. Ethicor. c. 3. fürzustellen / quod indicium debilis stomachi sit, non posse duriorem cibum, concoquere, sic pusillanimi non posse verbum durisculum sustinere, so dann an die Worte Plutarchi zu gedencken / πᾶσαν ἀπολογῆσθαι θεραπευτικὸν, allen (zumahlen auff deren gegen einen auffstossende Lästerung) zu antworten / Servilisch und Knechtlich seye.

Allein mithin erwegende / in Dingen / wodurch / die göttliche Ehr geschwächet / der Kirchen Christi Wohlfart gehemmet / das vom Höchsten und gnädigsten Obrigkeit tragende Ampt / verachtet / wider den Nächsten / oder gar die / von Gott / hertzlich zu lieben / zu ehren / in göttlich / und nicht wider sein Wort / oder das Gewissen lauffenden Stücken / zu gehorsamen / vorgesetzte Landes-Herrschafft / außgestreute Unwarheiten / gehäget / und fortgepflantzet / auch eines sein ehrlicher Name / und gutes Ge-

rücht (das köstlicher dann grosses Reichthum) Prov. 22. v. 1. befleckt würde / still zu schweigen / könne Gewissens halber nicht geschehen / noch gegen sich selbsten crudel seyn wolle.

Also auß diesen Moriven, so dann Christi und anderer Heiligen Exempel / welche ihre Unschuld gezeiget / und der Feinde gegen sie außgestossene Lästerungen bescheidentlich abgelehnet / bewogen / haben auch wir / nach dem Vermögen so der HErr darreichet / was zu Außbreitung des hochgeheiligten Namens Gottes / zur Auffnahm und Besten seiner Kirchen / Vertheidigung der allertheuersten Warheit / zu Rettung unserer Unschuld und Leimuths / und Abwendung aller Verläumdungen / darmit boßhafftige Gemüther unsern ehrlichen Namen beschmitzet / gereichen mag / in dieser Apologi. fürstellig zu machen / durch götteliche Assistentz / uns unternehmen des Chur-„Pfaltz Lutherischen Kirchen Wesens verwichenen und gegenwärtigen Zustand / „dessen Armuth und Elend / worin es von denen Chur-Pfältzischen Reformirten be„einträchtiget / wie nun selbiges wieder in seine Freyheit / auch auß was für Ursachen „zu sehen / und ihme nach Möglichkeit wieder auffzuhelffen / als auff der gäntzlichen „Neige gelegen / veranlassirt worden. Was dißfals zwischen Chur-Pfaltz Refor„mirten Kirchen-Rath / und uns der Chur-Pfaltz Lutherischen Kirchen Mitbevoll„mächtigt gewesen / passiret / und sonsten weiters vorgeloffen / in solcher Kürtze / dann „immer müglich seyn wird / hiermit an das Liecht legen; Sonderlich aber mit welch „Churfürstlichen Gnaden / Religions- und Gewissens-Freyheit Seine Churfürstl. „Durchl. zu Pfaltz / unsere gnädigste Landes Obrigkeit / die Chur-Pfältzis. Luthera„ner gnädigst angesehen mit unterthänigster Danckbarkeit angerühmet / so daß „so wol für dem Angesicht der gantzen Kirchen / als auch den Augen unsers und un„serer Widrigen / allgemeinen Richters / der in unser aller Hertzen sichet / uns auff wel„chen wir uns auch in diesem Werck / mit freudigem Gewissen beruffen / so wir der „Reformirten / welche die Chur-Pfältzische Lutheraner gedrücket / und ihnen aller„hand Torten angefüget / ex justo dolore, und zwar wann gemeynet werden möchte / zu empfindlich gedencken / daß wir dadurch nicht alle Reformirte insgemein verstanden / noch mit solchen / sondern denen in Chur-Pfaltz Landen / auch nicht wieder mit allen selbigen / sondern bloß den jenigen / welche zu Unterdruck- und vorgehabter Außtilgung der Lutheraner contribuiret / Consilia darzu an die Hand gegeben / in ihren Nöthen / Armuth und Elend / ihnen hätten helffen können / gleichwohlen auch heimlich Batinianischen Neydes unterlassen / ingleichen unsern Feinden / Lästerern / und Verläumdern / welche uns fast in der gantzen Welt übel berüchtiget / es zu thun; hingegen allen / die bißher auß Unwissenheit der Sachen / und blindem Eyfer uns mit geschändet / angefeindet / und gehasset / von Hertzen Grund verzeihen und vergeben; Was massen / da wir auch der Reformirten Chur-Pfältzischen im HErrn ruhenden Herren Churfürsten / oder ihrer Verordnungen / Meldung des Umstands halber / thun müssen / daß mit allem unterthänigsten Respect sie berührt / letztens contestirt haben wollen / daß wir auch mit Hertz und Mund der ungeändert Augspurgischen

Con-

Confession zugethan seyen/und wie wir uns in der Seelen getröstẽ bißher verrichtet zu haben/zum Besten des Lutherischẽ Kirchen-Wesens in Chur-Pfaltz/was getreuen Ev. Lutherischen Predigern obliget/ also durch des Höchsten Beystand ferner hin beobachtet werden/was zu Beförderung dieses seiner Ehr/ und jenes Fortpflantzung dienen mag. Den geneigten Lesern schließlichen aber hertzlich bittende/ alle Passion, in Durchgehen dieser unserer in schlechter Schreib-Art/ nicht so sehr um der Gelehrten/dann des gemeinen Manns willen/außgefertigten Apologi, beyseit zu setzen/und die Weitläufftigkeit / welche die viel und mancherley Umstände vermehret / sich nicht verdrießlich fallen zu lassen / als hauptsächlich auch darzu veranlasset / denen Evangelisch-Lutherischen Chur-Pfältzischen Pastoribus selbsten von dem Zustand der Chur-Pfaltz Ev. Lutherischen Kirchen/und was zu ihrem gegenwärtig und zukünfftigem Besten bißhero von uns gehandelt worden / näheren Nachricht zu ertheilen; Empfehlen den günstigen Lesern der göttlichen Gnade/zu allem/zu Seel und Leib ersprießlich/und beständigem Wolergehen.

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit.

CAP. I.

Hält in sich: I. Wie der Teuffel ein Vatter der Lügen. II. Diese seyen des Teuffels Opffer und Speiß. III. Zeuge auß den Lügen / als einem bösen Saamen/böse Kinder. IV. Der Lügen Würckung. V. Wie GOtt die Lügen offt zum Besten wende/und zum Guten außschlagen lasse. VI. Wie wir die in der Welt wider uns außgestreute Lügen/gebührlich von uns ablehnen wollen.

I.

GLeich wie der leidige Teuffel/nach dem Zeugnüß unsers allerliebsten Heylands JEsu Christi/ein Lügner/ja ein Vatter der Lügen; Joh. 8. v. 44. II. Diese/ der Worte Athanasii/in Apolog. ad Constant. uns zu bedienen/ des Satans tägliche Speiß und Opffer / daran er sich ergötzet / und vermittelst derselben unterhält/auch die Waffen sind / wie ein anderer Lehrer unserer Kirchen spricht / welche er wider die unschuldige Christen führet; allermassen er durch solche unsere Stammeltern zu Fall gebracht/uud dahero auß verfluchtem Neyd und Haß / so wol gegen seinem Schöpffer/dann die Menschen/diese zu verklagen/zu verläumden und zu belügen/vor GOtt Tag und Nacht stehet / auch ihnen zu schaden / keine Mühe sparet/ noch sich der Lügen schämet/weiß er gleich / daß sie dermaleins zu seinen Schanden offenbar werden solten.

III. Also zeuget er auch auß den Lügen / als einem sündlichen Saamen seine Kinder/welche er darauff in den Lügen und Sünden-Stricken nach seinem Willen gefangen geführet/daß selbige IV. gleich deren Vättern / auß ihren eigenen Reden/ und wie Ananias und Saphira/Act. 5. v. 4. gethan / entweder GOtt selbsten lügen/

oder wider ihren Nächsten / solchen in Unglück zu stürtzen / wann sie anderst mit der Warheit ihme nicht ankommen können) Lügen und Lästerungen erdencken und gantz unverschämt / auß Haß und des Teuffels Trieb außspringen / darvon König David unter andern Psalm 52. v. 3. 4. 5. spricht: Deine Zunge trachtet nach Schaden / und schneidet mit Lügen / wie ein scharff Scheermesser; du redest lieber Böses dann Gutes / und Falsch dann Recht / du redest gerne alles was zum Verderben dienet mit solcher Zungen / dardurch mehr / wie Sprach c. 28. v. 22. redet / dann durch die Schärffe des Schwerdts fallen: In dem es auß Göttlicher Verhängnüß öffters den falschen Mäulern gelinget / daß sie mit ihren Lügen den Unschuldigen schäden / oder solche wenigstens in den Verdacht setzen / wie das von ihnen etwa verrichtete Gute / nicht auß einem heiligen Absehen / als vorgegeben werde / herflieffe / sondern eigener Nutzen / Ehrsucht und dergleichen / darunter verborgen liege; Entweder ein mehrers Gute / so man vornehmen möchte / dergestalten zu hintertreiben / oder die Gelegenheit darzu abzuschneiden / hingegen aber die Zeit auff Vertheidigungs-Schrifften / der bereits außgebrieteten Verläumdungen anzuwenden.

V. So grundböß die Läster- und Lügen Zunge dergestalten es nun auch meynen mag / und eintzig allein auff schaden gedacht ist / so fügets doch öffters GOtt / der allein das Böse ins Gute lencken kan / daß durch die außgestreute Lügen / die Warheit nur desto mehr an das Licht kommt / und die Unschuld offenbar wird. Wir wir aber nit zweiffeln / (a) Beyfall von jederman in dem / was wir allhier von der Lügen / deren Vättern / und seinen Kindern / kürtzlich berühret / zuerhalten. Also sind wir beyde Prediger bey Jahres Frist / und drüber / nach solcher Art behandelt / und durch die / von boßhafftig und gewissenlosen Gemütern / über uns / in und ausserhalb Chur-Pfaltz Landen / außgesprengte Lügen / unsern ehrlichen Namen zu beschmitzen / und in Schaden und Unglück uns zu stürtzen / nicht nur / sondern auch dieses weiter gesucht worden / daß / wann sie uns von Dienst und Ampt gebracht / wir auch als beschrienene / aufrührische / unruhige / zanckstichtige Männer / anderwerts zu unser und der unserigen Lebens-Unterhalt nirgends ankommen möchten.

Doch hats der HErr / dessen Güte ewig gepriesen seye / unsern Feinden / Widersachern und Verfolgern bißher hierinnen

(a) In detestirung der Lügen und Lästerungen haben die Herren Apologisten auch selbsten von denen vernünfftigen Heyden / vielmehr von allen rechtschaffenen Christen einen völligen beyfall; Und wäre zu wünschen / daß die Herren Apologisten auch in der That von dergleichen obgedachten schändlichen / und Christen / bevorab Geistlichen / übel anständigen Lastern / einen Abscheu in ihrer Apologie erwiesen / und von der von ihnen auß Gottes Wort in diesem Cap. angeführten Regul / durch andere Neben-absichten und affecten sich nicht hätten verleiten lassen / so würden so viel Unwarheiten und falsche imputat o-

nen

nen nicht glücken/sondern nach seiner väterlichen Vorsorge/ und heiligen weisen direction das Werck/ wider jener Verhoffen/dahinauß schlagen lassen/ daß sehr viele/ durch unser Lehr/ Leben/ Wandel und Verrichtungen bereits überzeuget/ der Lügen/ womit die diffamanten uns beleget/nicht allein keinen Glauben gegeben/ sondern auch der Warheit nach/ zu sehen Anlaß genommen/und unsere Unschuld zu erkennen.

nes darinnen nicht zu finden seyn/ wie selbige bereits in meinem hiebey gesendtem Schreiben einiger massen entdecket seynd/und in folgenden Capiteln weiter zu Tage gelegt werden sollen.

VI. Darmit aber diese so wohl je länger je mehr entdecket/ denen Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen/durch ferner in Christlicher Gedult außübendes Stillschweigen/ kein Schaden/ den wir/ nach denen vom Höchsten verleyhenden Kräfften/Krafft tragenden Ampts/ abzulehnen/möglichstens uns wollen angelegen seyn lassen/ zugefüget/weniger unsern Beschuldigern/da wir unsere Feder länger einhalten etwas eingeraumet/noch die Schwache/ ob wären wir dergleichen berüchtete Personen/gestärcket: Als auch wissend werde/ worinnen die Lügen/ Unwarheiten/ Läster- und ehrenrührige Beschuldigungen bestehen/mit welchen gewissenlose Menschen höchst unverantwortlich/ nicht nur das gnädigste **Landes-Haupt**/ zu beschmitzen sich nicht entblödet/sondern mithin auch dardurch an uns zwey arme Prediger zu Rittern zu werden gedacht; So sollen selbige in nachfolgenden Capituln/ in ein und andern Stellen angeführet/ auch wie diß oder jenes mit dem Chur-Pfaltz Lutherischen Kirchen-wesen sich zugetragen/mit Warheits-grund bemeldet werden.

Der HErr der Warheit aber lencke und regiere/ nach unser kindlich- und demüthigst zuthme gethaner Bitte/unser beyden Hertz und Feder/bey dieser außfertigenden Schutz-Schrifft/dermassen/damit weder an selbigem/ noch unserm Nächsten (mit Verabrung irgend einiger Dinge/welche wider die Warheit lieffen/) wir uns versündigen/ sondern all das jenige/ wie es zu denen Göttlichen Ehren/ denen Lesenden/ und uns Schreibenden/so zu zeitlich- als ewigem Besten/ den Chur-Pfaltz Lutherischen Kirchen aber/ zu ihrem beständigen Wohlergehen/ und je länger je mehrerem Aufkommen/gereichet/vorstellig machen möchten/um Christi willen.

CAP. II.

Begreiffet). Wie das Wort Gottes ein Regul und Richtschnur/nach welcher einher zugehen seye. II. Gehe man darvon ab/ so vergreiffe man sich an Gott und der Obrigkeit/ da man dieser ungehorsam wird/ lästert/ schändet und auf sie übels redet.

WAnn der Heilige Geist das Göttliche Wort/eine Regul und Richtschnur nennet/Ps.19.v.5. so erfordert er nicht weniger von uns Menschen/ wollen wir anderst die Morgenröhte haben/Es.8.v.20. nach der selbigen einher zu gehen. Wird aber diese auß den Augen gesetzet/ so vergisset man nicht allein/ was man Gott/sondern auch dem Käyser/das ist jeder von Gott verordneten Obrig-

keit zu geben schuldig / als Schoß und Zoll / Ehr und Lieb / Gehorsam und Respect. Erinnert uns das achte Gebot auß Göttlicher Furcht und Liebe / Gutes von dem Nächsten zu reden / wie viel mehr also von denen Landes-Vättern / die nechst Gott / und denen leiblichen Eltern / uns doch die nächsten sind / welche der Höchste selbsten wie eine Pittschafft-Ring hält / Hagg. 2. v. 24. Luc. 15. v. 22. so wohl seine gegen sie hertzlich tragende Liebe / und über sie haltende vätterliche Sorgfalt / vorzustellen / als daß selbige ihme lieb und angenehm / dessen Schmuck und Zierath / darmit er die übrige Stände zieret; Der Baum / Dan. 4. v. 9. darunter die Unterthanen Schatten finden / auch Schutz und Schirm / ein geruhig und stilles Leben führen zu können in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit / 1. Tim. 2. v. 2. Der Nagel / Es. 22. v. 23. daran die ihre Sorge und leibliches Anliegen hangen / und die Kirche Christi hier auff Erden ihre Pflegerin und Säugamme habe / Cap. 49. v. 23. jene aber nechst GOtt ihre zeitliche Grösse / Glückseligkeit / und die Obrigkeit des Landes Krone seye / Thren. 5. v. 16.

II. Allein (a) wo von der Regul des Göttlichen Worts abgegangen wird / daß man in keine Consideration ziehet wie die Obrigkeit von GOtt gesetzt / den Frommen zu gut / über die aber / so Böses thun / zur Straff eine Rächerin / Rom. 13. v. 1. & 4. Und der HErr sie daher hoch mit dem Götter Namen auch beehret habe; Ach / so ist kein Wunder / wann vielmalen / durch des Satans Verführ- und Ableitung von dem Worte Gottes / Pflicht vergessen / ein und anderer Unterthan / in die Fußstapffen des Majestät-Lästerers des Simei oder Doegs tritt / 2. Sam. 16. v. 7. übels von seiner gnädigsten Herrschafft schreibet / redet / und allerhand Lügen von derselben außbreitet / nicht erwegende / wann gleich die Menschen darzu still schweigen / es die Vögel des Himmels doch endlich offenbahren würden.

Mit rechter Hertzens Betrübnüß stellen wir uns demnach für / daß einige Unruh-Liebende / da sie ja meyneten / es gereichete ihnen Tort / durch die / sonsten doch gnädigste Landes-Obrigkeit / und daher sich demüthigen / und bey selbiger auff die unterthänigste Fleh- und Bittseite gebürend

(a) Es bringen bekandlich die principia der Reformirten Lehr mit sich / daß man die Majestät oder seine vorgesetzte hohe Obrigkeit nicht lästern / noch Lügen von derselben außbreiten / sondern so fern es nicht wider Gottes Befehl ist / deroselben gehorsamen solle.

Diese Thesis stehet veste / und hat nechst andern Evangel. Theologis und deme berühmten Sanderson, vornemlich auch der unvergleichliche anno 1696. verstorbene 32. jährige sehr moderat und des gesamten Evangelischen wahren interesse recht beflissene Kirchen-Rath Herr Fabritius in seinem vortrefflichen Tractätlein de limitibus obsequii humani solches gründlich außgeführet; Haben nun die Herren Apologisten gewust / daß ein und anderer in der Pfaltz dagegen gehandelt / so hätten sie solches pflichtmässig anzeigen können / und

rend legen solten/ statt deren Trotzen und Pochen; wider Churfürstliche Decreta, Personen animiren / und indirectè zu maintenitren suchen / mit Lands- Fürstl. vätterlichen zum Frieden / Ruhestand und Einigkeit / unter den Unterthanen gnädigst abzielenden. ergangenen Verordnungen nicht zu frieden sind/und ein Unwesen und kan demnach/ die generaldiffamation, wodurch alle Reformirten in der Pfaltz in böse Verdacht und Gefährligkeit gesetzet werden / anderster nicht als vor eine noire und gottlose calumnie aufgenommen und davor gehalten werden. Zumahlen da im folgenden §. mit rechter Hertzens Betrübnüß solche Sachen denen Reformirten in der Pfaltz boßhaffter weise vorgerucket/und sie dardurch einer Widersetzligkeit beschuldiget werden wollen / woran sie doch / wie den Herren Apologisten wenigstens zum Theil wohl bekandt/gantz unschuldig seynd: Dann es ja Herrn Schlossern wol wissend/(dafern es ja etwan Herr Debus disavouiren will/) und gestehet es cap. XXIV. daß Herr Kirchen-Rath Achenbach anno 1696. zu Düsseldorff gewesen / welches auch mehrers beschehen / wie dann inglichem Ich anno 1694. bey 3. Monatlang an besagtem Ort mich notoriè befunden/und kan den Herren Apologisten gar nicht unbekandt seyn/ daß solches wegen des Pfältzischen Kirchen-Wesens geschehen / um daß die darinnen vorgangene Veränderungen und vielfältige schwere gravamina ab- und alles in vorigen deme Westphalischen Friedenschluß gemäßen Stand gesetzet werden möchte / wie Ich ja auch selbsten / so viel in specie Herrn Achenbachs Reise in anno 1696. betrifft/ deme Herrn Schlossern solches genugsam zu verstehen gegeben; So haben auch die Herren Apologisten Nachricht/wo nicht geständig gehabt/doch gar leicht haben können/wie vielfältige und weit mehr als hundert respectivè Memorialien/Protocolla und Berichte der Kirchen-Rath/ wegen obgedachter in Religions- und Kirchen-Sachen cum annexis vorgangenen vielfältigen Beschwerungen / Pflicht halber/ übergeben und darunter um remedirung gebeten.

Mit was Gewissen können dann nun die Herren Apologisten denen Reformirten imputiren / ob hätten sie sich nicht gedemüthiget/ nicht auf Bitten und Flehen/sondern auf Trotzen und Pochen gelegt; Ob aber etwa die Reformirte Pfarrer und Unterthanen vor ihr Religions- und Kirchen- Wesen gesprochen / und darinnen keine

Neue-

Neuerungen einführen lassen wollen / deßwegen von Catholischen geist- und weltlichen Bedienten vor Rebellen gescholten und übel tractiret worden / die Herren Apologisten auß complaisance solches ebenfals denen armen Reformirten mißdeuten und es vor ein Trotzen und Pochen außlegen wollen / lasse ich dahin gestellt seyn ; Ich kan im übrigen auch mit Warheits-Grunde sagen / daß mir von animirten wider Churfürstl. Decreta nichts wissend sondern versichern / daß es nur eine erdichtete imputation ist ; Verstehen aber die Herren Apologisten damit uñ durch das indirecte maintenniren dieses etwa / wann andere Glaubens-Genossen / vor die Pfältzische sprechen / oder intercedendo vor sie einkoñen / da auch solches gar auf Ersuchen beschehen möchte / oder wann die Reformirte gegen die ergangene Verordnungen, mit allem geziemenden respect ihre Nothdurfft und habende gerechtsahme / in dem theuren Religions- und Kirchen-Wesen (welches ja in geringen civil- und justitz-Sachen zu thun einem jeden Unterthanen erlaubet ist) unterthänigst vorstellen / und sich samt ihrer posterität bey denen durch Pacificationes und Pacta erlangten jure und hergebrachter possession, auff erlaubte Weise zu erhalten uñ mithin alle schädliche Neuerungen abzuwenden suchen / und wollen die Herren Apologisten dieses alles improbiren / und wie es scheinet gar vor crimina halten ; So lasse solches zu aller rechtschaffenen und cordaten judicio anheimund dahin gestellet seyn / was von solchen Vorstehern Evangelisch-Lutherische Gemeinden vor sich in Zeit der Noth Gutes zu hoffen.

wesen nennen / wie auß (b) der unten angezogenen / auf Regenspurg abgefertigten / und von der dritten Hand uns zugekommenen Schmäh- und Läster-schrifft / in mehrerem zu ersehẽ / die / von ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unserm allertheuersten Landes-Vattern / (c) Evangelisch-Lutherischen dero treugehorsamsten Unterthanen / auß einem gütigsten und das Recht liebenden Hertzen / darinn et. zeigte Gerechtigkeit / daß seine Churfürstl. Durchl. diesen / den ihnen aufgedrunge-

(b) Hievon ist mir nichts wissend / und werden die Herren Apologisten dergleichen von ihnen angezogene Schmäh- und Läster-schrifft / auff die Reformirte in der Pfaltz mit Warheit nicht bringen können.

(c) Es ist nur eine grobe Zumöthigung / wann man denen Reformirten in der Pfaltz imputiren will /

drungenen Reformirten Predigern wieder abgenommen/ und selbigen / einen ihrem Glauben zugethanen verordnet und fürgestellt / eine Gewaltthätigkeit betituln / ingleichen / wo einer Religion die (d) Prä-

will/ob wären sie dagegen / wann denen Evangelisch-Lutherischen Unterthanen gutes wiederführe/ und wäre solches nicht Christlich; halte mich hingegen aber von allen rechtschaffenen und vernünfftigen Evangelischen der approbation versichert / daß die Reformirte in der Pfaltz bey dem statu 1618. oder wie selbiger ante motus Bohemicos gewesen / dem Instrumento Pacis Westphalicæ gemäß/zu verbleiben suchen/um durch eigenwillige Abweichung davon zu keinem arbitrari-statu ihres Orts Anlaß zu geben; Auß obigem principio nun hat / so viel die Pfarr Rotenburg betrifft/der Kirchen-Rath Pflichten halber / sich gemüssiget befunden / deßfalls eine Vorstellung zu thun / wie solches / und was es mit dieser Pfarr vor eine wahre Bewandtnüß habe / und wie der in deme alldasigen / von Reformirten Pfarrern vor und nach dem 30. jährigen Krieg ohnwidersprechlich bewohnten Pfarrhauß/ der letztmahlige Reformirte Pfarrer Namens Keller von einem Evangelisch-Lutherischen solchen Hauses entsetzet worden / in folgendem XI. Cap. mehrers soll angeführet werden/haben dahero die Herren Apologisten gar keinen Fug dieses Exempel so odiose anzuziehen.

(d) Präpotentz und Vorzug / gegen andere in Chur-Pfaltz Landen sich befindliche Religionen nicht mehr wie ehedessen/ will gestattet werden/ allermassen dißfals zum Zeugnüß dienen kan / was wegen Rotenburg und weiters passiret. (e) Geschiehet aber dieses am grünen Holtz/ dörffen in gewisser massen wir also reden/ was will dann am dürren werden?

(d) Die Reformirte in der Pfaltz seynd so absurd oder unsinnig nicht/ daß sie eine/ zumal nicht geziemende Præpotentz affectiren solten / sondern wünschen nur im Religions- und Kirchen-Wesen bey dem Ihrigen ruhig gelassen zu werden.

(e) Wann die Herren Apologisten dieses von Christo gebrauchte Gleichnüß auch recht Christlich und vernünfftig überlegt hätten/würden sie sich besser begriffen / und diese ihre gegenwärtige Schmähschrifft unterlassen haben.

Stellt für 1. Wie lang Pfarr Schlosser im Ministerio. II. Was er Anno 1698. für eine Lehr-Art gehabt. III. Welche Lästerungen er darüber unterwürffig worden. IV. Wie er solchen begegnet.

I. ES (a) gehet nun vom Julio 1678. biß in selbigen des jetzt lauffenden 1699ten Jahrs / in das ein und zwanzigste / daß an unterschiedlichen Oertern / der HErr in seinen geistlichen Weinberg mich Pfarr Schlossern / wiewol unwürdig / beruffen / daher auch mein weniges / von dem liebsten Vatter im Himmel mir anvertrautes Pfund / zu seinen Ehren / und den jenigen / mir zu weyden treulich anbefohlnen Seelen ihrer kräfftigen Erbauung anzuwenden / und das Wort der Gnaden nach der Vermahnung Pauli / 2. Tim. 2. v. 15. also zu theilen / damit die / welche solches von mir gehöret / zu ihrer Seligkeit es auch haben begreiffen mögen / mir / ohne Ruhm zu melden / möglichsten Fleisses angelegen seyn lassen / und jedes Jahr währenden meines Pfarr-Ampts / auf seine besondere / nach der Beschaffenheit so wohl der Zuhörer / dann der Zeit eingerichtet gewesene Lehr-Art / die Sonn- und Festtägliche Evangelia nechst Göttlicher Hülffe abgehandelt / solcher massen auch ihr in letzt verflossenem 1698ten Jahr nach den Worten „Pauli: Phil. 1. v. 9/10. & 11. Daselbst „um bete ich / daß eure Lieb je mehr und „mehr reich werde in allerley Erkäntnüß „und Erfahrung. Daß ihr prüffen möget / was das Beste sey / / auff daß ihr „seyd lauter und unanstössig / biß auff „den Tag Christi / erfüllet mit Früch-

(a) Da Herr Schlosser / wie er erzehlet / in das 21. Jahr mit aller Treu das Ministerium bedienet / und darinnen sonderlich auch zu Heydelberg mit geziemender moderation die Controversien gegen die Reformirte verhandelt / gleichwohl darüber unschuldige Anfeindung erlitten / so ist billig Mitleyden mit ihm zu haben / mir seynd aber solche Dinge nicht bekandt; der ich allenfalls wünsche / daß andere so seines geführten Thuns und Lebens zu Saarbrücken und Heydelberg mehrers kündig / ihme sein eigenes Zeugnüß bekräfftigen können; Und lasse dieses alles / als Personalia, an seinen Ort gestellt seyn. Dieses kan ich aber nicht bergen / und ist ohne dem notori, was gestalten in vermischten Ehen zwischen Evangel. Lutherischen und Reformirten eine Zeit hero / an statt der in dergleichen sonst gewesenen guten Einigkeit / grosse Strittigkeiten / sonderlich wegen Erziehung der Kinder / entstanden; Ob nun Herr Schlosser daran unschuldig seye / lasse

„len der Gerechtigkeit / die durch Chri-
„stum JEsum geschehen in euch zur Ehre
„und Lob Gottes; Auß dem verlesenen
Evangelio jedesmal diese drey Pun-
cten / und zwar 1. fürstellet; worin ein
oder die andere Person der Gottheit ihre
Liebe gegen uns Menschen dargethan /
darvon wir sowol eine Erkäntnüß
und Erfahrung / oder Empfindung / in
unsern Hertzen hätten; dann wie wir
unsere hertzliche Gegen-Liebe nach dem
Evangelio darlegen und beweisen solten.
2. Was im Evangelio strittig falle / so
wir nach der Regul Göttlichen Worts
fürsichtig zu prüffen hätten / auf daß wir
lauter und unanstößig seyen / biß auff
den Tag Christi. 3. Welches die
Früchte der Gerechtigkeit seyen / die wir
nach dem Evangelio / durch Christum
JEsum zu Gottes Ehr und Lob tragen
müsten. Und dann ein und anderes E-
vangelium / die Materiam, von der Gna-
denwahl / der Person Christi / Tauff und
Heil. Abendmahl / ꝛc. an die Hand ge-
geben / so ist nach obig angeführtem zwey-
ten Puncten / bloß in diesen leidlichen ter-
minis, die Frage von mir geschehen / was
in diesem oder jenem Articul zwischen
uns Evangelischen Lutherischen und Re-
formirten demnach strittig seye? Mit
Anfügung jeden Theils seiner Gründen /
die man nun zu prüfen / und dann biß auf
den Tag Christi lauter und unanstößig
zu seyn hätte / und darmit wurde gleich
zum dritten Puncten der ergriffenen
Lehr-Art geschritten.

III. Ob diese nun unzeitig vorgenom̃en /
oder die Reformirte zu hart von mir tra-
ctirt worden seyen? nachdem ich mit dem

allwissen-

ich anjetzo ebenfalls dahin ge
seyn / allen falls möchte woh
wünschen und etwa auch zu
bütung vieler Strittig- und M
helligkeiten nicht undien
gewesen seyn / wann die cont
versiæ und übriges bezeigen
der moderation wäre geführ
worden / wie vor verschieden
Jahren einer der ansehnlichst
und berühmtesten Evangel. L
therischen Theologis dieser Ze
in einem vom dem Zustande d
Evangel. Kirchenwesens in d
Pfaltz mit mir geführtē discours
nebst dolirung über die zwische
denen beyderseits Evangelische
von jetzigen Geistlichen stifftend
Uneinigkeit und über die beyder
seits darob entstehende Ungele
genheit und Schaden / mir er
zehlet: Es habe ein gewisser von
ihme benamter grosser Herr /
ihn über die zwischen gedachten
beyderseits Evangelischen schwe
bende Religions-Streitigkei
ten / und worauff selbige vornem
lich ankämen / gefraget? Worauff
ihme dann geantwortet: Es hät
ten selbige bißhero vornemlich
in diesen dreyen Puncten bestan
den / 1. von der Person Christi /
2. von der Gnadenwahl / 3. von
dem H. Abendmahl.

allwissenden GOtt und allen denen die mich auf Sonn- und Festtäge verwichenes Jahr predigen hören / auch im selbigem / auff das / den 17ten (7.) Aug. Dominica XII. Trinit. nach gehaltenem Gottesdienst / mir offentlich / von groß und klein / jung und alt / dißfals ertheilte Zeugnüß beruffe / betheuren kan / wie mit keinen andern formalien die propositiones geschehen / darüber lasse ich billig Cordatos Theologos, und die von passion befreyet sind / das Urtheil fällen; ja ob Lutherische Prediger selbsten weißlich handelten / daß sie einen Reformirten verargen wolten / wann selbiger in solcher moderation, den zwischen uns Evangelisch-Lutherischen / und ihnen Reformirten strittigen Puncten / Fragweise also vortrüge?

Allein mir konte dieses / Reformirter Seiten / auß was für einem Absehen ist nicht zu erachten / nicht gut geheissen werden.

Was den ersten betreffe / so habe Herr Fabritius zu Heydelberg in seiner Meditation de controversia circa personam Christi gezeiget / daß in diesem Puncte der bißherige Streit zwischen denen Evangelischen nur eine logomachia oder Wortstreit gewesen / in der That aber beyderseits Evangelische gleicher Meynung seyen.

Den zweyten belangend / so statuirten ja viele von den Reformirten selbsten die gratiam universalem, und separirten sich doch deßwegen nicht von einander.

Ad tertium käme es / indem doch die Reformirte die Gegenwart Christi im H. Abendmahl glaubten / auff die Frage von der Art und Weise solcher Gegenwart Christi / an; Dieses aber seye ein Mysterium oder Geheimniß / und solte man sich beyder Evangel. Seiten deßwegen dergestalten nicht trennen; und in probirte auch dieser sind in hoher dignität stehende Evangel. Lutherische Theologus, daß man die auff die Catheder allenfalls gehörige und zu wissen zur Seligkeit nicht nöthige controversien auff der Cantzel und bey verdächtigen oder hitzig tractiren wolte.

Ob nun Herr Schlosser auch auff eine solche / oder die von ihme erzehlte moderate Weise / bißhero streitige controversien gegen die Reformirten auff der Cantzel verhandelt / solches habe / wie ich mit Grund der Warheit sagen kan / eben nicht gehöret / noch auch / daß jemahlen einiger Reformirter Herrn Schlosser eine moderate Predigt nicht solte gut geheissen haben / lasse aber obiges dißmahlen an seinen Ort gestellt seyn / und gegenwärtigtige dessen Apologie, das Wort thun / unter andern / sonderlich infra cap. VI. §. Wird aber schließlich / ꝛc. allwo

wo Herr Schlosser / ob schon aus einem im Grund falschen principio alle Gemein- und Freundschafft zwischen denen Evangel. Lutherischen und Reformirten auffgehaben haben will / und lasse daraus einen jeden Vernünfftigen vom übrigen urtheilen: Unterdessen hat der Kirchen-Rath die Reformirte Pfarrer vor sich und wegen ihrer Gemeinden / zu aller behörigen moderation und Friedseligkeit jederzeit erinnert.

(b) Dergleichen Blasphemiæ und derē informirung wäre gottloß und höchst straffbar / ich erinnere mich auch zwar / daß Herr Schlosser einsmals von einigen Anzeige gethan / es hat sich aber die Sache bey der Untersuchung anderst befundē / sonsten Kirchen-Rath solche gewiß mit scharffer Straffe angesehen haben würde.

(c) Dergleichen Verhönunge wäre gegē der Reformirten Pfarrer Bestallungs-Puncten und Kirchen-Raths ergangene Befehle: Würden die Herren Apologisten etwa ein oder andern Reformirten Pfarrer so dergleichen begangen / hätte ihnen besser angestanden / solches zur Untersuch- und behöriger Abstraffung zu berichten / als aber durch ein impersonale Redens-Art alle Reformirte Pfarrer dessals zu beschuldigen.

(d) Mit was moderation Herr Schlosser die controversien gegen die Reformirte tractiret / ist zu Heydelberg besser bekandt.

Was sonsten das von Herrn Schlossern / allhier angeführte Weiber und ander Geschwätz angehet / ob zwar / wann solches

werden. (a) Ob gleich die allergröbste hier in Heydelb. jederman bekante Blasphemiæ von ihren Glaubens-Genossen / von der Lutherischen Abendmahl außgestossen worden / und offentlich gestanden / daß sie von ihren Reformirten Predigern / in Predigten und Kinderlehr / dergestalt die Information erhalten / welches allhier mit Stillschweigen lieber vorbey gehen / dann mit frommer Hertzen Aergnuß weitläufftiger jetzmahlen vorstellen will. (c) Wann man uns Lutherische von Reform. Cantzel höhnisch als ihre Gembrüder / und Widrige titulirt / hin-

gegen ich bloß remonstrirt da und darin seyen wir nit mit einander einig / und habe nur des Namens Reformirt auf der Cantzel gedacht / so war jenes recht / meines aber ein Crimen læsæ Majestatis, und hiesse es / ich thäte nichts dann die Reformirten beständig unter den Zähnen zu haben; Bald beschuldigte man mich / von offentlichem Predigtstul hätte ich Ketzer gescholten / bald wir ich von

selbi-

selbigem ebenmässig meinen Pfarr-Kindern verbotten / daß sie denen Reformirten nichts mehr abkauffen solten / ich seye ein Ehe-Verwirrer / Kinder-Räuber / und verursachte zwischen denen Eheleuthen die gröste Uneinigkeit / machte das Land aufrührisch / darin auch keine Ruhe / biß wir beyde fortgejagt seyn würden / zumahlen / da auch meine Pfarr-Kinder mit mir und meiner vorigjährigen Lehr-Art selbsten nicht zu frieden seyen / ja da war schier kein Läster-Name / den ein und ander unchristlich Reformirtes Gemüth (welchem doch Trotz biete / ob es sagen könne / daß selbige mein Lebenlang auff einigerley Weise beleydiget / oder ihme Aergernüß im Leben und Wandel gegeben) mir nicht beygelegt hätte. Einige dräueten mir heimlich auff Leib und Leben / andere liessen sich vernehmen / es solten alle Reformirte Weiber in Heydelberg zusammen tretten / und mir die Augen außkratzen / mit einem Wort / ich war unter ihnen ein rechtes Zech-Lied.

in der That also wäre / so mir aber nicht wissend / nicht zu billigen stünde / so habe ich aber doch niemahlen gehöret / daß dergleichen hiebevorn beschehen / ein friedfertiges und moderates comportement von Herrn Schlossern dörffte es wenigstens nicht veranlasset haben. Allenfals wird sich ein verständiger Mann an blosses Geschwätz / zumahlen / wann er sich unschuldig befindet / wenig kehren.

IV. Gleichwie ich bey diesen harten / mir öffters tieff zu Hertzen gegangenen / Beschuldigungen mich kräfftig nun auffgerichtet mit dem Exempel Mosis / der von der Rotte Korah / Dathan / und Abiram den Namen eines Herrschsüchtigen / Num. 16. Jeremiä / eines Lügners / welcher das Israelitische Volck nur unheilig-gottloß- und sündlicher mache / da es nicht seye / Jer. 18. v. 18. Davids / eines Bluthunds und losen Mannes / 2. Sam. 16. v. 7. Amos / eines Auffrührers / Cap. 7. v. 10. Christi / eines Fressers / Säuffers und Teuffelsbanners / Matth. 11. v. 19. Cap. 12. v. 24. und Pauli / eines Lotterbubens / der nichts verstünde / Act. 17. v. 18. von ehrenrührigen Zungen tragen müssen; Also habe gleichfals / nach dem Fürbild Mosis / Num. 16. welcher das gantze Volck gefragt / ob er einem von ihnen allen jemahlen etwas Leyds gethan / oder seinen Esel genommen habe? Samuelis / so dergleichen gethan / und die Israeliten also angeredet / 1. Sam. 12. v. 3. seq. Siehe / hier bin ich / antwortet wider mich für dem HErrn und seinem Gesalbten / ob ich jemands Ochsen oder Esel genommen habe? Ob ich jemand habe Gewalt oder Unrecht gethan? Ob ich von jemands Hand ein Geschenck genommen habe? Und mir die Augen blenden lassen / so will ichs euch wieder geben; und gantz Israel antwortete / du hast uns kein Gewalt noch Unrecht gethan / und von niemands Hand etwas genommen. So dann Christi selbsten / der offentlich gefragt: Welcher ihn einer Sünden ziehen könne? Joh. 8. vers. 46. (c) Auch ich ob-

(c) Dieses förmliche examen

be-

nebst

berührter massen den 7. (17.) August. vorigen Jahrs auff Dom. XII. Trinit. nach gehaltener Früh-Predigt die gantze Evangel. Lutherische Gemeinde allhier zu Heydelberg/sich belieben zu lassen/ ein wenig stehen zu bleibē/ freundlich ersucht/ worinn Grosse und Kleine mir gütig willfahreten/ ich aber/ nächst hertzlich an sie gethanen Bitte/GOtt zu Ehren/und der edlen Warheit zu Steuer/ also/ als vor Gottes Angesicht zu reden/darauf folgende Fragen an sie gethan/worunter **die erste**: Ob den 2ten Puncten meiner vorigajährigen Lehr-Art mit Erbitterung/Schänd- und Schmähung auff der Reformirten Religion abgehandelt/ wann eine zwischen derselben und uns strittige Lehre erörtert? R. Nein/ es seye niemalen geschehen. **Die zweyte**: Ob die erwehnte Lehr-Art bey ihr erbau- und nutzlich seye? R. Ja vielfältig. **Die dritte**: Ob jemand daran von ihnen einen Mißfallen trage? R. Nein/kein Mensch. **Die vierdte**: Ob eine eintzige Seele von ihnen mit Grund der Warheit sagen könne/ daß in diesem oder vorigen Jahren die Reformirte von öffentlicher Cantzel/ oder sonsten auch in Privat-Discursen/Ketzer gescholten/uñ sie dergleichen von mir gehöret hätten? R. Niemalen/ und seye in Ewigkeit nicht wahr/ noch weniger/ daß ich verbotten hätte von der Cantzel/ denen Reformirten etwas abzukauffen. **Die fünffte**: Nachdem ich eines Ehe-Verwirrers und Aufrührers/ Kinder-Raubers und der die Eheleute in vermischten Ehen anstifftete und anreitzte/ die Kinder Lutherisch und nicht Reformirt werden zu lassen/ beschuldiget werde von diesen: Ob dergleichen sie von mir vernommen? Resp. Nein/ es seyen offenbahre Lügen. **Die sechste**: Ob die Gemeinde mit der Churfürstl. Verordnung/ daß die Kinder in der Aufferziehung denen Vättern folgen sollen/zu frieden? Resp. Ja/ von Hertzen. **Die siebende**: Ob die Gemeinde mit unser beyder/ als ihrer und der übrig-Chur-Pfältzischen/Lutherischen Kirchen Mitbevollmächtigter Verrichtungen/ die wir zu ihrer aller Besten gethan/zu frieden? Resp. Ja/und seyen uns darfür verbunden.

Hat nun diese Antwort und Resolution mich so wohl höchlichen erfreuet und getröstet/zumalen/ daß sie über meine Lehr und Leben nichts zu klagen noch zu sagen hätten/und GOtt bitteten/ihnen in beyden noch lange vorzuleuchten/(f) als meiner Feinde hierdurch auch ihre Lügen-Zunge in etwas gehemmet worden/ so liesse sie sich doch nicht lange binden/ sondern streuete auß/ mich verdächtig bey allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu machen/ und mir/ was ich zum Besten der Chur-Pfältzischen schriebe oder thäte/

nebst denen vorherigen angegenen Gleichnüssen und dero applicationen lasse an seinen O und zu Meines Herrn judicio gestellt seyn/ als deme Herr Schlosser ohne deme auch nicht unbekandt ist.

(f) Es ist mir nicht wissend/ wen Herr Schlosser durch seine Feinde und deren Lästerungen auch allhier eigentlich verstehe und wie selbige zu Schanden gemacht worden/ vielleucht findet

te/keinen Glauben beyzulegen / wie ich den Glauben verläugnet hätte; kam war selbige aber über dieser Lästerung auch wieder zu Schanden gemacht / so dachte solche/es seye besser einen ausser- dann in dem Lande darin man bekandt seye / beschreyen / daher sie nachgesetzte Läster-Schrifft außfliegen lassen.

findet sich in der That eines oder das ander nicht;

Daß im übrigen Herr Schlosser die in dem angezogenen Regenspurger Schreiben enthaltene Erzehlungen vor Lästerungen angeben will / so hätte ihm / wie ich glaube und mit mir alle unpassionirte davor halten werden / besser angestanden / allenfals gegen die eigentliche Authores seine vermeinete Unschuld darzuthun / als aber die unschuldige Reformirte Pfältzer darunter anzugreiffen. Es ist Herrn Schlossern das alte gemeine aber in der That vortreffliche Moral-Sprüchwort bekandt: Hüte dich vor der That, der Lügen findt man rath.

Cap. IV.

Zeiget I. Wie man in wichtigen Dingen mit Gelehrten zu correspondiren pflege. II. Das wider Pfarrer Schlossern außgestreute und ihm communicirt gewordene Läster-Schreiben. III. Die Antwort darauff: darinnen schönerlich enthalten: 1. Die Churfürstl. Gnade denen Lutherischen in puncto Religionis erwiesen. 2. Das arretatum Pfarrer Schlossern von seiner Gemeinde ertheilt. 3. Das Churfürstliche Decret / die Consistorialia zu beobachten. 4. Die Volmacht Pfarrern Schlossern und Pfarrern Debus gegeben von der Chur-Pfältzischen Lutherischen Kirchen.

I. Daß man in wichtigen Dingen mit gelehrten Leuthen conferire und correspondire wird hoffentlich niemanden verargert werden können / zumahlen in solchen Dingen/welche die Göttliche Ehre/der Kirchen Christi Wohlfarth betreffen/und gnädigster Herrschafft zu verdienendem Lob und Ruhm gereichen. Wann dann in denen Angelegenheiten der Chur-Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Kirchen mit ein- und andern gelehrten Personen Correspondentz gepflogen worden/so hat ein geneigter Gönner darvon/unter dem 17. Oct. st. v. 1698. datirt/ folgendes im Vertrauen communicirt:

II. Euer Wohl-Ehrw. solle wohlmeynend nicht verhalten/daß nechst verwichener »Tagen an meines Gnädigsten Fürsten und Herrn Hochfürstl. Durchl. von Regenspurg auß berichtet worden/was für ein beschwerliches Außsehen es mit der Evangelischen Religion in der Pfaltz gewinne/und wie fruchtloß die deßwegen zwischen »Herrn Cantzlar Wiesern und Herrn Schelm von Bergen/auch beyden Reformirten Kirchen-Räthen/Herren Achenbach und Wiesenbach / angestellte Conferentz

dieser Seits abgelauffen/absonderlich aber / daß Euer Wohl-Ehrw. beygelegt wer-
den wolle/daß sie auß Ambition (Sie werden mir zu gut halten/daß ich die Forma-
lia des eingelauffenen Berichts fideliter communicire) und Meisterlosigkeit zu vie-
lem Unwesen Ursach geben / contra verum und wider die Intention der mehr-
sten Glaubens-Genossen sich zu deren Gevollmächtigten auffwerffen / mithin das
gemeinschaftliche Kirchen-wesen/durch viele ungegründete Prätensiones und Zu-
lagen bey Catholischer Herrschafft in grosse Gefahr setzten / deßwegen man auch
wünsche/ daß Euer Wohl-Ehrwürden von einig-Lutherischen Potentien / so der
Sachen Bericht haben/zur Raison angewiesen würden. Wie man nun diß Orths
sothane gleichwoln hart lautende Zulagen / als welche in facto beruhen / an seinen
Ort gestellt seyn lässet / und von Euer Wohl-Ehrwürden auß Christlicher Liebe
viel ein anders glauben und hoffen / dannoch aber / was zu des Evangelischen We-
sens in der Pfaltz Ruhestand und Conservation dienen mag/nicht unterlassen will
Also ist meiner Wenigkeit Commission gegeben worden / ein solches Euer Wohl-
Ehrw. in Vertraulichkeit zu eröffnen/ausser Zweiffel setzend/ Sie werden von selb-
sten mit aller Vorsichtigkeit und Behutsamkeit sich also conduiren/damit kein Theil
oder Religions-Verwandter von obvermeldten oder auch andern schweren Zu-
lagen auff dieselbe mit Grund etwas fürbringen möge; welches dann Euer Wohl-
Ehrw. vermelden wollen / und daß Sie es von meiner Wenigkeit nicht anderst /
als wie es gemeynet ist/nemlich im Besten vermercken werden.

Worbey ich allzeit verharre / ꝛc.

Datum ut suprà.

III. Hierauff wurde von uns beyden zu Anfang des Octobris verwichenen 1698ten Jahrs doch mit einem wenigen/hoffentlich uns erlaubten/allhier thuenden und unter dem Signo Asterisci * mit etwas grössern literis befindlichen Zusatz / folgender Gestalt geantwortet/ꝛc.

Hoch-Würdiger / Hoch-Edel / Groß-Achtbar / und Hochgelahrter / insonders Hochzuehrender Herr Consistorialis und grosser Gönner / ꝛc.

Obwohlen das jenige von Euer Hochw. unter dem 17ten Octobr. st. v. Nämens ihrer Excellentien der Herren Ober-Räthe an mich mit subscribirten Pfarr-Schlossern abgelassenes Schreiben / und die darin enthaltene schwere / mir zwar von gantz gewissenlosen Leuten / einseitig auffgebürdete / allein in re, uns beyde zugleich als Bevollmächtigte / weilen keiner in den bewusten Kirchen-Angelegenheiten/ohn den andern bißher was gehandelt / oder gethan / be-

treffende Aufflagen und Beschuldigungen (vor deren Communication wir gehorsamsten Danck sagen/ und darfür ihren Excellentien und Eu. Hochw. höchstens verpflichtet bleiben) anfangs uns übet die massen in grosse Betrübnüß gesetzet/ daß „Christen/* ja wol gar Glaubens-Genossen auß sündlicher Passion/ wider bes-
„seres Wissen und Gewissen/ (a) solche
„Unwarheiten in die Welt schreiben mö-
„gen: So haben doch mitten in jener/ wir hinwieder auch kräfftige Tröstungen/ bey unser/ Gott und aller unpassionirten Welt/bewusten (b) Unschuld empfunden. In deren Erwegung wir auch entschlossen gewesen/ biß zur anderwerten Zeit/ (*Wir zielten auff diese Apologi) unsere Antwort/ welche daher auch etwas langsam folget/auff solche harte Anklage zu versparen; allein nicht minder uns fürgestellet/ wie durch langes Stillschweigen/und ferner außübend-Christliche Gedult/ wir unsern lieblosen accusatoren/ihre calumnien (c) je länger je mehr wider uns außzubreiten/ nur noch weitern Anlaß geben möchten. Als legen vor ihren Exc. und Eu. Hochw. in möglichster Kürtze pro nunc unsere Innocentz an Tag/ und ersuchen dieselbe höchst dienstgeflissen/ darin uns auß Christlicher Liebe gütigstem Wohlgefallen nach vertretten zu helffen.

Wird dann erstlichen in erwehntem „Schreiben angeführet: **Wie an Se. „Hochf. Drl. von Regensp. auß-„berichtet worden/was es für ein „beschwerliches Außsehen mit „der Evangelischen Religion in „der Pfaltz gewinne.** „So ist es wohl eine beklagens würdige Sache/ daß die ungütige delatores in (d) Dingen/ die uns Lutherische ja nicht Gottesdienst gehalten. Secundò, daß die Evangelisch-Lutherische zu

(a) **Unwarheiten wird kein unpassionirter vernünfftiger Mensch/ weniger ein rechtschaffener Christ gut heissen/ oder dadurch andere vorsetzlich zu verunglimpffen trachten.**

(b) **Dieses ist einem jeden zu wünschen/ aber auch niemand dagegen zu beschweren.**

(c) **Einen lieblosen accusatorem** usi calumniatorem **wird niemand rechtschaffenes vertheidigen wollen; Hingegen ist einem jeden erlaubt/ die Warheit und eigentliche Bewandtnüß einer Sache vorzustellen/und mithin Verleumdungen und Unglimpffung abzuwenden/ welches denn auch das Absehen bey gegenwärtiger Erläuterung ist.**

(d) **Es ist solches dißmahlen eben die Frage nicht; Außer deme aber bekandt/ daß auff den Wegen des einführenden Cathol. Simultanei unterm 29. Octobr. 1698. gegangenen General-Befehl.**

Primò, **auch in denen Evangelisch Lutherischen Kirchen/ als zu Heydelberg/ Weinheim/ Oppenheim/ Moßbach/ &c. der Cathol.**

Neu-

Neuſtadt auß dem Hauß / worinnen ſie biß zur gäntzlichen Verfertigung Ihrer biß zum Dach aufgeführten neuen Kirche ihren Gottesdienſt gehalten / durch commandirte Muſquetirer in die Reformirte Kirchen gezwungen / und daneben zu Erlegung einer Straff von 200. fl. (So ſie auß geſammleten Collecten-Geldern zu obiger neuen Kirche nehmen müſſen /) angehalten worden.

3tiò. Daß ſo wol Evangeliſch-Lutheriſche als Reformirte bey der in Weinheim in verwichenem 1698. Jahr geſchehen occupirung der Evangeliſch-Lutheriſchen ſo wol als Reformirten Kirche im Gewehr ſtehen müſſen / und ſämptlichen anbefohlen geweſen / bey Vorbeytragung des Röm. Cathol. Venerabilis zu knien / wie dann ſolches in letztern 1699. Jahr auf deme Fronleichnamstag bey gehaltener Proceſſion zu Weinheim auch in die alldaſige Evangeliſch-Lutheriſche Kirche wiederholet und Meyen zu ſtecken die Evangeliſch-Lutheriſche nicht weniger angehalten geweſen.

4rò. Iſt in vermiſchten Ehen auch Evangeliſch-Lutheriſchen / ſo wol in Tauff als Erziehung der Kinder verſchiedener Orten ein Religions-Zwang angeleget worden.

5rò. Seynd auch die Evangeliſch-Lutheriſche verbunden die Röm. Catholiſche Feyertage zu halten / ꝛc.

nicht betreffen / dennoch / um bey gnädigſter Obrigkeit(c) uns per indirectũ in Ungnade zu ſtürtzen / und wenigſtens in den Verdacht zu bringen / ob legen wir mit den jenigen unter der Decken / welche über ſelbige bey anderwerten Potentien ſich beſchweren / unter dem *termino generali* Evangeliſch uns meiſterlich mit einzuflechten / wo aber Nutzen zu erholen ſich ſein

(c) Dieſes iſt eine falſche und calumnioſe imputation, und haben die Reformirte vor die Evangel. Lutheriſche / welches ich auß eigener Erfahrung mit guten Gewiſſen ſagen kan / eine viel redlichere intention gehabt / als daß ſie ſelbige bey gnädigſter Herrſchafft hätten in Ungnade zu ſtürtzen ſu-

chen ſollen: Hat dahero auch der Kirchen-Rath / als deme das Evangeliſche Kirchen-weſen / biß auf die in verwichenem 1698. Jahr beſchehene / hienach befindliche Aenderung / mit anbefohlen geweſen / wann entweder in deren Kirchenweſen allein einige Beſchwerungen von denen Catholiſchen zugefüget worden / ſolches bekandtlich

und nach Außweiß vorhandener acten, nicht weniger als der Reformirten Sache sich angelegen seyn lassen. Wann aber dergleichen Sachen vorgefallen / so die Evangel. Lutherische nur mit betroffen / hat man sich des gemeinsahmen Worts / Evangelisch gebrauchet / und vor sie Evangel Lutherische mit gesorgt.

Daß nun die Herren Apologisten diese gute intention und treue Vorsorge dißmalen so verkehrt und odiosè mißdeuten wollen / dadurch legen sie nur ihre eigentliche intention zum Theil mehrers an Tag. Dieses weiß Ich / daß es gar viele rechtschaffene Evangel. Lutherische in der Pfaltz und darunter auch deren alte / respectivè von weyland Churfürst Carl Ludwigs und Carlen Zeiten in Diensten gewesene Pfarrer besser erkennen.

sein allein zu benamen wissen / wie casus angeführt werden könten / (f) wann man allhier weitläufftig seyn wolte.

Haben aber die Arme wohl recht verlassene Chur-Pfältzische Lutheraner unter denen Reformirten *Chur-Pfältzischen Landen auch die die allerschwerste in der jenigen von denen Chur-Pfaltz Evang. Lutherischen Kirchen / auf die 19. unten angefügte Fragen / welche an selbige der Reformirte Kirchen-Rath ergehen lassen / so wol ertheilten Antwort / als in ermeldter Kirchen ihrer Gegen-Erklärung / auff die drey Haupt-Puncten / so erwehnter Kirchen-Rath ebenmässig von sich gegeben / wie er nemlich in Ecclesiasticis künfftig hin die Chur-Pfältzische Lutheraner behandeln wolte / vorgestelt geworbene / * und in nachgesetzten Blät-

(f) Dergleichen Exempel werden mit Bestand nicht beygebracht werden können.

(g) Daß die Evangel. Lutherische in der Pfaltz von denen Reformirten nicht seyen verlassen / sondern nach Möglichkeit vor sie gesorget worden / dessen kan sonderbahr (eines mehrern / kürtze halber dißmahlen nicht zu gedencken) dieses ein klares Exempel seyn / daß die Reformirte Sorge getragen / und es dahin befördert / nachdeme anno 1685. in damals ergangenen Religions-Patent das Evangelis. Lutherische Religions-Exercitium nur allein auf die jenige Orth restringiret gewesen / allwo sie es damalen würcklich herdem Fuß des Instrument. Pacis Westphalicæ art. IV. §. Augustanæ confessionis consortibus, &c. weiter extendiret worden / dißmalen nicht zu wiederholen / wie unter denen Reformirten Churfürsten zu Pfaltz

gebracht / daß solches hernacher auf Kirchen-Raths Vorstellung nach

die:

die Evangelisch Lutherische bekandtlich auch zu denen gröſten und vornehmsten Bedienungen in civilibus & militaribus befördert und darzu gezogen worden.

Blättern berührte (h) Bedruckungen erlitten auch der (i) Reform. Kirchen-Rath solche diese Stunde nicht anderst von sich ablehnet) dann daß er etlichmahl gegen uns erwehnet / de præteritis doch nichts mehr zu gedencken.

1. So müssen im Gegentheil vor Gott und aller Welt wir Lutherische in Chur-Pfaltz rühmen / wollen wir anderst redlich und Gewissenhafft handeln / daß seit der von Chur-Fürst Philipp Wilhelm glorwürdigsten Andenckens angetrettenen Chur-Würde / und unserm jetztmaligen gnädigsten Herrn und Landes-Vattern wir in Puncto Religionis / noch zur Zeit alle Freyheit (* Der Bürgerlichen / welche der Stadt Heydelberg / Mannheim / Franckenthal / ꝛc. gnädigst gediehen nicht zu gedencken) ja deren weit weit mehr genieſsen; dannenhero auch wider GOtt / und unsern allertheuersten Chur-Fürsten wir sündigten / dafern wir dato einige Kränckung in der Religion zu ertragen Klage führten. "* Dann haben die Chur-"Pfältzische Lutheraner / mit nit ihrer ge-"ringen Beschwerung / ehe dessen ihre Prediger unterhalten müssen / so solle nun / "Kraft Churfürstl. gnädigst münd- und "schrifftlich ertheilten Resolution und Herren Apologisten allhier angeführet / ist es eine unverschämte Unwarheit und redet ja auch das bekandte factum, nemlich die von Kirchen Rath / auf der Evangelisch-Lutherischen angegebene gravamina, vor etlichen Jahren schrifftlich gestelte Erläuterung / das offenbahre Gegentheil.

(h) Solches wird sich nicht verificiren lassen;

(i) Im gegentheil hat man an Reformirter Seiten dargethan / und kan nöthigen falls noch alle Stunde erwiesen werden / was massen die angegebene Evangelisch-Lutherische Gravamina entweder in facto sich anderster verhalten oder theils von vorigen Zeiten und gar auß dem 30. jährigen Krieg herrühren; Nach diesen und dergleichen Vorstell- und Erläuterungen hat man Reformirter Seiten endlich auch vermeldet / dafern je aber in ein oder anderm die Evangelisch-Lutherische hiebevorn gravirt seyn möchten / approbirte man solches gar nicht / und würde / dafern man zeitlich davon nachricht gehabt hätte / darunter remediret haben; Wie man sich dann auch angelegen seyn lassen würde / daß hinführo allenfals dergleichen nicht mehr beschehen möchte: Auf die Weise und in der connexion aber / wie es die

„Versicherung / selbigen die Besoldung
„(k) auß denen überflüssigen Verwaltungs-

(k) Was es mit denen Verwaltungs- oder geistlichen Gütern und Gefällen an sich selbst / nach weiland Chur-Fürst Friedr. III. fundation und dem statu anni 1618. oder ante motus Bohemicos vor eine Bewandnüß habe / solches ist meinem Hochg. Herrn bekandt und in meinem hierbey gehenden Schreiben und sonsten auch davon und wie Kirchen-Rath vor sich von solchem statu nicht abgehen könne / einige Meldung geschehen. Daß aber solche Güter und Gefälle nicht überflüssig gewesen / solches bezeuget allein der grosse Besoldungs-Außstand / welchen viele / auch theils Evangelisch-Lutherische Pfarrer / auch Schul-Bediente auß gedachtem Verwaltungs-Gütern und Gefällen noch zu fordern haben.

Und ist ja in der Pfaltz solches alles / wie daneben auch dieses notorie, dafern Kirchen-Rath nicht von außwärtigen Orthen subsidien vor die Pfarr- und Schul-Bedienten erlanget hätten / wovon dann auch Evangelisch-Lutherischen Pfarrern mitgetheilet worden / hätten sie nicht subsistiren können.

„tungs-Gütern gedeyen. (l) Musten die
„Lutheraner biß vor etlichen Wochen
„noch unter dem Kirchen-Rath stehen /
„so viel die Ecclesiastica betroffen; * So
„haben Seine Churfürstl. Durchl. selbi-
„gen nun ein eigenes Consistorium gnä-
„digst erstattet / und jüngstens unter dem
„19ten Febr. dieses lauffenden Jahrs auß
„Churfürstl. Gnaden mit mehreren
„bekräfftiget.

(l) Es haben ja die Herren Apologisten selbsten / vermöge des in meinem Schreiben angezogenen projects, nicht vor rathsam gehalten / sich vom Kirchen-Rath zu separiren / haben auch verschiedentlich contestiret / es seye solches auch ihre intention nicht / man sehe Evangelisch-Lutherischer Seiten gar wol / wie schädlich ihnen selbsten die Separation seyn würde / und ist dabey ein gewisses temperament, ratione der Evangelisch-Lutherischen abgeredet worden / wie solcher projectirte Vergleich es in mehrerm außweiset.

(m) „* Dorfften in vorigen Zeiten / und
„biß auf die von höchst ermeldt seiner
„Churfürstl. Durchl. Philippo Wilhel-
„mo Christmildesten Andenckens Anno
„1686. angetrettene Chur-Würde / die
„Luthe-

(m) Dieser §. wird im folgenden cap. IX. und X. allwo diese materie eigentlich befindlich / wie auch der §. würde denen Lutheranern infra erläutert.

„Lutheraner nirgends in Chur-Pfaltz „Schulen halten/ welche doch Seminaria „Ecclesiæ & Religionis sind/ so werden ihnen nicht allein diese zugelassen/ sondern „ihnen soll auch die Unterhaltung angeschafft werden.

„* Wurde denen Lutheranern nicht „gestattet ihr eignes Presbyterium, seu „disciplinam Ecclesiasticam zu halten/ „so haben seine Churfürstl. Durchl. ihre „höchste Vergnügung hergegen daran/ „wann alles ordentlich/ ehrbahr und „wohl zugehet.

(n) „* Entzoge man denen Lutherischen „die Allmosen, so lassen Ihro Churfürstl. „Durchl. denenselben nicht allein die eigene Administration, sondern wenden „ihnen wieder zu/ was selbigen ehedessen „ungewissenhafft abgesprochen worden/

(o) „* Zwunge man hiebevor in conjugiis mixtis die Ehe-Leute/ Proclamation/ Copulation, Kinder-Tauff/ und „deren Education in der Reform. Kirch „zu verrichten/ so ist es nunmehro die gnädigste Churfürstl. dem Göttl. Wort nit „zu widerlauffende Verordnung/ daß es „dißfals secundum Caput familiæ gehalten werden solle.

(p) „* Hatten die Lutherische nur in etlichen Städten der Chur-Pfaltz Landen/ als Heydelberg/ Creutznach/ Oppenheim/ Manheim/ das Exercitium „Religionis, so ist nun fast keine mehr/ oder doch sehr wenige übrig/ darinnen es „nicht introducirt.

(q) „* Ließ man ehedessen denen Lutherischen nicht zu/ wie Neustadt zum „Exempel dienen kan/ und unten mit „mehrerem angeführt zu finden seyn wird/ das Exercitium einzuführen, ja man weh-

(n) Ebenfals; was aber dißmaln von ungewissenhafft gemeldet wird/ so ist solches eine gegen den schuldigen respect der verstorbenen Reformirten Churfürsten/ als auff deren/ auß gutem Absehen ergangene Verordnungen die Allmosen auch zum Mitgenuß der Evangelisch-Lutherischen administriret worden/ lauffende Anzüglichkeit.

(o) Wird ebenfals infra erläutert/ und sonderlich auch diese calumniose imputation und Zwang in specie zur Reformirten Kirchen zernichtet.

(p) Es ist ja denen Herren Apologisten bekandt/ was massen verschiedene Evangel. Lutherische Gemeinden/ so die Sache besser begreiffen/ das Exercitium Religionis in den Reformirten Kirchen nicht verlanget/ und ist Landkündig/ welcher gestalten in specie die Evangelisch-Lutherische zu Neustadt durch Musquetirer in die alldasige Reformirte Kirche gezwungen worden/ wie solches oben gemeldet.

(q) Dieses soll ebenfals infra erläutert werden.

Dißmalen melde nur/ daß das angegebene mit Händen und Füssen wehrē/ eine manifeste calumnie seye/ inmassē ja/ wie bereits ob-

„wehrete noch mit Händen und Füssen „Reform. Seiten / Anno 86. und 87. „daß selbiges die Lutheraner zu Wein„heim / Bretheim / Allzey / ꝛc. nicht introduciren möchten / und denen Lutheri„schē der Orten viel 100. Gänge darüber / „und Unkosten gemacht worden. So las„sen dargegen seine Churfürstl. Durchl. „denen Lutherischen gnädigst bedeuten / „wo sie in dero Churfürstenthum und „Landen / noch weiters Kirch- und Schu„len anzuordnen vermeynten / darinnen „fortzufahren / und was denen bereits „eſtablirten gedeye / ebenfals selbigen „wiederfahren solle.

* „Anderer Churfürstl. Gnaden-be„zeigungen / Schutzes / Schirms / Lan„des-Vätterlicher-Vorsorge / welche „Seine Churfürstl. Durchl. wie sämpt„lichen Ihren Unterthanen auß herzli„cher Liebe / also auch denen Evangelisch„Lutherischen gnädigst genieſſen lassen / „allhier nicht zu gedencken.

Zwar ists nicht ohne / nachdem höchstermeldte Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unser gnädigster Lands-Herr / das Exercitium simultaneum in denen Kirchen dero Chur-Fürstenthum und Landen einzuführen gnädigsten Befehl ergehen lassen / daß die Herren Catholische in die Lutherische / theils er- theils noch unerbaute Kirchen zu Heydelberg / Oppenheim / Mosbach ein- zu Weinheim aber dreymahlen / ebenfahls gleich in die jenige / so die Reformirte in diesem Seculo allein frequentiret / gegangen / und ihren Gottesdienst darinnen gehalten. (r) Es ist aber seit dem und so viel man weiß / nicht mehr / ja nach der / den 10. (20.) Tag Novembr. von dem Heydelbergischen Herrn obgedacht / als anno 1685. das bekandte Religions-Patent in der Pfaltz ergienge / und darinnen das Evangel. Lutherische Religions-Exercitium nur auff die jenige Orte limitiret wurde / an welchen dasselbe damahlen in der Ubung ware / so hat ja Kirchen-Rath bekandtlich dagegen vor die Evangel. Lutherische eine gründliche Unterthänigste Vorstellung gethan / worauff dann auch erfolget / daß obige limitation aufgehoben / und eine uneingeschrenckte anderwerte Verordnung ergangen ist; dafern man nun Reformirter Seiten / die von denen Hn. Apologisten erdichtete Hinderung hätte machen wollen / würde Kirchen-Rath die obgedachte Vorstellung wol unterlassen / auch die Evangel. Lutherische Gemeinde zu Weinheim / zu Einweyhung ihrer neuen Kirche / den Kirchen-Rath nicht invitiret / und dieser auß seinem Mittel / wie bekandtlich geschehen / nicht einige / um solchem actui beyzuwohnen / dahin abgeschickt haben.

(r) Wissen dann die Herren Apologisten nicht was das gantze Land weiß / und ich selbst mit angesehen habe / daß lange nach deme 10. (20.) Tag Nov. (nemlich anno

Herrn Decans vor denen/ daselbstig Lutherischen Gemeinde Vorstehern und unterschiedlichen Bürgern als selbige ihme remonstrirt/ was es vor eine Bewandnuß mit ermeldten und andern Chur-Pfälzisch-Lutherischen Kirchen habe/ daß diese/ weilen sie auß eignen Mitteln aufgerichtet seyen/ oder würden/ mit denen/ so die Reformirte besässen/ in keine Vergleichung gezogen werde könten/ gethanen Außsage/(s) um der Reformirten Willen/ welchs sich sonderlich hier in Heydelberg graviret/ daß die Catholische nur ihre/ nicht aber auch der Lutherischen Kirchen betretten wolten/ und so viel man gegenwärtig noch sihet und abnimt/ zu der Lutherischen/ besonders/ wo sie in Städten und auff dem Land noch keine

no 1698.) und in specie auff dem Frohnleichnams-Tag des folgenden letztverwichenen 1699. Jahrs zu Weinheim die Catholische mit öffentlicher Procession auch in die Evangel. Lutherische Kirche gangen/ zu welcher Procession dann so wol Evangelisch-Lutherische als Reformirte Meyen für ihre Häuser stecken/ Graß streuen/ ins Gewehr stehen und vor dem Catholischen Venerabili niederknien (oder wenigstens sich so stellen und bücken) müssen. Auß was Ursach aber die Herren Apologisten eins- und anders von denen Catholischen so extenuiren/ ist gar leicht zuermessen/ und fällt mir jetzt eben bey/ was der berühmte Puffendorff in seiner Schwedischen und Teutschen Kriegs-Geschicht im ersten Buch §. 36. schreibet: **Da fiengen sich etliche Lutherische Theologi an zu schämen/ daß sie sich durch der Papisten betrügliche Schmeicheley verführen lassen/ denen Calvinisten so rachgierig vom Brod zu helffen/ da sie nun allzuspät erfahren müssen/ daß sie in gleichen Ansehen bey den Papisten wären/ &c.**

(s) Dieses wird von keinem verständigen Reformirten mit Wahrheit gesagt und verificiret werden können/ und wäre von Unverständigen gar nicht wol gethan/ (massen dergleichen allenfals von Vernünfftigen nicht geschehen seyn wird) wann sie sich über Verschonung der Evangel. Lutherischen Kirche hätten beschweren wollen/ daß aber auch allenfals denen Reformirten gleichsam zu Gefallen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche das Catholische Religions-Exercitium solte gehalten werden/ solten wol die Herren Apologisten selbsten solches glauben können/ und es nicht vielmehr vor eine mocquerie halten?

keine Kirchen haben / (t) ihrem Besten und Vortheil geschehen / als welche nunmehro in die jenige der Orthen sich befindliche / bey dem introducirten Exercitio simultaneo gehen können.

(u) Es hat nicht weniger vorerwenter Herr Decanus bey seinen Priesterlichen Würden obberührten Heydelbergisch-Lutherischen Kirchen-Vorstehern die Versicherung gethan / daß weder er noch andere Catholische Priester künfftig mehr in ihrer zur Providentz genannten Kirchen den Gottes-dienst halten würden / allermassen er Herr Decanus auch / nachdem er solchen Dom. 16. Trinit. st. n. das erstemal darinnen verrichtet / gleich Montags darauf / war der 24. (14.) November / den loco Altaris gebrauchten Tisch wiederum auß besagter Kirchen tragen lassen.

Wird aber

Zweytens in obangeführtem an Se. Hochfürstl. Durchl. von Regenspurg auß abgelassenem Schreiben erwehnet: „Wie fruchtloß nemlich (vv) die zwischen „Herrn Cantzlar Wiesers-Hoch-Frey-„herrlichen Excellentz und Hn. Schelm „von Bergen / auch beyden Reformirten „Kirchen-Räthen / Achenbachen und „Wissenbachen / angestellte Conferentz / „des Kirchen-Wesens halber / dieser seits „abgelauffen; „So können wir von solcher Conferentz / daß sie unter bemeldten Personen gehalten worden seyn solte / nicht das geringste in Erfahrung ziehen / wohl aber / Krafft der gethanen genauen Nachforschung / versichern / daß dergleichen / bevor bey Herrn von Wiesers-Hoch-Freyherrlichen Excellentz / niemalen vorgewesen.

(t) Den Werth oder Unwerth dieses Argumenti lässet man allen vernünfftigen Evangelisch-Lutherischen zu beurtheilen anheim gestellt seyn.

(u) Diese Versicherung lässet man auch an seinen Ort gestellt seyn: Wenigstens haben die R. Catholische zu Weinheim in aldasiger Evangelisch-Lutherischer Kirche bey der von dem vorhergegangenen Frohnleichnams-tag auff den 11. (21) tag Junii 1699. differirten solennen Procession ihren Gottes-Dienst wiederum gehalten / wie solches supra gemeldet.

(w) Was von einer Conferentz zwischen allhier benamten Personen angeführet ist / wird ein Verstoß seyn / gestalten man Reformirter Seiten von dergleichen ebenfals nichts weiß / hingegen aber ist zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten zum öfftern privatim wegen einer näheren Zusammen-Trettung und Auffhebung hinc inde geführter gravaminum biß auff Ihro Chur-fürstl. Durchl. Gnäd. confirmation conferirt / auch endlich in Vergleich abgeredet und zu Papier gebracht worden / wie davon bereits gemeldet / auch infra ein mehrers zu finden.

(x)

(x) Haben aber die übrige Personen unter sich von dem Religions-Wesen in Chur-Pfaltz geredet/ so meynen wir/ da sie uns als Bevollmächtigte der Kirchen/ ja nicht/ doch als die älteste Prediger gleichwolen dann hätten darzu ziehen sollen.

(x) Von dergleichen Unterredung weiß man Reformirter Seiten auch nichts.

Wir entblöden sich indessen unsere unbilligé Ankläger aber nicht/ bloß das Werck zu beschönen/ solche entia rationis auf die Bahn zu bringen/ und uns tacitè unverantwortlich die Schuld der berührten Fruchtlosigkeit zu imputiren/ uns inzwischen/ so bewandten Umständen nach/ und bey unserer/ dem Höchsten bewusten/ Unschuld/ auf dessen/ Ihrer Churfürstl. Durchl. (dörfften wir anderst eines solchen uns unterwinden) Herrn Baron von Wiesers Hoch-Freyherrliche Excellentz/ ja auf das Zeugnüß unsers eigenen Gewissens (ob nemlichen/ dabey Ihrer Churfürstl. Durchl. die gnädigste Audientz den 3. (13.) Tag Sept. uns gediten/ wir mehr vorgetragen/ dann den Inhalt unserer unterthänigst. übergebenen „*unten angezogener Supplic.„) beruffende/ wolten wir wol/ dafern es Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigst desiderirten/ bey so harten Auflagen uns unterfangen/ hoher Ortern gnädigste Attestation deroselben/ solche vorlegen zu können/ demüthigst außzubitten/ würde dergleichen aber von uns nicht begehrt/ so sind wir dann des weiteren Erbietens/ getrauen sich anderst unsere falsche Ankläger zu entdecken/ mit aller Freudigkeit vor sie zu tretten/ und selbige ihrer an uns wohl-unverantwortlich-außübenden Bosheit zu überweisen/ ja uns solte auf der Welt nichts liebers seyn/ als wann mit Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz/ unsers allerliebsten Landes-Vatter/ und anderer hohen Potentzen/ gnädigstem Wohlwollen/ das Werck dahin vermittelt werden könte/ daß sich diese Gewissen-lose Delatores vor ihnen/ oder deren Herren Abgeordneten/ und uns beyden armen Predigern stellen/ und von ihren wider uns/ v. auf gesprengten Lügen/ um der Sach auf einmalen abzuhelffen/ und und durch vieles Schrifft-Wechseln solche nicht noch weiter offenbahr machen dörffen/ Red und Antwort geben müsten.

Geschihet auch

Drittens weitere meldung/ daß ich Pfarrer Schlosser in specie auß ambition und Meisterlosigkeit vielem Unwesen Ursach gebe/ contra verum, und wider die Intention der mehrsten Glaubens-genossen/ mich zu deren Bevollmächtigten aufwerffe. So sind dieses/ salvo Vestrarum Excell. & Maximæ Reverendæ Vestræ Dignitatis respecto, der Delatorum, sonderlich selbiger/ welche auff Regenspurg dergleichen Unwarheiten geschrieben/ offenbahre Calumnien; Dann es weiß doch der HErr aller Hertzen-Kundiger/ daß wir in unsern Seelen alle eitele nichtige Welt-Ehr verfluchen/ und wann wir so ambitieuses, oder mit Tituln uns bedient gewesen wären/ so hätte ich Pfarrer Schlosser die An. 1694. im Januar, Anno 1695. im Junio, ein und anderer/ so wol Herrn von Schelmen (welcher daher auch/ sampt meiner hiesigen Gemeinde/ um bey ihr ferner zu bleiben/ unter dem 8. Märtz St. n. erwehnten 1694ten

Jahrs / mit mir / tatione falarii mei, einen neuen Recess auffgerichtet) dann dem berühmten Theologo zu Franckfurt / Herrn D. Arculario, beruffen Orttern / mir offerirt gewordene Hof-Prädicatur und Inspectorats / nebenst andern feinen Pfarr-Stellen / acceptiren können / wann mich das Gewissen / und sonsten wichtige Motiven, mit GOtt bey meiner Kirchen noch weiter auszuharren bißhero nicht bewogen / zu geschweigen / wie ich Pfarrer Debus innerhalb 7. Jahren zu 6. derselben Bedienungen requirirt worden / und auff erforderenden Nothfall die Invitation- und Vocation-Schreiben / beyderseits können vorgezeigt werden.

Darbey wir aber wohl wissen möchten / welcher Theil der Ambition am meisten ergeben / der jenige / so ein unbefugtes Dominium über das andere lange Jahr geführt / allein dessen sich gar nicht begeben will / oder der / welcher sich (y) des unerträglichen Jochs bloß zu entreissen sucht / und nachgehends das Prædicatum Inspectoris ihme vor die Füsse legt / ob gleich dieses erwehnt letzterm Theil / nicht allein von dem ersten / in unterschiedlich mit selbigem / auff Genehmhaltung derjenigen / welche von gnädigster Herrschafft / zu Untersuchung derer zwischen beyden Theilen strittigen Kirchen-Sachen /

(y) Wann dieses ein unträgliches Joch genennet wird / daß die Evangelisch-Lutherische Pfarrer von bisherigen Gnäd. Landes-Herrschafft / auch an den Reformirten Kirchen-Rath gewiesen gewesen / so ergiebet sich von selbsten der Ungrund gegenwärtiger imputation um so viel mehrers auch darauß / daß er Herr Schlosser und Herr Debus / wie ingleichem ihr mitbevollmächtigt gewesener Advocat Herr Lt. Seidenbender ja in keiner Abrede seyn / oder allenfals dessen überzeuget werden können / was gestalten Kirchen-Rath zum öfftern contestiret / daß er seines Orts dieser Obsicht und dahero habenden weitern Mühe und Verantwortung sich gerne entladen / und daß die Evangel. Lutherische ein eigenes Consistorium hätten / lieber sehen möchte / Er Kirchen-Rath habe aber solches bißhero vor sich nicht thun / oder sich propria auctoritate dechargiren können / indeme ihme obige Mit-Obsicht als ein Stück seines officii von Gnädigster Herrschafft auffgeleget sey / und daß hergegen Evangel. Lutherischer Seiten hinwiederum / wie zum Theil dieses oben angeregt / contestiret worden / man verlange ihrer seits gar nicht sich zu separiren / indeme man wohl begriffe / daß solches sehr schädlich seyn würde / und wie vielmehr von selbigen angetragen und von Reformir-

formirter Seiten vor gut gehalten worden / daß auß denen in obenwehntem Vergleich mit vorgeschlagenen 3. Evangelisch-Lutherischen Inspectoribus, der zu Heydelberg / dem Kirchen-Rath / rationne der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Sachen / mit beywohnen möchte. So balden nun auff Herrn Schlossers und Herrn Debus übergebenes Memoriale ein absonderliches Evangelisch-Lutherisches Consistorium gnädigst verwilliget worden / hat es der Reformirte Kirchen-Rath so gleich außgeschrieben / und dagegen nicht das geringste in Weg geleget; Wie schämen sich dann die Herren Apologisten ebenfals nicht / allhier / die dem Kirchen-Rath anbefohlen gewesene Mit-Obsicht über die Evangelisch-Lutherische/ein unerträgliches Joch zu nennen / und dabey mit der gröbsten Unwarheit zu sagen / Kirchen-Rath habe sich solcher Obsicht nicht begeben wollen / so ist auch das jenige vom prædicat Inspectoris verkehrt vorgestellet; Man sehe doch den zweyten Haupt-Puncten des mehr angezogenen Projects an / so wird sich die Sache anderster finden.

(z) Man hat sich beyderseits / nemlich Evangelisch-Lutherischen und Reformirten theils in dem Hauptwerck (mit Außsetzung einiger geringen Nebenpuncten) biß zu der hohen Landes-Herrschafft darzu nöthigen gnädigsten Confirmation völlig verglichen / und ist solches schrifftlich aufgesetzet/und hat nur auff Gelegenheit beruhet/daß solcher Vergleich durch den in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Sachen verordneten Herrn Commissarium bey Chur-Pfältzischer Regierung hätte können vorgetragen werden / und wird zu eines jeden vernünfftigen und unpassionirten Evangelisch-Lutherischen judicio gestellt seyn: Ob Herr Schlosser und Herr Debus nicht besser gethan / wann sie vorbesagten

(z) committirt gewesen / gepflogenen Conferentien / sondern auch von denen meinst Lutherischen Kirchen selbsten ausgestellt worden: Allermassen von uns beyden Predigern den 30. April. St. n. 1692. (weilen selbiger Zeit die verdammte Lästerung sich allbereits schon geäussert / es seye uns bloß um den Inspectorats-Titul zu thun /) geschehen / und wir dem Reformirten Kirchen-Rath renonciret / wie uns nicht nach Ehr / sondern nach Brodt hungere.

Die Meisterlosigkeit belangend / so hat dieselbige nicht einerley Verstand / wann selbige aber unsere Delatores dahin / als scheinet /

ter confirmation, (gls welche man Reformirter Seiten ebenfals höchlich verlanget) erwartet/ als aber / daß sie hernacher eine gäntzliche separation von denen Reformirten und Anweisung neuer Besoldungen auß denen geistlichen Gefällen gesuchet/ bevorab da auch wegen dieses letztern die Salarir- und Unterhaltung der Evangelisch-Lutherischen Pfarrer betreffend/ man Reformirter Seiten sich nach Außweiß des obangezogenen projectirten Vergleichs/ sehr favorabel, und so weit es noch zur Zeit müglich gewesen/ erkläret/ auch solches bereits darin würcklich erwiesen/ indeme man solcher (Reformirter) Seiten nicht nur vermittelst wiederholter Vorstellung bey Chur-Pfältzischer Regierung es dahin gebracht/ daß deme nacher Manheim neu angenommenen Evangelisch-Lutherischen Pfarrer die jenige Besoldung / welche dabevoren ein alldasiger Evangelisch-Lutherischer Pfarrer nur personaliter genossen/ auß denen oberwehnten Gefällen ebenfals verwilliget worden; Sondern man hat auch Evangelisch-Lutherischen Pfarrern/ welche dürfftig gewesen/ auff ihr Anmelden/ gleich denen Reformirten Pfarrern / auß eingelangten Collecten-Geldern zu ihrer subsistentz an Hand gangen/ und weiters vor sie Sorge getragen/ zu solchem Ende verschiedener Orten vor sie geschrieben; Wiewol nachgehends von Herrn Schlossern denen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern scharff verwiesen/ daß sie sich wegen einiger assistentien bey dem Kirchen-Rath angemeldet/ und dergleichen angenommen und sie angemahnet / sich dessen hinfüro zu enthalten.

scheinet/ deuten wollen / daß nemlich (aa) die Evang. Lutherische in Chur-Pfaltz deren von Reformirten bißher über sie außgeübt gewordenen Meisterschafft sich nicht entziehen/ und unter der Bejochung ferner hin verbleiben sollen / so bekennen wir ingenuè, daß weder wir uns/ noch die uns anvertraute Gemeinde/ohn Churfürstl. gnädigsten Befehl / unter derselbigen zu lassen gesinnet seyen.

Würde aber die beschuldigte Meister-

(aa) Was allhier von Meisterschafft/ und daß man Evangelisch-Lutherischer Seiten unterselbiger sich nicht länger zu lassen gesinnet seye/ solches ist bereits suprà beantwortet/ und wird auch dieses durch den allda angezogenē Vergleich zur genüge widerlegt. Solte wol ein vernünfftiger glauben/ dafern des Kirchen-Raths

deme

sterlosigkeit dahin verstanden / ob findete sich bey einem oder dem andern weder Furcht GOttes / noch Ehr / Lieb / Respect und Gehorsam / gegen unsere allertheureste gnädigste Landes-Obrigkeit / oder die jenige / welch selbige repræsentiren / so thun unsere Accusatores nicht allein vor dem Höchsten und aller ehrbaren Welt uns unrecht / sondern handeln auch Gewissen und gantz Liebloß. Zumalen da ich Pfarr Schlosser mit GOTT betheuren kan / daß seit Anfang des letztern Frantzösischen Kriegs / biß auff diese gegenwärtige Stunde / bey meiner Kirchen / sie durch Göttliche Assistentz zu erhalten / und da solche durch hiesige betrübte devastation gäntzlich zerstreuet worden / wieder zu versammlen / ich mehr einen Knecht und Sclaven / vermittelst ih. rent wegen gethanen beschwer- und höchst-gefährlichen Reisen / und anderer so nächt- als täglicher Arbeit (die kein Ober- oder Unter-Vorsteher derselben jemahlen übernommen) dann Herrn abgegeben.

2.° „Darmit gleichwohlen aber erhelle / wie auch diese Lästerung auf einem Un-
„grund beruhe / so will über das jenige / oben angeführte und Dom. XII. Trinit. den
„17ten (7) Aug. verstrichenen Jahrs
„offentlich (bb) von der gantzen Ge-
„meinde mir gegebene Zeugnüß / noch
„dieses allhier mit anfügen / welches
„auff meine freundliche requisition,
„von der hiesigen Evangelisch-Lutheri-
„schen mir anvertrauten Gemeinde /
„Bürgerlichen Vorstehern / mir in spe-
„cie / ertheilet worden / von Wort zu
„Wort also lautend:

„Nachdem Tit. Magister Johann
„Philipp Schlosser / unser lieber Seel-
„sorger betrübt / uns jetztmahligen Vor-
„stehern und übrigen Gliedern hiesiger E-
van-

demselben mit-anbefohlen gewesene Mit-Obsicht über die Evangelisch-Lutherische und dessen oder der gesamten Reformirten in der Pfaltz gegen Sie Evangelisch-Lutherisch geführte conduite eine Meisterschafft und Bejochung erwiesen hätten / daß dañ wohl alte Evangelisch-Lutherische Pfarrer in der Pfaltz / welche unter denen Reformirten Churfürsten bereits in Diensten gewesen / und von denen vorherigen Zeiten / und wie es darinnen zugangen / gute Wissenschafft haben / annoch gegenwärtig lieber unter dem Kirchen-Rath stehen bleiben wolten / dafern es ihnen frey stunde.

(bb) Wann es mit dem von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg ertheilten attestato seine Richtigkeit hat / warum mag dann wohl Herr Schlosser / wie Schreiben auß Heydelberg melden / auff den ersten Advent / nemlich den 19. (29.) Novembr. verwichenen Jahrs / seine Kirchen-Vorsteher in gehaltener Predigt so hart bestrafft haben / daß

„Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu „Heydelberg zu verstehen gegeben / wie „von widrig-gesinten er so wohl in- als „ausser Landes mit ein- und andern un„gütlichen Aufflagen / sonderlich aber der „außübenden Meisterlosigkeit / ehrenrüh„rig beschweret werde / und uns dißfalls „um Zeugnüß seiner Unschuld gebeten / „wir dann der Wahrheit zu Steuer zu kommen uns im Gewissen verbunden befin„den. Als bekennen wir mit Hand und Mund / daß wir mit der Lehr / Leben „und Wandel erwehnt-unsers werthen Predigers nicht allein zu frieden seyen in „allen Stücken / und die bißherige Erhaltung unsers / biß auff den Grund ja „darnieder gelegenen Kirchen-Wesens nächst GOTT seinem Fleiß / Sorg„falt / täg- und nächtlicher Mühe und Arbeit einig und allein zu zuschreiben „haben: Sondern achten auch / wie alles andere / was ihme / bevor bey jetzt„maligen im Reformirten Kirchen-wesen vorgehenden Veränderungen / von „Boßhafftigen imputiret wird / also sonderlich auch die ihme auffbürdende „Meisterlosigkeit / welcher er sich bedienen soll / vor eine offenbahre / von jenen „berührende Verläumdung und Lästerung; Wenigstens wissen wir bey hiesi„ger Gemeinde darvon nichts / sondern müssen viel mehr dieses offenhertzig be„kennen und zeugen. Daß er M. Schlosser mit uns alles / was in unsern Kirchen„Sachen passirt / * bißher treulich communiciret / und in wichtigen Dingen „einseitig unsers Wissens nichts vorgenommen / daß er aber alle minutissima, „oder geringste Sachen / die er zum Besten unserer Gemeinde verrichtet / oder bey solcher vorgefallen derselbigen allemal mund- oder schrifftlich vorstellig machen solle / haben wir ihn zu solcher Knechtschafft zu verbinden niemalen noch im Sinn gehabt / zu geschweigen / daß es auch nicht rathsam bey hiesigem Statu und vermischten Ehen alles passirende gleich zu entdecken. Zu mehrerer Bekräfftigung dessen aber haben wir uns nicht allein unterschrieben / sondern auch unser gewöhnlich groß Kirchen-Insiegel wissentlich und wol bedächtlich beydrucken wollen / gegeben Heydelberg den 27ten (7.) Octobris 1693.

daß sie jetzt von diesem Zeugnüß nichts wissen wolten / ꝛc. Im übrigen hat vor gewiß verlautet / es hätte verschiedene in der Gemeinde Charta blanca von sich gegeben / der man sich hernacher hat nach Belieben gebrauchen können.

(L. S.)

* Andreas Stengler / Vorsteher.
Sebastian Bontel / Vorsteher.
Hans Georg Bayer / Vorsteher.
Bartholomäus Thile / Vorsteh.
Joh. Georg Wagner / Vorsteher.
Christoph Schott / Vorsteher.
Johann Sebastian Stugeysen / Vorsteher.
Hans Caspar Amman / Vorsteher.
Johann Valentin Heckmann / Vorsteher.
Philipps Grüber / Vorsteher.
Christoph Koch / Vorsteher.

Worauß wenigstens auch dieses weiter abzunehmen / übe man bey seiner par
cular-Kirchen keine Meisterlosigkeit auß / wie viel weniger dann bey andern / wa
wir aber nach dem Vermögen / so uns GOtt darreicht / das Ampt der uns von
nen Kirchen ertheilten Vollmacht beobachtet / vor diese geredet / geschrieben / gelosse
und so viel an uns gewesen / vor ihre gegenwärtige und künfftige Wolfahrt / auß
len Kräfften vigiliret / so leben wir der Hoffnung / wer gesunder Vernunfft / und v
aller Passion befreyet ist / werde es uns nicht verübeln / oder als ein Meisterlosigk
außdeuten / sondern vielmehr vor eine Schuldigkeit halten / was man einmalen üb
sich genommen / demselbigen auch treulich nachzukommen seye.

Was durch das Unwesen / worzu Pfarr Schlosser abermal sonderlich U
sach gegeben haben solle / eigentlich verstanden werde / wird nicht exprimiret / ziel
etwa aber damit unsere ungütige delatores auff die Herrschafft / welche denen / diese
bige außzuüben irgend bißher gewohnet gewesen / dergestalt nicht mehr will gestatt
werden; Oder (cc) daß durch außge-
schickte Commissarios, der gnädigste Lan-
des Vatter / nach deme bey selbigem von
vielen Reformirten Geistlichen selbsten
(dabey auch doch eine ziemliche Politic
mag mit gespielet worden seyn /) aller-
hand Klagen / wegen ihrer schlechten Be-
pflichtung eingeloffen / untersuchen lassen /
wie mit denen geistlichen Gütern Hauß
gehalten worden / welches ja Obrigkei-
ten / als Säug- und Pfleg-Ammen der
Kirchen Ampt gemäß / zumalen wann
Diener darinnen irgend eigenmächtig
handeln wollen / so wissen wir nicht / ob
solches ein Unwesen zu heissen?

Weniger man gnädigste Herrschafft
vielleicht eine üble Administration etzeld-
ter Geistlicher Güter observiret / daß sie
solcher zu steuren / und diese einer Admo-
diation zu untergeben / ja allen Geistli-
chen der dreyen Religionen darvon Gu-
tes zu thun / und sie gnädigst zu unterhal-
ten gedencket / ob solches ein Unwesen zu
nennen?

Fasseten sie unter solches / das auff Churfürstl. gnädigsten Befehl introducirte
Exercitium simultaneum (darvon doch unsern ungütigen Anklägern selbiger Zeit /

da sie diese ihre Unwarheiten geschrieben / vermuhtlich noch nichts bewust gewesen) und imputirten uns / daß wir so wol hierzu / dann obig andern beyden angeführten Arten die Consilia suppediert hätten / so verabscheuen wir uns auß einem gerechten Eyfer nicht / Sie vor aller ehrahren Welt Lügen zu straffen.

Wolten sie es endlichen aber ein Unwesen deutuln / weilen Ihro Churfürstliche Durchl. zu Pfaltz / die unfundirt Chur-Pfaltz Lutherische Kirchen / gleich denen Herren Catholischen und Reformirten / auß denen geistlichen von diesen letztern

(dd) in hoc Seculo allein usufruirten Gütern / ebenfals besolden lassen / auch erwehnt Lutherischen Kirchen

(dd) Es haben die Reformirte nicht allein in hos, sondern bereits in superiori seculo

(ee) ihr

diese geistliche Güter und Gefälle bekandtlich genossen / gestalten weiland Churfürst Friedericus III. Christmildester Gedächtnüß / zu deren Administrirung die Verwaltung oder Cammer der geistlichen Güter und Gefällen eingerichtet / und derselben die biß dahero pro lege observirte Verwaltungs-Ordnung vorgeschrieben; Welches alles Herrn Schlossern und Herrn Debus bey der supra und hiernach weiter vermeldeten conferentz zur genüge und dabey dieses zu verstehen gegeben worden / daß in dergleichen die Ecclesiastica betreffend / solches allenfals zur Sache nichts thue / sondern daß nach dem Instrum. Pacis Westphal. der Status respective 18. & 24. pro perpetua norma zu consideriren / und daß Evangelischer Seiten nicht davon abzugehen wäre / welches sie dann danialen / sonderlich der mitgehabte Advocatus, wol begriffen / und ist dahero auch in dem obangezogenen project bey dem 3ten Puncten der Unterhaltung der Evangelisch-Lutherischen Pfarrern / welche nemlich nicht albereits alte Besoldungen zu genissen haben / von diesen geistlichen Gütern und Gefällen abstrahirt / dessen unerachtet / hat nachgehends Herr Schlosser [illegible] Herr Debus durch ein übergebenes memoriale, in specie auch um [illegible]ria vor die Evangelisch-Lutherische Pfarrer auß diesen Reformirten geistlichen Gefällen angesuchet; Worüber man das judicium allen unpassionirten Vernünfftigen und vor das gesamte Evangelische Religions-wesen Wolgesinnten überlässet / und ergiebet allenfals ein gewisses Schreiben von mehr ermeldten beyden Herrn Schlossern und Herrn Debus an alle Evangelisch Lutherische Pfarrer in der Pfaltz / wie sie nachgehends erst darüber jetzbesagter Pfarrer approbation zu erlangen getrachtet.

(ee) De-

(ee) ihr eigenes Directorium Ecclesiasticum seu Consistorium * obgedachter „massen / verstattet / uns beyden / die „darbey vorfallende Actus Consistoriales biß es förmlich eingerichtet / immittelst zu beobachten gnädigst deferirt. „Wie auß folgendem / unter dem 18ten „Octobr. 1698. von Weinheim auß „von der Chur-Pfältzischen hohen Regierung gnädigst uns zugeschicktem „Decreto erhellet:

(ee) **Denen Reformirten ist das eigene Directorium der Evangelisch-Lutherischen gar nicht zu wider: Ob zwar selbiger Seiten selbsten / wie oberwehnt / davor gehalten worden / es seye ihnen die separation und Trennung von Reformirten schädlich.**

(ff) Wann

4. * Denen beyden Lutherischen Pfarrern zu Heydelberg und Creutznach Jo„hann Philipp Schlossern und Georg Debus wird eröffnet / was Ihro Chur„fürstliche Durchl. wegen Einführung des Exercitii Simultanei, und gemeinsamen „Gebrauchs / der in Deroselben Chur-Fürstenthum und Landen befindlicher Pfarr „und andere Kirchen / auch Freyhöfen / von denen im Heil. Röm. Reich toleriren„den dreyen Religions-Verwandten letzthin vor gnädigste Verordnung ergehen „lassen. Wann nun darauff sämmtliche in höchst gedacht Ihrer Churfürstl. Durchl. „Landen sich befindende der Augsp. Confess. zugethane Geistliche unterthänigst an„gesucht und gebeten / ihnen gnädigst zu verstatten / daß sie ein absonderliches Consi„storium Lutherano-Ecclesiasticum anordnen / und durch dasselbe die dabey ge„wöhnliche Actus Consistoriales, als ordiniren und examiniren / ꝛc. verrichten lassen „möchten / und mehr höchst gemeldt Ihro Churf. Durchl. dann denenselben in „ihrem unterthänigsten Ansuchen / und zwar dergestalt gnädigst willfahret / daß „sothane Actus Consistoriales, biß auff anderwerte Verordnung durch die zu Hey„delberg und Creutznach stehende Lutherische Pfarrer / Joh. Philipp Schlosser und „Georg Debus beobachtet und verrichtet werden sollen. Als wird ein solches obge„dachten beyden Lutherischen Pfarrern zur Nachricht und Beobachtung / auch wei„tern Publication communiciret. Weinheim ut supra.

Chur-Pfaltz Geheime- und Regierungs-Räthe.

Sickingen manup. Lingelsheim.

„* Und dann Seine Churfürstl. Durchl. unter dem 19ten Febr. dieses 99ten „Jahrs von Düsseldorff auß / gnädigst in einem / an uns beyde ergangenen Rescript„to in solchem Consistorial-Ampt / mit folgenden Formalien uns bestätiget: Was „die von euch überschickte Bestallungs-Puncta / worauff ein jeder Lutherischer Pfar„rer den Eyd der Treu abzulegen / betrifft / da finden wir solche unserer gnädigsten in-

„tention gemäß eingerichtet / werden aber selbige mit dem von euch überschickten „Memorial/und darum beschehenen Anfrag/wie sich in causis purè & merè Ecclesi-„asticis und mixtis, auch denen matrimonial-Sachen zu verhalten/unserm geheimb „Rath und Kammer-Präsidenten Freyherrn von Sickingen mit dem gnädigsten „Befehl zufertigen / daß mit Zuziehung einiger Catholischen Räthen dieses Werck „ebenfals erörtert und auff richtigen Fuß gesetzt/und unsern Ober-Amptern davon „Nachricht ertheilet / sonderlich der an sie ergangene Befehl dahin extendiret werde/ „daß die Lutherische Pfarrer so wohl in unsern Lande als wo wir solche in der Nach-„barschafft zu bestellen bißher berechtiget gewesen / dem angeordneten Lutherischen „Consistorio gebührenden Respect und Gehorsam erweisen / sich in allen billigen „Dingen untergeben / und was in ihren Religions-Sachen vorfallen möchte / von „selbigem Ordres erwarten / und nichts eigenmächtiges vornehmen / oder in Ermin-„derung dessen verdienter Straffe gewärtig seyn sollen. So wir euch in gnädigster „Antwort unverhalten und zu Gnaden geneigt verbleiben: Datum ut supra.

Johann Wilhelm / Chur-Fürst.

Vt. Freyherr von Wieser.

Dennoch aber / sagen wir nochmahlen/da unsere ungütige Ankläger / nun dieses alles ein Unwesen schelten wolten / so lassen wir billig ein solches Außländische Evang. Lutherische hohe Potentien / und deren Consistoria beurtheilen / ob dieserm dergleichen Prädicat beyzulegen?

Welch frech / kühn / Gewissen-lose und frevelhaffte Personen müsten wir aber seyn/wann wir contra verum & intentionem unserer meisten Glaubens-Genossen/ uns zu deren Bevollmächtigten auffgeworffen hätten. Dann das erste Membrum dieser fälschlich-ferneren Anklage betreffend / nemlich contra verum & intentionem unserer meisten Glaubens-Genossen gehandelt zu haben; So ersuchen ihre Excellentzien und Hochw. wir gehorsamlich/die Gütigkeit gegen uns zu tragen / und an eine der unfundirten Kirchen beliebig zu begehren / ob wir contra verum & intentionem unserer meisten Glaubens-Genossen / und sonderlich * so wol wider die zu Darmstadt gehaltene/unten angezogene Christ-Brüderliche Unterredung/als in der Anno 1695. den 18ten (8) Octobr. so dann Anno 98. den 13ten (3) Sept. des Kirchen-Wesens halber/ bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unserm Gnädigsten Landes-Herrn/unterthänigst übergebenen suppliquen/ gehandelt haben.

Zwar ist uns nicht unbewust / um einen oder den andern von uns beyden bloß zu setzen/und desto füglicher in Unglück zu stürtzen/wie unsere (*) Widrige / theils einer Trennung zwischen denen Kirchen

(*) Wann allhier durch die

an-

Wi-

anzurichten / sich eyffrig haben lassen angelegen seyn / theils / einer und der andere Prediger / entweder durch ihme versprochene / und doch nicht gereichte Besoldung / oder durch wenige subsidiens-Geld verleitet / oder weilen er seiner schlechten Qualitäten halber / mehr durch Weiber-Recommendation / dann per viam recti, in das Predigt-Ampt kommen / sich den Mund stopffen lassen / und denen / welchen er seine promotion zu dancken / nach Gefallen reden müssen: Allein ob auff solche zu gehen und deren Zeugnüß anzunehmē seye / überlassen wir billig höherem judicio. Solten aber die sämmtliche Gemeinde gefragt werden / ob wir contra verum und deren intention gehandelt / dieweilen bey ihrer Churfürstl. Durchl. wir Bevollmächtigte / vor ihre Prediger / Kirchen- und Schul-Diener / um Besoldung / und ein eigen Directorium Lutherano-Ecclesiasticum, bestehend auß einem Præside, seu Directore (welcher Ihrer Churfürstl. Durchl. Jura Episcopalia & Patronatus wohl zu beobachten wüste /) einem Secretario und einigen Pastoribus, und um dieser gleichmäßige Salarirung unterthänigst angehalten; So sind wir versichert / daß keine als bloß die jenige Pastores uns entgegen seyn werden / wie sie dennoch kommt Herr Schlosser itzo mit solcher Unwarheit wieder entweder an Tag.

Widrige die Reformirte gemeynt seynd / geschiehet ihnen groß Unrecht / ist auch / was wegen einer gesuchten Trennung ihnen imputiret und angeführet ist / ohne Warheits-Grund / sondern boßhaffter weiß erdichtet; Es haben die Reformirte gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche eine viel zu ehrliche intention gehabt / als daß sie unter ihnen eine Trennung unternehmen sollen / und ist weder durch angezogene Versprechung dergleichen geschehen / wie dann als Herr Schlosser in verwichenem Jahr / ungefehr den 16ten August. eben dieses mit mündlich vorgerückt / so habe ihme so gleich dessen Ungrund in præsentz einiger mitgebrachten Evangelisch-Lutherischen klärlich vorgestellet / und hat auch darauff der Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Weinheim / welcher darunter gemeynet gewesen / ihme / dem Herrn Schlossern in faciem gesagt / daß diese dem Kirchen-Rath geschehene imputation falsch und unwahr sey /

Die subsidien betreffend / so hat man Reformirter Seiten auß tragender guter Vorsorge vor die Evangelisch-Lutherische Pfarrer / und nach klarem Inhalt des supra allegirten projects / auß denen empfangenen collecten Geldern zu ihrer subsistenz auf Begehren an-

hand gangen / welches dann auch die beneficirte wohl erkennet und darfür gedancket: Würden auch sonder Zweiffel sich weiter darum angemeldet und darauff hin gewißlich mehrers empfangen haben / dafern ihnen nicht nachgehends von Herrn Schlosseren solches wie supra ad l. z. gemeldet / zu thun scharf wäre untersagt und einige deßwegen reprimenirt worden; Daß nunmehro aber obige vor die Evangelisch-Lutherische Pfarrer bezeigte gute Vorsorge und assistenz, von denen Herren Apologisten so sehr verkehrt und mißdeutet wird / darüber lasse Meinen Hochgeehrten Herrn und alle unpassionirte Evangelisch-Lutherische urtheilen: Wer durch die auff Weiber recommandation beförderter Pfarrer seyen / ist mir nicht wissend; Solten es Stadt-Pfarrer syn / so ist bekandt / daß die Städte das jus nominandi haben / welche nominati alsdann auff vorgezeigte behörige Testimonia doctrinæ & vitæ wie auch Examinis & ordinationis, zur gnädigsten Churfürstl. confirmation vom Kirchen-Rath unterthänigst seynd vorgeschlagen worden. Wäre demnach dißfals ad speciem zu gehen / so würde man den Ungrund desto klärer darlegen können.

entweder oben angeführet / (gg) oder den Syncretismum im Hertzen hegen / und an guter Ordnung keinen Gefallen tragen. Das andere Membrum der falschlichen Beschuldigung belangend / ob hätten wir uns zu Bevollmächtigten auffgeworffen / so wissen Eur. Hochw. als deren vor dritthalb Jahren und drüber auff

(gg) Dieses ist abermalen eine zugenöthigte imputation, und hat man auch Reformirter Seithen jederzeit auff gute Ordnung gesehen / und so viel die letztere Kriegs-zeiten und andere Verhinderungen es zugelassen / auch darüber gehalten.

Verstehen aber die Herren Apologisten durch die den syncretismum hegende / die jenige / welche / nach Christi Lehr / Friedfertig und moderat in Lehr und Leben sich bezeigen / und haben vielleicht mehr Belieben an unruhigen und hitzigen Pfarrern; So ist nicht zu läugnen / daß man bey dem Kirchen-Rath / wie bey Bestellung der Reformirten / also auch bey Annehmung der Evangel. Lutherischen Pfarrern auff moderate subjecta mit- und selbige lieber gesehen / welches dann auch mit Fug nicht kan improbiret werden.

(hh) Es

auff ihrer Studier-Stuben/ (hh) solch habende Vollmacht vorgezeiget/ daß diese Anschlag abermal auff einem Ungrund „beruhe. * Und gerechter GOtt! wer „wolte doch so sinnloß seyn/ und sich zum „Bevollmächtigten auffwerffen in einer „Sachen/ darbey man vorauß gesehen/ „daß sie auff tausenderley Wege werde „schwer gemacht/ und einem nichts „dann Widerwärtigkeit/ Feindschafft/ „Ehrenrührige Blasmes und Verfol„gung dardurch zugezogen werden/ „wann nicht die göttliche Ehr/ der Kir„chen Wohlfahrt und dieser Bitten „endlich einen darzu bewogen/ noch sel„bige gedacht hätten/ wie es so undien„sam in einem so wichtigen Werck nur „einen Bevollmächtigten/ wie die Kir„chen anfangs zu Darmstadt allein „Herrn Lt. Seidenbändern übertragen/ „zu constituiren.

Sind wir nicht bevollmächtiget/ warum hat die von Ihrer Churfürstl. Durchl. in denen zwischen uns Lutherischen und Chur-Pfaltz Reformirten streitig gewesenen Kirchen-Sachen/ darum/ diese suchen außzumachen/ (ii) verordnete Commission, uns darüber nicht zu Rede gesetzt? als welche sehr scharff/ ja sonsten auch eins und das andere inquirirt; Und wann sie nicht gewust hätte/ daß wir darmit versehen/ uns nicht in geringe Ungnade bey gnädigster Herrschafft würde gebracht haben. Wie kommts/ daß der Ref. Kirchen-Rath/ vier gantzer Wochen lang mit uns des Kirchen-Wesens halber in Conferentz gesessen/ wann wir nicht solche zu produciren gehabt hätten? Was hat Herrn von

(hh) Es wird vielleicht allhier nicht die Frage seyn/ von einer angezogenen alten Vollmacht/ sondern darüber was Herr Schlosser und Herr Debus in puncto separationis von denen Reformirten und Antragung ihrer neuen Salarirung auß denen geistlichen Gefällen/ &c. seithero etwa anderthalb Jahren oder in Anno 1698. erst vorgenommen haben/ allenfals hätten sie nicht nöthig gehabt/ das supra allegirte Außschreiben zu thun/ wann sie dieserwegen bereits anfangs wären bevollmächtiget gewesen/ und hätten sie auch sonsten in Krafft habender Vollmacht/ und mit Warheit bey denen oberwehnten conferentien und deme abgeredten Vergleich nicht können contestiren/ daß die Meinung nicht seye/ sich von denen Reformirten zu separiren/ noch den Besoldungs-Puncten eingehen können.

(ii) Ut supra ad lit. hh. Es wird allhier und in folgenden die Frage seyn/ wegen der gesamten Evangel. Lutherischen Pfarrer und Gemeinden Vollmacht/ über das jenige/ so erst seithero etwa anderthalb Jahren ungefehr passiret.

(kk) Ist

von Schelmens Excellentz bewogen / mich Pfarr-Schlossern zu unterschiedlich-malen von Heydelberg ab- und auff Franckfurt / nicht ohne geringen Kosten zu beruffen / um / in denen strittigen Kirchen-Sachen / mit erwehntem Kirchen-Rath zu handeln / dann solche von denen Gemeinden uns ertheilte Vollmacht? Doch daß ihre Excellentien und Ew. Hochw. gleichfals sehen / wie ungütlich auch hierin „uns unsere Ankläger behandeln; * So wollen wir die jenige / von nachfolgenden „Kirchen / als Heydelberg / Creutzenach / Oppenheim / Weinheim / Manheim / Neu„stadt / Bretheim / Franckenthal / Käyserslautern / Sintzheim / Rotenburg / ꝛc. mit „Brieff / Hand und Siegel / uns ertheilte Vollmacht / von Wort zu Wort anhero „setzen / also lautende:

4. „* Demnach wir endsbemeldte / allen und jeden Evangelisch-Lutherischen Kir„chen in Chur-Pfaltz Landen so wohl / als uns selbsten vorträglich zu seyn ver„nünfftig erachtet / daß um reiffern Nachdruck / und schleunigern Fortgang unserer „gemeinschafftlichen Kirchen-Sachen / deren näheren Expedition und Außgang we„gen einige Mitgevollmächtigte substituirt werden / welche in unserer absens, dieses „so wichtige Kirchen-Werck / nicht allein treiben / damit die Pfarrer und Vorsteher „offtmalig beschwerlicher Reysen / wie auch dero Gemeinden grosser Unkosten fort„hin sich möchten entübriget und überhaben sehen: Sondern auch unserer und übrig „Lutherischen Chur-Pfältzischen Kirchen Bestes und Nutzen aller Orten befördert „und beobachtet / hingegen deren Schaden / und was zu derselbigen Nachtheil ge„genwärtig und künfftig / gereichen und außschlagen mag / kräfftig hintertreiben / „fürnemlich aber bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unserm gnädigsten „Lands-Herrn / dero Hochlöbl. Regierung / und Kirchen-Rath / auch wo sie es son„sten nöhtig finden / in dieser so wichtigen Kirchen-Sache / vor uns zu handeln / und „der sämptlichen Kirchen in Chur-Pfaltz Heyl und Wohlfahrt suchen möchten. „Als haben wir gegen die schuldige Erkäntlichkeit / diese Mühe sich zu nehmen / die „Wol-Ehrwürdige und Wolgelahrte M. Joh. Phil. Schlossern Pfarrern zu Hey„delberg / und Georg Debus zu Creutzenach / Pfarrern / als unser allerseits geehrte „Herren / und respectivè geliebte Ampts-Brüder nicht allein Dienst-freundlich ersu„chen und darum bitten; Sondern auch neben unserm Herrn Mandatario offter„meldte unserer Kirchen Angelegenheiten eiffrigst zu treiben / gäntzlich bevollmächti„gen / und sie dißfals schadloß zu halten / und unsern Fuß vor den Ihrigen zu setzen / „treulich versprechen wollen. Actum Creutzenach, den 26. Octobr. 1695.

Wird aber schließlichen in dem von Euer. Hochw. uns communicirten Schreiben angeführet: „Wie wir das gemeinschafftliche Kirchen-Wesen durch „viele ungegründete Prætensiones und Zulagen bey Catholischer Herrschafft in „grosse Gefahr setzten „ So haben auch in diesem Stück die Deferenten wider die Gott gefällige Warheit geschrieben. Dann worin bestehet doch der Chur-Pfältzis. Lutherischen und Reformirten ihre Gemeinschafft? Nicht in der Lehr / noch

in

in andern Dingen / quia inter Dominum

(kk) (denn die Reformirte bißher über die Lutheraner in der Chur-Pfaltz ja bloß abgegeben) & servum (wie man in einem und andern Scripto gnugsam erwiesener massen uns (ll) allweg servilisch tractirt) nulla est amicitia.

(kk) Ist in facto unerfindlich und nur eine Verleumdung.

(ll) Similiter, und quadrirt das angeführte simile hierher gar nit.

Die Reformirte besitzen ja alles / wir Lutheraner nichts. Die Lutherische müssen zur Unterhaltung der Reformirten Geistlichen contribuiren / und anbey ihre eigene Prediger auß den geringen vom Krieg ihnen übrig gebliebenen Mitteln erhalten.

(mm) Was ist das vor eine Gemeinschafft? Hätten uns Lutherischen hier in Heydelberg / die von uns hergekommene Allmosen die Reformirte administriren und selbsten vor unsere Arme sorgen lassen / wir wolten wenigstens ein Capital von 12000. fl. besitzen / da wir leyder jetzo nicht einen Creutzer auffweisen können. Heisset dieses Gemeinschafftlich gehandelt? Welche Gemeinschafft die Reformirte mit uns Lutheranern gepflogen / zeigen unter andern auch die Kirchhöfe / welche mit unserm Gesang zu frequentiren sie uns nimmer würden gestattet haben / wann das Churfürstliche Decret / daß nemlich künfftighin jede der dreyen im Römischen Reich tolerirten Religionen / nach üblich habenden Ceremonien / ihre Todten darauff beerdigen sollen / uns dergestalt nicht ebenmässig den Weg darzu gebahnet hätte?

(mm) Hätte es Herr Schlosser und Herr Debus bey dem supra angezogenen principio des Statûs respectivè 1618. & 1624. Verbleiben / und was durch dem oftmehr angezogenen beyderseits beschehenen / und zu Papier gebrachten Vergleich weiters abgeredet worden / bewenden lassen / hätte freylich dadurch mehrere Freund- und Gemeinschafft gepflogen werden können / worzu man jedoch Reformirter Seiten jederzeit alles nach Möglichkeit gerne beyzutragen erbietig gewesen. Was sonsten von dem Allmosen allhier gemeldet wird / so ist solches allzu mild angegeben / und sol auch hievon infra noch mehrere Erläuterung folgen.

Daß wir aber das Evangelische Lutherische und Reformirte Kirchen-Wesen **durch ungegründete** Prætensiones **und Zulagen bey Catholischer Herrschafft in Gefahr gesetzt haben sollen** / darbey verwundern wir uns höchlich / daß diese Leute nicht schamroth werden / dermassen wider ihre eigene Herrschafft zu schreiben; Indessen

Die Kirchhöfe betreffend / so hat man ja bey mehr erwehnter conferentz Evangelisch-Lutherischer Seiten die Ursachen / warum bey der biß daherigen / auff der Reformirten Kirchhöfen gewöhn-

„dessen wollen wir unsere eingegebene „*unten angeführte Supplicreden/und „uns gerne weisen lassen / was wir für „ungegründete Prætensiones darinnen „angeführet. „ *Inzwischen trauen wir der Göttlichen Direction, welche das Hertz unsers allertheuersten Landes-Herrn in Churfürstl. Gnaden uns zugelenckt / dieselbe werde uns solches ferner vätterlich nach unserm Seufftzen und Gebet beybehalten / und unter Ihrer Churfürstl. Durchl. gesegneter Regierung seiner Kirchen weitern Schutz finden lassen. Letztens Ihrer Excell. und Euer Hoch-Würden nochmalen gehorsamst danckende/ daß sie von solchen schweren Aufbürdungen uns nicht allein Part geben/ sondern auch Ihre wohlgemeynte Erinnerung anfügen wollen / bitten wir höchstdienstlich / die Weitläufftigkeit nicht übel zu deuten/als worzu uns dolor justus nicht wenig angereitzet. So dann wann ihnen unsere bißherige Ankläger bekandt wären / selbigen billig vorzustellen/ sich an das Licht zu legen/nicht weniger / doch gütigstem Wohlgefallen nach Ihrer Hochfürstl. Durchl. unsere jetztmalige so weit entdeckte Unschuld vorzutragen / jagar/dafern Ihre Excell. und Euer Hochw. es für rathsam befinden/diese unsere Antwort auff Regenspurg zu senden/wir aber Göttlicher Obhut uns allerseits ergebende / verharren beständig

wöhnlichen Art / nemlich mit dem von Reformirten darzu bißhero bestelten so genanten Neckar-Schülern führenden Gesang/ begraben zu lassen / noch zur Zeit keine Aenderung/ohne anderwertes grosses Nachtheil / beschehen könne / ebenfals wohl begriffen/ und ist ja dahero auch in oberwehntem Vergleich bey dem 1. Hauptpuncten §. 11. dißfals eine gewisse Abrede genommen worden / wie solches der klare Buchstab mit sich bringet; Hatten demnach die Herren Apologisten keine Ursache / sich dißmalen darüber zu beschweren / ꝛc.

(aa) Wie

Euer Hochwürden

Dienstergebenste und Gebetwilligste

Heydelberg den Decembr. 1699.

M. Joh. Philipp Schlösser/
Consist. Palat. Luther. Assessor & Pastor.

Georg Debus / Consistorialis & Pastor.

CAP. V.

Weiset/was die Apologisten bewogen/ diese Schutz-Schrifft zu erweitern/und selbiger/um das gantze Werck desto besser beurtheilen zu können des Chur-Pfaltz-Lutherischen Kirchen-Wesens/verwichenen uñ gegenwärtigē Zustand anzufügē.

DAß wir unsers Orts es hertzlich gerne nun bey dieser so weit gethanen (a) Verantwortung hätten bewenden lassen mögen/zumalen da sich (b) unsere Feinde / so viel

(a) Wie selbige gegründet seye/ solches ist bey deroselben cap. præced. dargethan.

(b) Dafern die Herren Apologisten hierdurch verstehen/ob waren die Reformirte und sonderlich die damahlige Kirchen-Räthe ihre Feinde/ so kan wol sagen/ daß sie darinnen sich sehr irren/ dabey aber ist leicht zu erachten/daß ihre/der Herren Apologisten/ gegen die Reformirten in der Pfaltz bißherig-bezeigtes/und anjetzo durch ihre Apologie/oder eigentliche Schmähschrifft/ so offentlich an Tag gelegtes comportement ein schlechtes Zutrauen gegen sie erwecken dörffte.

Wolten aber die Herren Apologisten sich als Feinde der Reformirten allhier declarirt haben/ so geben sie auch dardurch Ihr Gemüth mehrers an Tag.

viel uns dato bewust ist (c) dargegen noch nichts an das Licht gelegt/ wiewohlen wir doch an der ihnen geschehenen communication nicht zweiffeln. So zwinget die Schmäh- und Laster-Schrifft uns doch/ als die hin uñ wieder recht boßhafftig

(c) Dieses soll nun die Ursache oder vielmehr der prætext seyn/ um die alte längst beygelegte und vergessene Geschichte wieder auffzurütteln. Was aber das warhaffte Absehen darunter seye / ist gar leicht zu begreiffen/und oben bereits zum Theil angemercket: So viel im übrigen allhier die Sache selbsten betrifft/ so ist Reformirter Seiten der Herren Apologisten angezogene Verantwortung bereits vor längsten/ und so balden man davon communication erlanget/ nach dem mehrerem Inhalt der/bey ihrem in vorherigen Cap. angeführten Antwort-Schreiben befindlichen Glossen/erläutert.

Ob nun denen Herren Apologisten davon nichts bewust/ lasse ich an seinen Ort gestelt seyn. Reformirter Seiten hat man/ wie verhoffentlich jeder Vernünfftiger solches befinden wird/ grosses Bedencken

cken haben müssen / sich deßhalben mit den Herren Apologisten selbsten einzulassen. Gestalten / dieselbe von deme ihnen zukommenen / in vorigen Cap. angezogenen Schreiben den Kirchen-Räthen die geringste Nachricht nicht ertheilet / oder mit ihnen darauß communiciret / ob selbiges und dessen Inhalt von ihnen Kirchen-Räthen herrühre / worauff man ihnen in Güte deßfals Erläuterung würde gegeben haben / sondern im Gegentheil haben sie ihr obangezogenes odiose und mit vielen Unwarheiten angefülltes Schreiben abgehen lassen; So hatten auch dannahlen / als man die oberwehnte communication erhalten / die Herren Apologisten sich bereits vom Kirchen-Rath separiret / und gegen die Reformirte agiret; Uber dieses hat man allschon hiebevoren auß andern ihnen / Herren Apologisten / beschehenen communication geringe Nutzen / sondern dagegen dieses verspüren müssen / daß sie dadurch nur einen Ablaß genommen / durch viele hitzige und anzügliche invectiven die Reformirten anzugreiffen / dahero auch wie die Herren Apologisten solches infra cap. XXV. pag. 210. selbsten melden / das viele libelliren widerrathen worden.

Dafern aber denen Herren Apologisten der Reformirten vorerwehnte Erläuterung von andern nicht communiciret worden / so werden es dieselbe vor unnöthig / oder etwa / auß angeführter Ursache / vor unnützlich gehalten haben.

hafftig außbreitet / (d) wie wir gottlos / sünd- und unverantwortlich gehandelt / indem wir das Chur-Pfaltz-Lutherische Kirchen-Wesen / von dem Reformirten Kirchen-Rath abgerissen / und dieses also in die gröste Gefahr gesetzt / der Feder ihren weitern Lauff zu lassen / erwehnt Kirchen-Wesens verwichenen und gegenwärtigen seinen Zustand in solcher Kürtze / dann immer möglich seyn wird / hier ebenfals vorzustellen / und darüber der unpassionirten Welt das Urtheil hernächer zu überlassen: Ob selbiges in jenem / oder diesem oben vorgebildet / am glücklichsten seye?

(d) Es haben ja die Herren Apologisten selbsten / wie solches oben bereits erwehnet / verschiedentlich contestiret / was massen sie wol begrieffen / wie schädlich es denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz seyn würde / wann sie sich vom Kirchen-Rath separirten / ist dahero ja auch in dem mehr angezogenen Vergleich bey dem zweyten Haupt-Puncten das Regimen Ecclesiasticum der Evangelisch-Lutheri-

schen

schen betreffend/expressè gesetzet/daß es ihrer Evangel. Lutherischer Seite die Meinung nicht habe/sich vom Kirchen-Rath zu separiren; Haben nun etwa selbsten Evangelisch-Lutherische/auch wol gar Vermeinte/der Herren Apologisten vorgenommene separation als gottloß sind/und unverantwortlich gehandelt/improbiret, so den Herren Apologisten nicht unbekandt seyn mag/so lasse ich sie solches Unternehmen justificiren und verantworten/was sie mit Angebung neuer/denen gesunten Evangelischen höchst schädlicher principien gegen den statum des Westphälischen Frieden-Schlusses/zumalen auß obberührten Privat-Absichten/zu erlangen getrachtet; Und wird sich hiernechsten zeigen bey welchem Zustande und unter welcher conduite die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz am besten und sichersten fahren.

CAP. VI.

Gibt Nachricht I. Welche Chur-Fürsten in Chur-Pfaltz nach der Universal-Reformation zu erst Lutherisch gewesen. II. Wie der Chur-Administrator Joh. Casimir/die Lutherische Professores, Pastores, in Heydelberg und auff dem Landt/item die Præceptores, Sapientisten und Pædagogisten abgeschafft/und Reformirte angeordnet. III. Welcher Gestalt doch Gott einen Lutherischen Saamen in Chur-Pfaltz sich noch immer behalten/ob man gleich Reformirter Seiten/selbigen außzurotten/sich vorgenommen.

I. ES (a) ist Reichs- und Weltkündig/welcher gestalt nach der allgemeinen Reformation die erstere Chur-Fürsten/des Chur-Fürstenthums Pfaltz/als FRIDERICUS II. OTTO HENRICH. FRIDERICUS III. (der nur in dem Punct des heiligen Abendmahls dißrepirte/übrigens alles/wie er es bey angetrettener Chur-Würde in dem Religions-Werck gefunden/in statu quo gelassen) Sodann LUDOVICUS V. dieser absonderlich der Evangelisch-Lutherischen Religion eiferig zugethan gewesen seye/nach welches seligstem Abscheiden/und

(a) Ich habe bereits in meinem hiebey gehenden Schreiben vorgestellt/was massen

1. Diese alte und längst verglichene Geschichte anjezo wieder auffzurütteln gar unzeitig seye/und daß selbige nichts zur Sache thue/in dem bekantlich durch den Westphälischen Friedenschluß versehen/daß es in der Pfaltz in dem Reformirten und Evangelisch-Luterischen Religions- und Kirchen-Wesen dem respective

und als dessen Herr Bruder Hertzog Joh. Casimir der Reform. Religion zugethan/zur Chur Administration gelanget/ hat selbiger II. den 28ten Novembr. st. v. 1583. Vormittags um 8. Uhren die Evangelische Prediger der Chur-Pfältzischen Residentz-Stadt Heydelberg/ namentlich D. Timotheum Kirchnerum, D. Wilhelmum Zimmermann, D. Jacobum Scoppetum, M. Dionysium Ohem, D. Philippum Felsinum, Conradum Lautenbachium, und Johannem Schadium, auff die Cantzley beschieden/ und durch seinen Cantzlarn D. Christophorum Eheim ankündigen lassen/ künfftighin der Pfarr-Kirch zum Heil. Geist/ als die man mit denen Reformirten Geistlichen zu bestellen entschlossen wäre/ sich enthalten/der übrigen aber/ nemlich der zu den Barfüssern/zu St. Peter/und im Hospital zu Haltung ihres Gottesdienstes, biß auf anderwerte Verordnung zu bedienen.

Wie inständigst / demühtigst und aufs unterthänigste diese erwehnte Lutherische Pfarrer nun auch / um Mutirung dieser abgefassten Resolution gebeten / und dißfals allerhand wichtige höchst nachdenckliche Motiven vorgestellet/ so sind doch selbige in keine consideration gezogen; sondern den 1. Advent ermeldten 1583. Jahrs/denen Reformirten Predigern/ als Danieli Tossano, Johann Philippo Mylæo, Styberio & Angerio die Kirch zum Heil. Geist eingeräumet worden. Endlichen da loßgebrochen/ was man eigentlich im Schild geführet/ zu erst 1584. den 4. Januarii bey denen Hof-Predigern mit solchem Ernst/ anno 1618. und 1624. gewesenen statu oder Zustand gelassen/ und daß selbiger zur beständigen Regul beobachtet werden solle/ jedoch mit einer gewissen/ denen Evangelisch-Lutherischen zum besten S. Augustanæ Confessionis, vers. cæterisque desideraturis, &c. dabey gethanen Erweiterung: Was demnach vor solchen respective 1618. und 1624. Jahr/ ein oder andern theils/ in Religions- und Kirchen-Sachen vorgangen/ solches ist/ vermöge des gedachten Friedenschlusses/ nicht zu attendiren/und gibt oder nimt keinem Theil etwas.

Nichts dawenig aber führen die Herren Apologisten diese alte undienliche Historien wieder auff und zwar solches auch

2. Wie dieses ebenfals in gedachtem meinem Schreiben von mir allbereits dargethan/ theils verkehrt/ verstümmelt und unwarhafft: Ich beziehe mich demnach hiermit zuvorderst auff sothanes mein Schreiben und thue bey dem darinnen vorgestellten der Sachen eigentlichen und warhafften Verlauff nur kürtzlichen (gestalten allen rechtschaffenen und cordaten Evangel. Lutherischen selbst/ wie mich versichert halte/

Ernst / daß sie innerhalb Monats-Frist alles räumen sollen / darnach den 15ten Januarii ejusdem Anni des Lutherischen Consistorii Assessoribus als D. Petro Patienti, D. Johann Georgio Hungerlin, D. Alexandro Hachenbuchen und dem Secretario Petro Struppen die Aufkündigung ihrer bißher rühmlich getragenen Aemptern beschehen. Eodem wurde D. Zimmermanno viermal in einem Tag; den 2ten Februarii D. Philippo Felino ihre biß dahin besessene Pfarr- und Wohn-Häuser / denen Reformirten Predigern einzugeben / angedeutet. Den 13. Febr. beyde Theologiæ Professores D. Timotheus Kirchnerus und D. Jacobus Schopperus, (welches auß sonderbahrem Bedencken des frommen Chur-Fürsten Ludovici V. mit gepredigt / solch ihres Predigt-Ampts: Den 22ten Febr. durch die neuangeordnete Reformirte Kirchen-Räthe Tobias Ursinus Pfarrer zu Rohrbach bey Heydelberg gelegen / und Theodorus Eschelbronn Pfarrer zu Neckar Eltz / bloß der Ursachen / weilen sie vorhin der Reformirten Religion valedicirt und zu der Lutherischen / unter Chur-Fürst Ludovico höchstseligsten Andenckens getretten / und dem Concordien-Buch subscribirt: Den 4. Martz vorbemeldte zwey Theologiæ Professores ebenfals ihrer Consistorial-charge, den 14. May 1584. die beyde Præceptores Domus Sapientiæ D. Marbachius und D. Fulding ihrer Schul-Bedienung entsetzet / welche sie bey denen Stipendiaten verwaltet / die Chur-Fürst Ludwig / p. m. mit grossem Unkosten / Wohnung / Tisch / Büchern / Kleidern / und halte / die gegenwärtige von denen Herren Apologisten gethane unzeitige und dabey untreuliche Erzehlung / mithin auch deren unnöthig weitläufftige Erläuterung bey deren ohne dem besser bekanten andern Bewandnüß verdrießlich fallen wird) folgendes hiebey dahin anfügen. Es ist nemlich vielmehr Reichs- und Welt-kündig / was gestalten in meinem hiebeygehenden Schreiben vermeldter massen / nach der von weyland Chur-Fürst Frider. II. angefangenen und von dessen Successore Ott-Henrich / nachmehrerem Außweiß dessē zu Neuburg an der Donau anno 1556. gedruckten Kirchen-Agenden / continuirten Reformation / dieses Chur-Nachfolger Fridr. III. solches Werck erst zum völligen Stand gebracht / und wie darauff hin nach dieses Absterben / unter Regierung dessen Herrn Sohns und Successoris an der Chur Ludovici V. (sonsten der VI. genant) auß Anstifftung hiziger Geistlichen zu erst die Reformirte Theologi und Professores, auch Pfarrer und Præceptores abgeschaffet worden / wie ich dann zum Theil deren Namen in meinem Schreiben gemeldet habe.

Nach

und mit Darreichung alles Kostens / so zu Erlangung des Baccalaureats und Magisterii nothwendig erfordert würde / in erwehnter Sapiens versorget und unterhalten ; Und weil solche Stipendiati, darunter 12. Magistri waren / welche den ihnen vorgesetzten neuen Reformirten Præceptoribus, als Georgio Sonnio, und Johanni Christmanno, sich nicht submittiren wollen / samt denen Pædagogisten / die der Reformirten Predigten zu besuchen / und deren Catechismum zu lernen sich geweigert / sind sie außgeschafft / und so aller Beneficien als Lehrer beraubet worden.

Den 9. Julii 1584. denen beyden Theologiæ Professoribus als D. Marbachio und D. Schoppero fürohin Cathedram Academicam nicht mehr zu betretten ernstlich untersaget / den 12. Julii aber obberührte Lutherische Prediger ebenfals ihres Dienstes erlassen / und nicht die geringste Reflexion von dem Herrn Hertzog Joh. Casimir auff die von dem Rectore, und damalen noch gestandenen übrigen Lutherischen Professoribus sowohl / dann denen Lutherischen Bürgern (deren über 500. gewesen / welche bürgerliche Last getragen / die Academische Frey-Bürger / Handwercks-Gesellen / Weib und Kinder ungerechnet) den 27. Julii unterthänigst höchst weh- und demühtigst eingegebene Supplic gemacht worden / wenigstens ihnen nur 2. von solchen ihren Seel-Sorgern zu gönnen / oder / da man sie dieser um Gottes Willen gethanen Bitte / in Gnaden nicht gewähren wolte / andere an deren Stelle / die ihrer Confession seyen / doch zu überlassen /

Nach Ableben dieses Chur-Fürsten Ludovici V. nun hat dessen Herr Bruder / Joh. Casimir als Chur-Administrator, das jenige / so unter Regierung höchstbesagten Seines Herrn Brudern im Reformirten Kirchen-Wesen geändert worden / nach des Herrn Vatters Fridr. III. disposition, wieder in vorigen Stand und die damalen abgeschafft-gewesene Reformirte Theologos und Pfarrer wieder eingesetzet / und hingegen die vorhero unter besagter seines Herrn Brudern Regierung / an Platz der damalen abgeschafften Reformirten angenommene Evangelisch-Lutherische / wieder erlassen / wozu dann selbige / dardurch / daß sie für den Chur-Administratorem Joh. Casimir in der Kirche nicht bitten / noch denen ergangenen Verordnungen gemäß / das Schmähen gegen die Reformirte unterlassen / und sich in Tractirung der Controversien und sonsten friedfertig bezeigen wollen / selbsten Anlaß gegeben ; Wie dann in specie auch wegen der Stipendiaten oder Alumnorum im Collegio Sapientiæ die noch vorhandene Acten / so ich selbsten gelesen / ergeben / wie selbige so trotzig

lassen; Allein all Bitten und Flehen war vergeblich und umsonst. Es blieb auch hierbey nicht / sondern sämtl. ihrer Dienst erlassen / musten bald hernach viel weltlich-Lutherische Bediente / und diesen nach und nach die hin und wieder auf dem Lande und Städten verordnete Lutherische Prediger folgen.

(b) Sol. Reformirte Kirchen-Wesen in der Pfaltz erst eingerichtet / und wie hernacher unter Ludovici V. Regierung darinnen grosse Veränderungen gemacht / und daß es hierauff der Chur-Administrator Joh. Casimir nur in vorigen Stand nach des Herrn Vattern Frider. III. disposition, wieder gesetzet habe / von denen Herren Apologisten nicht gemeldet / weilen sie vielleicht dafür halten / daß solches zu ihrem vorhabenden theils oberwehnten Zweck / einer animirung gegen die Reformirte und verlangender approbation der von selbigen unternommenen Trennung nicht diensam wäre.

(b) Solcher Gestalt ist nun unter einem Administratore die Reformirte Religion introducirt / die arme Lutheraner aber hergegen höchstens graviret / und in die äusserste Betrübnüß gestürzet worde.

IV. Doch hat der grosse Gott / welcher solche thränende Facta über seine Kirche / auß heiligen ihme allein bewusten Ursachen ergehen lassen / nach seiner unergründlichen Barmhertzigkeit sich von dem Lutherischen Häufflein noch immer einen Chur-Administratore Joh. Casimir restituiret worden: Wie solches ja selbsten Evangelisch-Lutherische Historici bekandtlich melden / und von selbigen einer dißfals unter andern in folgenden formalien schreibet: Johannes Casimirus Administrator Helveticam Confessionem (wie er die Reformirte nennet) rursus reduxit, exules (nemlich die vorhero unter der Regierung Chur-

tig / insolent und verächtlich gegen die angeordnete Commission sich bezeiget. Diese Erlassung nun wird von denen Herren Apologisten allhier sehr weitläufftig und verhast vorgestellt / hingegen aber wird das vorhergehende / wie nemlich von Frider. III. das

(b) Auß der vorhergehenden und in meinem hiebey kommenden Schreiben gethanen warhafften Erzehlung ist im Gegentheil am Tag / was massen Churfürst Frider. III. das Reformirte Religions- und Kirchen-wesen in der Pfaltz völlig eingerichtet / und daß selbiges / mit redressirung der darinnen nachgehends vorgegangenen Aenderung / von dem nur in solchen vorigen Stand re-

fürst Ludovici V. abgeschaffte Reformirte Pfarrer/ deren der Author vorhero gedacht) restituirt; Hat demnach der Chur-Administrator die Reformirte Religion in der Pfaltz nicht zuerst introduciret/ sondern solches Kirchen-wesen nur reduciret und restituiret.

einen Saamen übrig behalten. (c) Ob gleich gäntzlich diesen in der Pfaltz außzurotten der Widrigen eintziges Absehen und Intent gewesen/ nach sattsamer Anzeig derer an Herrn Hertzog Johann Casimir verfertigter Lateinischen versen:

O Casimire potens, servos expelle Lutheri
Ense, rota, ponto, funibus, igne neca.

O grosser Casimir/ des Luthers Knecht
Mit Schwerdt/ Rad/ Strick und
Feur/ daß keiner überbleibe.

CAP.

gottlose Verse (welche damit sie ja auch der gemeine Mann verstehen/ und dadurch gegen die Reformirte animiret werden mögen/ dabey Teutsch übersetzet seynd) anzeigen sollen: Es werden ja die Herren Apologisten wohl wissen/ was massen dergleichen in obigen Versen gemeldetes unchristliche Verfahren denen Principiis der Reformirten Religion durchauß zu wider. Es kan ja ihnen auch nicht verborgen seyn/ würden es sonsten mit anzuführen nicht unterlassen haben/ daß der Chur-Administrator Joh. Casimir auff solche detestirte Weise gegen die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz nicht verfahren. Vermeynten aber die Herren Apologisten ja etwas durch diese böse Verse zu erweisen/ hätten sie müssen darthun/ daß selbige von dem dißfalls unchristlichen Poëten auff Begehren und im Namen der gesamten Reformirten in der Pfaltz an höchstermeldten Chur-Administratorem wären verfertiget worden/ welches aber nur zu gedencken gottloß wäre.

(c) Wie ein schöner und gründlicher Beweißthum und sattsame Anzeige ist es wohl/ daß der Reformirten (so die Herren Apologisten allhier abermalen calumniosè durch Widrige benamen) eintziges Absehen und Intent gewesen seyn soll/ die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz gäntzlich außzurotten/ weilen nemlich solches gewisse von den Herren Apologisten angezogene

Ein gewisser Evangelisch-Lutherischer Scriptor, welcher/ wie er

selbst

selbst schreibet/kurtz nach des Chur-Administratoris Joh. Casimir T
zu Heydelberg gewesen / und diese böse verse allegirt/ setzet diese Wo
te davor:

Distichon Heidelbergæ sparsum & affixum.

So ist es dann / wie mit solchen Schrifften zu geschehen pfleget
wovon der Author sich nicht melden darff/zugangen/daß nemlich di
se verse angeschlagen und außgestreuet / mit nichten aber dem Chur
Administratori Joh. Casimir zugefertiget / weniger von selbigem/ wi
die That erwiesen/approbiret worden.

Und lasse ich doch alle Evangelische von diesem argument und Ar
zeige / welche die Herren Apologisten allhier zum Beweißthum ihre
denen Reformirten gethanen unglücklichen imputation von dieser
unsinnigen verse herzunehmen / sich nicht schämen / vernünfftig ur
theilen. Es will zwar ein ander Evangelisch-Lutherischer Scriptor
dieses gottlose distichon zum Beweiß anführen / daß dem Chur-Ad
ministratori darunter ein Rathschlag seye gegeben worden / indem er
schreibet: Fuêre qui cruenta consilia suppeditarent; Es seyen nemlich
welche gewesen / so dergleichen hartes Verfahren gerathen; Gleich
wie aber dergleichen offentlich angeschlagene und außgestreuete un
ruhige Schmähschrifften an sich selbsten keine consilia oder Rath
gebungen / sondern straffbahre Bezeigungen seynd / also würde es
auch grossen Herren viel zu nahe und gegen dero hohen respect geredet/
auch in der That absurd seyn/ wann man alle von Unruhigen auß
gestreute Zettel und verse vor dero consilia oder Meinungen außge
ben wolte.

Und obgleich ein oder ander gewesen seyn möchte / welcher auß
unzeitigem und unvernünfftigem Eyfer zu einigem unchristli
chem Beginnen gerathen haben solte / wie der letztangezogene
Evangelisch-Lutherische Scriptor durch sein Fuêre qui suppeditarent,
vermeynt/ aber nicht erwiesen / doch darinnen glimpflicher als die
Herren Apologisten / denen vielleicht diese expression zu ihrem intent
nicht hart und verhaßt genug gewesen / und sie dahero es noch meh
rers exaggerirt/davon geurtheilet/so hat hingegen mehr höchstermel
ter Chur-Administrator, wie oberwehnt / sein Mißfallen im Werck

selbst erwiesen; Und dann könten auch dergleichen unruhige und gottlose Rathschläge denen sämptlichen und jetzigen Reformirten in der Pfaltz so wenig beygemessen werden/ als der Herren Apologisten unternommenes Beginnen und deren Bezeigen gegen die Reformirte/ so vielen rechtschaffenen Evangelisch-Lutherischen/ welche daran ein Mißfallen haben/ und deren ich selbsten nicht wenig kenne/ nicht zugeschrieben werden kan.

CAP. VII.

Bemeldet I. die zwischen Gustavo Adolpho, der Schweden/Gothen und Wenden König/ p.m. und Herrn Friederich/ König in Böhmen/ Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten auffgerichtete Capitulation, und wie II. nach solcher Pfaltz-Graf Ludwig Philipp der Chur-Pfaltz Administrator den Lutherischen in Heydelberg zwar das Exercitium Religionis verstattet / aber III. nach des Königs Tod wieder retractirt.

SWie (a) ein hartes Vorhaben nun die Reformirte dergestalt wider die Lutheraner gehabt / so ist doch jederzeit der Höchste derselben Schild/ Schirm und Beystand gewesen/ und hat nach seiner Güte sein Volck nicht gäntzlich außtilgen/ noch an ihme seiner Feinde Willen völlig erfüllen lassen/ sondern dasselbe gnädiglich bewahret/ daß es auch in den schwersten Kriegs-Läufften/ und außgestandener gröster Widrigkeit/ unter allerhand mit ihme sehr trübselig vorgegangenen Veränderungen erhalten worden.

(a) Diese unwarhaffte Beschuldigung ist bereits oben erläutert.

I. Nach (b) der jenigen zwischen dem Allerdurchleuchtigst-Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Gustavo Adolpho, der Schweden / Gothen und Wenden König/ ꝛc. und Herrn Friederich/ König in Böhmen/ Pfaltz-Grafen und Chur-Fürsten/ ꝛc. auffgerichteten / sonderbahren Capitulation hat zwar der Durchleuchtigste Pfaltz-Graf Ludwig Philipp / der Chur-Pfaltz damaliger Administrator, denen Lutherischen in Heydelberg Anno 1633. den 5. Aug. die in der Speyerischen Vorstadt an dem Hospital gelegene/ aber eingefallen-geweste Kirche/ und noch ferner einen genugsamen Platz einen Kirch- und Schul-Bau

(b) Daß zwischen dem Glorwürdigsten König in Schweden Gustav Adolphen und dem König in Böhmen Pfaltz-Graf Friederich V. wegen des Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesens in der Pfaltz eine Capitulation auffgerichtet seye / davon habe/ ausser was die Herren Apologisten gegenwärtig dißfals anziehen/ niemalen was gesehen.

Dieses aber meldet Herr Puf-

fen-

Bau auffzuführen / mit dem fern-weitern Anhang / daß solcher Kirch- und Schul-Bau gleich andern in der Pfaltz sich befindlichen Kirchen und Schulen befreyet seyn solte / gnädigst verwilliget; III. Allein da höchstermeldter König Gustavus Adolphus glorwürdigsten Andenkens in der letzten Schlacht geblieben / hat erwehnter Chur-Administrator Ludwig Philippß / die denen Lutherischen in Heydelberg so wohl / dañ andern Chur-Pfältzischen Oertern mehr ertheilte Concession retractirt und zurück gezogen / daß

(c) sol-

fendorff in seiner Schwedischen und Teutschen Kriegs-Geschichte lib. VI. §. 4. daß die damalige Franckfurt vorgewesene Tractaten zwischen höchst-ermeldten beyden Königen zu keinem Schluß kommen: Auff die letzte aber sey Frid. V. der Vorschlag beschehen (wie in der Teutschen Uebersetzung die formalien lauten) die Augspurgische Confessions-Verwandten solte frey in der Pfaltz seyn und ist hingegen auß obigen von

Herrn Puffendorff beschriebenen Kriegs-Geschichten lib. V. §. 35. zu ersehen / daß erst nach des Königs Gustavi Adolphi Tod in Anno 1633. auf dem Reichs-Convent zu Heilbrunn bey damahliger restitution der Pfaltz an Frid. V. Kinder / unter andern auch wegen der Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens ein gewisses stipuliret worden; Allermassen dann auch von dem zu Heilbrunn sich der Zeit befindlichen Schwedischen Reichs-Cantzlar / Grafen von Ochsenstirn / wie solches andere vorhandene documenta außweisen / dem damahligen Chur-Administratori, Hertzogen Ludwig Philippen zu Simmern dieserwegen ein gewisses project übersendet worden / weilen aber darinnen einige der Landes Fürstl. Hoheit nachtheilige clausuln, als / daß der „ Pfarrer schlechthin von der Gemeinde anzunehmen und zu bestellen / „ und ohn einigen erwartenden Gewalt und Confirmation einzuse- „ tzen / ꝛc. einger ückt waren / so ihme Hertzog Ludwig Philipsen einzu- „ gehen bedencklich: So hat besagter Reichs-Cantzlar den Schwedischen Hof-Rath Mithovium in der Sache deputiret / durch dessen Vermittelung dann unter dem 24. Tag Dec. 1633 ein andere Concession auffgesetzt / und darinn der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde die nomination des Pfarrers / der Hohen Landes Herrschafft aber die Confirmation vorbehalten worden / und lautet dieser tractat, quoad passum concernentem, folgender gestalten:

§. 7. Septimo, cum S. R. M. Sueciæ beatissimæ Memoriæ (ergò ist die Capitulation erst nach des Königs Tod errichtet worden) tanto studio enixa sit vindicare Evangelicos utriusque Religionis ex servitute Romanensi, &c.

Und hernacher in dem Schluß wegen des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii in der Ober- und Untern Pfaltz in fine §. Ita videlicet, ut Domino territorii more consueto præsententur cum hujus Juribus & Jurisdictioni nihil præjudicatum esse debeat; Inter utriusque vero Religionis Confessores odia & persecutiones ut inque prohibeantur & cessent & fraterna amicitia ac charitas Christiana absque fuco atque offensa sincerè colantur. (Welches letztere wann es die Herren Apologisten bißhero beobachtet / sie ein anders comportement gegen die Reformirte würden bezeuget haben.)

Im Verfolg obiger Capitulation nun / wurde denen Evangilisch-Lutherischen zu Heydelberg die Spithal-Kirche in aldasiger Vorstadt eingeraumt / und hat Stephanus Hartmann / als Evangelisch-Lutherischer Pfarrer / sothanige Gemeinde bedienet und in besagter Kirche den Gottesdienst verrichtet / aber nachgehends und zwar mit consens nur einiger von der Gemeinde / unterm Vorwand / die Spiethal-Kirche sey nicht genugsam gebauet / erstlich die St. Peters Kirche / und hernacher das so genante Tantzhauß zur Kirche verlanget / welches ihnen aber / als der obgedachten Capitulation zu wider / abgeschlagen worden.

Diß ist also auch dißfals die eigentliche Bewandtnüß / welche die Herren Apologisten entweder auß einer grossen ignorantz oder beflissenen dissimulirung der Wahrheit von einer zwischen obbächstermeldten beyden Königen in Schweden und Böhmen auffgerichteten und von dem Chur-Administratore Ludwig Philipp / angeblich retractirten Capitulation oder concession / aber mahlen so verkehrt und ungleich vorstellen: Und entdecket sich diese Verkehrung der Sache von selbsten dadurch noch mehrers / indeme die Herren Apologisten setzen / es habe mehr-ermeldter Chur-Administrator denen Evangelisch-Lutherischen zu ihrem Gottesdienst die Speyerische Vorstadt den 5. Aug. 1633. verwilliget / als aber der König von Schweden in der letzten

letzten Schlacht geblieben/ welches ja bereits des vorherigen 167.
Jahrs am 16ten Novemb. vorgangen/ so habe der Chur-Adm
strator die gedachte concession retractiret und zurück gezogen. W
ches sich ja gar nicht zusammen reimet.

(c) solcher gestalt die arme Lutheraner ihrer sehr kürtzlich genossener Freude wie-
der gar bald beraubet worden. In wel-
chem Stand es dann auch / biß nach
dem Anno 1648. geschlossenen West-
phälischen Frieden-Schluß / und der
Restitution Churfürst Carl Ludwigs
p.m. geblieben.

(c) Daß die Evangelisch-L
therische ihres Religions-exerc
nicht seyn durch der Chur Adm
nistratorem Ludwig Philipp b
raubet worden / ist bereits ob
dargethan / und wird diese u
warhaffte Beschuldigung no
besser zu Tage geleget / durch de

Cap.

hiebey gesetzten von damaligem Chur-Bäyerischen Landschreib
zu Heydelberg sub dato den 14ten Novembr. 1635. an daselbstigen A
waldt-Schultheiß ergangenen Befehl / wegen Hinwegweisung nich
weniger der Evangelisch-Lutherischen als Reformirten Pfarrer
und lautet dieser Befehl / wie folget:

„Günstiger Herr Anwaldt-Schultheiß. In des Herrn Abwe
„senheit ist mir heut von der hochlöbl. Regierung ein Befehl auff
„getragen worden / Ihme hiermit anzuzeigen / daß er zwischen heu
„und Samstag / auff Churfürstl. gnädigsten auch ernstlichen Be
„fehl alle Lutherische und Calvinische Prädicanten / sampt ihrer
„Weibern und Kindern und Gesindlein / auß dieser Stadt und
„Pfaltz-Grafschafft Landen disseits Rheins hinweg weise / und sie
„anderstwo ihrem Gefallen nach ihre Nahrung und Unterschleiff / so
„gut sie können / suchen mögen. Ein solches sich die gnädigste Herr-
„schafft zu geschehen thut verlassen / und ichs auff empfangenen gnä-
„digsten Befehl zur Nachrichtung hiemit nicht habe verhalten wol-
„len / Göttlicher Obacht uns damit allerseits treulich befehlende. Ge-
„ben Heydelberg den 14. Novembr. anno 1635.

Der Churfürstl. Durchl. in Bayern
Landschreiber allda

Jodocus Bürst.

Uber-

Uberschrifft.

„Dem Ehrengeachten und Vornehmen Churfürstl. Bayerischen „Anwaldt- Schultheissen zu Heydelberg Georg Walter/ meinem „günstigen guten Freund. Heydelberg.

Seynd nun nach obigem Befehl erst damahlen/ nemlich anno 1635. die Evangelisch-Lutherische Pfarrer auß Heydelberg und der Pfaltz dissеit Rheins durch die Chur-Bayerische mit denen Reformirten fortgewiesen worden/ so kan ja dem Chur-Pfaltz Administratori Ludwig Philipp anderster nicht als mit der offenbahren Unwarheit beygemessen/ und die Reformirte durch dieselben mit beschuldiget werden/ daß sie denen Evangelisch-Lutherischen ihre Concession retractiret/ uñ sie in einen betrübten Zustand deßfals gesetzt haben.

CAP. VIII.

Unterrichtet I. Was in puncto Religionis denen Lutherischen in der Chur-Pfaltz nach dem IV. Art. § 19. des Instrumenti Pacis Westphal. zukomme. II. Wie dem entgegen die Reformirte in Chur-Pfaltz denen Lutherischen ein und anderer Orten entweder die Kirchen und Gefälle entzogen; Oder III. daß das Exercitium Religionis nicht eingeführet worden/ alle Mühe angewendet/ oder wo IV. die Reformirte es verstattet/ hefftig umschrencket.

I. DB (a) nun gleich der Art. IV. §. 19. erwehnten Westphälischen Frieden-Schlusses klar und deutlich gnug gesetzet ist/ also lautend:

Augustanæ Confessionis Consortibus, qui in possessione templorum fuerunt, interque eos Civibus Oppenheimensibus, servetur status anni 1624. cæterisque id desideraturis Augustanæ Confessionis Exercitium tàm publicè in templis ad status horas, quàm privatim in ædibus propriis aut alienis ei rei destinatis, per suos aut vicinos verbi divini Ministros peragere liberum esto. Uber das Instrum. Pac. Art. V. §. 2. solcher terminus à quo in restitutionibus Ecclesiasticis,

(a) Daß nach dem Westphälischen Friedenschluß / in dem Pfältzischen Evangelisch-Lutherischen Religions- und Kirchenwesen auff den Statum oder Zustand desselben von anno 1624. zu sehen/ und daß selbiger beständig zu beobachten sye/ jedoch mit der Erweiterung/ wie solcher in vers. cæterisque desideraturis enthalten/ und wie hinwiederum Reformirter Seiten der Status oder Zustand ihres Religions- und Kirchen-Wesens nach dem Jahr 1618. oder wie es damit vor der Böh-

siasticis, & quæ intuitu eorum in Politicis mutata sunt, sit dies prima Januarii anni 1624. Fiat itaque restitutio omnium Electorum, Principum & Statuum utriusque religionis, comprehensa libera Imperii Nobilitate, ut & communitatibus & pagis immediatis plenarie & pure cassatis, omnibus interim in istiusmodi cautis latis, publicatis & instrutis sententiis decretis, transactionibus, pactis seu deditiitis, seu aliis exactionibus reductione ad statum dicti anni dieique in omnibus facta.

Böhmischen Unruhe gewesen/zur stäten Richtschnur zu beobachten seye/ solches ist denen Herren Apologisten/ bereits zur Gnüge vorgestellt/ gestehen auch gegenwärtig/ daß ihnen dieses nicht unwissend seye/ es ist ihnen aber auch dabey verschiedentlich remonstriret/ wie gefährlich es bey der Evangelischen Seiten in der Pfaltz seye/ von gedachtem hiebevorigen Statu des Jahrs respectivè 1618. und 1624. als einem beständigen fundament abzuweichen.

II. Und

Da nun gleichwohln die Herren Apologisten solches unterlassen/ und so viel an ihnen ist/ das besagte Evangelisch-Lutherische Kirchen-wesen in der Pfaltz von obigem vesten fundament auff einen precarien oder Bitts-weisen Zustand/ welcher nach Gefallen wieder geändert werden kan/ versetzet/ und zu solchem Ende höchst-nachtheiliger principien sich bedienet/ da hingegen von Seiten des Kirchen-Raths/ so lange derselbe die Mit-Obsicht über die Evangelisch-Lutherische in Ecclesiasticis gehabt/ seinen Pflichten nach getrachtet/ daß ihnen/ Evangelisch-Lutherischen/ gedachter in Westphälischem zum Besten verordnete obermeldte Status oder Zustand erhalten werden möchte: So lasse alle vernünfftige und cordate Evangelisch-Lutherische urtheilen/ ob die Reformirte oder aber die Herren Apologisten in diesem Haupt-Werck dem Evangelisch-Lutherischen Religions- und Kirchen-Wesen am getreulichsten und nützlichsten vorgestanden haben? Und ob die Herren Apologisten recht gethan/ daß sie denen Reformirten auch ihren Statum anni 1618. gleichsam absprechen/ und ebenfals ein Precarium darauß machen wollen?

II. Und (b) Krafft dieses Friedens-instrumenti die Reformirte im Gewissen verbunden waren / auch ohne Verletzung dessen / denen Lutherischen die jenige Kirchen nicht haben vorenthalten können / in deren Händen und possession vel quasi selbe gewesen / so sind doch von denen Reformirten den Lutherischen dermassen ein und andere zugestandene Kirchen nicht

(b) Es ist denen Evangelisch-Lutherischen so viel mir wissend / Reformirter Seiten nichts disputiret noch vorenthalten worden / was sie in dem Jahr 1624. im Besitz gehabt / das weiß ich aber wohl / daß ein und anders ist prætendiret worden / worinnen aber der Zustand des Jahrs 1624. so gleich darinnen ihnen nicht hat

unklar gewesen / und man dahero an Hand gehen können.

nicht alleine (c) wieder entzogen worden / wie Oppenheim / Hernsheim / Rotenburg / Breitenbronn / und andere Oerter mehr / zum Exempel stehen / und (d) davon

(c) Dieses findet sich in facto anderster / massen

So viel Oppenheim betrifft / so ist ja so gleich nach Chur-Pfaltz Restitution zwischen denen Reformirten und Evangel. Lutherischen / bekändtlich / und welches denen Hrn. Apologisten nicht verborgen / wiewoln sie dißmaln nichts davon melden / ein Vergleich und Tausch dahin auffgerichtet worden / daß die Evangel. Lutherische denen Reformirten die so genante St. Catharinen-Kirche gegen die so genante St. Sebastians-Kirche abgetreten. Hernsheim betreffend / so ist dieser bey Worms gelegener Ort nicht Chur-Pfältzisch / sondern Freyherrlich Dahlburgisch / und ist nicht ohne, daß allda Anno 1624. die Evangel. Lutherische die Kirche und Pfarr gehabt; Es haben aber wehrendem 30. jährigem Kriege die Catholische sothanige Kirche occupiret / und keine Evangelisch-Lutherische Pfarrer allda weiter gelitten / mithin haben die besagte Freyherren von Dahlburg das Exercitium Religionis denen Evangelisch-Lutherischen nachgehends nicht wiederum gestatten wollen: Worauß dann klar ist / daß mit nichten die Reformirte diese Kirche den Evangelisch-Lutherischen entzogen / sondern es haben dieselbe im Gegentheil gearbeitet / daß selbige ihnen Evangelisch-Lutherischen restituiret / und sie wiederum mit einem Pfarrer / so auß dem Reformirten Stifft Neuhausen die

Besoldung zu geniessen hätte / versehen werden möchte / wiedann der Kirchen-Rath deßwegen auch eine unterthänigste Vorstellung in favorem der Evangelisch-Lutherischen Anno 1686. gethan hat / inmassen die acta solches alles in mehrerm besagen können.

Rotenburg ist vermög vorhandener acten bereits zum Theil in vorigem seculo und nachgehends anno 1618. und weiter biß in den 30. jährigen Krieg unwidersprechlich mit Reformirten Pfarrern bestellt gewesen / dahero auch in Krafft des Westphälischen Friedenschluß post restitutionem wiederum ein Reformirter Pfarrer dahin gesetzet worden / wiewohlen die Evangelisch-Lutherische / in Krafft des bißhero unklar- und unerwiesenen status anni 1624. einen Pfarrer dahin verlangt haben. Und wird von diesem Ort hienach cap. XI. weitere Meldung geschehen; Zu Breitenbornn hat es die absonderliche Bewandnüß / wie ebenfals infra gemeldet werden soll.

(d) Dieses ist allzu mild gesetzet; massen in der Herren Apologisten vor einigen Jahren abgefaßten so genanten klaren Vorstellung die Sache nicht klar / sondern mit vielen vom Kirchen-Rath damahln und bey denen über der Herren Apologisten alhier erwehnte Fragen eingelangten gravaminibus, gezeigten Unwarheiten / vorgestellt gewesen: wie dann solches auch infra mehrers dargethan werden soll.

(c) Dieses seynd calumniosæ imputationes, dann / zuvorderst in Heydelberg post restitutionem denen Evangelisch-Lutherischen die Hospital-Kirche und hernacher ihrer mehrer Bequemlichkeit halber und weilen jene in

(d) davon dem Reformirten Chur-Pfältzischen Kirchen-Rath klärlich die Vorstellung geschehen ist / in der Chur-Pfältzisch-Lutherischen ihrer / auff die unten angeführte Fragen / welche der Kirchen-Rath unter dem 19.(29) Augusti anno 1695. an selbige ergehen lassen / ertheilten Antwort / und ein mehrers in folgenden Blättern hiervon wird zu vernehmen seyn, sondern es haben die Reformirte selbigen auch / da diesen doch / vermög angezogenen Frieden-schlusses / wo sie im Stand gewesen / das Exercitium einzuführen / ein solches ungehindert hätte verstattet werden sollen / so wohl (e) alle Weg und Steg darzu verlegt / als wo denen Lutheranern auf ihr vielfältig-beschehenes Bitten / Reßen und Laufen ermeldte Religions-Ubung von denen Reformirten endlich zugelassen / selbige ihnen doch mit denen allerschwersten Conditionen umschrenckt worden; von jenen

dem 30. jährigen Krieg zu sehr ruiniret worden/ die St. Peters Kirche zum simultaneo angewiesen wurde/ deren sie sich auch so lange biß sie hernacher eine absonderliche so genante Providentz- Kirche in der Vorstadt gebauet/ gebraucht haben.

Und ist Chur-Fürst Carl Ludwigs/ Christmildester Gedächtnüß/ intention, so viel ich auß denen unter Handen gehabten actis ersehen/ und von andern selbst Evangelisch-Lutherischen/ welche in dieses Chur-Fürsten Diensten gestanden/ und theils Tag und Nacht um dero Person gewesen/ verstanden/ gar nicht gewesen/ denen Evangelisch Lutherischen Tort zu thun.

Dieses aber muß zu einiger weitern Erläuterung noch mit anführen/ was massen dieser/ wie gleichsam Weltklundig vortrefflich kluge und grund-Staats-gelehrter Herr wohl gesehen/ was massen der Religions-Unterscheid unter denen beyderseits Evangelischen in der That lange nicht so groß seye/ als selbiger von theils hitzigen/ friedgehässigen/ Ehr- und Geld-Geitzigen/ theils Ungelehrten und durch Vorurtheil eingenommenen dafür außgeschrien/ und sonderlich der unschuldige gemeine Mann weiß gemacht/ und zu factionen und Haß instigiret oder doch veranlasset werde/ und hat dieser Patriotische kluge Regent wohl gewust/ wie so wohl dem Ruhe- und Wohlstand des gemeinen Wesens und in seinen Landen/ als auch zur Sicherheit der gesamten Evangelischen höchst nöthig und nützlich seye/ wann zwischen denen Reformirten und Evangelisch-Lutherischen eine nähere Vereinigung errichtet werden könte/ zumahlen da auch der Westphälische Friedenschluß art. VII. vers. Quoniam verò, &c. darzu Anlaß gegeben: Als hat derselbe/ wie denen Herren Apologisten selbsten solches nicht unbekandt/ sich sorgfältig angelegen seyn lassen/ um obigen heylsamen und Christlöblichen Zweck der besagten näheren Vereinigung zu erlangen/ zu welchem Ende er dann wie ebenfals bekantlich/ mit vielen Evangelisch-Lutherischen/ und sonderlich denen vornehmsten Theologis hin und wieder auß der Sache correspondiren/ hat auch bereits gewisse Kirchen agenda auffsetzen lassen/ so von denen Reformirten und Evangelisch-Lutherischen gebraucht werden solten/ welches alles aber durch den nachgehends eingefallenen Fran-

zösischen

pfälzischen Krieg gehemmet / und endlich wegen höchst-ermeldten Chur-Fürsten Carl-Ludwigs kurtz nach obigem Krieg erfolgten Absterbens / weiter ins stecken gesetzet / auch hernacher / wegen des Successoris weyland Churfürst Carlen Durchl. Christmildester Gedächtnüß / kurtzen Regierung / nicht zum völligen Stand gebracht worden.

Wie nun mehr-höchst-ernandter Chur-Fürst mit obigem Absehen umgangen / so hat derselbe auch dafür gehalten / je mehr die Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz gleich anfangs post restitutionem von denen Reformirten sich separirten / je schwerer es dermalen fallen dörffte / hernacher zusammen zu kommen.

Wann dann nun ein oder andern Orts einige Evangelisch-Lutherische einen absonderlichen Pfarrer verlanget / da sie doch entweder nicht starck an der Zahl / oder nicht in dem Stande / einen Pfarrer zu erhalten / und sie gleichwohln in der Nähe / entweder in der Pfaltz selbsten / oder andern benachbarten Orten / ihren öffentlichen Gottesdienst halten können (wie dann auch auß eben dergleichen Ursachen sehr viele Reformirte Gemeinde keine absonderliche Pfarrer gehabt) und sie dahero / in mehrerm Absicht / auff das obangezogene Churfürst. intent, der nähern Vereinigung / etwa zur Gedult verwiesen / so lasse alle vernünfftige und cordate Evangelische urtheilen / ob solches alle Wege und Stege zu der Religions-Ubung verlegt seye!

Und habe ich in meinem hiebey gehendem Schreiben weitere Proben dargelegt / daß weiland Chur-Fürst Carl-Ludwigs / wie ingleichem Chur-Fürst Carlen Durchl. nicht weniger Gnade und gute intention vor die Evangelisch-Lutherische / als vor die Reformirte gehabt / welches dann unter andern auch das von mir in gedachtem Schreiben mitangezogene Exempel / wie nemlich die höchste und vornemste Bedienungen mit Evangelisch-Lutherischen damahlen bestellt gewesen seyen / mehrers beweiset: Und waren ihnen die Evangel. Lutherische Unterthanen eben so lieb / und liessen sich ihre Wohlfahrt bey Krieg- und Friedens-Zeiten eben so hoch angelegen seyn / als der Reformirten; und weiß ich gewiß / daß die noch vorhandene Evangelisch-Lutherische alte ehrliche Unterthanen von solcher Zeit dasselbe noch bezeugen und rühmen können.

Der obangezogene berühmte Pufendorff hat bey seiner damahligen Anwesenheit zu Heydelberg / wie ich solches glaubhafft gehört / zu sagen pflegen: Er finde daselbst diesen Religions-Zwang: Daß die Evangelisch-Lutherische mit ihrem Kirchengang sich nach dem Reformirten Geläut / (indem jene damit nicht versehen gewesen) und daß hingegen die Reformirte in ihrer Kirche mit dem Gesang sich nach einem Evangelisch-Lutherischen Organisten (gestalten in der Reformirten Kirche der Organist Evangelisch-Lutherisch ware) richten müsten / so groß war der Zwang!

Dieses alles wird zu dem Ende allhier gemeldet / um die vorermeldte gute intention weyl. Churfürst Carl-Ludwig und Carlen / Christmildester Gedächtnüß / gegen die Evangelisch-Lutherische / mithin dieses dadurch weiters zu erweisen: Was massen das jenige so damahlen / bevorab dem Westphälischen Friedenschluß gemäß / vorgangen / anderster nicht / als durch eine ignorantz des rechten Grundes von der Sache / oder durch eine boßhaffte Mißdeut- und Verkehrung derselben / mithin nur auß Verleumdung und Haß gegen die Reformirten / widrig außgelegt werden könne.

jenen kan (f) Neustadt an der Hardt zeugen / sonderlich das nachgesetzte an den damaligen Beampten Debitzen / den 25. Junii 1659. ergangene / in vorbemeldter der Lutherischen Kirchen ihrer Antwort / auff die 19. Fragen des Kirchen-Raths / diesem bereits im Februario 1696. vorgelegt gewordene Churfürstl. von Wort zu Wort also lautende Decret:

(f) Dafern dieser Befehl also ergangen / so sehe man doch allenfals selbigen recht ein; Es schiene / vermög desselben / bey dem im Schreiben vermeldten Ansuchen / ein factioses und auß andern darinnen angeführten Umständen ein dermahlen nicht gar nöthiges Werck zu seyn / und ergiebet ja sothaniges Schreiben klärlich genug / daß höchstbesagten Churfürsten Carl-Ludwigs intention nicht gewesen / denen Evangelisch-Lutherischen zu Neustadt / gestalten Dingen nach / ihr Suchen gäntzlich abzuschlagen / sondern / auß denen in hernach folgendem Bericht angeführten Ursachen / das Werck noch zu differiren.

(g) Es

Carl Ludwig/ Pfaltz-Graf bey Rhein;
Von Gottes Gnaden/ Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ lieber Getreuer.

WAs bey Uns der Augspurgischen Confession Zugethane zu Neustadt mit Uibergebung einer Verzeichnüß der Lutherischen Personen daselbst/ wegen ihres Exercitii Religionis unterthänigst angesucht und gebeten/ das hast du auß denenen Beylagen mit mehrerm zu ersehen. Nachdem sich nun in erstbemeldter Verzeichnüß einige Personen/ welche der Lutherischen Religion nicht zugethan/ befinden/ und Wir aber vermeynen/ daß mehrer Theil der Lutherischen selbst von diesem Ansuchen keine Wissenschafft/ ja kaum vier seyn sollen/ die das Werck so effertig treiben; Als ist hiermit unser gnädigster Befehl/ du wollest obige Designation/ jedoch unvermercke/ untersuchen/ ob alle darinnen vermeldte Personen der Lutherischen Religion zugethan oder nicht? auch ein- oder andern unter der Hand suchen davon zu divertiren/ jedoch mit guter Manier und Vorwenden/ wie schwer ihnen fallen würde/ eine neue Kirche auffzubauen/ und einen eignen Pfarrer auß ihrem Seckel zu erhalten/ da sie doch ihre Religions-Ubung in der Nähe (NB. der nächste Ort/ wo die Neustädtische Lutheraner ihres Gottesdienstes sich zu bedienen hatten/ war Röth/ zwey Stunden von Neustadt) ohne sonderbare Beschwerde und Unkosten haben können/ auch von Uns ihnen keine Hinderung beschicher. Wie du nun ein und anders finden wirst/ hast du mit Zurücksendung der Designation unterthänigste Relation zu erstatten. Verlassen Uns gnädigst zu beschehen.

Heydelberg den 25. Jun. 1659.

Hierauff antwortete der damalige Beampte Debitz/ an welchen obiger Churfürstl. Befehl ergangen/ folgender Gestalt:

Durchleuchtigster Chur-Fürst/
Gnädigster Churfürst und Herr.

NAch Euer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl habe hierbey wieder zurück kommende von denen hiesigen Lutheranern eingegebene Designation durch verschiedene Personen unvermercke Untersuchung thun lassen. Es befindet sich aber/ wie auß der Beylag sub Lit. A. B. C. D. & E. mit mehrerem zu ersehen/ daß viele/ welche darinnen vermeldet/ der Reformirten Religion zugethan/ viele mit erdichteten unbekandten Namen gesetzt sind/ viele/ und der meiste

Theil

Theil / mit dem Wesen / als davon keine zumahlen nichts zu thun haben wollen. „meldtem Beamten eingeschickten Be„richt / ob hätten die Lutheraner zu Neu„stadt in ihrer unterthänigst übergebe„nen Specification Reformirte mit ein„gesetzt / seyn selbige / wie den 16ten Märtz „l. n. dieses 1699sten Jahrs ein wacke„rer Bürger von dar noch außgesagt / „mit hundert Rthlr. Straf belegt. Und „dann diese demühtigst abzubitten / „ihrer etliche Lutheraner anhero auff „Heydelberg gesandt worden / auch deren „gnädigste Erlassung erhalten / weilen „sie sich auf ihre eigenhändige übergebe„ne delignation, solche ihnen entweder „gnädigst vorzuzeigen / oder zu extradiren „bezogen / allein keines gewähret. Nachdem aber bemeldte 100. Rthlr. im Pro„tocollo nicht außgethan / und einige Jahr hernach gnädigster Befehl ergangen / „die alte angesetzte Straffen einzufordern / auch solche wieder herfür gesucht / und „biß sie erstattet / mit Execution die Lutheraner allda belegt worden / woran bemeldter „Bürger zwantzig Thaler zahlet / Nebenst diesem hat sich unter denen Eheleuten / da der Mann Reformirt / und die Frau Lutherisch / schon verschiedener Streit erhoben / und ist zu besorgen / daß noch ein gröfferer folgen würde / wann ihnen Lutherischen allhier ein Exercitium vergönnet werden möchte; dann fast alle Kinder / ob schon der Mann oder die Frau Lutherisch / sich zu der Reformirten bequemen / und also die Eltern unter ein ander wohnen / ob sie einer Religion. Euer Churfürstl. Durchl. damit Göttl. Gnaden-Flügeln / Dero aber zu beständigen Churfürstl. Hulden mich ergebend / ꝛc.

NB. "(g) Auf diesen fälschlich vorbe-

(g) Es liesse sich weyl. Chur-Fürst Carl-Ludwig bekandtlich durch fälschliche Berichte nicht leicht hintergehen / und gabe denen supplicanten Gehör / dahero / im Fall es mit dieser Straffe sich angegebener massen verhalten solte (so mir aber nicht wissend) wird selbige wohl verwürcket seyn / ob zwar gemeiniglich die Gestraffte dafür halten oder Unruhige ihnen einbilden wollen / es geschehe ihnen zu viel.

Ew. Churfürstl.

Neustadt den 22.
Julii 1699.

Bey welcher Bewandtnüß das vorgewesene Heil. Werck auch unterblieben / und selbiges allererst vor 12. Jahren repetirt nach angetrettener Chur-Würde ihrer Churfürstl. Durchl. Philipps Wilhelmen / so im Segen ewiglich ruhen / und bey denen / von ihnen gnädigst / wegen freyen Religions-Exercitii ertheilten Patenten.

IV. Von diesem aber / wo denen Lutherischen nemlich das Exercitium permittiret, allein (h) ihnen solches auffs äusserste umschrenckt worden / darvon geben Zeugnüß / die hier sub Lit. A. enthaltene / daher aber-

(h) Ist bereits supra widerleget / und wird solches in folgendem noch ferner geschehen.

(i)

aber / wie den 27. Aug. st. n. 1695. Vormittags nach 10. Uhren / und der Reformirte Kirchen-Rath völlig beysammen gewesen / Herr D. Fabritius vor mir Pfarr Schlossern remonstrirt, weilen Churfürst Carl Ludwig / p. m. (i) die Combinationem Religionum gesucht / und solche desto füglicher einzurichten / auch in diesem vorgehabten Zweck / wann er denen Lutherischen alles auff einmal gebire / nicht verhindert zu werden / also hart / wider das Instrumentum Pacis eingerichtete allein den 10. Decembr. 1680. wie sub Lit. B. zu ersehen / darum solcher gestalt verändert gewordene Con-

(i) Dieses Absehen habe bereits oben angeführet / daß aber dadurch Churfürst Carl-Ludwig Christmildester Gedächtnüß / wider das Instrumentum Pacis habe handeln wollen / solches wird (dafern es diese Meinung hat / massen dieser periodus mir nicht gar klein erscheinet) von Herrn Fabritius sel. gegen Herrn Schlossern nicht gemeldet seyn; das contrarium, und daß Herr Schlosser gar leicht in der Warheit irre / ist ab dieser Apologie gar offt zu ersehen; Wegen der angezogenen Concessions-Puncten soll in folgendem die Bewandnüß gemeldet werden.

Concessions-Puncten / (k) die Lutherische gäntzlich zu extirpiren / wie auß denen Langhansigen gefährlichen an die Hand gegebene consilia / und dessen gefundenen Brieffschafften man entsetzlich und höchstbestürtzt ersehen und erfahren müssen.

(k) Dieses ist abermal eine solche verleumderische Unwarheit / gleich wie oben Cap. VI. pag. 73. dergleichen dem vormahligen Chur Administratori Joh. Casimir angedichtet und solche calumnie daselbst widerlegt worden.

Cap.

Man erwege doch den angeführten Beweißthum / womit die Herren Apologisten ihr gegenwärtiges Angeben von vorgehabter [aber unwarhaffter] gäntzlichen extirpirung der Evangelisch-Lutherischen behaupten wollen.

Der erste Beweiß soll seyn / die von denen Herren Apologisten angezogene / und in folgendem IX. Capitel befindliche Capitulation, wie selbige anno 1680. verändert worden.

Nun lese und wiederlese man doch diese Capitulation, und urtheile doch ein jeder Vernünfftiger unpartheyisch darüber; Hätten wohl durch selbige die Evangelisch-Lutherische extirpiret werden können oder mögen.

Der zweyte Beweiß soll seyn/die angezogene consilia/welche durch gefundene Brieffschafften zu probiren stünden.

Nun lasse ich zwar dahin gestellet seyn/ ob dergleichen angegebene Brieffe vorhanden: folget aber ebenfals auch/ daß/ wann gleich einer oder der ander ins besonder widrige concepten hätte/ daß alle übrige dergleichen Meinung seyn/ und daß solches als ein universal- oder gemein Werck allen mit Grund beygemessen werden könne? Ich beziehe mich was auff dieses schwache argument an vor-allegirten Ort angeführet habe; Weilen aber die Herren Apologisten/ vermöge ihrer Vorrede/zu Ende derselben melden/ daß sie diese ihre Apologie nicht so sehr um des Gelehrten/ als gemeinen Manns willen geschrieben/ so weiß ich nicht/ ob sie eben gerne sehen oder gestatten wollen/ daß man von ihrem Geschriebs viel raisoniren oder die absurditäten und Unwarheiten entdecken/ oder aber/ ob sie nicht etwa prætendiren möchten/ daß man ihren Worten blosser dinges Glauben beymessen solle/ anderster kan nicht begreiffen/ wie sie so frey ins Feld hinein geschrieben haben.

CAP. IX.

Entwirfft sub Lit. A. die ohne dem harte/aber sub Lit. B. (a) noch härter eingerichtete/ und der Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg ertheilt gewordene Concessions-Puncten.

(a) Wann ja die Herren Apologisten nach so langer Zeit/ und da die von ihnen angeführte Concession sub lit. A. nunmehro bey 50. Jahren geschehen/sich darüber zu beschweren gegründete Ursache zu haben vermeynten/ würde ihnen obliegen/darzuthun/ daß in selbiger wie ingleichem in der andern sub lit. A. weniger geschehen/ als der von ihnen in vorhergehendem cap. VIII. angezogener klarer und deutlicher Inhalt des Westphälischen Friedenschlusses art. IV. §. Augustanæ Confessionis mit sich brachte; da aber im übrigen in ein oder ander meinung noch ein mehrers

hätte

hätte geschehen können / habe bereits in vorhergehenden Cap. angeführt / was massen solches auß dem vorgehabten Absehen / einer näheren Vereinigung / und um der daran hinderlichen weitern separation vorzukommen / und gar nicht auß eigener widrigen intention, unterlassen worden; Und dafern ja Herrn Schlossers antecessor M. Petri bey seiner Bestellung zur Evangelisch-Lutherischen Pfarr Heydelberg / gegen die von denen Herren Apologisten allhier sub lit. B. angezogenen Concession, als worauff er in seiner beschwornen Instruction mit angewiesen worden / etwas zu erinnern gehabt hätte / würde er selbige nicht angenommen / oder sich darüber reversiret haben: Wolten die Herren Apologisten dagegen einwenden / es würde solches damalen etwa nicht attendiret worden seyn: So hätte ja Herr Schlosser / als derselbe nachgehends vom 13. Augusti anno 1687. seine Pflicht unter damaliger Catholischer Herrschafft im Kirchen Rath abgeleget / diesem Vorwand nicht zu gebrauchen; Nun findet sich aber daß er / Herr Schlosser / sich erkläret / daß er bey den Bestallungs-Puncten nichts zu erinnern / daß aber nun solches beschiehet / ist die Ursache auß obangeführtem bekandt.

Lit. A.

1.

Lässet Chur Pfaltz beschehen / daß die Lutherische Religions-Verwandte in Heydelberg ihr Exercitium Religionis in der Spital-Kirchen ausserhalb in der Vorstadt daselbst gelegen / mit Predigen und Administration der Sacramenten / Tauff und Nachtmahl halten / und gebrauchen / auch zu solchem Ende einen Pfarrer unterhalten mögen / doch also und dergestalt / daß die Proprietät solcher Kirchen / wie auch die Gerechtigkeit den Gottes-Dienst Reformirte Religion ebenmässig und benebens denen Lutheranern darinnen verrichten zu lassen reserviret und vorbehalten bleibet.

2. In

Lit. B.

1.

Lassen wir beschehen / daß die Evangel. Lutherische Religions-Verwandte zu Heydelberg in der Providentz-Kirchen in der Vorstadt gelegen mit Predigen und Administrirung der Sacramenten / Tauff und Abendmahl halten / auch zu solchem Ende einen Pfarrer unterhalten mögen.

2. In

Lit. A.

2.

Ingleichen soll ihnen bey denen Begräbnüssen / Leich-Predigten in besagter Spital-Kirchen zu thun / zugelassen und gestattet seyn.

3.

Die Ehe / Einsegnung und Tauff betreffend / wann beyde verlobte Personen oder Ehe-Genossen der Lutherischen Religion begethan / solle selbigen in Lutherischer Kirchen sich copuliren / und ihre Kinder tauffen zu lassen / unbenommen seyn. Da aber von denen Verlobten der Mann Reformirter / und das Weib Lutherischer Religion / soll zu Verhütung unnöthig Gezancks die Copulation so wol / als Kinder-Tauff in unserer als dieses Orts hoher Obrigkeit Reformirter Kirchen / da aber der Mann Lutherischer Religion zugethan wäre / soll die Ehe / und Kinder-Tauff in der Spital-Kirchen geschehen / doch alle und jede in unser und ihrer Kirchen copulirte Personen / um bisserer Richtigkeit willen / in das Haupt-Buch der Kirchen zum H. Geist eingeschrieben werden / auch die Proclamation derselben in der Reform. Kirchen gleich andern unsern Bürgern beschehen: Ihrem Pfarrer aber auch ein Kirchen-Buch zu halten / und vor sich seine Pfarr-Kinder / als obgedacht / zu proclamiren frey und bevor stehen.

4. Es

Lit. B.

2.

Ingleichen soll ihnen bey Begräbnüssen / Leich-Predigten in besagter Providentz zu thun zugelassen und gestattet seyn. Den gewöhnlichen Leich-Gesang aber: Nun last uns den Leib begraben / sollen so wol die Neckar-Schuler / als die übrige Leut / denen es beliebet / in der Kirchen zu St. Peter / und nicht auf selbigem Kirch-Hof künfftighin verrichten.

3.

Die Ehe / Einsegnung und Tauff betreffend / wann beyde verlobte Personen oder Ehe-Genossen der Evangelisch-Lutherischen Religion begethan / sollen dieselbe in Evangel. Lutherischer Kirchen sich copuliren und tauffen zu lassen / unbenommen seyn. Wann aber eines von denen Ehe-Leuten Reformirter Religion zugethan / solle derselben Copulation, wie auch Kinder-Tauff künfftighin / zu Verhütung unnöthigen Gezancks / in der Reformirten / und nicht in der Lutherischen Kirchen geschehen. Doch alle und jede in beyderley Kirchen copulirte Personen und getauffte Kinder / um bessrer Richtigkeit willen / in das Haupt-Buch der Kirchen zum Heil. Geist ordentlich eingeschrieben werden. Auch die Proclamation derselben / gleich anderer unserer hiesigen Bürger und Unterthanen in der Reformirten Kirchen geschehen: Ihrem Pfarrer aber auch ein Kirchen-Buch vor sich zu halten / und seine Pfarr-Kinder / als obgedacht / gleichfalls zu proclamiren frey und bevor stehen.

4. Es

Lit. A.

4.

Es soll ihnen auch / privatos Præceptores in denen Häusern zu halten / gestattet werden. Gleichwohlen ihre Kinder in die Reformirte Schulen zu schicken / und den Heydelbergischen Catechismum zu lernen oder nicht / frey stehen.

5.

Belangend daß Presbyterium bleibet dasselbe allein bey Chur-Pfaltz / wofern aber wegen eines Lutherischen Pfarr-Kindes / etwas dahin gehörig vorfallen würde / soll der Pfarrer diesem beyzuwohnen / jedesmal darzu beruffen werden.

6.

Es sollen auch ein jedesmal / und so offt es noth thut / von der Lutherischen Gemeinde / drey oder wenigstens zwey Prediger beruffen / dieselbe Chur-Pfaltz præsentiret / und um die Confirmation gebührlich angesucht werden. Die Option aber und Confirmation eines von den vorgeschlagenen Pfarrern bey Chur-Pfaltz stehen.

7.

Er soll auch Chur-Pfaltz an Eydes Statt zu geloben schuldig seyn / sich alles Calumnirens gäntzlich zu enthalten /

Lit. B.

4.

Es soll zwar auch einem jeden von ihnen / vor seine eigne und Pfleg-Kinder / so bey ihnen wohnen / einen Privat-Præceptorem in seinem Hauß / nicht aber offene Schulen zu halten / noch verschiedene Kinder zusammen zu ziehen / gestattet werden. Gleichwohlen ihre Kinder in die Reform. Schule zu schicken / und den Heydelbergischen Catechismum zu lernen / frey stehen. Jedoch daß solche Discipuli, die in dem Pfältzischen Catechismo stehende / und auß Lutheri version genommene Sprüche / außwendig zu lernen / angehalten werden.

5.

Belangend das Presbyterium & disciplinam Ecclesiasticam, bleiben dieselbe allein bey uns als Landes-Herrn / wofern aber wegen eines Evangelischen-Lutherischen Pfarr-Kindes / etwas dahin gehörig vorfallen würde / soll der Pfarrer / deme beyzuwohnen / jedesmahl beruffen werden.

6.

Was die Bestellung der Pfarrer angehet / wollen wir solche / zu Verhütung derer bißhero darbey verspührten / und künfftighin wieder besorgenden Unordnungen und Inconvenientien uns allein und ohne vorgehende nomination der Gemeinde / reserviret haben.

7.

Bleibet.

Lit. A.

formulas precum vor die Obrigkeit / deren Räthe und Ampt-Leute / gleich denen Reformirten Ministern zu verrichten. Ingleichen der Obrigkeit Decreta von der Cantzel abzulesen / in keine Politische Händel sich zu mischen / gegen Chur-Pfaltz Hoheit nichts zu machiniren, und sonsten niemanden mit Pflichten verbunden seyn.

8.

Der Lutherische Pfarrer / so würcklich angenommen wird / soll mit Mund / Hand und Siegel Bekäntniß thun / daß er der Aufspurgischen Confession aufrichtig und redlich zugethan.

9.

Die Allmosen der Lutheraner anlangende / sollen sie selbige in der Reformirten Gemeinde Gottes Kasten allhier redlich einzutragen schuldig seyn / hingegen die ihrige der Gebühr nach zu participiren haben.

10.

Ehe-Sachen sollen vor Chur-Pfältzisch. Ehe-Gericht außgetragen und entschieden werden. Urkündlich haben Ihro Churfürstl. Durchl. diese Verwilli-

Lit. B.

8.

Soll ein jeder Evangelisch-Lutherischer Pfarrer / so würcklich angenommen wird / auff die ihme außfertigende schrifftliche Bestallung beym Kirchen-Rath gleich andern Pfarrern in unsern Landen in unsere Pflicht genommen werden.

9.

Die Allmosen der Evangelisch-Lutherischen anlangende / sollen sie zuförderst den des Sontags Nachmittags zu anderwertem Behuff herum getragenen Beutel ohne Verzug abschaffen / und ihre Kirchen Allmosen treulich und ohne die geringste Schmälerung in der Reformirten Gemeinde Gottes-Kasten redlich einzutragen / und zu gehöriger Zeit zu lieffern schuldig seyn: Widrigen Falls ihre Armen / welche sonsten der Gebühr nach darauß wiederum zu participiren haben / von solchen allgemeinen Allmosen ab- und ihnen zu verpflegen heimgewiesen werden sollen.

10.

Ehe-Sachen sollen vor unserm Ehe-Gericht außgetragen und enschieden werden. Im übrigen halten wir uns hiermit bevor diese unsere Bewilligung / als

Lit. A.

willigungs-Puncten durch Dero vorgedrucktes Secret-Insiegel bekräfftigen lassen/ und ist auff Seiten der Lutherischen dieselbe stät und fest zu halten ein sonderlicher Revers gegeben worden/ so geschehen Heydelberg den 10. Decembris 1650.

Lit. B.

als welche unser seits keine Obligation oder Verbindung nach sich ziehen soll/ jederzeit nach Gutbefinden zu mehren und zu mindern/oder zu verändern. Dessen zu Urkund haben wir gegenwärtige Verwilligungs-Puncten mit unserm Churfürstl. Insiegel bekräfftigen / und gegen den von Seiten der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde darüber gegebene Revers / solche stät und vest zu halten/ außhändigen lassen. So geschehen Heydelberg den 16. Decembr. 1680.

CAP. X.

Thut I. ein und andere Anmerckungen über vorgesetzte Concessions-Puncten.

II. Fasset es in sich M. Petri, gewesenen Lutherischen Predigers zu Heydelberg/seinen beym Kirchen-Rath hinterlegten harten Revers.

I. BEy welchen vorgesetzten Concessions-Puncten zu bemercken/und zwar

ad 1mum.

Daß die darinn enthaltene Providentz-Kirch von einen und anderen Orten her enthaltenen Collecten / und auß eigenen Mitteln der Heydelbergischen Lutheranern erbauet worden / (a) unter andern wichtigen Ursachen darzu bewogen/weilen man sie/Reformirter Seiten/ öffters in ihrem Gottesdienst gestöret/ und eine oder andere Verdrießlichkeiten angefüget / deren sich manche im Leben annoch befindende / vielmalen betrübt anerinnern / und wir allhier/ um so viel immer möglich / alle Weitläufftigkeit zu vermeyden/ mit Stillschweigen jetzo vorbeygehen.

(a) Dieses ist erdichtet und hingegen die warhaffte und von jedem leicht zu begreiffen seyende Ursache gewesen / daß die Evangelisch-Lutherische lieber eine absonderliche Kirche haben wolten.

Ad 2dum.

Weilen denen Lutherischen keine Schul gestattet worden / (b) haben sie sich bey Beerdigung ihrer Todten der Reformirten Neckar-Schüler bedienen müssen / warm daher die gantze Schul/

(b) Es wurden wegen des Gesangs bey den Leichen von denen Neckarschülern und deren Gebür-

die

zuweilen in 24. bißweilen in 30. Schülern bestanden / zur Leich gesungen / selbigen vier Kopstück an Geld / ein Viertel Wein / und vor etliche Batzen Brodt / die Helffte aber / wann nur die halbe Schul mit gegangen / geben müssen. Tempore Caroli Ludovici, p.m. wurde zugelassen: Nun last uns den Leib begraben / auff dem Kirchhof bey dem Grab anzustimmen / allein zu Regierung Churfürst Carls / Christ-mildigsten Andenckens / geschahe die Veränderung / wie ex puncto secundo erhellet.

die Evangelisch-Lutherische denen Reformirten gleich gehalten.

Ad 2tium.

Wie die Kinder-Tauff vollzogen worden / (c) also war ebenfalls der Intent / daß auch deren Education nach der Reformirten Religion geschehen solte / darauff sich noch gegenwärtig ein und andere

(c) Dieses ist eine falsche Imputation, und werden die Herren Apologisten dißfals / wieder einen Befehl noch Exempel anziehen können / daß die Kinder auß vermischten Ehen / wann selbige in der Reformirten Kirchen getaufft worden / alsdann auch in solcher Religion haben auffzogen werden müssen / wie dann vorhandene Exempel das Gegentheil reden / und gar dieses zeugen / daß Kinder / deren Vatter Reformirt gewesen / nach deren Tod von deren Evangelisch-Lutherischen Müttern / zu dieser Religion erzogen worden.

dere stützen / und (d) unter Eheleuten / nicht wenig

(d) Es wäre zu wünschen / daß eine Zeit-hero in vermischten Ehen nicht mehrere Widerwertigkeit von andern wäre gestifftet worden / als von den Reformirten geschehen; Und beruffe mich deßfals auff die alte Evangelisch-Lutherische Unterthanen selbsten / von deren vielen ich selbsten gehöret / wie sie geklaget / daß es anjetzo so uneinig in vermischten Ehen hergehe / vor diesem habe man darvon nichts gehöret oder darnach gefraget / ob eines Reformirt oder Lutherisch wäre? Wer nun an solcher Zeit-heriger Widerwertigkeit Ursache sey / davon hat sonderlich Herr Schlosser gute Wissenschafft / wann er nur die Warheit sagen will.

wenig Widerwärtigkeit setzet / ja (e) man hat zum öfftern / wann ein Lutheraner an eine Reformirte Weibs-Person sich verheura.

(e) Ich kan mit Warheit versichern / daß ich hiervon kein Befehl jemahls gesehen / noch etwas davon /

heyrathen wollen / selbigen gar durch einen schrifftlichen Revers dahin gehalten / die Kinder Reformirt werden zu lassen.

Ad 4tum.

(f) Der Käyser Julianus / die Christen außzutilgen / kein beyläuffliches Mittel gewust / hat ihn endlich bedünckt / das bequemste zu seyn / die Schulen zu

davon / wohl aber das Gegentheil gehört.

(f) Was dieses für eine gottlose und auch gegen allen denen letzt-verstorbenen Reformirten Churfürsten in der Pfaltz schuldigen respect lauffende / unverlasse alle rechtschaffene Evangelische / ein jeder werde solches höchstens

antwortliche grobe calumnie sey / Evangelische urtheilen / ich zweiffle nicht / detestiren: Tragen die Herren Apologisten keinen Scheu / diese grosse Herren / unter deren Regierung die Evangelisch-Lutherische nicht weniger als die Reformirte in gleicher Liebe und Schutz gewesen / und nicht weniger als diese befördert worden / unter der Erde nunmehro ärgerlicher Weise zu calumniiren / und sie mit der grösten Unwarheit für offenbahre Verfolger der Christlichen Religion außzuschreyen; So lasse alle Vernünfftige den Schluß machen / von was Gemüthe dergleichen Leute seyen: Solten sich nicht hiehero die cap. II. pag. 9. zu Ende und im Anfang des folgenden Blats von denen Herren Apologisten angeführten Exempel von Simei und Doög schicken? Die vernünfftige Heyden haben die Unerkandlich- oder Undanckbarkeit und médisance oder Lästerung der Todten insgemein / viel mehrers der verstorbenen / und zwar so gnädig gewesenen Landes-Herren / zum höchsten detestiret! Ich bin auch versichert / daß alle rechtschaffene Evangelisch-Lutherische Unterthanen / so unter höchst-ermeldter letzteren beyden Reformirten Churfürsten Regierung gelebt / vor dieser gottlosen Vergleichung einen Abscheu haben werden.

zu untersagen: (g) Und da gleich in diesem Puncten den Heydelbergischen Catechismum zu lernen / oder nicht zu lernen frey gestellt gewesen / so sind doch die nicht wollende Kinder solcher gestalt fast barbarisch von einem oder anderm Præceptore

(g) Dieses von dem barbarischen tractament, ist abermal eine offenbahre calumnie / auch eine grobe Unwarheit / daß Reformirter Seiten solches nicht

prote tractirt worden / daß dessen noch traurige Erinnerungen vorhanden / auch von Reformirter Seiten nicht verneint wird werden können / und obwohlen die Heydelberger Lutheraner / sonderlich wegen Haltung einer Schulen / gantz wehmund demüthigst um remedirung gebeten / so haben sie doch nichts weiters von Churfürst Carl Ludwigen / p. m. erhalten / als daß sie nur acquiesciren sollen / wo Seine Churfürstl. Durchl. sie nicht anders dahin bewegen wolten / das Exercitium ihnen gäntzlich wieder zu benehmen.

Ad 7um.

Wann ein Lutheraner zur Kirchen-Disciplin etwan gezogen zu werden bey dem Reformirten Presbyterio für nöthig befunden worden / so hat dieses folgender Gestalt / nach M. Petri, gewesenen Lutherischen Predigers zu Heydelberg / offtmaligs darüber gethanen Klage procediret / daß solches durch seinen Pedellen dem Lutherischen Pfarrern dem delinquenten andeuten lassen / der ihn darauff zur Kirchen-Pœnitentz disponiren müssen / und wann ers darzu gebracht / selben alsdann zum Reform. Presbyterio verwiesen; Erschiene aber bey solchem zugleich der Lutherische Prediger / so hat man ihme doch weder Votum noch Præsidium gestattet / sondern er hat darbey sitzen müssen / die den Ubertretern gegebene Correction mit anzuhören.

Ad

verneinet werden könne; Ich weiß daß / so viel die Reformirte Schul und classes frequentirt haben / das Gegentheil / und daß sie nicht anderster oder härter gehalten worden / als die Reformirte werden sagen können; Es hat zwar einsmalen der vorige Evangelisch-Lutherische Pfarrer zu Heydelberg / M. Petri über einen alldasigen Reformirten Schulmeister geklagt / ob wolle er Evangelisch-Lutherische Knaben zu Erlernung des Heydelbergischen Catechismi anhalten / und tractire sie hart / worauf gedachter Schulmeister so gleich vor Kirchen-Rath gefordert / und darüber zur Verantwortung gezogen worden: Es hat aber derselbe die Beschuldigung gar nicht an sich kommen lassen / anderster / oder da er dessen wäre überwiesen worden / der Kirchen-Rath ihn deßhalben der Gebühr angesehen haben würde.

Dieses nun habe ich ja selbsten dem Hn. Schlossern bey der infra c. XXV. gedachten Conferentz genugsam zu verstehen gegeben.

Wie mögen dann die Herren Apologisten ohne Erröthung allhier setzen / das von ihnen angegebene harte tractament könne von Reformirter Seiten nicht verneinet werden.

Dannt im übrigen aber dißfals aller Anlaß zu Mißtrauen und

und Klagen fürohin benommen werden möchte / so ist dem bey obiger Conferentz verabredetem Vergleich bey dem 1ten Haupt-Puncten §. 9. wegen dieses Puncten von Informir- und Haltung der Evangelisch-Lutherischen Kinder ein gewisses verabschiedet gewesen/ welcher Vergleich aber hernachmalen / wie infra mit mehrerm angezogen werden soll/ von denen Herren Apologisten gar bey seiten gesetzet worden.

Ad Gum.

(k) Daß man von Unordnungen die bey Annehmung eines Lutherischen Pfarrers wäre verführet worden/ oder vorgegangen/ sich nicht zu besinnen wisse. Sintemahlen Eleazarus Hiskias Heyland der erste/ und fast in die 30. Jahr/ der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg ihr Prediger/ Johann Philipp Kieffer/ ein paar Jahr Diaconus, und da diese veränderte Concessions-Puncten bereits den 16. Decemb. 1680. ertheilt gewesen/ Pfarrern Heylanden/ M. Johann Georg Petri/ als zweyter Lutherischer Prediger/ zu Heydelberg succedirt / der dann nach dem Puncto octavo folgenden Revers den 20. Decemb. 1680. mit Ablegung eines cörperlichen Eyds unterschreiben müssen.

(h) Dergleichen Unordnungen und factiones könten noch wol angezeiget werden/ und erinnere sich doch nur Herr Schlosser/ was noch zu seiner Zeit dißfals passiret.

II. REVERS

(i) M. Joh. Georg Petri/ Als des zweyten der Ordnung nach zu Heydelberg gewesenen Lutherischen Predigers.

(i) Wegen dieses Reverses vid. was bereits supra gemeldet.

α. Soll er für seine Person/ und in seinen Ampts-Geschäfften / von niemands dependiren/ als allein vom Kirchen-Rath.

β. In allen und jeden der Evang. Lutherischen Gemeinde gegebenen Verwilligung sich gemäß bezeigen.

γ. Solle er sich alles Calumniirens gäntzlich enthalten/ formulas precum vor die Obrigkeit/ deren Räthe und Amptleute / gleich denen Reformirten Pfarrern verrichten/ auch sich darbey der in Chur-Pfältzischen Kirchen-Ordnung befindlichen Gebeter/ als in welchen denen Lutherischen Lehr-Puncten nichts entgegen/ begriffen/ und der Franckfurter Kirchen-Agenden/ biß auff anderwärtige Verordnung sich bedienen.

δ. Soll Pfarrer unsere Decreta von der Cantzel ablesen / in keine Politische Händel sich einmischen / gegen unsere Lands-Fürstliche Wolfahrt nichts machiniren/ auch sonsten niemanden mit Pflichten verbunden seyn.

6. Die Proclamations-Zettel / soll er Pfarrer nicht von denen Personen so zu proclamiren / sondern von dem ordinari Reformirten Pfarrer zum Heil. Geist / welcher das Kirchen-Buch hält / selbige Personen jedesmals zeitlich / und mit behörigen Umständen namhafft machen.

7. Wann auch in casu disciplinæ Ecclesiasticæ ihme / von dem allhiesigen Reformirten Presbyterio, es seye mündlich / oder per schedulam einige Communication oder Commission zukommt / soll er dasjenige / so er darauff hin / bey seinen Pfarr-Kindern außgerichtet / dem Presbyterio wieder zeitlich wissend machen / damit wann etwan darinnen fernere Verordnung nöthig / selbe nicht durch Unterlassung sothaner notification gehemmet oder verzögert / sondern desto mehr beschleuniget werden möge.

8. Soll er keine Collegia privata mit Studiosis, weder in Philosophicis noch Theologicis, noch andern Wissenschafften / Disputando, Examinando oder Explicando halten / und daß ihme dergleichen Scholastica oder Academica Exercitia anzustellen / verstattet werde / nicht solicitiren, sondern einig und allein vorgeschriebenem Kirchen-Ampt abwarten.

9. Auch sich dahin befleissen / damit er so wohl in seinen privat-discursen, als gemeiner Conversation, denen Reformirten keine Jalousie erwecke / oder Anlaß gebe sich zu beklagen / zu dem Ende auch den Rang vor unsern Reformirten Pfarrern zu haben / nicht prætendiren.

10. Soll er auch in Verrichtung seines Ampts / keinem Reformirten einigen Eingriff thun / oder jemanden auß andern Gemeinden zu entziehen trachten / auch die Sacramenta privatim allhier in der Stadt extra necessitatis casum, auffer der Stadt aber gar nicht administriren / noch die Krancken besuchen.

11. Wofern er aber wider obige Conditiones auff eigene Weise handeln würde / soll die Macht nach gestalten Sachen / mit Abschaffung / oder sonsten nach Befindung zu straffen / uns bevor bleiben.

12. Seine Besoldung angehend / soll er selbige von der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde / Inhalts obgedachter unserer ihme ertheilter Verwilligung zu geniessen haben.

13. Hierüber hat er uns die gewöhnliche Pflichte / wie andere Pfarrer in der Pfaltz gebührend geleistet / auch einen gewöhnlichen Revers von sich gegeben / alles getreulich / sonder Gefährde / dessen zu Urkund haben wir unser Churfürstl. Insiegel hiervor drucken lassen. Heydelberg den 20. Decembr. 1680.

Ad annum.

Ist erstlich zu bemercken / daß der Evangelisch-Lutherischen in Heydelberg ante annum 1686. und 87. wohl in die 6000. Seelen waren / und hatte man den Gottes-

dienst

dienst wochentlich dreymal gehalten. (k) Was nun in der Sonntags Früh und Mittwochs-Predigt / durch den herum getragenen Klingel-Beutel colligirt worden / das wurde in einen / in der Lutherischen Kirchen verschlossenen Allmosen-Stock geschüttet / und alle 14. Tage / welchen der Lutherische Kirchen-Diener auffwarten muste / von denen Reformirten Allmosen-Pflegern / ohne Zuziehung einigen Lutheraners eröffnet / zu sich genommen / und in zwey Theil partagiret, eines dem so genandten Gemeinschafftlichen Allmosen / das andere dem Armen-Spithal zugewandt / in welches doch kein Lutheraner / oder sehr wenige auffgenommen worden / er habe dann entweder all- oder die Helffte seines Vermögens in selbiger legirt.

Zweytens / was auff die hohe Festtage / als Weynachten / Neu-Jahr / Ostern / Himmelfahrt / Pfingsten und TRINITATIS gefallen / das zogen obbemeldte Neckar-

(k) Gleich wie die Herren Apologisten durchgehends in ihr Apologie / was sie gegen die Ref mirte / zu derer Verunglimpfu und einfolglichen zu ihrem / d Herren Apologisten / intent die sam zu seyn vermeynen / gewe tig exaggeriren / und verkeh auch theils unwahr vorzustell pflegen / also gehet es auch allhi mit denen Allmosen. Es seyn bereits anno 1680. wegen des C vangelisch-Lutherischen Allmo sens und dessen ungleichen Auf theilung einige Beschwerunge geführt worden / es wurden abe selbige auch damalen erläutert und auß denen der Zeit vorhan denen documenten und Rech nungen dargelegt / daß unter di Evangelisch-Lutherische Armen mehr außgetheilet / als dessfals

eingenommen worden / und hat man auch damalen von Reformirten Seiten denen Evangelisch-Lutherischen angetragen / ihre Allmosen selbsten zu administriren und außzutheilen / so man auch nachgehends wiederholet hat; Die Auffnehmung der Evangelisch-Lutherischen ins Spital betreffend / worüber die Herren Apologisten sich auch beschweren / so ist zuvorderst dieses Spithal unter administration des Stadt-Raths gestanden / ün hat Kirchen-Rath damit nichts zu thun gehabt / so viel aber habe vernommen / daß diese Beschwerde anno 1686. vorkommen / aber auch damalen widerleget und deren Ungrund gezeiget seyn.

Neckar-Schüler zu sich / (l) und wurde doch kein Lutherisch arm / zu denen studirs tüchtiges Kind in berühmt Neckar-Schul eingenommen; Zwar Anfangs

(l) Wegen der Neckar-Schul ist bey der mehr angeregten conferentz deren sonderbare Be-

da man Reformirter Seiten / vorgedachte auff die hohe Fest-Täge gefallene Allmosen denen Reformirten armen Schülern zu zuwenden gedachte / gedieche diese Gutthat zweyen Lutherischen Knaben / allein da diese abgegangen / fiel auch jene. Immittelst ist es doch biß ein Jahr vor der Heydelbergischen Zerstörung / vorgedachter massen / mit denen Lutherischen Allmosen immer durch die Reformirte continuiret worden.

wandt nüß denen Herren Apologisten zu verstehen gegeben / und darauff hin auch dieser posten damalen in dem mehr angezogenen Vergleich bey dem 1. Haupt-Puncten sub num. 4. außgesetzet worden.

Drittens / daß man bey geschehener Außtheilung derer in der Lutherischen Kirchen colligirten Allmosen keinen einzigen Lutheraner darzu gezogen / und wie solche geschehen zusehen lassen.

(m) Vierdtens / ist man Lutherischer Seiten in Heydelberg gewiß versichert / daß bey ihnen die Reformirte in 20. guten Jahren / durch offt berührte in der Lutherischen Kirchen gefallene Allmosen / und durch die / von Neckar-Schülern / von Hauß zu Hauß wochentlich herum getragen / auch bey Hochzeiten auffgestellte Armen-Büchs / und was sie weiters bey Lutheranern von Contracten / Testamenten und dergleichen eingezogen / ein Woch in die andere gerechnet / wenigstens jede 10. Gülden / in 20. mittelmäßigen Jahren aber 6. Gülden erhoben / welches in 40. Jahren / und von Erbauung der Lutherischen Kirchen anzurechnen / gewiß grosses Capital außmacher. Und wann davon mit unverletztem Gewissen Rechnung solte gethan werden / würde sichs unfehlbar finden / daß denen Lutherischen in Heydelberg noch ein ehrliches herauß gebührte.

(m) Was allhier von so grossen Almosen gemeldet wird / ist 1. eine erdichtete Sache / und beziehe ich mich auf die Rechnungen. 2. Was von Hauß zu Hauß und auf den Hochzeiten gesamlet worden / hat in eines jeden guten Willen gestanden / was er geben wolte; Und werden die gesamte Evangelische auß diesem und dergleichen wol schwerlich ein argument und Recht machen lassen wollen.

(n) Fünfftens / daß die Heydelbergisch-Lutherische Gemeinde deßwegen den Nachmittags-Klingel-Beutel hauptsächlich angerichtet / und dem Prediger seine Subsistentz desto füglicher anzuschaffen / indem es doch bey der Gemeinde hart hergehen wollen / ex propriis denselben zu unterhalten. Allein durch das

(n) Ist bereits supra dahin beantwortet / daß die Evangelisch-Lutherische Arme auß denen Allmosen wohl bedacht worden / und daß man sich / Reformirter Seiten / dißfals der Administration begeben wollen.

(o)

das geschehene Verbott/ist sie auch dieses Mittels beraubet / und obwohlen bald hernach solcher abermalen erlaubet / ist doch die Helffte darvon denen Lutherischen entzogen worden.

Ad 10mum.

(o) Den darin angezogenen Revers belangend / so ist selbiger von der Churfürstl. Cantzeley der Gemeinde vorgeschrieben / solchen zu subscribiren diese alles Ernstes / und mithin angehalten worden / Hand-Treu an Eydes-statt zu geben / vorgesetzte Concessions-puncten festiglich zu bewähren.

Es hat zwar mehrmals berührte Gemeinde abermahlen fußfälligst und flehentlich gebeten / ihr die Gnade zu thun / und bey denen obangeführten sub Lit. A. enthaltenen gnädigst ertheilten Concessions-puncten sie zu lassen / allein solche ist nicht nur unerhört geblieben / sondern es hat auch ein jeder / der von dieser Supplic Wissenschafft gehabt 20. Rthlr. Straff / ja M. Petri selbsten als Pfarrer / so viel erlegen sollen / wann sie nicht durch den damahligen Königlich-Dänischen Envoyé Herrn von Lilliencron / noch wäre abgebeten worden.

(o) Was allhier vor einem Zwang und Straffe vermeldet wird / ist zu mild und verstümmelt angeführet / und verhält sich die Sache kürtzlich also: Es unterstunden sich etliche Vorsteher / ohne Vorwissen der andern und selbst des damahligen Pfarrers M. Petri, seditioser weise sich über die Concession zu beschweren / hierüber nun würde ihnen eine Straffe zwar an dictiret / selbige aber hernacher wieder erlassen.

CAP. XI.

(a) Zeigen die Torten: welche Heydelberg / Creutznach / Oppenheim / Niedersaulheim / Rotenburg / von denen Reformirten zugefüget worden.

Inmittelst ist es bey oberwehnt geänderten Concessions-Puncten / biß zur glückseligsten Regierung Philippi Wilhelmi / Christmildesten Andenckens / nicht allein geblieben / sondern man hat auch andere Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherische Gemeinden / denen das Exercitium Religionis in so weit concediret worden / nach den selbigen behandelt / und

(a) Hiebey dienet zuvorderst zur Nachricht / was massen / als der Kirchen-Rath / das infra cap. XIX. befindliche Außschreiben im Aug. 1695. wohlmeynend ergehen lassen / und hierauff endlich im Jan. 1696. Ihm Kirchen-Rath / eine schrifftliche Antwort überliefert wurde; So muste er / Kirchen-Rath kurtz hernach vernehmen / daß auch eine Abschrifft / von solcher Antwort / an einen gewissen vornehmen Minister geschickt wor-

(b)

worden; Weilen nun in selbiger viele special-gravamina, so in gegenwärtigem Cap. zum Theil wiederholet werden / enthalten / welche allzu mild und verkehrt angegeben werden / so hat man / Reformirter Seiten / auch vor nöthig befunden / zu Vorkommung aller ungleichen impressionen / besagte gravamina durch marginalia zuerläutern und selbige an gedachten Ort zu senden.

Ich thue mich demnach zuvorderst auff diese Erläuterung / welche dafern sie etwa nicht bey handen / nechstens von neuem communicirt werden soll / hiermit beziehen / und dißmalen nur kürtzlich die allhier angegebene Torten beantworten.

(b) ihnen viel 100000. gen Himmel geschickte Thränen außgepresst.

(b) Ob die Evangelisch-Lutherische darzu Ursach gehabt / lasse auß dem vorhergehenden Ja und weiters folgenden Unpartheyische urtheilen / und kan anderster nicht als für eine von denen Herren Apologisten erdichtete exaggeration gehalten werden.

Ja (c) das Reformirte Dominium hat sie in solche Cancellos eingeschrenckt / daß auch in Heydelberg kein Prediger / ausser sich vorher beym Kirchen-Rath anzumelden / und Erlaubnüß zu begehren / (d)

(c) Ist eine odiose calumnie. Die Reformirte in der Pfaltz haben über die Evangelisch-Lutherische kein Dominium exerciret / wie ich davon das Gegentheil in meinem Schreiben und sonsten hin und wieder bey gegenwärtiger Apologie gezeiget / auch die Sache zum Theil selbst redet.

(d) den Fuß nicht vor das Thor setzen sollen. Und welches noch am betrübtesten war / auch mit mehrerem der 9te Punct Pfarr Petri seines Reverses es giebet / auff dem Land krancke / und gesunden Tagen bey ihm communicirt gehabte Lutheraner nicht besuchen / noch ihnen mit Göttl. Trost an hand gehen dörffen / wider den klaren Buchstaben des Westphälischen Frieden-Schlusses / Krafft dessen man doch denen Lutheranern das freye Exercitium in Kirchen und Schulen publicè & privatim in pro-

(d) Es ist bey dem Reformirten Kirchen-Wesen / eine wohlhergebrachte Verordnung / daß kein Pfarrer auff dem Lande / ohne Vorwissen des Inspectoris, und kein Pfarrer in Heidelberg / ohne des Kirchen-Rahts Vorwissen / über Nacht von seiner Gemeinde abwesend seyn solle / da nun gewesenem Evangelisch-Lutherischen Pfarrern zu Heydelberg M. Petri

propriis & alienis ædibus per suos aut vicinos Verbi Divini Ministros hätte fortführen und treiben lassen sollen.

M. Petri dergleichen auch bedeutet worden/siehet ein jeder Vernünfftiger wie verkehrt solches allhier von denen Herren Apologisten angezogen werde / wie es dann im übrigen auch niemalen die Meinung gehabt / denen Evangelisch-Lutherischen dasjenige so ihnen durch den Westphälischen Friedenschluß zukommt / nicht gedeyen zu lassen / wie solches bereits supra mehrers angeführet ist.

(e) Wie hart und rau aber die Reformirte in vorigem zu End lauffendem Seculo mit denen unschuldigen Lutheranern in **Creutzenach** umgefahren / biß sie selbige gäntzlich unterjocht / und nach ihrem Willen ihr Exercitium Religionis in völlige Ubung bringen können / davon waren viel Bogen anzufüllen; Der kürtzeste Verlauff aber / ist dieser.

Es haben die Reformirte im Jahr 1584. unter der Regierung des Chur-Fürstl. Vormunds und Administratoris Pfaltz-Grafs Johann Casimiri / und zwar contra Testamentum Fraternum Ludovici V. erstlich das Evangelisch-Lutherische Kirchen-Consistorium mit der Helffte ihrer Religion besetzt / und darauff folgenden Jahrs 1585. den letzten Evangelisch-Lutherischen Pfarrer allda / Johann Scheuermann / in einer verdeckten Gutschen / unterm Vorwand / etwas sonderliches mit ihme sich zu unterreden / auß der Stadt geführet / und schimpflich denselben verwiesen / darauff nicht allein die ordentliche Pfarr-Bestallung / einem Reformirten Pfarrer gegeben / sondern auch ohne Unterscheid alle Gefälle / wie sie Namen haben mögen / zu sich gerissen / und 47. Jahr die arme Gemeinde ohne

(e) Was Creutzenach betrifft / soist zuvorderst bekandt / daß nach dem Westphälischen Friedenschluß auff den Statum oder das Jahr respectivè 1618. und 1624. wegen des Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesens in der Pfaltz zu sehen / und daß dahero allenfals das jenige / so vorhero ein und andern theils passiret / kein Recht oder befugte Ursache zu Beschwerungen giebet: dannebst aber ist doch auch die Sache selbsten in folgenden §. Es haben / ꝛc. von dem Chur-Administratore Joh. Casimir verkehrt vorgestellt. Ich habe bereits supra in meinen Schreiben / wie ingleichem cap. VI. angeführet / was massen höchstermeldtem Chur-Administratori Joh. Casimiro die jenige redressirung und restitutio in Ecclesiasticis, so derselbe in Krafft seines Herrn Vatters Fridr III. Disposition (welches allhier

ohne Prediger gelassen; biß Anno 1631. der glorwürdigste Schweden-König Gustavus Adolphus höchst-seligster Gedächtnüß / bey occupirung Stadt und

hier die Herren Apologisten abermalen gegen die Historische Aufrichtigkeit verschweigen / und hingegen gar verkehrt seines Herrn Brudern Testament anziehen)

nach Absterben jetztermeldten seines Herrn Bruders vorgenommen / sehr odios mißdeutet werde.

Ich habe auch in folgendem cap. VII. dargethan / wie nachgehends der damalige Chur-Administrator Ludwig Philipp einer retractirung einer mit dem höchstseligen und glorwürdigsten König Gustav Adolph in Schweden angeblich / aber in der That nicht getroffenen Capitulation, von denen Herren Apologisten ebenfals fälschlich beschuldiget und diffamiret worden.

Thue mich demnach auch gegenwärtig kürtzlichen dahin beziehen / was sonsten in ein und andern wegen Creutznach allhier angeführet / soll in folgendem mehrers beantwortet / und die Unwarheit gezeiget werden.

und Schlosses Creutznach / (f) das Exercitium Religionis offentlich introducirt / und also durch Darsetzung Dero Königlichen Bluts (indem Seine Majestät selbsten in dem Sturm mit angegangen) dem damahligen Durchleuchtigsten Fürsten und Landes-Herrn / Ludwig Philipps / Pfaltz-Grafen und Fürsten zu Simmern / und der Chur-Pfaltz Administratoren / Stadt und Land / dem Evangelischen Pfarrer und Schulmeister aber mit gut- und reifflichem Consens bemeldten Lands-Fürstens eine Bestallung zuwegen gebracht / welche auch dem Pfarrer (Namens Dolbier / so lang der unvergleichliche Königliche Held im Leben geblieben / nebst dem Schulmeister gereichet / so bald er aber seinen Rück-Tritt in die selige Ewigkeit

(f) Hiebey / und was in folgendem weiter von Creutznach angeführet wird / ist ein abermaliges Exempel / wie verkehrt / und gegen besser Wissen und Gewissen die Herren Apologisten die Geschichte erzehlen.

Die Sache verhält sich aber kürtzlich in der That folgender Gestalt: Es ist bekandtlich die Stadt und Ampt Creutznach zwischen Chur-Pfaltz und Hoch-Fürstl. Baaden Baadisch Seiten dergestalt gemeinschafftlich / daß daran Chur-Pfaltz $\frac{2}{3}$ Hochfürstl. Baaden-Baaden aber $\frac{1}{3}$ jure Con-

kelt genommen/ solche von höchst-ermeldtem Chur-Pfältzischen Fürsten und Landes-Herrn disputiret worden/ unter dem Vorwand/ wofern sich die Lutherische nach ihren Ceremonien (revera doctrinalien und Lehre selbsten) nicht würden richten/ man keines weges dero Pfarrern eine Bestallung mehr geständig. Und ob zwar Ihro Hoch-Gräfl. Excellentz der Reiche Schweden Rath und Cantzlar/ auch damahliger General-Legat, Herr Graf Axel von Ochsenstirn/ in denen zu Heylbrunn geschlossenen Compacten abermal des Creutznach-Lutherischen Pfarrers und Schulmeisters gedacht/ wie nicht weniger in Anno 1634. die Königliche Schwedische Regierung zu Maynz/ welche dißfalls ein bewegliches Schreiben/ wegen des Pfarrers Salarirung/ an den Creutznacher Land-Schreiber/ abgehen lassen/ so hat es doch weiters nichts verfangen/ als daß man der verlassenen Gemeinde bedeutet/ auß ihren eignen Mitteln Pfarrer zu halten/ jedoch mit diesem außdrückentlichen Vorbehalt der Schulen/ dieselbe nicht anzurichten/ (da man JEsus-Schändern/ denen Juden/ doch ihre Synagogen erlaubet) sondern an der Reformirten Schulen sich begnügen zu lassen.

Anno 1657. wurden die Sermonen auff dem Gottes-Acker bey Kinder-Leichen verbotten. 1663. haben sie die Schul rotundè abgeschlagen/ die auch zwey Jahr zu gewesen/ und darauff von einer Schul-Frauen versehen worden.

Ob man nun wohl zu Ende des 1665. ten Jahrs zu Redintegrirung einige Hoffnung gemacht/ ist doch alles schärffer Condominii hat. Nun hat man Chur-Pfältzischen Theils/ ratione Juris circa sacra Evangelicorum, tam Reformatorum quam Lutheranorum, ein præcipuum vor der Hochfürstl. Baaden-Baadischer Gemeins-Herrschafft jederzeit prætendiret/ uñ sich auf die Sponheimische Verträge beruffen: Bey Antrettung weyl. Chur-Fürst Carls Regierung nun/ wolte man auch diß præcipuum dahin exerciren/ daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Creutznach die Confirmation ihrer concession allein bey Chur-Pfaltz suchen solte. Der damalige Lutherische Pfarrer und einige Vorsteher aber wolten sich darzu nicht bequemen/ sondern addressirten sich an die Hoch-Fürstl. Baadischen Beampten. Hierauff wurde von Seiten Chur-Pfaltz/ um dieser Herrschafft jus præcipuum dißfals zu manuteniren/ dem Pfarrer/ nach unterschiedlich vorgangener/ von ihme Pfarrer/ aber verachteten Verwarnung/ sich in dieser Sache/ zum Nachtheil der Chur-Pfältzischen Gerechtsame/ nicht an die Baadische Beampten zu hencken/ eine suspension, hernach/ bey continuirender Widersetzlichkeit/ eine Entsetzung

ser verbotten/ und auff des Con-Dominj Printz Ferdinand Maximiliani Hoch-Fürstl. Durchl. zu Baaden gnädigste Vorstellung/ die geringste Absicht nicht genommen werden.

Anno 1669. hat man die Kirchen-Collecten und die bey Hochzeiten in eine Büchs sammlende Allmosen angesprochen/ und Anno 1681 wurde die Kinder-Tauff- und Ehe-Einsegnung verbotten/ auch das Todten-Geläut (ausser Reichung eines Gold-Güldens) verweigert. Anno 1682. wurde das Exercitium gantz abgesprochen/ und so Pfarr- als Kirchen-Geschworne die vorlegende Concession nicht unterschrieben/ Canzel und Ampt verbotten seyn solte.

Und ob gleich diesen und andern scharffen proceduren das Durchleuchtigste Hauß Baaden zu allen Zeiten/ nicht allein höchst-ermeldter Fürst Ferdinand Maximilians Hoch-Fürstl. Durchl. auch jetzmahlig dasiger gnädigster Con-Dominus und Mit-Herr/ der Durchleuchtigste Fürst und Herr Louys von Baaden feyerlich widersprochen/ ja auß sonderlich Christ-Fürstlichem Erbarmen/ so wohl durch Intercessionalia als gnädigste Decreta, nach dem Erheisch des Instrumenti Pacis in allwege ruhm-erheblichst gesucht/ der hart gepreßt gewesenen Gemeinde (welche Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. deßwegen unsterblichen Danck und treuesten Gehorsam schuldig) manutenert zu geben/ auch kräfftiglich docirt/ wie so harte Tractirungen denen unter sich gemachten Verträgen zu wider lieffen. So haben die Reformirte doch nachgehends die von seinem Dienst angedeutet/ und denen von der Gemeinde/ welche sich der Sache mit theilhafftig gemacht hatten/ eine gewisse Straffe andictiret; währender dieser remotion nun/ und ungeachtet des Chur-Pfältzischen Verbotts/ wolte der Pfarrer gleichwohln/ durch Hülffe der Baadischen Ampt-Knechten/ den Dienst/ wie vorhin in der Kirche verrichten/ welches aber Chur-Pfältzische theils/ obiger Ursache halber/ nit gestattet werden können/ worüber/ als der Baadische Ampt-Knecht den Pfarrer bey dem Mantel ergriff/ und zur Kirche hinein ziehen/ einige Chur-Pfältzische Dragoner aber/ welche damalen bey denen/ zu Beylegung dieser und andern mit Hoch-Fürstl. Baaden gehabten Strittigkeiten/ zu Creutznach sich befundenen Chur-Pfältzische Commissarien gewesen/ ihn zurück halten wolten/ der Mantel einen Riß bekommen haben mag; Dieses ist also die eigentliche Bewandtnüß dieser so groß und gefährlich von denen Herren Apologisten allhier erzehlten Sache/ woraus dann klar/ was dißfals von Chur-Pfältzischer Seiten vorgangen/ daß solches durchauß nicht

die arme Lutherische Gemeinde noch empfindlicher tractiren / so daß die Sache fast gar zu einem Blut-Bade sich anlassen wollen / indem beyderseits Herrschafften Ampts-Knechte in der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zusammen kommen / und mit einander gestritten / die Reformirte den auff der Cantzel stehenden Prediger (Namens Böcker /) stillschweigen / die Fürstl. Baadische aber / als Catholische / zu predigen geheissen / und die Kinder-Lehr fortzuhalten / die Reformirte aber verbotten / ja den reden-wollenden Kindern mit den Händen die Mäuler zugehalten.

Zu Erlangung ihres Zwecks aber / haben die Reformirte eine Compagnie Dragoner zu Hülff genommen / welche den unschuldigen Pfarrer mit Schläg- und Stössen solcher Gestalt tractirt / (der gebrauchten Lästerungen nicht zu gedencken /) daß sie seinen Priesterlichen Habit auff offener Strassen in Stücken zurissen / und so etliche Bürger und einige Hoch-Fürstl. Baadische Bediente ihn nicht auß ihren Händen salvirt / solte er wol in Lebens-Gefahr gestanden haben. Gleich darauff wurde er gäntzlich degradirt / (g) der Gemeinde hingegen ein solcher Pfarrer in faveur der Reformirten auffgedrungen / der Zeit seines 5. jährigen Daseyns sich dermassen auffgeführet / daß er fortgeschafft / und ihn Kirchen-Rath anderwerts accommodiret hat / und solcher Gestalt die Evangelisch-Lutherische Gemeinde auffer Kirchen-Ruhs jurisdiction gesetzt worden / (h) wordurch aber jetzmahliger Pfarrer Debus gedachten Kirchen-Rath pouvoir dermassen

Raths Obsicht entzogen worden / calumnioſe und erdichtete Imputation,

nicht um denen Evangelisch-Lutherischen den geringsten Tort zu thun / sondern einig und allein / wie ja solches bekandt genug und notori ist / um das gegen die Hochfürstl. Baadische Mit-Herrschafft prætendirte præcipuum oder Vorrecht in Kirchen-Sachen zu behaupten / beschehen seye.

(g) Weil der / Namens Churpfaltz / zu Behauptung dero vorangeregten Gerechtsamen oder Vorrecht in Kirchen-Sachen / neu angenommene Evangelisch-Lutherische Pfarrer auf der Gemeinde Ansuchen hernacher von dannen anderwertshin transferirt worden / so ist ja solches vielmehr ein Beweißthum / daß man disseits denen Evangelisch-Lutherischen darunter kein Tort habe thun / oder ihnen gegen Willen einen Pfarrer aufferingen wollen.

(h) Es ist erstlich in facto irrig / daß die Evangelisch-Lutherische Gemeinde zu Creutznach oder deren Pfarrer der Zeit des Kirchen- und ist auch um so vielmehr eine

vom Kirchen-Rath etwas empfinden müssen/ indeme ja Kirchen-Rath/ wie den Herren Apologisten wohl wissend/ mehrmalen contestiret/ was massen er die Mit-Obsicht über die Evangelisch-Lutherische gar nicht affectire/ sondern sich deren lieber entladen sehen möchte/ er könne aber sothanige Mit-Obsicht/ als welche die Gnädigste Herrschafft ihme/ Kirchen-Rath/ als ein Stück seines tragenden Ampts aufferleget/ wie leicht zu erachten/ auß eigener Authorität nicht ablegen/ oder sich davon dispensiren.

massen empfinden müssen/ daß (i) die von Chur-Fürst Carln/ höchst-Christmildesten Andenckens/ jährlich auß der Verwaltung zu reichen gnädigst befohlne Competenz von einem Fuder Wein/ und 12. Malter Korns mir entzogen/ dem abgesetzten aber noch 2. Jahr gereichet/ und von dato desselben cassirung mir Pfarr Debus/ in das eilffte Jahr/ und zwar durch die gantze schwere Kriegs-zeit unverantwortlich vorenthalten worden.

(i) Mit dieser Besoldung hat es folgende Bewandtnüß; Als die Evangel. Lutherische Gemeinde zu Creutzenach dem supra ad lit. g. gemeldten in Chur-Pfaltz Namen dahin bestelten Evangel. Lutherischen Pfarrer die gewönliche Besoldung nicht reichen wolte/ so hat Chur-Pfaltz/ zu dessen bessern subsistentz/ ad interim 1. Fuder Wein und 10. Malter Korn reichen lassen; Als nun hernacher Herr Debus/ der jetzige eine Apologist, zum Pfarrer des Orts bestellt/ und ihme die dabevorige Besoldung von der Gemeinde nicht disputiret wurde/ so ist obiges interims-deputat, indeme dessen vorgedachte Ursache auffgehöret/ von selbst gefallen/ dahero derselbe um so viel weniger allhier deßhalben sich zu beschweren Fug hat/ als ohne dem auch denen Reformirten und andern Evangelisch-Lutherischen Pfarrern/ welche auß denen Verwaltungs-Mitteln ständige Besoldungen verordnet seynd/ bey letzterm Frantzösischen Krieg respectivè wegen ruinir- oder Hinwegnehmung der Gefällen von denen Frantzosen/ und wegen der Admodiation, ihre völlige Besoldungen nicht haben entrichtet werden können/ sondern darunter durchgehends noch ein grosser Außstand sich befindet.

(k) Anderer Drangsalen/ schwerer Frantzösischer Einquartirung/ deren doch die Reformirte Geistliche enthaben geblieben/ nicht zu gedencken.

(k) Gleichwie auß dem obangeführten erhellet/ daß Herr Debus in denen oberzehlten Stücken

(l)

cken von denen Reformirten kein Tort geschehen; Also ist auch das jenige so er allhier anführet/ ohne Grund und erdichtet/ massen die Frantzösische Einquartirung zu Creutznach entweder durch die Frantzösische Commissarien oder durch die Beampte und den auß beyderseits Evangelischen und Catholischen bestandenen Stadt-Rath gemacht worden; Und ist so wohl der damalige 80. Jahr alte Reformirte Inspector, ingleichem der zweyte Pfarrer/ so dann der Rector und übrige Reformirte Præceptores auff das härteste mit beleget worden: welches ja Stadt- und Land-kündig. Und demnach auch hierauß zu ersehen ist/ wohin es mit denen Herren Apologisten kommen/ daß sie kein Bedencken haben/ ihres interesse und eiteler Ehre willen/ saint auß andern mehr erwehnten zeitlichen Absehen so offenbahre Unwarheiten gegen die Reformirte in der Pfaltz/ in die Welt zu schreiben.

(1) Oppenheim konte sich keines bessern empfangenen Tractaments rühmen/ dann die Reformirte Pfarrer allda nicht leyden wollen/ daß der Lutherische Pfarrer/ bey seinen zur Pfarr gehörigen Beicht-Kindern/ wo das Haupt doch Lutherisch war/ Kinder-Tauff/ Copulationes verrichtet/ und Leich-Predigten bey denen Begräbnüssen gehalten hätte/ sondern die Reformirte haben ihm allerhand Eingriffe gethan/ und das accidens hinweg genommen. Zwar hat man ihm Lutherischen Pfarrer bey selbigen in denen zu Oppenheim gehörigen Dorffschafften/als Dienheim/Nierstein/ Darheim/ec. das Krancken-Besuchen/ Beten/ Beicht hören/ und Abendmahl reichen/ ungehindert thun lassen/ allein das titule hat der Reformirte Pfarrer ehedessen hinweg gezogen/ ja verhindert/ daß der dasige Lutherische Pfarrer Franck/ da doch vermög des ergangenen Churfürstl. Patents, er Lutherisch Verlobte copuliren solte, solchane Einsegnung nicht

(1) Die allhier angegebene Beschwerungen von Oppenheim seynd ebenfals unter denen obangezogenen dem Kirchen-Rath Anno 1686. übergebenen Gravaminibus begriffen/ aber auch damahlen nicht weniger erläutert/ und die viele darin befindliche ungleiche und verkehrte Erzehlungen widerleget worden/ wie solches hiernechsten auß der weiteren communication solcher Gravaminum und deren Beantwortung selbst in mehreren zu ersehen seyn wird/ dißmahlen will nur mit wenigem das Hauptwerck berühren: Nachdem die Evangelisch-Lutherische zu Oppenheim die daselbstige eine Reformirte Kirche zu St. Catharinen genant/ in Anno 1622.

da

nicht verrichten dörffen / und unerachtet des vorgezeigten Churfürstl. Patents, zurück stehen müssen.

Wider das alte Herkommen/und unstrittiges Recht / hat man Reformirter Seiten auch dem Lutherischen Pfarrer de facto verbotten / in der St. Catharinen Kirch keine Leich-Predigt mehr zu thun / weder zu Oppenheim noch Nierstein das Leichen-Tuch (welches die Lutheraner doch mit erkauffen helffen) diesen mehr zu gebrauchen geben wollen. Kinder / ohnerachtet die Lutherische Eltern auff dem Tods-Bett / dem Pfarrer oder Tauff-Paten / die Aufferziehung hinterlassen / und auff deren Seel anbefohlen / ja wann sie auch in der Lutherischen Schul / oder gar schon bey denen Lutherischen zum H. Abendmahl gewesen / dennoch zu der Reformirten Religion gezogen.

Nicht weniger denen Lutheranern/ die bey allen Kirchen doch erlaubte/ und gebräuchliche/zu der Kirchen Besten angesehen gewesene Zusammenkünfften / öffentlich und mit Bedrohung scharffer Straffe unterschiedlich untersagt. Nachdem denen Lutheranern die St. Catharinen-Kirch / die sie doch Anno 1618. und Anno 1624. mit allen intraden und Gefällen undisputirlich in ruhigem Besitz/ und Anno 1618. an Geld 369. Gülden / 7. Albus/7. Heller / und an Korn gehabt 151. Malter. Anno 1624. aber an Geld 340. Gülden/ 20. Albus/ 7. Heller/ und an Korn-Gefälle 151. Malter ertragen/ abgenommen/und hergegen die St. Sebastians-Kirche mit ihren geistlichen Gefällen eingeräumet / so haben doch die Re-

da der alldasige Reformirte Inspector und erste Pfarrer verstorben / der Diaconus aber nacher Bremen vociret gewesen/in Besitz genommen / und selbige in anno 1624. ingehabt / darauff hin auch in Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses Ihnen/ Evangelisch-Lutherischen/ gebühret; So ist aber nach erfolgter Chur-Pfaltz restitution zwischen denen Evangelisch-Lutherischen und Reformirten ein Tausch/ wegen obiger St. Catharinen-Kirche gegen der Reformirten Kirche zu St. Sebastian genannt / getroffen/ die Gefälle aber so wohl bey einer als der andern Kirche belangend / weilen selbige von denen Reformirten / vor der Böhmischen Unruhe oder anno 1618. besessen / und darunter die Evangelisch-Lutherische anno 1624. nicht in possession gewesen; so seynd sie / Reformirte/ in selbige/ vermöge des vorerwehnten Frieden-Schlusses / restituiret/ gleichwohl hat weyland Chur-Fürst Carl-Ludwig / auß besonderer Gnade/ dem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Oppenheim / zu dessen desto besserem Auffkommen 1. Fuder Wein und 10. Malter Korn

auß

Reformirte/gedenckende es seyen auch deren intraden zu fett für die Lutheraner/ solche ihnen endlich/ und zwar so gar entzogen/ daß sie die zum H. Abendmahl gehörige externa, Brodt und Wein nicht mehr erheben können. Welches sie doch endlichen mit schwererem Kosten und grosser Mühe wieder erhalten.

Sonsten haben sich die Gefälle ermeldter St. Sebastians-Kirchen / vor ein paar Jahren / noch auff 225. Gülden an Geld / ohne Wein und Früchte ertragen/ so ein grosser Abschlag gegen St. Catharinen-Kirchē ist/allein dem gegenwärtigen Pfarrer Francken/werden doch von solchen nicht mehr / als 30. Gülden an Geld/ und 10. Malter Korn gereichet/ auß der Marien-Crohn-Schaffnerey gnädigst verwilliget / wozu Weyl. Chur-Fürst Carl noch 30. fl. an Geld und noch 10. Malter Korn / auß denen Sebastians-Gefällen / gnädigst zugelegt / ist auch verordnet / daß das Nöthige zum H. Abendmahl der Evangelisch-Lutherischen auß vor erwehnter Marien-Crohn-Schaffnerey gereichet oder gezahlet werden solle.

Daß demnach die Evangelisch-Lutherische sich so wenig wegen der / durch einen Vergleich / denen Reformirten / gegen eine andere Kirche / gleich post restitutionem, und nunmehro bereits vor 30. Jahren überlassenen St. Catharinen-Kirche / als wenig auch / wegen der Kirchen-Gefällen / indem sie dieselbe anno 1624. nicht gehabt / noch auch über die obgedachter massen verordnete Pfarr Besoldung zu beschweren; Daß aber diese / wie auch die oberwehnte Nothdurfft zum H. Abendmahl bey letzteren Kriegs-Jahren nicht behörig entrichtet worden / solches ist ebenmäßig dem damahligen feindlichen ruin und der Admodiation zu zuschreiben / wie dann dahero auch an diesem Ort / gleich wie im Creutzenachischen / die Reformirte Pfarr-Besoldungen bekandtlich lang nicht völligbezahlet worden.

(m)

Die übrige Special-Gravamina bey Oppenheim betreffend / so hat Kirchen-Rath oberwehnter massen bereits anno 1686. als selbige erstmahlen vorkamen / vermeldet / was massen Ihm von dergleichen nichts wissend / dafern sich aber dieselbe etwa also befunden / hätte solches jedesmal dem Kirchen-Rath zeitlichen angezeiget / und darauffhin so gleich die Sache untersuchet und darunter remedirt werden sollen.

(m) die er / ob selbiger gleich ein Chur-Pfältzischer Pfarrer / wie die Reformirten / und diesen dergleichen nicht zugemuthet wird / bald hier bald dorten / mit hin und her lauffen auff den Dörffern eintreiben / und fast noch einmal verdienen muß.

(m) Nachdem bey letzteren Kriegs-Jahren in der Pfaltz die Unterthanen / sonderlich jenseit Rheins / sehr ruiniret worden / und dahero die Verwaltungs-Bediente welche denen Pfarr- und Schul-Bedienten ihre Besoldungen haben entrichten sollen / dagegen der debenten Unvermögen und dahero Außbleibung der Gefällen vorgeschützet / so habē verschiedene Reformirte Pfarrer und Schulmeister von gedachten Bedienten Anweisungen auff einige debenten, welche Sie vermeynet noch in etwas bey Mitteln zu seyn / genommen / in Hoffnung / daß Sie in der Güte ehender als die ermeldete Bediente etwas zu ihrer subsistentz an Besoldung herauß bringen würden: Weilen nun der Marien-Crohn-Schaffner zu Oppenheim / als welcher Evangelisch-Lutherischem Pfarrer zu Oppenheim seine obernante völlige Besoldung entrichten solte / auß Mangel der Mittel / demselben so wenig als dem Reformirten Pfarrer seine Besoldung abstatten konte / so hat selbiger zu obigem Ende / auch diesem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer Assignationes an verschiedene debenten gegeben; Welches dann der damaligen bösen Zeit und Mangel der Mittel zu zuschreiben.

(n) re

Indessen hat man doch auch bey dem Kirchen-Rath auß denen außwärtig-hero erlangten Collecten-Geldern / diesem Evangelisch-Lutherischen Pfarrer von Oppenheim / wie er dessen nicht in Abrede seyn wird / mehrmahlen nach Möglichkeit geholffen.

(n) Nebst diesem hat auch der Reformirte Kirchen-Schaffner dem Lutherischen Glöckner / dem sonsten auß dem Spital zum Heiligen Geist jährlich von Anno 1649. biß Anno 1690. ein Malter Korn unweigerlich gereicht worden / wieder entzogen. (o) Die Allmosen / welche man in Lutherischen Kirchen gesammlet / haben die Reformirte

(n) Wegen dieses Glöckners Besoldung hat man Reformirter Seiten ebenfals vormahlen gemeldet / was massen ja derselbe I. Malter Korn an Besoldung bekommen / und findet sich von einem mehrern nichts.

(o) Dieses ist bereits anno 1687. vorgewesen / untersuchet / und

mirte ebenfalls zu sich genommen / und damit nach eigenem Gefallen umgegangen. Denen Lutherischen Bedürfftigen gar wenig oder gar nichts gereichet. Ja (p) es hat sich der Reformirte Inspector Carolin nicht entblödet arme Lutherische / an statt gegebener Allmosen Lv. mit dem Hunds-Titul abzuspeisen und zu schelten / so er ohne Gewissens-Verletzung nicht wird läugnen / casu quo aber / überwiesen werden können.

Wie ungeziemende Rede geführet haben solte / so hätte solches dem Kirchen-Rath angezeiget / darauff die Sache untersuchet / und behörige Ahndung dagegen vorgenommen werden können.

Daß aber die Herren Apologisten mit dieser Sache hervor kommen / welche nunmehro nicht untersuchet werden kan / ob sie zwar lächerlich allhier melden / er Inspector Carolin werde es nicht läugnen können / da selbiger doch / wie gedacht / bereits anno 1688. verstorben / darüber lasse Vernünfftige urtheilen.

und daß in der Außtheilung keine Ungleichheit gehalten worden / befunden / und dabey ebenfals die eigene Administration denen Evangelisch-Lutherischen angetragen worden.

(p) Dieser Inspector ist bekantlich bereits 1688. verstorben / dafern nun selbiger etwa / woran jedoch grosse Ursache zu zweiffeln habe / dergleichen allhier gemeldte

Wie die Reformirte (q) zu Niedersaulheim / (ein Flecken denen Hochadelichen Gahn-Erben zugehörig / und allwo das Stifft zum Heil. Creutz zu Maynz den zeitlichen Pfarrer zu præsentiren hat) mit denen Lutheranern umgegangen / kan ebenmäßig ohne Verwunderung nicht angehöret werden.

Förderſamſt beziehet man sich auff die bey Chur-Pfaltz Archiv befindliche Acta und die 3ten Junii 1673. auß Ober-Ampt Altzey Befehl vorgegangene Eydliche Zeugen-Sage / über 12. zugeschickt gewesene Frag-Puncten / da die 5. producirte älteste Zeugen von 67. 69. 72. und 75. Jahren ad interrogatorium 5tum unanimiter deponirt /

(q) Es ist in der Pfaltz und in specie zu Nieder-Saulheim bekandt / mag auch denen Herren Apologisten nicht unwissend seyn / was massen daselbsten von Chur-Pfaltz / so wohl vor- als wiederum nach dem 30. jährigen Krieg / ein Reformirter Pfarrer bestellet gewesen / und daß das Stifft zum H. Creutz in Maynz (vermöge des status ante motus Bohemicos) solchen Pfarrer die Besoldung zu entrichten habe; Allhier wollen die Hrn. Apologisten nun

nirt / wie ihnen wohl wissend / daß von Anno 1621. biß 1628. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer / der von denen Spaniern verjagt / bey ihnen gestanden seye / nemlich Zacharias Stuhl / und Wilhelm Nigrinus Caplan gewesen. Uber dieses Zeugniß hat die Lutherische Gemeinde zu Niederfaulheim dem Reformirten Kirchen Rath folgende Listam, derer bey ihr gestandener Lutherischer Prediger eingereichet. Und in Kirchen-Raths Protocollo zu finden seyn werden. Daß von denen Hoch-Adel. Gahn-Erben zum Pfarrer bestellt gewesen / Johann Bommersheimer / Johannes Gundelwein / Adolarius Fabri, 1595. Sebastian Schmittern / Anno 1606. die Kirchen-Diener aber vertrieben worden seyen. Anno 1621. habe obbemelder Zacharias Stuhl biß ad Annum 1628. wieder geprediget. Anno 1635. Herman Weygand und Anno 1666. Johann Peter Pantz / der biß An. 1672. geblieben / allein von dem Ober-Ampt Alzey endlichen auch mit Gewalt verwiesen worden. Sondern es ist auch unter dem 25. Decembr. 1680. an den damaligen Land-Schreibern zu Alzey D. Taubern folgender Befehl ergangen / eigentliche Kundschafft einzuziehen. Ob in Anno 1624. worauff die Gahn-Erben ihr jus fundiren / ein Reformirter oder Lutherischer Pfarrer allda gestanden. Ob die Einwohner / insonderheit das Gericht allda / mehrentheils und wie viel Reformirt seyen / oder nicht? und die eigentliche Bewandtnüß berichten / auch Gutachten anzuhencken auff den Fall in Anno 1624. ein Evangelisch-Lutherischer Pfar-

jetzt besagtem Stifft das Jus Præsentandi einem Pfarrer neuerlich zuschreiben / unerachtet solches gegen der Reformirten obgedachte offenbahre Gerechtsame in Kirchen Sachen laufft / und zu deren / wie nicht weniger auch der Evangelisch-Lutherischen selbsten nicht geringem Nachtheil gereichet / wañ man den in Westphälischem Friedenschluß vestgestellten oberwehnten terminum respective des Jahrs 1618 und 1624. nach Belieben verrücken will. Im übrigen haben die Evangelisch-Lutherische auch hiebevorn zu ar angegeben / ob hätten sie anno 1624. die Kirche in possession gehabt / es ist aber solches factum possessionis ungewiß / und / so viel ich auß denen Acten und Protocollen mich erinnere / noch nicht erwiesen gewesen / bey welcher Bewandtnüß dann unter Regierung weyland Churfürst Carl-Ludwig in der Sache dahin ein temperament vorgeschlagen und verglichen wurde / daß die Evangelisch-Lutherische auch die Ubung ihres Gottesdienstes nebst denen Reformirten in belagter Kirche haben solten; Weiln aber die Gahn-Erben darauff neue difficultäten einstreueten und den Vergleich

nicht

Pfarrer allda gestanden / ob mit Belieben der Gemeinde / und ohne Weitläufftigkeit / ein Reformirter Prediger dahin verordnet werden könne? Worauff ermelter Land-Schreiber unter dem dato den 24. Junii 1631. wiederum berichtet / daß in Anno 1624. zu ermeldtem Niedersaulheim ein Lutherischer Pfarrer gestanden des damaligen Fauthen Vatter und seyen nicht mehr dann zwey von der Reformirten Religion allda / die andere Lutherisch / daß also ein Reformirter Pfarrer / weder dem Gericht / noch der Gemeinde anständig seyn werde.

nicht unterschreiben wolten / so ist es damit biß auff letzteren Krieg verblieben / nachgehends aber ist dißfals die Sache in einen andern Stand gerathen / indem / wehrenden solchen Kriegs / der Reformirte Pfarrer und Schulmeister in die Kirche nicht mehr admittiret werden wollen / sondern es wird nunmehro von denen Evangelisch-Lutherischen der Gottesdienst darin gehalten.

Ob nun gleich die Lutheraner wissen / daß sie Anno 1618. & 1624. in possessione gewesen / so hat man unerachtet alles dessen ihnen doch ihren Pfarrer gewaltthätiger Weise verjaget / die Kirch / Pfarr- und Schulhauß weggenommen / und die Hoch-Adeliche Ritter Gahn. Erben / mit arrestirung ihrer Gefälle und Renten so lang gequälet / biß sie nicht allein alle Kirchen-Bücher / Capital-Brieffe / Register und Brieffschafften herauß gegeben / sondern auch die vasa & utensilia sacra außhändigen müssen.

Und ob sich auch das Stifft zum Heil. Creutz in Maynz mit angenommen / so hat doch alles nichts verfangen mögen / sondern (r) man hat einen Reformirten Pre-

restitution, vermöge des status anni 1618. und da ein und anders / wegen der Evangelisch-Lutherischen possession von Jahr 1624. nicht erwiesen gewesen / auff refusirte gütliche admittirung des Reformirten Pfarrers an diesem Gahn. Erben-Ort / derselbe darauff Namens Chur-Pfaltz / zu Behauptung dero Jurium, durch Außschuß eingesetzet worden / wird es deroselben nicht ungleich gedeutet werden können / solte aber von ein oder andern in modo excedirt seyn / hätten sie sich darüber zeitlich beschweren und damit so lange Jahre nicht warten sollen.

(r) Wann nach Chur-Pfaltz

Prediger dahin gesetzt (s) (unangesehen daß nur zwey Reformirte Männer allda gewesen) unter dem Prætext, daß man den angemaßten Revers nicht un-

(s) Dieses Argument von der geringen oder grossen Anzahl würde denen gesamten Evangelischen ein höchst-nachtheiliges

unterschreiben wollen / so salvâ conscientia & vigore Instrumenti Pacis Westphal. auch nicht geschehen können. Dem Lutherischen Pfarrer hat man seine Mobilien auß dem Hause herauß getragen / ihn Pfarrern aber selbsten durch den Außschuß auß demselbigen gezogen / die Thür vor seiner Nasen zugeschlagen / den Reformirten Pfarrer darauf eingesetzet / der Lutherische aber eigenmächtig und gewaltthätiger Weise verjaget worden / welches alles so notorie, daß es nicht geläugnet werden kan. Ja der eingetrungene (t) Reformirte Pfarrer hat sich so weit vergangen / daß er bey denen Frantzosen zu Ebernburg einen schrifftlichen Revers, (der dem Interims-Pfarrer Cramern zu Nieder-Saultheim zu gedachtem Ebernburg vor die Augen geleget worden) von sich gegeben und erbotten / wann er in dem Exercitio geduldet werden würde / er denen Catholischen Geistlichen die Helffte der Gefälle überlassen / und sie beyde (wann der Evangelisch-Lutherische nur nicht bleiben dörffte) mit einander partagiren wolten.

Auß der (u) Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Rotenburg (ein Flecken dem Herrn von Cronenburg zuständig) ihrer im April des verwichenen 1698ten Jahrs an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz unterthänigst übergebenen und den 10ten Octobr. ermeldten Jahrs demüthigst wiederholten Bitt-Schrifft / hat man folgenden gründlichen Nachricht / wie daß berührte Gemeinde à tempore primæ Reformationis allweg und biß gegenwärtig gantz Lutherisch gewesen / und dißmahlen nicht mehr / dann ein einiger Hindersaß in Haimbronn / zu dem Rotenburg gehörig / Reformirt seye: Von ungefehr 40. Jahren oder drüber zwi-

nemes principium seyn / welches im Westphälischen Friedenschluß nicht gegründet.

(t) Dafern dieses beschehen wäre / woran jedoch gar sehr zweiffle / hätte Reformirter Pfarrer unrecht gehandelt / und würde er / wann es vorkommen und erwiesen wäre / vom Kirchen-Rath gewißlich deßhalben zu verdienter Straffe gezogen worden seyn.

(u) Es geben die bey Kirchen-Rath befindliche Acta gantz klar / daß bereits zu Ende des vorigen seculi, und hernacher in anno 1618. biß weiterhin die Kirch Rotenburg mit einem Reformirten Pfarrer bestellt gewesen / wie dann / in dem noch vorhandenen alten Register der Reformirten Pfarrern jeden Orts in der Pfaltz / alle die jenige Reformirte Pfarrer / welche obige Zeit über biß in den 30. jährigen Krieg zu Rotenburg gestanden / nam-

zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. Carl Ludwigen/ p. m. und dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn von Cronenburg/ wegen der Pfarr-Bestellung zu Rotenburg einige Zwistigkeit daher hauptsächlich entstanden/ weilen Chur-Pfaltz das Jus Patronatus bey gedachter Rotenburger-Kirchen habe/ und ermeldter Herr von Cronenburg sich dessen anmassen wollen/ das Werck mit der Unterthanen höchsten Betrübnüß dahin außgeschlagen, daß an statt eines der ungeänderten Augspurgischen Confeßion zugethanen Predigers derselben ein Reformirter von höchst-erwehnt Sr. Churfürstl. Durchl. Carln Ludwigen vorgesetzt worden/ und da die gantze Lutherische Gemeinde zu Rotenburg ein solches Ihrer Churfürstl. Durchl Philipps Wilhelmen/ höchstseligsten Andenckens/ Anno 1687. wehmüthigst vorgetragen und unterthänigst gebeten/ daß ihr der Reformirte Pfarrer auß angeführter Ursachen wieder abgenommen/ und ein Prediger ihrer Religion und Glauben zugethan gnädigst gegeben werden möchte; worauff sie an Kirchen-Rath verwiesen worden/ welchem selbige auß ihrer so genannten Heiligen-Rechnung bewiesen/ daß Anno 1589. Georg Geyer/ und unterschiedliche andere Lutherische Prediger biß ad annum 1624. gestanden/ (x) welche Kirchen-Rechnung aber Kirchen-Rath zurück behalten/ und nicht wieder extradiret/ obwohlen die Gemeinde verschiedentlich darum angesucht. Weiter hat diese dargethan/ daß von Anno 1631. biß ad annum 1636. Christoph Brenner/ neben der Pfarr-Stell Schönmattenwag und Neckersteinach die Rotenburger gleichfals bedienet; Durch der Pfarr-Gefäll Vernichtung aber/ und den leidigen Krieg von dar abgenahmhafft gemacht worden/ dahero auch/ und weilen ein anders vom Jahr 1624. Evangelisch-Lutherischer Seiten bißhero nicht vorhanden/ so ist auch von Zeit Chur-Pfaltz restitution dieser Ort wiederum durch Reformirte Pfarrer bestellt gewesen.

Gleichwohln schämen sich die Herren Apologisten allhier nicht die Sache/ gegen solche klare Warheit/ verkehrt vorzustellen/ wie dann auch auff dergleichen falsa narrata es Herr Schlosser dahin gebracht/ daß der Reformirte Pfarrer daselbst im Martio des abgewichenen 1699ten Jahrs von dannen weichen/ und einem neu dahin gesetzten Evangelisch-Lutherischen Pfarrer das Pfarrhauß raumen müssen.

(x) Ich kan mit Grund der Warheit versicheren/ daß ich diese Rechnungen bey Kirchen-Rath noch sonsten jemahlen gesehen: Dafern aber die Sache wegen des von denen Herren Apologisten angebenen Status anni 1624. so klar gewesen wäre/ bin versichert/ daß Kirchen-Rath

ab- und auf Huffenfahrt kommen / daher die Gemeinde einige Jahr des Gottesdienstes in loco beraubt worden / worauf sich nach der Hand das jenige mit dem Reformirten Pfarrer begeben / was oben so wohl als dessen Nachfolger hören müssen.

(y) Dergleichen Bewandtnüß hat es schier auch mit Breitenbronn gehabt / allwo einer gantz Lutherischen Gemeinde lange Jahr ein Reformirter Pfarrer geprediget / wann selbige aber Chur-Fürst Philipps Wilhelmen in einer demüthigsten Bitt-Schrifft klar deduciret, daß sie anno 1624. mit einem Lutherischen Prediger versehen gewesen / ist derselben auß Churfürstl. Befehl der Reformirte Prediger wieder abgenommen / und ein Lutherischer gegeben worden. Allermassen von jetztwahlig gnädigster Landes-Obrigkeit obgedachter Rotenburgischer Gemeinde gleicher massen gediehen / darfür Ihro Churfürstl. Durchl. diese arme Gemeinde unterthänigsten Danck mit aller Treu und Gehorsam ewig wissen wird.

Rath vielmehr beförder- als hinderlich gewesen seyn würde / wie zum exempel mit Breitenbronn geschehen.

(y) Weilen zu Breitenbronn / anno 1624. ein Evangelisch-Lutherischer Pfarrer gewesen / so hat auch Kirchen-Rath selbst Beförderung gethan / daß wieder einer dahin gesetzet worden; Daß aber solches vorhero sich verzögert / ist dadurch veranlasset / weilen der dahin bestellte Evangelisch-Lutherische Pfarrer weyland Chur Fürst Carl-Ludwig zu huldigen / und vor ihn das Kirchen-Gebet zu thun sich geweigert.

CAP. XII.

Stellet vor die weitere / denen Käyserslautern / Ober- und Nieder-Ingelheimer / Weinheim- und Bretheimer Lutheranern / von denen Reformirten zugefügte Bedrückungen.

ES ist oben angeführt welcher Gestalt (z) der Chur-Pfältzische Kirchen-Rath unter dem 19. (29.) Augusti 1695. von Franckfurt auß 19. Frag-Puncten an die Evangelisch-Lutherische Chur-Pfältzische Kirchen abgehen lassen / darauff ihre schrifftliche Antwort einzuschicken / unter welchen /

(a) Gleichwie Kirchen-Rath das allhier angezogene Außschreiben auß Veranlassung und mit Gutfinden Herrn Schlossers ergehen lassen / wie davon in folgendem ein mehrers gemeldet wer-

chen/wie unten zu sehen/die sechszehende Frag also gelautet:

Ob ihnen Lutherischen/in ihrem Exercitio Religionis Pfarr-Besoldung/Kirchen-Gefällen/von andern Religions-Verwandten Hinderung oder Eintrag geschehe?

Hierauff hat (b) Käyser lauteren nur Ja geantwortet/und daß ihnen nicht nur Hinderung/sondern gar Unterdruckung in ihrem Religions-Exercitio geschehe/so doch frey erlaubet seye. (c)

werden soll; Also hat auch Kirchen-Rath unter andern/darauff nach eingelangten/der Evangel. Lutherischen Beschwerungen/ebenfals die in diesem Capitel von denen Herren Apologisten specificirte in seiner vorherigen erwehnten Erläuterung beantwortet un theils deren Unerfindlichkeit/theils aber deren Verkehrung/vorgestellt/wie solches dißmahlen nur kürtzlich/doch der Warheit gemäß allhier wiederholen will.

(b) Es bleibet vest/daß die Reformirte denen Evangelisch-Lutherischen/in ihrem Religions-Exercitio keine Hinderung zu machen gemeinet/sondern im Gegentheil/auff dessen Beförderung bedacht gewesen/wie davon nur das eintzige Exempel/dessen supra Cap. IV. ad tit. 9. bey dem Religions-Patente Meldung gethan/zur Gnüge zeugen kan: Und ist solches auch noch weiter am Tag auß dem jenigen/so sich Kirchen-Rath/in dem mehr angezogenen Vergleich/bey dem 1ten Haupt-Puncten/erkläret: Was aber dem zuwider allhier von Lauteren gemeldet wird/ist abermahlen eine gantz verkehrte Erzehlung: Die Sache verhält sich also:

Es brachte die Verordnung und observantz mit sich/wann eine Evangel. Lutherische Gemeinde/entweder einen absonderlichen Pfarrer verlangte/oder eines benachbarten außländischen sich ordinariè gebrauchen wolte/daß sie darum per Memoriale bey der Herrschafft ansuchen muste/dergleichen auch bey Auffrichtung ihrer Schulen zu beobachten wäre: Nun wurde aber dieses in solchen beyden Stücken unterlassen/dahero der Reformirte Inspector, nebst dem Stadt-Rath/für die Evangelisch-Lutherische selbsten am sichersten und rathsamsten zu seyn erachtet/wann sie dißfals noch etwas

an sich hielten) so bald aber der Kirchen-Rath davon Nachricht erhalten/und dabey vernommen/daß solches gedachtem Inspectori ungleich/und als eine Verhinderung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Exercitii außgedeutet werden wolte/ hat selbiger ihme/ Inspectori, befohlen/sich in die Sache nicht weiter zu meliren/so er dann auch unterlassen.

Dieses ist also die kurtze Bewandnüß der Sachen/ welche allhier so odios und als gar eine Untertruckung fälschlich angegeben wird.

(c) Ober- und Nieder Ingelheim/ ob sie wohlen in dem Exercitio Religionis selbsten nicht gehindert würden/so beschehe ihnen doch/ gleich andern Oertern/die ebenmäßig diese Klage führten/darin von denen Reformirten Eintrag. Ihnen

(c) Es hat Kirchen-Rath/ als ihm anno 1696. auch von diesem Ort die gegenwärtige Gravamina eingelieffert worden/in deren Erläuterug vermeldet/was massen ihm selbige vorhero nicht vorkommen/sonsten/und da sich selbige also in der That hätten befinden sollen/ Er/ Kirchen-Rath/ darunter so gleich remedirt haben würde: und hat dabey vorgestellt/ wie daß der bey diesem Gravamine benamste Reformirte Pfarrer bereits etliche Jahr lang nicht mehr allda in Diensten gestanden; Ist auch nachgehends von diesen Gravaminibus dem Kirchen-Rath nichts weiter vorkommen/ sonsten daunter wäre remedirt worden.

Ihnen (d) Bretheimern geschehe wohl Eintrag in dem Religions-Exercitio, als in denen Kirchen Gefällen/ Capitalien und andern: Auff

Die Siebenzehende Frag/
von wem es geschehe?

Antwortete Käyserslautern/durch das dasige Reformirte Ministerium und den Magistrat.

Ober- und Nieder Ingelheim: durch die Reformirte.

Bretheim durch die Reformirte und Lu-

(d) Dieser Punct von Bretheim ist gleichmäßig in gedachter Erläuterung beantwortet/ und gehet selbige dahin.

Wegen des Glocken-Geläuths; daß/ nachdeme bey letzterem Krieg/ durch dem Frantzösischen angelegten Brand/die Glocken in der Kirche mit-ruinirt worden/so habe der Stadt-Rath eine ge-

meint

sonderlich durch den jetzmahligen Inspectorem.

Weinheim/ durch den dasigen Reformirten Inspectorem.

Auff die Achtzehende Frag/ worinn es bestehe?

Käyserslautern/ das Reformirte Ministerium habe daselbsten/ mit Zuziehung des Magistrats, sich unterwunden/ das Lutherische Religions-Wesen/ so doch der gnädigste Lands-Herr/ gnädigst erlaubet/ gantz übern Hauffen zu werffen. Dann als sie den Schulmeistern/ auff die ihme gethane Versprechung/ Ihn und die Seinige auß dem Allmosen-Kasten zu erhalten/ wo er die Lutherische Schul nicht mehr halten würde/ nicht abwendig machen können/ haben sie mit der Schärffe verfahren/ und durch vielfältiges Verbott die Schul und Kinder-Lehr gewaltthätig niedergeleget. Anderes mehr/ welches die Käyserslauterer Lutheraner klagend eingeführet/ geliebet Kürtze wegen zu verschweigen.

Bretheim/ beantwortete diese Frage folgender Gestalt: Wir haben uns zu beklagen/ daß durch Abschlagung des Geläuts/ auff die Apostel- und Feyer-Täge/ im Gottes-Dienst uns Hinderung geschehen. Da doch die Glocken nicht der Kirchen eigen/ sondern der Stadt sind/ und jeder von der Bürgerschafft ohn Unterscheid sein Quantum zu den neuen Glocken herbey geschossen/ darüber wir uns bey dem Stadt-Rath/ aber ohne Hülff/ beklaget.

Zwar haben die Reformirte/ um das Werck zu beschönen/ von dem Geläut einer Glocke zu gebrauchen erlaubet; Indeme meine Glocke in die Kirche auffhencken lassen/ worüber selbiger disponirt.

Die Gefälle und Allmosen betreffend/ so seyen selbige/ nach der dispositiõn deß Westphälischen Frieden-Schlusses/ den Reformirten gehörig/ und könte ohne anderwerts nachtheilige consequentz, und so blosser dinges/ der Kirchen-Rath darunter dermahlen keine Vertheilung vornehmen.

Betreffend/ was gegen den Reformirten Inspector zu Bretten/ von allzu grosser passiõn und Haß gegen die Evangelisch-Lutherische allhier angeführet wird: So würde dergleichen/ demselben/ wann es auff ihn hätte gebracht werden können/ vom Kirchen-Rath gar nicht gut geheissen/ sondern behörig geändert worden seyn: Es befinde sich aber die Sache anderster/ wie dann in Specie so viel die angegebene allzuspäthe Eröffnung des Thürleins an der Stadt-Pforten belangend/ so hätte wegen dieser vor das Ober-Ambt gehörigen Sache/ wofern sich selbiger angegebener massen verhalten/ daselbsten oder bey der Regierung geklaget/ und allda re-

deme sie aber alle Gefälle / und andere vom Allmosen gestiffte Capitalien / so doch meist von denen Lutheranern herrühren / gäntzlich zu sich gezogen / und denen Lutheranern nichts als den wochentlichen Klingel-Beutel / so gar wenig außwirfft / übrig gelassen / und darvon wir nicht einmal den Meßner unterhalten können.

Der Reformirte Inspector ist in seiner Possession so weit gekommen / daß er den Lutherischen Pfarrern / quâ Pfarrer / nicht auff den Kirch-Hof gehen lassen wollen. Der Haß / so derselbe von seiner ersten Ankunfft hat spüren lassen / hat so lang gewähret / biß daß Seine Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / unsers allertheuersten jetztmahligen Gnädigsten Landes-Herrn / Herrn Vatters Gnaden / p. m. das freye Exercitium gnädigst concedirt; Dann er nicht zugeben wollen / daß denen Lutheranern (die keine eigene Kirche gehabt) wann sie von ihrem außwertig-gehaltenem Gottes-Dienst / in Frost / Regen und grosser Kälte zurück gekommen / das kleine Thürlein an der Stadt-Pforten wäre eröffnet / und sie in die Stadt gelassen worden / sondern haben öffters 3. 4. oder 5. Stunden in allem nach der Jahr-Zeit seyendem Wetter und Ungewitter unter dem freyen Himmel außgeschlossen bleiben müssen. So hat man uns auch das bey dem Spital befindliche Kirchlein / welches die Reform. zu einem Holtz-Stall anwenden / um einen Zinß zum Gottes-Dienst zu gebrauchen / nicht erlaubet / auch der Ref. Inspector nicht zugeben wollen vor der gnädigsten Concession, daß ein Lutherischer Pfarrer einen Lutherischen Kranken meditung gesucht werden können / und gehet ja dieselbe / den ohne dem bekandtlich sehr moderaten und friedfertigen alten Inspectorem nicht an.

Das Spital-Kirchlein betreffend / so ist vernunfftig zu ermessen / ob es nicht anderwerter consequentien halber bedencklich / dergleichen Verleyhungen vorzunehmen.

Wie gerne aber sonsten die Reformirte denen Evangelisch-Lutherischen in dergleichen an hand zu gehen geneigt seyen / und wie man sich selbiger Seiten erkläret / solches ergiebet der offt angezogene Vergleich ad art. 1. §. Ingleichen 10. in mehrerm. Ubrige Beschwerde über gedachten Inspectorem seynd ebenfals allzu mild angegeben / und ist zumahl unerfindlich / daß die Evangelisch-Lutherische angehalten worden / ihre Kinder auß denen außwertigen Schulen zurück zu nehmen / sie in die Reformirte Schule zu thun / und selbigen Catechismum lernen zu lassen / sondern es ist dieses eine offenbahre Unwarheit.

So viel den Gesang der Evangelisch-Lutherischen auff der Reformirten Kirch-Höfe / worauff son-

Krancken besuchen/tröſten/weniger auff dem Tod-Bette das Heil. Abendmahl reichen solle. Es müssen die Lutherische Eltern ihre Kinder/ so sie in außwertig-Lutherischen Schulen gehabt/ auß selbigen zurück nehmen/und in die Reformirte thun/auch selbigen Catechismum lernen. Gedachter Inspector hat ferner von Zeit Churfürst Philipp Wilhelmens/ p.m. Regierung an denen Lutherischen disputiret, bey denen Reformirten zur Tauf zu stehen/und diese formalien gebraucht: Ob man dann keine andere als Lutherische zu Tauff-Zeugen haben könte? auch nicht gestatten wollen/ daß die Lutheraner bey Leich-Begängnüssen mit dem Gesang auff dem allgemeinen Gotts-Acker hätten gehen/ der Pfarrer eine Sermon darbey thun/oder nur ein Vatter Unser laut beten dörffen.

(c) **Weinheim** thate seine Erklärung auf diese Frage also: Von denen Reformirten beschiehet uns Eingriff/ daß sie die Kinder-Tauff und Copulationes de facto verrichten/ ob gleich Vatter und Bräutigam Lutherischer Religion/ und in die Lutherische Kirche gehörig.

Ober- und Nieder-Ingelheim aber folgender Gestalt. In allen Handlungen/so zum Gottesdienst gehörig sind/ geschiehet uns von denen Reformirten Eintrag/ als unter andern in dem Kinder tauffen/welche der dasige Reformirte Pfarrer Arcularius auff alle Weise und Wege an sich zu bringen sucht/ mit denen Copulationen verübet er es gleicher Gestalt/ und damit er solches per indirectum bewerckstelligen möge/ will er das Geläut ohn seine expressen Befehl nit gestatten.

Bey

sonsten denenselben nicht weniger als ihnen/ Reformirten/ die Begräbnüß frey gestanden/ betrifft: So ist in anno 1687. ein Chur-Fürstl. Befehl diesertwegen ergangen/ welcher die Reformirte ebenfals/ ohne offenbahre anderwerte consequentz, nicht überschreiten können.

Es ist aber dieser Puncten in obigem Vergleich zu weiter unterred- und überlegender Vorkommung der gedachten consequentz außgesetzet worden.

(c) Dergleichen de facto beschehenes Unternehmen wird ebenfals nicht verificiret werden können.

Ist demnach hierab zu ersehen/ auff was Ungrund die von denen Hn. Apologisten dißmahlen wiederhohlte angebliche Gravamina beruhen.

Es verschweigen selbige dabeneben auch/was massen die Evangelisch Lutherische zu Manheim/ Franckenthal/ Neustadt/ Altzey/ ingleichen zu Gerolsheim/ Tripstatt/ Siegelsbach/ ꝛc. bey vormahliger Einlanung dieser Gravaminum, berichtet/ sie wüsten

Bey denen Begräbnüssen entziehet er nicht nur einem Lutherischen Pfarrer sein accidens so er von denen Leich-Predigten zu geniessen/sondern verhindert auch/daß ein abgestorbener Lutheraner/und zwar ein Kirchen-Aeltister/so auf seinem Todbett auf den Lutherischen Kirchhof und selbiger Mawer begraben zu seyn begehrte/dennoch nicht dahin/sondern zur Verhöhnung der Lutheraner/von der Reformirten Wittib auf Reformirte Art/und selbigen Freydhof beerdiget werden.

nichts zu klagen; Welches sie aber diß mahlen mit zu melden/zu ihrem Zweck etwa nicht verträglich erachtet haben möchten.

Nächst dem/und weilen er wider die Leich-Procession (dann die Lutherische durch seine neidische Conduit, sich mit Kosten selbsten einen Kirchhof anschaffen müssen/) nichts mehr tentiren kan/so lässet er doch seinen unzeitigen Eyffer herfür blicken/indem er das Geläut/welches doch der gantzen Gemeinde/quà Gemeinde/zustehet/es seye dann/daß sie ihme einen Gülden geben/nicht concediret,und ob er auch schon weiß/daß unter einem Geläut und Stunde die Lutheraner mit denen Reformirten in die Kirch zu gehen pflegen/jene nun darin zu hindern/lässet er bald früher bald später läuten/auch wol gar die Glocken zurück stellen/damit nur aller confus hergehen/und die Leute verdrossen gemacht werden möchten. So dann will er auch nicht gestatten/daß auf die Lutherische Feyertäge die Glocken geläutet/und ein Zeichen zu Anhörung des Worts Gottes gegeben werden soll.

CAP. XIII.

Was zu einer Conferentz Anlaß gegeben/Anno 1686. I. Das von denen Reformirten den Lutherischen hart zugefügte Tractament. II. Unter den Lutherischen Kirchen vorgegangene Unordnung. III. Weil Kirchen-Rath die Lutherische nicht handhabet. IV. Wer der Conferentz beygewohnet.

1. IN (a) Erwegung hiervor gesetzten/zwar weitläufftig/doch nur Extracts-Weiß angeführten/denen Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen angefügten übeln/bey unpassionirten gewiß keine Belobung findenden ungütigen Tractaments/so wohl/als daß man mit höchstem Schmertzen sehen müssen/wie durch den letzten/GOtt sey ewig Danck/so weit überwundenen Frantzösischen Krieg/

(a) Es ist auch dieses allhier verkehrt/und der Sachen warhafften Verlauff zu wider/daß die in gegenwärtigem Capitel gemeldete Conferentz, wegen der von denen Herren Apologisten im vorgehenden so ungleich erzehlten Beschwerungen/und andern allhier angeführten Ursachen/veranlasset seyn solle; Wie es dann

Krieg / die grausame Feuers-Flamm der Evangelisch-Lutherischen in Chur-Pfaltz ihre Gotteshäuser / als zu Heydelberg / Oppenheim / Manheim / Bretheim / Franckenthal / Altzey und andern Orten mehr in die Asche gelegt habe. II. Nicht weniger man mit inniglicher Betrübnüß wahrgenommen / welcher gestalt mancher Prediger sich also auffgeführet / daß sich dessen sein eigene Gemeinde hat schämen müssen / andere Religionen darob ein groß Aergernüß genommen; Auch unter denen Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen ein und andern Gemeinden selbsten allerhand Unordnungen vorgeloffen / und im Schwang gegangen / dermassen daß sich entweder einige von selbsten zu Vorstehern auffgeworffen / und in Kirchen-Sachen nach eignem Gefallen gehandelt / solche wider die Prediger / diese wider jene sich gesetzet / mit einander gerechtet / die Vorsteher denen Pfarrern die Salaria hinterhalten / oder wenigstens ziemlich sauer gemacht / uñ mit Abschaffung bedrohet / wann zumalen nicht nach ihrem Siñ gepredigt worden / oder manche authoritativè in Beruffung des Predigers verfahren / und wann gleich bey tödtlichen Hingang des Pastoris Primarii der Secundarius zugegen gewesen / diesen auszuschliessen / und von solcher Vocation keine Notitz zu geben / sich unterwinden wollen: Ja sich wol dieser Formalien verlauten lassen / weiter sie die Prediger salarirten / so stündt sie auch unter ihnen / hätten Macht solche wieder abzuschaffen / wann sie wolten / und seyen einander nicht zur Ehe gegeben. III. Und dann endlichen dann mit der Conferentz selbsten und deren dabey gewesenen Personen eine unterschiedliche und theils gar andere / nemlich die folgende eigentliche Bewandnüß gehabt.

Es wurde nemlich um zwischen denen Catholischen und beyderseits Evangeschen ein und anderes zu reguliren, im Januario 1686. eine Conferentz verordnet / und wohnten derselben folgende Personen bey: Herr Obrist-Cantzler Frey-Herr von Ysch / Herr Ober-Marschall Frey-Herr von Stein Callenfelß: und Herr Decanus Oberländer Catholischer Seiten / von Reformirter die Kirchen-Räthe / Herr Doct. Fabritius und Herr Doct. Burckhardt, Evangelisch-Lutherischer Seiten aber / Herr Pfarrer Petri.

Bey dieser Conferentz nun kamen folgende Sachen vor: Wegen des neuen Calenders / wegen der leer-stehenden und ruinirten Kirchen / wegen der Kirchhöfen und Glocken-Geläuts / item die Specialia, das Exercitium der Catholischen zu Weinheim / Oppenheim / Ladenburg / Mosbach / Bacharach / Gerichstätten / Schwabenheim bey Creutz-

nach

nach/ Guntershausen im Ampt Simmern/ ꝛc. betreffend. Und wurde unter andern das Werck wegen der Kirchhöfen und des Glocken-Geläuts in der Güte reguliret; Obiges war also die Veranlassung und die materie dieser Conferentz: Nach derselben hat nun Kirchen-Rath unter dem 11. Tag Martii, besagten Jahrs um eine Special-Conferentz zwischen beyderseits Evangelischen angehalten: Welches gewißlich im fall man sich Reformirter Seiten einer Verfolgung der Evangelisch-Lutherischen bewust gewesen wäre/ nicht beschehen seyn würde.

Nun erfolgte zwar auff obiges Ansuchen die gnädigste Verwilligung/ es haben aber einige damalige Evangelisch-Lutherische vornehme Ministri, so hernacher die Religion changiret, unter dem eusserlichen Schein/einer mittragenden Sorgfalt vor das Interesse des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens / das Divide bereits damalen / wie man solches bey dem Kirchen-Rath wohl vermercket/zu spielen gesuchet / und dahero diese Conferentz auff alle Weise verhindert/wie dann / unerachtet Kirchen-Rath um deren Fortgang offtmal und inständig angehalten / selbige dennoch zu keinem effect kommen / endlichen aber ist anno 1688. in Martio eine zweyte Conferentz gehalten/in beysein vorgemeldten Herrn Obrist Cantzler/ Herrn P. Bodlers, und Herrn Decani Catholischer Seiten; Evangelisch-Lutherischer Seiten / Herrn Baron von Borck und Herrn Pfarrer Petri; Reformirter Seiten aber / Herrn Doct. Fabritii und Herrn Doct. Miegen; Bey welcher Conferentz dann / wegen der Cognition in Ehe-Sachen der beyderseis Evangelischen / ein project verabredet und abgefasset worden; Und hätte Kirchen-Rath verhoffet / gleich wie er darum offters angesuchet / daß auch wegen der beyderseits Evangelischen unter sich/die Sache hätte mögen vorgenommen werden / wodurch dann zwischen denenselben eine gute harmonie und Verständnüß um so viel mehrers hätte befestiget werden können/wie dann zu solchem Ende bereits einige friedfertige Vorschläge von ihme/ Kirchen-Rath / beschehen waren; Es bliebe aber dieses Werck im stecken; dolirte demnach der Kirchen-Rath über die dagegen gemachte obige Hinderungen um so viel mehrers/

hat

hat es aber nicht ändern können / sondern die Sach Gott befehlen müssen; indessen doch / so lange ihme die Mit-Obsicht über die Evangelisch-Lutherische nicht abgenommen gewesen / nicht unterlassen / mit auffrichtiger Treue vor deren Kirchen-Wesen mit zu sorgen / und hat demnach auch / als denen Evangelisch-Lutherischen ihre Kirche zu Maudach / Heßloch / ingleichem zu Haar- und Labach von denen Catholischen occupiret und ihre Pfarrer vertrieben worden / jedesmalen die Sache zu Chur-Pfaltz Regierung berichret / und um remedirung und Schutz gebeten / mithin darunter gethan / was in seinem Vermögen gewesen.

Mehrere Exempel dißmahlen nicht zu gedencken.

chen offenbar für Augen gelegen: (b) Obgleich der Reformirte Kirchen-Rath plausibel im Hallischen Recess vorzustellen gewußt / wie er zu Handhabung des Lutherischen Kirchenwesens / eben so wol als des Reformirten verordnet; Auß obig- aber angeführten gravaminibus schnurstracks das Widrige erhellet / indeme

(b) Es ist ja bekandt / was massen der Kirchen-Rath über den Hallischen Recess, als selbiger tractiret und errichtet worden / gar nicht gehöret oder vernommen worden / ist demnach das jenige so alhier wegen einer vom Kirchen-Rath in gedachtem

Recess beschehener plausibeler Vorstellung gedacht wird / ein offenbahrer Ungrund / so wissen ja auch die Herren Apologisten sich gar wohl zu erinnern / ist auch oben bereits angeführet / was massen Kirchen-Rath die angeregte Handhabung von Obsicht des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-wesens zumalen nicht affectiret.

deme die von (c) denen Reformirten erlittene überauß harte Bedrücknüsse / durch ein gantzes Seculum Sonnen-klar am Tag gelegen.

(c) Daß dieses ohne Warheitsgrund und vielmehr das Gegentheil am Tag seye / solches ist in meinem Schreiben und übrigen vorhergehenden dargethan.

IV. So (d) ist bereits in Anno 1686. auf Churfürst Philipp Wilhelms / p.m. gnädigste Verordnung / um eine desto bessere Verständnüß unter denen Unterthanen zu pflantzen / auch ein oder andern Be-

(d) Was massen die Herren Apologisten sich dißfals sehr irren / oder vorsetzlich die Sache

Beschwernüssen / die eine Religion wider die andere hätte / abzuhelffen / eine Conferentz angestellet worden / darbey Catholischer Seiten Herr Ober-Cantzlar von Irsch / der Chürf. Beichtvatter Herr Buttler / und der Decanus Herr Oberländer; Lutherischer Seiten Herr Baron von Borck / und M. Petri, der Evangelischen Gemeinde zu Heydelberg gewester Pfarrer; Reformirter Seiten aber Herr D. Fabritius, Herr D. Mieg / und die Reformirte Kirchen-Räthe / erschienen.

CAP. XIV.

Was in dieser Conferentz abgehandelt worden. I. Wie in Ehesachen sich zu verhalten. II. Der Lutherischen Klagen. III. Diesen abzuhelffen / die beschehene Vorschläge.

Förderſamſt hat man in dieser Conferentz sich unterredet / 1. von dem Ehe-Gericht / und wie viel Beysitzer darinn seyn sollen.

2. Wie in causis matrimonialibus gravioribus & casibus conscientiæ die weltliche Hof- und Kirchen-Räthe selbige nicht allein decidiren / sondern Theologos mit darzu ziehen sollen.

3. Von der Dispensation in Ehesachen.

4. Von dem Divortio in conjugiis mixtis.

5. Von Ehe-Verlöbnüssen in ermeldten conjugiis mixtis, Proclamation, Copulation und Kinder-Aufferziehung / ꝛc.

II. Nachdem nun die Herren Commissarii in so fern über die vorgesetzte Puncten sich vereiniget / und (a) Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigst befohlen / daß sich nun auch die Lutherische und Reformirte ihrer Differentien wegen mit einander setzen solten. (b) So haben die Lutherische ihre Klagen vorgestellet / und zwar

a Daß sie kein eigenes Presbyterium oder censuram Ecclesiasticam hätten / und das Presbyterium ex meræ Reformatis bestünde / und ob schon der Lutherische Pfarrer / wann seine Pfarrkinder abgestrafft / mit convocirt werde / so habe er doch kein Præsidium, welches sich die Reformirte Pfarrer allein vorbehielten.

b Daß

(a) Es ist gleichfals in vorgehendem cap. ad lit. a. angeregt / was massen zwar diese Conferentz zwischen denen Evangelisch-Lutherischen / wie gedacht / befohlen / von andern aber auß einem allda berührten Absehen gehindert worden / wie offt gleich der Kirchen-Rath deßhalben Erinnerung gethan.

(b) Hierauß erhellet ja / daß die Evangelisch-Lutherische von

denen

b Daß die Reformirte das Allmosen der Lutherischen Kirchen nehmen/ und doch niemand von denen Lutheranern mit zur Außtheilung zögen.

c Daß die Lutherische kein eigenes Consistorium hätten/ und unter dem Kirchen-Rath stehen müsten.

d Daß die Reformirte die Kirchen- und Verwaltungs-Güter allein zu sich nehmen.

denen Reformirten solche Bedrangnüsse nicht erlitten/ wie die Herren Apologisten denenselben fälschlich imputiren/ gestalten sonsten mehrere Klagen allhier befindlich seyn würden/ und seynd auch die gegenwärtige in vorhergehendem zur Gnüge erläutert.

e Daß die Lutherische mit ihren Schülern nicht auf den Kirchhof gehen/ und den Gesang: Nun last uns den Leib begraben/ anstimmen dörffen/ sondern zu jedermanns Spott vor dem Thor stehen müssen.

f Daß alle Reformirte Pfarrer/ wann sie ex domo Sapientiæ nur kämen/ gleich allen Lutherischen Pfarrern vorgiengen.

III. Diesen Differentien nun abzuhelffen/ sind so wohl von denen Reformirten/ namentlich Herrn D. Fabritio, als Lutheranern/ folgende Vorschläge geschehen.

1. Daß auß dem Lutherischen Ministerio und der Gemeinde etliche mit in das Presbyterium gezogen möchten werden unà cum Præsidio, oder ein jedes Theil sein eigenes Presbyterium habe.

2. Daß auß dem Lutherischen Ministerio ein Pfarrer/ und von der Gemeinde etliche/ mit zur Außtheilung gezogen werden/ oder daß jedes Theil seine Allmosen allein behalte.

3. Daß von denen Lutherischen einer oder zwey in den Kirchen-Rath genommen werden/ oder vier beständige Commissarii oder Consistoriales, darunter ein Præses auß denen Lutherischen constituirt würde/ welche alle vorfallende Casus der Lutherischen in der gantzen Pfaltz decidirten/ auch ohne Vorwissen des Kirchen-Raths.

4. Solte es aber der Sachen Wichtigkeit erfordern/ daß alsdann die Acta auff eine Lutherische Universität geschickt werden solten.

5. Im Fall aber die Sach die Reformirte mit berühren solte/ daß alsdann zwey von denen Lutherischen Commissariis vel Consistorialibus mit dem Kirchen-Rath bey einer Session dieselbe vornehmen und schlichteten.

6. Die Ordinationes, Examina, Pflichtnehmung der angehenden Pfarrer/ Diaconorum, Ludimagistrorum, &c. allein von denen Lutheranern in der Residentz Heydelberg geschehen.

7. Die Lutherische mit auff die Neckar-Schule/ in die Hospitäle und Wäysen-Häuser auffgenommen/ und zu ihrer Eltern Religion aufferzogen werden/ widrigenfalls die Reformirte ihre Capitalia extradiren mögen/ damit sie ihr Eigenes anfangen.

8. Denen Knaben gestattet werde/ auff dem Kirchhof zu singen/ weilen die Lu-

therische mit denen Reformirten einerley Gesang/ als: Nun last uns den Leib begraben/ ꝛc. und Ceremonien haben.

9. Die Lutherische und Reformirte Prediger den Rang haben/ wie sie angenommen werden.

(c) Diese und dergleichen Vorschläge sind zwar auffs Tapet gekommen/ nach

(c) Ich lasse alle unpartheyische von denen Herren Apologisten selbst alhier gesetzten Vorschlägen urtheilen/ ob Kirchen-Rath darinnen nicht gezeiget/ wie geneigt er seye/ mit denen Evangelisch-Lutherischen eine beständige harmonie zu stifften und zu unterhalten.

Daß aber die Sache nicht zum Stande kommen/ davon habe die Ursach und Verhinderung supra und sonderlich im vorhergehenden cap. 13. sub lit. a. angezeiget.

nach Herrn (d) Kirchen-Rath Achenbachs selbst eigenem/ in dem jenigen an einen hohen Potentaten von ihme unter dem 11. (1.) Decembr. 1696. abgelassenen/ was aber der Sachen Wahr- und Unwarheit darin betrifft/ nicht allzu rühmerheblich beschehenen Schreiben/ enthaltenem Zeugnüß; Allein das vorgewesene Gute ist nach und nach wieder unterdrücket/ und zu keinem effect gebracht worden.

(d) Ich kan wohl versichern/ daß Herrn Achenbach mit dieser Beschuldigung/ eines an einen hohen Potentaten allzu mild abgelassenen Schreibens/ zu viel und torte geschiehet/ wie derselbe sich dißfalls gnugsam zu justificiren wissen wird.

CAP. XV.

Hält in sich I. Wie einige Chur-Pfaltz Ev. Lutherische Kirchen den Schaden Josephs beherziget. Daher II. mit einem an die übrige Kirchen abgelassenen Schreiben/ sie solche freundlich auff Darmstadt zu einer Christ-Brüderlichen Unterredung zu kommen/ invitiret.

I. WAnn dann (a) auß sothaner Unterdruckung die Evangelisch-Lutherische schmertzhafft erfahren müssen/ wie abermalen ihre Hoffnung zu Wasser worden/ und

(a) Ist ein blosses Gedicht/ wie oben gemeldet: Weilen aber einige Evangelisch-Lutherische/ gleich nach weyland Churfürst Carlen

und ihrer Kirchen unvermeidentlicher ruin ihnen vor Augen schwebe / dannenhero den Schaden Josephs / wie billig / heffig sich zu Hertzen lassen dringen: So haben selbige / der Güte Gottes trauende / und auff dessen kräfftigen Beystand sich verlassende / ob sie gleich vorauß wahrgenommen / daß in einem so heiligen Unternehmen ihnen nichts dann Undanck / Schand / Schimpff / Spott / (b) Sathanische Lästerungen / bey grossen Potentzen Anschwärtzung und Verleumdungen / Neidsüchtigkeit / Ehrabschneidung / Summa allen Widerstand von denen Widrigen zu Lohn gedeyen werde / das Werck auff vorher mit vornehm-gelehrt-geist- und weltlichen Personen gepflogenem Rath folgender Gestalt im Namen des HErrn angegriffen / und (c) nachgesetztes Schreiben unter dem 6. (16.) Junii 1695. ab- und unter sich herum gehen lassen.

Carlen Abfterben / sich dahin / daß sie sich von den Reformirten möchten separiren / durch einige Evangelisch-Lutherische / so aber nachgehends changiret / auß einem intendirten Divide verleiten liessen / welchem principio Herr Schlosser tapffer nachgefolget / so muß nunmehro ein solcher prætext von grosser Unterdrückung erdacht werden.

(b) Das obangeführte und die Sach selbsten redet / wie weit es wahr oder unwahr sey;

(c) Es wird gewiß dieses nachfolgende Schreiben / mit einem so gehäßigen Eingang gegen die Reformirte / Herrn Schlossern von denen angeführten Geist- und Weltlichen nicht eingerathen seyn.

II. **Gnad / Heyl / Licht / Frieden und Segen sey Ihnen / geehrten und geliebten Ampts-Brüdern / Vorstehern der Kirchen / und allen Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Chur-Pfaltz / in Christo JEsu hertzlich angewünschet.**

NAchdem der grosse GOtt der Chur-Pfaltz seine Güte Anno 1686. anleuchten / und Se. Churf. Durchl. ꝛc. den **Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Philipp Wilhelmen** / Christ-mildesten Andenckens / zur Chur-Würde gelangen lassen / haben Selbige / als ein sorgfältiger frommer Lands-Vatter / Fried / Ruh und Einigkeit unter Dero Unterthanen zu stifften denen dreyen in Ihrer Churfürstl. Durchl. Churfürstenthum und Landen befindlichen / und im Römischen Reich tolerirten Religionen / vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses / die völlige Religions-Freyheit gnädigst placidirt / und auß eben diesem Fundamento der Chur-Successor, unser jetztmalig-gnädigster Churfürst und Herr /

Herr **Johann Wilhelm** / Pfaltz-Graf bey Rhein und Chur-Fürst / auß angebohrner Churfürstlicher Milde solche gnädigst confirmirt.

Allein so grosse Freude hierob bey allen Lutheranern in der Chur-Pfaltz entstanden / auch man in kurtzer Zeit über die jenige vier / nemlich zu Heydelberg / Oppenheim / Creutznach und Manheim (so viel die Städte betrifft) gewesene Lutherische Kirchen / an andern Orthen mehrere / als zu Bretheim / Mosbach / Weinheim / Franckenthal / Neustadt / Altzey / Nieder-Ingelheim / Ladenburg / Käyserslautern / und anderswo / herfür wachsen sehen / so groß war auch hingegen der Reformirten Verbitterung gegen die Lutherische / (d) welche bald Fried-gehässige / Meyneydige / bald Eyd-brüchige / von jenen (NB. zielende auff die obige Concessions-Puncten / welche dermassen die Lutherische violirten) gescholten zu werden / und zwar darum leyden müssen / weilen diese die (e) Religions-Freyheit ergriffen / die GOtt / die gnädigste Obrigkeit und das Recht an Hand gegeben / und sich darinnen nit weiters / wie vormals / bestricken lassen wollen / sondern es haben auch (f) die Reformirte denen Lutheranern / so viel sie gekönnt / Steine in den Weg geleget / in ihren Kirchen-Gebäuden und gutem Vorhaben sie zu hindern / aber doch nichts vermögt / weilen es des HErrn Werck war / solches gar zu hintertreiben / biß / leyder! bald darauff die grausame Kriegs-Wuth / wie anderer der Catholischen und Reformirten / so auch der Lutheranern / kaum auffgebaute / und mit grosser Mühseligkeit zu Ende geführte Kirchlein / mit dero bitterstem Leydwesen / zum Kohl- und Aschen-Hauffen gemacht worden.

(d) Dergleichen unbesonnenes Gezänck wird kein vernünfftiger Reformirter approbiren / so wenig als auch Evangelisch-Lutherische gut heissen / daß Herr Schlosser / in seinem Schreiben an Evangelisch-Lutherische Pfarrer / dergleichen man wohl in originali vorzeigen kan / die Reformirte ordinari mit dem Namen / der Widrigen titulirt.

(e) Welcher gestalt diese so wohl den Reformirten als Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz zukomme / solches ergiebet das Instrum. Pac. Westph. als eine beständige Richtschnur und perpetua lex Imperii.

(f) Ist eine bereits supra entdeckte calumnie.

Was einen solchen entsetzlichen Ruin mag verursachet haben / darff mach nicht viel nachforschen / mit einem Wort / unsere grosse Landes-Sünden haben solches Uebel angerichtet / dann wie man in solchen Gottes-Häusern sich manchmal bezeiget / ist dem bekandt / der auch unsere Gedancken von ferne einsiehet. Was einen unbeschreiblichen Eckel hat man nicht mit Israel an dem himmlischen Manna / dem Göttlichen Wort / hergegen an Augen-Fleisches-Lust und hoffärtigem Leben seine innigliche Freude gehabt?

Wie manchmal hat man auß Gottes-Häusern Schlaf-Wuch- und Zanck-Häuser gemacht? Wie hat man die heilige Sonn- Fest- und Fevertäge so verächtlich gehalten/dessen uberzeuget uns unser eigen Gewissen! Dieweilen aber um gleicher Missethaten willen GOtt das gelobte Land mit Feuer und Schwerdt/mit Verheer- und Verstörung heimgesucht/wie haben wir uns darüber wohl zu verwundern/ daß gleichmäßige Göttliche Straff/Ruin und Fall Kirch und Land betroffen?

Nun/liebste Glaubens-Brüder/wer fället/ und stehet nicht gerne wieder auf? Wir liegen/ wollen wir durch die Gnade des HErrn nicht wieder aufstehen? Wir sind/sonderlich was das Evangelisch-Lutherische Kirchen-Wesen betrifft/ hefftig durch dessen gewaltige Ruinirung verwundet! Wollen wir nicht suchen durch Wiederaufrichtung desselben geheylet zu werden? Dann wer verlangt nicht nach dem durch unsere Boßheit verscherzten Frieden? Wer eilet nicht/ wie der Prophet Haggai redet/ sein wüstes Hauß wieder zu bauen? Warum wolten wir dann nicht auch sowohl auff die Reparirung unserer darnieder liegenden Kirchen sehen/als auff dero selben Fortpflantzung und des Religions-Wesens kräfftigste Unterhaltung? Ach freylich/ spricht (g) ein jeder eiffriger Lutheraner/ der Gottes Ehr/ der Kirchen Wolfart/ nnd sein/ sampt der seinigen posterität und Seelen-Heyl sich angelegen seyn lässet.

(g) Wolte GOtt sie wären alle eiferige Christen/ und eiferten nicht/ wie dorten stehet mit Unverstand/ ja wohl gar auß affecten und zeitlichen Nebenabsichten.

Allein durch welche Mittel/ fragt er? durch der Evangelisch-Lutherischen in Chur-Pfältzis. Landen ihrer Kirchen Einigkeit/ist die Antwort; Sintemalen die Einigkeit eine solche Tugend/welche von dem Dreyeinigen in denen Versamlungen der Heiligen und Einigen wohnenden GOTT/ ihren Ursprung hat/ und auß dieser/ wie ein geistreicher Lehrer unserer Kirchen spricht/ die höchste Stärcke/ die Schwachheit aber auß der Zerspaltung kommt; dann einer gar leicht/ wie der weise Salomo redet/ kan überwältiget werden/ aber zween mögen widerstehen. So reisset auch eine dreyfache Schnur nicht leicht entzwey. Da Plato die gemeinschafft der Güter in einer Stadt unter den Bürgern auffführen wolte/ brauchte er zum kräfftigen Argument auch diese Worte: Quæ unum sunt, ea minus sunt interitui & corruptioni obnoxia, quàm quæ sunt multa. So ist also/liebste Glaubens-Brüder/ die Einigkeit/ darzu uns auch Paulus vermahnet/ wann er spricht: Seyd fleissig zu halten (n) die Einigkeit im Geist/ durch das Band des Friedens/allem jetztmahligen Bedüncken nach/ das einige Mittel/ wodurch nechst Göttl. Assistentz und Hülffe/die in Chur-Pfaltz niedergerissene Lutherische Kirchen/ und deren

(h) Diese bringt nicht mit sich/ daß Herr Schlosser und Herr Debus deßwegen sich gegen die Reformirte vereinigen/ denselben allerhand Unwarheiten

ren auf sehr schwachen Füssen stehendes Religions-Wesen kan wieder auffgerichtet/ und deren Noth kräfftig unter die Arme gegriffen werden.

Zu dieser Einigkeit aber zu gelangen/ wird / geehrte Ampts-Brüder und Freunde/ eine Christ-brüderliche Unterredung das beste Mittel / und hierzu/ propter belli & temporum injuriam, die uns zerstreuet/ und/ leyder! auß einander gesetzt/ Darmstadt jedem jenigmalen wohl der bequemst-gelegenste Ort seyn / allwo den 24. Jul. St. v. dieses 1695. Jahrs beliebig zu erscheinen / und zwar unmaßgeblich nur ein Prediger/ und einer von den Vorstehern / welcher vom Kirchen-Wesen die beste Notitz hat / mit diesen wohlgemeynten Zeilen (i) jede Chur-Pfältzische Lutherische Gemeinde Freund-brüderlich ersuchet wird.

Wie man nun an williger Einfindung nicht zweiffelt / in Erwegung / daß vorgedachte Christ-brüderliche Unterredung kein anders Absehen hat / wie der HErr aller Hertzen-Kündiger weiß / als auff dessen Ehr/ und wie dem armen zerrütteten Chur-Pfältzisch-Evangelisch-Lutherischem Kirchen-Wesen einiger massen wieder möchte auffgeholffen werden; Also wolle der Allerhöchste / welcher aller Menschen Hertzen in seinen Händen hat / und sie lencken kan / wie die Wasserbäche / auch hierzu die ihrige lencken/ und dergestalten regieren/ daß sie darauff dencken mögen / was zu seinem Lob und Preiß / der **allertheuersten Landes-Obrigkeit** zu gnädigstem Wohlgefallen / und denen äusserster massen verlassen stehenden Lutherischen Kirchen ihrem künfftigen Auffnehmen/ gereichen und gedeyen mag / worzu der Höchste selbsten / als Geber alles Guten / auch einiger Beschütz- und Erhalter seiner Kirchen / so wohl die Mittel an die Hand / als vom Himmel seinen Segen geben wolle/ Amen.

ten andichten / um schädliche Trennung zu stifften / und mit dero Unterdruckung / so viel an ihnen ist / sich suchen groß zu machen.

(i) So war es dann die Warheit nicht/ wie Herr Schlosser den 10. Aug. 1695. vorgab / es habe eine Gemeinde der andern vor sich die Zusammenkunfft notificiret; Im übrigen scheint auß diesem Schreiben und sonderlich dessen F. allein so grosse/ &c. gar nicht; daß Herrn Schlossern die Handlung mit dem Kirchen-Rath hernachmalen ein grosser Ernst gewesen/ zumahln wann er vorauß gesehen hätte/ daß es hernacher mit den Reformirten so betrübt hergehen würde/ wie er auch solches nunmehro in der That erwiesen.

CAP. XVI.

Enthält 1. wie Pfarrer Schlosser von einigen Predigern und Vorstehern der Kir-

chen

geben ersucht. II. Von jenem / Hn. von Schelmen / der Kirchen Vorhaben eröffnet. III. Vom Herrn von Schelmen anfangs das Werck difficil gemacht / doch endlichen gebilliget. So dann IV. was zu Darmstadt unterredet worden.

I. ALs nun hierauff (a) einige Prediger und Vorsteher der Kirchen bey mir Pfarrer Schlossern in Franckfurt / allwo ich mich damalen (b) im bittern Exilio auffgehalten / angesprochen / das jenige nebst ihnen in einer benachbarten Stadt vollziehen zu helffen / was sie (c) schon längsten mit GOtt im Hertzen beschlossen. So habe mich zwar dessen nicht entreissen / doch Herrn Schelmen von Bergen Excellentz von diesem Christlichen Vorhaben Apertur thun wollen / alsermassen den 22. Jul. 1695. man würcklich auch gethan / welcher III. solche Christbrüderliche Unterredung anfangs / weilen sie in territorio alieno vor sich gehen solte / für bedencklich gehalten / auch worinnen selbe bestünde / wissen wollen; Allein man hat hiervon noch nichts melden können / und anbey remonstrirt / wie die leydige Kriegs-Zeit anderwerts in Chur-Pfaltz zusammen zu kommen / die Kirchen sonder Zweiffel abhielte / dahero auch gehoffet / daß auß angeführten Motiven Ihr Chur-Fürstl. Durchl. selbige in Ungnaden nicht auffnehmen würden / zumalen weilen es Kirchen Sachen betreffe / und darinnen man doch Ih. Churf. Durchl. unterthänigst behelligen / sich aber vorher doch bereden müste / so gab er / Herr von Schelm endlichen diese Resolution / man könte hingehen / und sehen / worin eines und das andere bestehe.

(a) Es waren die wenigste von denen so damalen in Diensten stunden.

(b) Wolte GOtt es wäre keinem Evangelisch-Lutherischen und auch Reformirten Pfarrer in der Pfaltz übeler gegangen / mancher würde seine Wohnung mit dergleichen bittern exilio vertauschet haben.

(c) Herr Schlosser hatte eben zu Franckfurt nicht viel zu thun / darum ist er vielleicht bedacht gewesen / wie er sich und andern Leuthen zu thun machen möchte.

IV. Hierauff erschienen nun obgedachte den 24. Jul. 1695. zu Darmstadt / nebst Hn. Lic. Seydenbändern / als angenommenen Mandatario, (d) Pfarrer und ein Vorsteher von der Heydelbergischen / Pfarrer und ein Vorsteher Namens der Creutzenachischen, der Pfarrer wegen der Oppenheimer / ein Vorsteher wegen der Weinheimer / ingleichem einer wegen Mosbachischer / Bretheimer / Manheimer / auch einer von der Niedersaulheimer Gemeinde / und wurde von selbigen / nächst

(d) Diß war noch nicht die Helffte der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Chur-Fürstl. Pfaltz / hatten also verschiedene hernachmal / wie es auch geschehen / Ursach zu sagen / daß sie mit dem was ohne ihr

nächst vorher gegangener Anruffung des Hoch-Heiligen Namens Gottes / daß diese Christ-brüderliche Unterredung allein zu Außbreitung Seiner Ehre / mit zu Pfaltz / als unserer gnädigst-höchsten dann zu der Evangelisch-Lutherischen mit die Pfarr-Kinder in Friede / Ruhe / werden / auch mit denen übrigen Inwohnern und Mitburgern alles in guter Harmonie verbleiben möge / angesehen / über nachfolgende Puncten Abrede gepflogen / und an sich selbsten zu erst anzufangen für gut befunden:

wissen geschehen / nichts wolten zuthun haben.

Vorbehaltung Ihrer Churfürstl. Durchl. Landes-Obrigkeit / Juris Episcopalis, so Kirchen in Chur-Pfaltz Wohlergehen / darDaß erhalten

(c) 1. In einer Kirchen wie in der andern einerley Ceremonien und Kirchen-Ordnungen gehalten werden möchten / dannenhero höchst-ermeldte Seine Churfürstl. Durchleucht unterthänigst zu ersuchen wären / denen erwehnten Kirchen einerley Kirchen-Ordnung / als entweder die Pfältzische / Anno 1577. von Churfürst Ludovico V. p. m. an das Licht gegebene / oder die Heßische / Nassauische oder Hanauische / gnädigst zu erlauben.

2. Indem in Beruffung der Prediger zwischen denen Pfarr-Kindern / leyder! offt Zwistigkeiten sich ereignen / daß das eine Theil den Vocandum beliebet / von dem andern Theil aber nicht placidirt werden wil / als wäre es das verträglichste / daß die Kirchen-Vorsteher die Beruffung eines Predigers der Gemeinde ankündigten / und denselben per majora Vota zur Gast-Predigt einladeten / nach derer Ablegung aber und Gutbefinden der beliebte Pfarrer Seiner Churfürstl. Durchleucht zur gnädigsten Confirmation unterthänigst præsentiret / und darauff ordentlich von der Gemeinde vociret würde.

(c) Eben diß hat der Kirchen-Rath unter Weyl. Chur-Fürst Philipp Wilhelms Regierung auch offtmal erinnert / und in specie die jetztgedachte / oder Weyl. Chur-Fürst Otto Henrichs Kirchen Agenda in Vorschlag gebracht / es waren aber damals schon unter den vornehmsten der Evangelisch-Lutherischen zu Heydelberg / solche / welche deßwegen gute Anschläg verworffen / weilen sie vom Kirchen-Rath herkommen / durch ihre erfolgte Religions-änderung aber erwiesen / daß sie so wenig der Lutherischen als Reformirten Kirchen Besten / sondern / wie gedacht / das Divide, und was selbigem auch in dergleichē anderstwo gefolgt ist / gesuchet / und darunter denen Evangelisch-Lutherischen nur das Beneficium ordinis haben gönnen wollen

3. Die

3. Die Examinir- und Ordinirung eines Predigers aber betreffend / so seye Ihro Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu erbitten / (f) daß selbige künfftighin von Chur-Pfältzischen Lutherischen Predigern geschehen möge / die Loca Ordinationis aber belangende / so könten auff Heydelberg / Creutznach und Oppenheim / die diesen drey Oertern nächstgelegene Kirchen kommen.

4. Weilen viele schädliche Unordnungen einreissen / so wäre Seine Churfürstl. Durchl. ebenmässig unterthänigst zu bitten / (g) obgemeldten drey Haupt-Kirchen die nachbarliche Aufsicht über die andere zu conferiren / zu Verhütung so wohl allerhand Zerrüttungen / als hingegen zur Erhaltung aller guten Ordnung.

(h) 5. Die Schulen und Schuldiener betreffende / weilen vermög des Instrumenti Pacis, und der Churfürstlichen gnädigst-ertheilten Patenten / das freye Religions-Exercitium zugelassen; so wäre jeden Orts dahin zu trachten / daß dieselbige angeordnet werden möchten / die Benennung aber der Schuldiener von Pfarrern und Vorstehern geschehen könte.

6. Zu Unterhaltung der Kirchen- und Schul-Bedienten wären die jenige Capital-Brieffe / so die Lutherische gestifftet / und die (i) Reformirte zu sich gezogen / von Ihrer Churfürstlichen Durchleucht wieder zu erbitten / damit man die Pensiones selbsten einziehen könne / in specie aber / daß die Allmosen jeden Orts (k) in drey gleiche Theil distribuirt werden möchten.

7. Wann

(f) Ist auch vorhin und sonderlich unter Weyl. Chur-Fürst Philipp Wilhelms Regierung / solcher gestalt gehalten worden / welchem nach das Testimonium examinationis & ordinationis nur im Kirchen-Rath vorgezeigt wurde.

(g) Dahin gieng auch des Kirchen-Raths Meinung / in dem project des Vergleichs / dessen bereits öffters Meldung geschehen.

(h) Wurde auch in diesem project gut gefunden.

(i) Reformirter Seiten hat man allezeit verlangt / die Evangelisch-Lutherische möchten ad speciem gehen / und als unter andern von Oppenheim Meldung geschehen / und auch deßwegen unter höchst-gedacht. Weyland Chur-Fürst Philipp Wilhelms Regierung geklagt worden / hat man dargethan / daß die Lutherische die daselbst prætendirte Gefäll anno 1624. nicht gehabt.

(k) Reformirter Seiten hat man weder die Evangelisch-Lu-

7. Wann dann die Capital-Brieffe / so die Lutherische gestifftet / zurück und herauß gegeben / auch die Klingel-beutel / so man denen Reformirten / zu Unterhaltung

therische noch Röm. Catholische vom Genuß der Allmosen / als einem Werck der Christlichen Liebe / jemahls begehren außzuschliessen / ob aber deßwegen die auff den

Statum anni 1618. sich gegründete alleinige Administration der Allmosen den Reformirten zu entziehen / der Allmosen fundus und der dißmahlige Geld-Vorrath / welcher in den Reformirten Kirchen guten theils gesamlet / in drey Theil / wie anjetzo geschehen / mit Recht zu theilen / und den Reformirten $\frac{1}{3}$ zu lassen / den Evangelisch-Lutherischen und Röm. Catholischen aber die andere $\frac{2}{3}$ zu zustellen / so dann schwere Commissions-Kosten auß den Armen-geldern an die jenige / welche die Theilung vornehmen / zu zahlen / diß wird höherer judicatur überlassen.

haltung der Armen / (l) überreichen müssen / die Lutherische Armen aber gar weniges darvon bekommen / sondern manchmal abgewiesen worden / denen Lutherischen gantz wiederum überlassen würden / sie / nach dero Vermögen / die Armen selbsten alsdann unterhalten wollen.

8. Solte aber wider Verhoffen / die Capitalia herauß zu geben / abgeschlagen werden / so wäre bey Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten / (m) daß dann die Zinsen / so von denen Lutheranern gegeben werden / auch in das Lutherische Allmosen gereicht würden.

9. Damit die Prediger aber auch unterhalten könten werden / welche vormahlen von denen Gemeinden selbsten besoldet worden / anjetzo aber wegen des bekandten durchgehenden Ruins es unmöglich seye / die gesamlete wenige Collecten / auch zur Aufferbauung derer Gottes-Häuser kaum sufficient seyn würden / und dann die jenige Gefälle / so eine

(l) Ist zu Ihrem eigenen Nutzen geschehen / gestalten ihre Allmosen niemahln so viel / daß es zu Erhaltung ihrer Armen sufficient gewesen wäre / ertragen; Das übrige / von Vorbeygehung ihrer / ist ein Gedicht.

(m) Diß principium ist an andern Oerthern den Evangelisch-Lutherischen so schädlich / als es den Reformirten in der Pfaltz nachtheilig. Die Herren Apologisten bedencken oder beherzigen die Consequentz nicht / so lang es nur ihnen nach Willen gehet.

eine löbliche Verwaltung administriret/ ad pias causas gewidmet / so wären Seine Churfürstl. Durchleucht auch unterthänigst anzulangen / (n) den jenigen / so ihre gewisse Gefälle auß denen Kirchen vormalen zukommen / wieder zu restituiren/ andern aber auß gedachten Verwaltungs-Gefällen solche gnädigst zu reichen / oder so viel gangbahre Capital-Brieff herauß zu geben.

10. Die Vorsteher von denen Kirchen möchten von der gantzen Gemeinde erwehlet /und wann man zwar einen selectum eligendorum gemacht / von denen Pfarrern in Hand-Treu genommen werden / die dann biß in ihren Tod verbleiben / auch die jenige Beneficia genieſſen sollen/welche denen Reformirten Kirchen-Aeltesten in Heydelberg gedeyen.

11. Die Confirmation der Kinder soll öffentlich in der Kirchen Dominica Quasimodogeniti vor sich gehen / damit die gantze Gemeinde auß deren Munde die Glaubens-Bekäntnüß anhören könne.

12. Wären Ihr. Churfürstl. Durchl. unterthänigst zu bitten / (o) denen Lutherischen in der Chur-Pfaltz ein eigenes Directorium Ecclesiasticum seu Consistorium gnädigst zu verstatten /und weilen an gnädigster Erlaubung nicht gezweiffelt wird / so wären nebenst einem verständigen Juris Consulto und Secretario auch einige Geistliche dazu zu ernennen / und unterthänigst vorzuschlagen.

13. Weilen zu Creutznach und Oppenheim bey Beerdigung der Todten auff den Kirch-Hof gegangen wird / daß denen andern Gemeinden dergleichen möchte erlaubet werden / indem sie auch keine andere Ceremonien / als die Reformirte /

(n) Ruhet auff einem falso supposito, als ob die Verwaltung Gefälle gehabt hätte / welche den Evangelisch-Lutherischen gehörten / der Status respectivè anni 1618. und 1624. gibt hierinnen Ziel und Maß / und wird ein jeder vernünfftiger und cordater Evangelisch-Lutherischer leicht begreiffen / wie gefährlich es dem gesamten Evangelischen Religions- und Kirchen-Wesen seye / von solcher beständigen regul ab zugehen und principia zu einem arbitrario oder precario Statu zu avanciren / oder selbige eingehen wollen.

(o) Wie haben dann die Herren Apologisten / wie solches ob angeführet ist / bey der mit Kirchen-Rath gehaltenen Conferentz contestiret; Es seye der Evangelisch-Lutherischen Meinung nicht / sich von Kirchen-Rath zu separiren / wie sie dann auch solches in dem obgedachten Vergleichs-project ad Punctum II. außdrücklich wiederholet haben.

mirte/gebrauchen / und mit (p) so grosser Beschimpffung vor den Thüren nicht stehen dörffen.

14. Demnach auch die Vorsteher nicht nur vor die Gemeinde, sondern auch den Pfarrherrn / ja mit Hindansetzung ihrer eigenen Geschäfften und offtmahliger Verzehrung ihres eigenen Geldes sorgen müssen / so seye billig / daß ihnen von denen Gemeinden eine Ergetzlichkeit verschafft werde / und diese bedacht seyn jene jährlich mit einer Discretion zu honoriren / und dergestalt zu mehrerm Fleiß und Sorgfalt anzusporen.

(p) Geschahe ohne Beschimpfung und Krafft Chur Fürstl. Befehls vom 11. Junii 1687. vermög dessen die Begräbnüß der Evangelisch-Lutherischen und Catholischen / auff der Reformirten Kirch-hofe / aber ohne jener Ceremonien und Gesang beschehen solte / dem Leich-conductui aber ware unverwehrt auff den Kirchhof zu gehen.

15. Und Letztens diese respectivè petita & gravamina so wol an Ihro Churfürstl. Durchl. als Chur-Pfältzischen Hochlöbl. Regierung zu übergeben / und Herrn von Schelmens Excellentz / davon ebenmässig apertur zu thun.

CAP. XVII.

Enthält I. Wie man auß Herrn von Schelmens Excellentz / empfangenen Antwort / den eingestreueten Verwirrungs-Saamen bemercket. II. Sich darüber mit Hn. Kirchen-Rath Achenbachen besprochen. III. Was bey selbigem passiret.

NAchdem nun obiges einige Tage hernach bey Herrn von Schelmens Excellentz vollzogen worden / so hat man auch alsobald / wie ungeneigte Gemüther / denen diese Unterredung ein Dorn in den Augen gewesen / inzwischen den Saamen einiger Verwirrung eingestreuet / auß der enthaltenen Antwort mit Betrübnüß wahrgenommen. Und als man durch vertraute Freunde Nachricht enthalten / wer die üble Recommendatores gewesen / sahen die Kirchen neben dem Mandatario vor gut an / der Sachen vorzubauen: Derowegen auff einigen Pfarrer und Vorsteher an mich / Pfarr Schlossern / beschehenes Ersuchen / den Bevollmächtigten zu begleiten / II. Nebenst diesem (a) zu Herrn Kirchen-Rath Achenbach gegangen / und remonstrirt / wie man schuldigst vernehmen müsse / (a) Diß Gespräch wird mit vielen verkehrten Umständen erzehlet / (b) verschiedene Sachen werden außgelassen / welche damal geredet / verschiedene werden darzu gethan / deren mit keinem Wort gedacht worden.

(b)

b) daß er sich über oben berührten / zu Darmstadt gehaltenen Conventum hefftig graviret / und bald ein Conventiculum, bald einen Synodum genannt habe / welcher als in Territorio alieno geschehen / Ihro Churfürstl. Durchl. höchst præjudicirlich / diejenige aber so selbigen anstellen helffen / Auffrührer und andern zum Exempel höchst straffbar seyen; Dannenhero man erschiene / und in Krafft der von denen Kirchen auffgetragen bekommenen Commission gefragt haben wolten / was er dessen für Ursach hätte? III. Und die Antwort dann gefallen / wie er leicht abnehmen könte / von wem solches / und zwar von Hn. von Schelmens Excell käme / bey welchem er bloß etwas gedacht / nicht so sehr sich zu beschweren / als zu vernehmen / worin solcher Convent bestünde? Wir: (c) Eben das seye unser Verlangen zu wissen / warum er hiernach fragte? Hr. Achenbach: Er wolte uns selbsten vernünfftig zu erwegen geben / obs nit nachdencklich / einen solchen Synodum in fremder Herrschafft anzustellen? Wir: Daß wir hofften / er würde unter einem Christ-brüderlichen von etlichen Pfarrern und Vorstehern beschehenen Unterredung / und einem Synodo den Unterscheid zu machen wissen! Jene aber præjudicire niemanden / (d) so wenig als sein Kirchen-Raths selbsten / täglich unter fremder Herrschafft jetztmalen haltende Ver-

(b) Diß ist falsch / gestalten / so viel ich vernommen / es nicht per modum Gravaminis, sondern zufälliger / und in Discurs, frags weiß geschehen / es gehe die Rede / daß dergleichen conventus gehalten worden / ob Se. Excell. notice davon hätte / von auffrührern / ꝛc. wurde nichts gedacht.

(c) Ist anjetzo darzu gesetzt / und damals dergleichen nicht gefragt worden / sonsten die Antwort sondern Zweiffel gewesen wäre / daß solches auß keinem bösen Absehen geschehen / man frage ja wohl nach höhern Versamlungen. Die Rede ist aber so gefallen / wer doch die literas circulares außgehen lassen? dann sich sonsten niemand ohne ihre Chur-Fürstl. Durchl. authorität dergleichen unternehmen dörffte / worauff Herr Schlosser geantwortet / es habs ein Pfarrer dem andern / und eine Gemeinde der andern geschrieben.

(d) Dieses ist eine sehr unterschiedene Vergleichung / derer auch

Versamlungen. Daß sie aber zu Darmstadt angestellt worden / sye denen weitentlegenen Kirchen zum Besten geschehen / auch nichts verächtiges darbey vorgenommen / sondern von den jenigen in Chur- Pfaltz Ev. Lutherischen Kirchen hin und wieder / leyder! vorgehenden Unordnungen / davon Kirchen-Rath genugsame Notiz hätte / (e) aber wenig geholfen / noch solchen gesteuert: So dann weiter geredet / wie selbige ehe fernere inconvenientien einreisen / abgethan; Auch die jenige / wider sie Reformirte habende Gravamina, gütlich beygelegt werden möchten. Endlichen / wo dieses alles zwischen ihnen nicht gemittelt würde / dahin dann beschlossen worden seye / Ih. Churf. Durchl. Unterthänigst dißfals um Remedirung anzusuchen. Herr Achenbach. GOtt solte wissen / wie Kirchen-Rath gerne

auch damal nicht gedacht worden / der Kirchen-Rath hat gleich andere Collegia, auff Chur-Fürstl. Gnädigsten Befehl / nach Zerstörung der Stadt Heydelberg zu Franckfurt sich auffgehalten.

(e) Wann Herr Schlosser und Herr Seidenbänder dieses damals geredet hätten / wurde ihnen bedeutet worden seyn / daß dem Kirchen-Rath hiemit zu viel geschehe.

Sie vermeldeten aber von der Unordnung die durch den Gebrauch unterschiedlicher Kirchenagenden entstünden / von Streitigkeiten zwischen sichern Pfarrern und deren Gemeinden / wegen sonst verschiedener puncten, ins besonder der Allmosen und anderer Kirchen halben / da dann auch die Weinheimer Streitigkeiten erzehlet wurden / daß zu Moßbach und Bretten den Lutherischen Hinderung beschehen / welches dahin / daß es nicht von den Reformirten Pfarrern geschehe / sondern auß einiger Evangelisch-Lutherischen eigenen caprice gegen die Herrschafftl. Verordnung in Vorzeigung ihrer Testimonien herrühre / beantwortet worden.

gerne helffen / (f) wann er um Hülff ersucht würde / und seye auch Krafft des Hallischen Recesses sein Ampt. Wer ein Ampt habe der steure ex officio, denen eingerissenen und bekanten Unordnungen / warte aber nicht / biß er erst darzu erbeten würde: Nun seyen Kirchen-Rath

(f) Die Rede ist nicht so gefallen / sondern es hieß / wann der Kirchen-Rath etwas Gutes vor die Evangelisch-Lutherische rathen oder anordnen wollen / so heisse es bey etlichen ihrer Pfarrern /

Rath die bißhero unter denen Lutherischen Kirchen vorgegangene Landkundige / auffrichtigen Lutheranern höchst schmertzhaffte / andern Religionen aber recht ärgerliche / zwischen Pfarrer und Vorstehern / was sie der Kirchen-Rath angehe / was sie mit Ihm zu thun hätten / dahero entstehe ein solch unordentlich Wesen / welches der Kirchen Rath offtmal mit Mitleyden angesehen; Und bezeuge nun die Erfahrung / wie wohl oder übel die jenige dem Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesen vorgestanden / welche alsobald nach weiland Chur-Fürst Carlen Tod dergleichen principia geheget / oder sich von andern beybringen lassen / und selbige weiter fortgepflantzet; Wann nun der Kirchen-Rath sich gleichwohln der Sachen annehmen wollen / würde über einen unerträglichen Dominat geklagt; Dergleichen Discursen fielen vor / und wurde nichts / daß der Kirchen-„Rath wolte um Hülff ersucht seyn von Land-kündigen auffrichti-„gen Lutheranern / höchstschmertzhafften / andern Religionen aber „recht ärgerlichen Dingen gesprochen.

Vorstehern (davon wir die (g) Specialia allhier nicht melden wollen) vorlauffende Zwistigkeiten so gar unbewust nicht / ließ aber doch alles gehen wie es gienge; Also / daß Pfarrer und Vorsteher genöthiget darauff bedacht zu seyn / wie allem fernerem Unheil gesteuert würde. (h) Sonderlich da die Lutherische Prediger zu Heydelberg schon viel und unterschiedlich malen seit 5. Jahren bey Herrn D. Fabritio gewesen / und ihn erinnert / Seinem / Hn. von Schelmens Excellentz. darinn bestandenen Versprechen / nemlich / daß er wolte ein Project auffsetzen / wie etwa Lutherischer und Reformirter Seiten man sich vergleichen könte / doch einmalen ein Gnügen zu leisten / aber / ob ers gleich zu thun zugesaget / doch de dato nicht geschehen / sondern von einer Zeit und Jahr zum andern auf-

geschoben / und sie mit Vertröstungen abgewiesen / und ihnen Hoffnung gemacht / es solte ihnen ehestens geholffen werden.

(g) Dergleichen wurden von ihnen gemeldet / als die Streitigkeiten zu Weinheim / Bretten / Mosbach / Item, des Evangelisch-Lutherischen Pfarrer zu Oppenheim ungegründete Klagen / &c. welche alle beantwortet wurden.

(h) Was vor friedfertige und zur gemeinen Wohlfahrt beyderley Evangelischen gereichende consilia der Sel. Herr Doct. Fabritius geführet / ist bey vielen Hohen und Nidrigen Standes bekant / dahero diese beyde Hn. ihm seinen auch deßwegen wohlverdienten Ruhm anjetzo nicht nehmen

geschoben worden seye / præsumirlich die Lutherische nur müde zu machen. Herr Achenbach; Ohne sey es nicht / Kirchen-Rath habe zwar von einem und andern in denen Lutherischen Kirchen vorgehenden Unordnungen Nachricht / daß er sich aber nicht darein geleget / seye darum geschehen / zu beweisen / er suche keinen Dominat über die Lutherische; Wann es aber auff ein Project ankäme / daß Herr D. Fabritius auffsetzen solte / so wolte er / so bald dieser auß dem Embser Bad revertirte, mit ihm auß der Sachen reden / worauff man dann einmalen zusammen tretten / und weiters davon handelen könte. Wir hätten zwar gerne auf das Wort Dominat antworten mögen / und sonderlich / weilen man Kirchen-Raths Seiten / (i) sich so sehr beschwere über den Darmstädtischen Convent eo ipso werde klärlichen bewiesen / daß man solchen Dominat affectire. Allein alles bey dem nächsten bewenden zu lassen / so erwehnte man nur / wie es an Lutherischer Seiten niemalen daran fehlen würde / sich jederzeit zu præsentiren, wann eine Versammlung angestellet werden solte. Herr Achenbach. Diese könte angestellt werden / so bald Herr D. Fabritius würde angelanget seyn / (k) verlangte darmit die habende Vollmacht von uns zu sehen / worauff ihm ein Charte blanc mit der Subscription der jenigen zu Darmstadt gewesenen Prediger und Vorsteher vorgezeiget / allein replicirt worden / das seyen die Kirchen noch nicht alle. Wir. Das seye uns wol bekant / daher auch diese Christbrüderliche zu Darmstadt gehaltene Unterredung / kein Synodus, wie beliebet / men oder vermindern können; Ermeldter Herr D. Fabritius hat des Herrn Schlossers genium gar bald kennen lernen / daß er / nemlich / damals schon mit den Reformirten gerne anbinden und brechen wollen / darum es nicht vor rathsam oder nützlich gehalten / sich viel mit ihm in besonderes Gespräch / wegen dieser Sache / einzulassen / wie dann der Außgang solches intent auch bezeuget.

(i) Dieses ist eine falsche imputation, was von dem Convent geredet worden / ist auß guter intention beschehen / und damit man Evangelisch-Lutherischer Seiten in dergleichen behutsam gehen möchte.

(k) Dem ist nicht also / sondern im Anfang dieses privat-Gesprächs / wobey Herr Achenbach so gleich sagte / daß dergleichen Sachen nicht in sein Hauß / sondern den Kirchen-Rath gehörig / welches mehrmalen wiederhohlet wurde / producirte Hr. Seidenbänder von selbst ein charte blanc

bet / selbige zu brennen / und dergestalt geschahe die Beurlaubung.

blanc von verschiedenen Pfarrern und Vorstehern unterschrieben.

CAP. XVIII.

Begreifft I. Pfarr Schlossers gethane Nachfrag ob zu dem Kirchen-Rath zu kommen sey. II. Desselben bey diesem gethane Proposition. III. Die zwischen Herrn D. Fabritio und Pfarr Schlossern beschehene Fragen / und Antwort IV. Was wegen gehaltenen Protocolli vorgangen.

1. AM Tag hernach / als den 17. Augusti St. n. 1695. geschah bey Herrn Achenbachen / in der Frühe-Stunde / ob Herr D. Fabritius wieder- und zu Kirchen-Rath nunmehr zu kommen? die Nachfrage / welche mit Ja beantwortet / und um 10. Uhr ejusdem zu erscheinen / die Stunde von Kirchen-Rath benamet worden.

Wann aber in selbiger der Mandatarius nicht erscheinen können / allein uns beyden Predigern anfangs wörtlich / nachgehends aber auch unter dem 26ten Octob. 1695. schrifftliche / oben gedachte befindliche Vollmacht von denen Kirchen gegeben worden. Als habe ich M. Schlosser / Krafft so wol dieser gehabten Vollmacht / als auch Genehmhaltung des Hn. Mandatarii zu Kirchen-Rath mich / weilen er nicht in loco war / und zu Franckfurt obangeführter massen damahls ebenmässig wohnete / um bestimmte Zeit verfügt / selbigen in völliger Session, und Hn. Secretarium Creuzium im Stande zu protocolliren angetroffen.

Allein anfangs bey mir anstünde / (a) ob gegen das protocolliren protestiren / oder es geschehen lassen solte. Endlichen aber doch ein und anderer Blasme mich zu entreissen / das Letztere erwehlet / und folgende Proposition gethan.

(a) Ist seltzam / warum hat er doch nicht auch protestiren wollen / daß die Reformirte annoch Kirchen-Rath gehalten; wann diß aber absurd, so muß er nicht gegen das protocolliren protestiren / als welches bey allen Geschäfften / so in Consilio geschehen / ein essential-Stück ist. Hierauß ist des Herrn Schlossers friedliebendes Gemüth wiederum abzunehmen / indem er auch dieses so verkehrt und widrig außdeuten wollen.

II. Hochlöbl. Kirchen-Rath würde Zweyfelsfrey vom Herrn Achenbachen gegenwärtig bereits vernommen haben / was massen vor 8. Tagen unser Mandatarius und ich Pfarr Schlosser bey ihm gewesen / und die Ursach seiner / über einige Lutherische Kirchen in Chur-Pfaltz zu Darmstadt ihrer gehaltenen Versamlung

lung wegen / (b) nomine des Kirchen-Raths geführte Beschwerungen vernehmen wollen zumalen da solcher Conventus, weder Seiner Churfürstl Durchl. noch Kirchen-Rath præjudicirlich seye / alldieweilen darauff von anders nichts / als von den jenigen Unordnungen / welche unter den Lutheranern sich selbst erdugneten / und davon Kirchen-Rath gnugsame Notiz hätte / aber dato noch wenig Hülffe geleistet / oder solchen gesteuret / wie confus es auch hier und da hergehen möchte; So dann von einigen Gravaminibus gehandelt worden / die sie Lutherani contra Reformatos hätten / wie denen abzuhelffen / und also dann in gutem Frieden neben einander zu leben: Und da Kirchen-Rath hülffliche Hand anlegen / und remediren wolte / als darum ihn gebührend ersuchte / denen Lutherischen Kirchen sehr angenehm seyn würde.

(b) Dem ist nicht also / wie oben gemeldet: Herr Schlosser hat seinen Vortrag damals nicht mit so anzüglichen Worten / als Kirchen-Rath hab von ihren Unordnungen genugsame Notiz / aber dato wenig Hülffe geleistet / geführet / sonst man ihm / was massen dieses letztere von versagter Hülff eine Unwarheit seye / vorgestellt haben würde: Herr Schlosser hat noch etwas vergessen / woran er zu erinnern / nemlich / daß er gesagt / er nehme diß nicht von sich selbsten vor / sondern es hätte ihn Herr Schelin von Bergen zu sich kommen lassen / und ihm bedeutet deßwegen zum Kirchen-Rath zugehen / mit demselben hierauß zu communiciren und dessen Meinung hierüber zu vernehmen / sonsten hab er keinen special Vollmacht von den andern Gemeinden sondern rede nur wegen seiner eigenen Heydelberger.

III. (c) Hierauff antwortete Herr D. Fabritius kurtz / und zwar folgender massen: Wann man einmalen zusammen tretten wolte / man sich ja vorher unterreden müste; Weilen aber von Gravaminibus, welche die Lutheraner gegen die Reformirte führten / Meldung geschehen / würden wohl dieselbe zu erörtern nöthig seyn.

(c) Allhier wird das vornehmste von der Antwort verschwiegen / nemlich / es würde diß gesagt: Es seye dem Kirchen Rath lieb / wie dann auch vermög des Schwäbisch-Hallischen Recesses dessen Ampt mit sich bringe / das Evangelisch-Lutherische Kirchen-Wesen zu hand haben / wann er Gelegenheit

Ich Pfarr Schlosser replicirte / das würde zweiffelsfrey der nächste Weg seyn / den man zu gehe hätte. Hr. D. Fabri-

tius /

tius. Worinnen dann die Gravamina bestünden? Ego. Sie könten in generalia & specialia abgetheile werden. Ille. Was durch Generalia verstunde. Ego Die jenige oben weitläuftig deducirte schwe-

heit habe dessen Besten zu befö
dern / und wünsche seines Or
eine gute harmonie und Einigkei
weil nun von Unordnungen u
Bedrängnüssen Meldung gesch
he / so würde nöthig seyn daß ma

ad Speciem gehe / indem dem Kirchen-Rath dergleichen nicht bekand seyen. Der Kirchen-Rath hab sich sonst der Evangelisch-Luther sehen bißhero nach aller Möglichkeit angenommen / wie dann di Exempla zu Moßbach / Bretten / Ladenburg / Siegelspach / Helmh heim / Gerolzheim / ꝛc. vorhanden.

re enthaltene (d) Concessions-Puncten / welche der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg contra Instrumentum Pacis auffgedrungen / und zu Subscribirung des vorgelegten schrifftlichen Reverles, die Bürger allda angehalten / ja nach selbigen andere Gemeinde

(d) Wann Herr Schlosser sich damals solcher unbefügten Reden im Kirchen-Rath ge braucht hätte / würde ihm die Nothdurfft dargegen bedeutet worden seyn.

wo das Religions-Exercitium placidirt / tractirt worden / und von ihnen Reformirten ewig darauff renuncirt werden muste / wo man anders eine gute Harmonie anzurichten gemeynet seye.

Herr D. Fabritius. Dieses würde schon sich alles schicken / wolte aber die pure Warheit sagen / warum solche harte Concessions-Puncten ertheilt worden / nemlich die vorgehabte Combinationem Religionum desto mehr zu faciliiren / wie oben die gegebene Antwort ferner zeiget.

Ich Pfarr Schlosser: Inmittelst hätten die Lutheraner viel darunter leyden müssen andern als Neustädtern / habe man das Exercitium Religionis nicht zulassen wollen. Und wo nach angetrettener Chur-Würde / Ihrer Churfürstl. Durchl. Philippi Wilhelmi Christmildesten Andenckens / die Lutheraner / als zu Bretheim / Alzey / Weinheim / Moßbach / Sintzheim / ꝛc. es mit Gott anzurichten sich entschlossen / sie / die Reformirte / mit denen hefftigsten Injuriis, des begangenen Eydbruchs und Meyneyds beleget und beschuldiget.

Herr Achenbach: Es thäten sich ja die Lutherische selbst den grösten Schaden / Pfarrer zu unterhalten / und der Mittel darzu ermangeln / welches Chur-Fürst Carl Ludwig auch in gnädigste Consideration gezogen. Ich Pfarr Schlosser.

(e) Eben das seye der Lutherischen gröste Betrübnüß und Beschwerung / daß die Reformirte alle Gefälle / Allmosen und Capitalia, welche von Lutherischen so wohl als Reformirten kämen / allein genießten / und deren Lutheranern das Nachsehen gelassen worden: Daher wann diese / ein und anderer Orten das Exercitium hätten einführen wollen / so wäre es dann auch immittelst auff sie ankommen die Pfarrer zu salariren.

(c) Herr Schlosser schreibt jetzt was er will / dergleichen ist damahls nicht vorgekommen / sonsten ihm der Ungrund seiner jetzigen Klage zur Gnüge wäre gezeiget worden.

Hr. D. Fabricius. Worinnen der Lutherischen contra Reformatos habende Gravamina specialia bestünden? Ego. Die seyen mir dato nicht alle bekant. Ille. Wie man sie dann in Erfahrung ziehen könte? Herr Achenbach: Diese Quæstion seye bereits auch in seinem Hauß movirt worden; Und hätte er dafür gehalten / wann Kirchen-Rath denen Reformirten Inspectoribus Commission ertheilte / bey denen Lutherischen Predigern und Vorsteher jeglicher Gemeinde sich zu erkundigen / worin ihre Beschwerden wider die Reformirten beruheten / und selbige darauff dem Kirchen-Rath notificiren; Allein man habe schon damalen die Instantz gethan / wie es diesen Weg nicht gehen könte / dann einige Lutherische die Reformirte Inspectores nicht achten / andere / als die nicht deteriotis Conditionis seyn wolten, selbigen nachfolgen / und an statt verhoffter guter Einigkeit / es alsdann nur noch mehrere Confusion setzen würde. Demnach ein besser und zulänglicher Expediens seyn dörffte / wann Kirchen-Rath an die Ev. Lutherische Pfarrer und Gemeinden selbsten schriebe. Ego. Pfarr Schlosser / daß ich noch der Meynung seye; doch wann Kirchen-Rath dergleichen vorzunehmen würde / reservirt haben wolte / denen Lutherischen Chur-Pfälzischen Geheimen- und Regierungs-Räthen / Herrn von Degenfelds und Herrn von Schelmens Excellentzien darvon Nachricht zu geben / und das Werck also zu einer Wolfahrt und gemeinen Ruhe gereichen möchte / habe darauff um Copiam Protocolli gebeten / auch / wann es mundirt seyn würde / daß es mir communicirt werden solte / die Versprechung erhalten: Allermassen auch wol geschehen / allein da es mit zugestellt worden / (g) selbiges so wol zu der Lutherischen Kirchen dann meinem selbsteigenen Præjudicio, und zwar dergestalt auffgesetzt befunden / daß in selbigem weit weniger enthalten gewesen / dann mir vorgetragen worden.

(f) Herr Schlosser hat das nicht reservirt, sondern der Kirchen-Rath hat es selbsten vorgeschlagen.

(g) Ist abermal seltzam / wie alle Unpartheyische hieraus leicht werden abnehmen können. Der bey dem Kirchen-Rath mit Herrn Schlossern geführte discurs hatte eine gute weil gewehret /

2. Als ein rechtes hysteron proteron.

3. Ob

3. Ob habe mich Kirchen-Rath citiret, und ich mit ihme tractiret, in die Lutherische gar bey ihm verklagt.

IV. Daher den 18ten Aug. 1695. dem Protocollisten veram speciem facti zugeschicket / mit gethaner Bitte auff solche Art das Protocollum einzurichten / und mir es zuzustellen zu lassen / welches dieser aber mir sehr ungütig genommen / und weil nichts darauff erfolget / so ersuche den Mandatarium bey Kirchen-Rath mündlich

ret / so daß der Protocollist, a
er gesehen / daß allerhand zu d
Haupt-Sache nicht gehörige N
ben-Discursen eingefallen / au
jene / wie billig / allein reflectir
wie auch Herr Schlosser in e
uem sichern Schreiben his fo
„malibus erkant: Protocollum
„belangend / so weiß ich gar wohl
„sich nicht allemal alles als
„gleich schreiben lässet / wie es ge

„redet wird / worauf er ein und andere expressionen, weil er damahl noch friedfertig sich anstellte / gemildert haben wolte / als der Protocollist solte an statt der Worten von ein- und andern gedrückt und in ihrem Juribus gekräncke / von Gravaminibus die ein- und ander Kirche haben möchte / Meldung thun. Es war kein Wort von citiren gemeldet / sondern der Eingang wurde mit diesen Worten gemacht: Erscheint Evangelisch-Lutherischer Pfarrer zu Heydelberg M. Schlosser / ꝛc. dergleichen Erscheinungen auch wohl ohne vorhergegangenen citation zu geschehen pflegen; Aber der Herr Schlosser wolte Händel haben / darum war ihm alles nicht recht / wie man es mit ihm anfienge.

Im übrigen wäre es ja Herrn Schlossern nicht zu nahe oder zu viel geschehen / wanns ihn schon der Kirchen-Rath / fals etwas mit ihm zu reden gewesen / citirt hätte / dann er damahl noch dem Kirchen-Rath / gleich andere Evangelisch-Lutherische Pfarrern durch Herrschafftliche authorität / vermög der bey seiner Annahm im Kirchen-Rath anno 1687. geleisteten Pflichten / angewiesen gewesen.

lich (h) gegen dieses Protocollum zu protestiren, und um ein anderes anzuhalten / worzu er Mandatarius sich dann geneigt erzeiget / und von Kirchen-Rath das Versprechen in so fern erhalten / wann ich Pfarr

(1) So unbedachtsam war der Herr Mandatarius nicht / daß er dergleichen vorgebracht hätte / sondern weil Herr Schlosser

Schlos-

Sachen

Gnug

Schlosser / die mir des Protocollisten zugestellte Hand originaliter wieder retradiren / er das gehaltene Protocollum dargegen cassiren / und ihme Mandatario Extractum factæ cassationis geben wolte / welchem aber Kirchen-Rath nicht nachkommen / wie offt der Mandatarius münd- und schrifftlich darum angehalten.

Sachen inseriret haben wolte / welche entweder nicht geredet worden / oder nicht ab ad Substantiam rei gehörten / so gab man dem Herrn Mandatario die Erläuterung / und sagte endlich / gleich wie man kein Bedencken getragen / die Substantiam rei, dem Herrn Schlossern bona fide zu communiciren, also solte dieser actus vor null gehalten werden / wann er meyne / daß er ihm nachtheilig sey / wie man sich dann auch deßwegen niemaln auff diese als eine annulirte Sache bezogen / bey dem Herrn Schlossern muß aber alles hervor um das Papier voll zu machen und viel Gravamina zu haben.

CAP. XIX.

Faßet in sich I. Kirchen-Raths an die Evangelisch-Lutherische Kirchen abgelassenes Circular-Schreiben. II. Neunzehen beygefügt gewesene Frag-Puncten / worauff ermeldte Kirchen antworten solten.

NUN (a) statt daß man solches verhofft hatte / unter dem 19. (29.) Aug. 1695. von Kirchen-Rath beygehendes Circular-Außschreiben / an alle Chur-Pfaltz Lutherische Kirchen gerichtet / dieses Inhalts:

I. Es ist bey Kirchen-Rath vorgebracht worden / wie daß unterschiedlich Evangelisch-Lutherischen Gemeinden in Chur-Pfaltz / allerhand Unordnungen eine Zeitlang eingerissen / und daß sie von andern Religions-Verwandten Bedrängnüsse leyden müsten. Nachdem nun Kirchen-Rath seines Amts zu seyn sich erinnert / wie dann auch der Schwäbisch-Hallische Recels ihn dazu anweiset / daß das Ev. Lutherische Religions-

und

(a) Hie wird verschwiegen / daß das Außschreiben / ehe man es außgefertiget / dem Herrn Schlossern / ob er etwas dabey zu erinneren / communiciret worden / wie er dann auch in einen an den Secretarium / unter den 18. Augusti 1695. abgelassenen Schreiben / mit diesen Worten „geantwortet / ꝛc. Und meldet sollen / daß bey dem Schreiben nichts meines Orts zu „erinnern hätte / als daß man „Monat und Tage benamte / „wann eine jede Kirche ihre et-

wa

und Kirchen-Wesen in Chur-Pfaltz Landen von demselben gehandhabet werde. Als hat ermeldter Kirchen-Rath dem Pfarrer und Vorsteher der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde zu N. hiermit wissend machen wollen/ daß weilen noch zur Zeit keine Specialia bekant seyen/ worinnen die Unordnung so wohl als Bedrängnusse bestehen sollen/ so erfordert die Nothdurfft/ daß Namens einer jeden Gemeinde die Gravamina, wegen beyder Puncten schrifftlich auffgesetzet/ und zu Beförderung der Sachen/ so es müglich/ innerhalb 4. Wochen zum Kirchen-Rath verschickt werden. Welchem nach ermeldter Kirchen-Rath nicht ermangeln wird/ zu Erhaltung Christlichen Friedens und Einigkeit/ alle mögliche Remedirung seines Orts vorzunehmen; Und damit in Auffsetzung solcher Gravaminum eine Conformität gehalten/ auch die Sache gantz deutlich eingerichtet werden möge/ so hat man bey Kirchen-Rath nöthig befunden/ die hierbeykommende Fragen zu communiciren/ damit nach denselben die Antwort eingerichtet werde. Dabey einem jeglichen Pfarrer oder Gemeinde frey stehet/ wann sie noch andere Gravamina hätten/ welche in diese Frage nicht einlieffen/ selbigen beyzufügen. Franckfurt/ den 19. (29.) Aug. 1695.

Der Churfürstl. Pfaltz verordnete Kirchen-Räthe.

Wilhelm Ludwig Creutz/ Secretarius.

„wa habende Gravamina einschicken solle/ so dann daß E. „Hochlöbl Kirchen-Rath unmaßgeblich mit beyfügte/ wie „eine jede Kirche einen Bevollmächtigten einschicken/ oder da „Zeit/ Gefahr und Mangel der „gnugsamen Mittel hierzu/ solches nicht zuliessen/ sonsten dann „jemand plenipotentz ertheilen „möchte.

Auß dem Außschreiben selbsten und dabey gefügten Fragen sehen ja alle Unpartheyische/ daß man so wenig von Seiten des Kirchen-Raths sich einiger Bedrängnüssen der Evangelisch-Lutherischen bewust gewesen/ als auch/ daß es von andern geschehen/ Nachricht gehabt/ wie denn Herr Schlosser selbsten/ seiner im vorgehenden p. 126. lin. 11. gethanen eigenen Geständnüß nach selbige nicht anzuzeigen/ noch auch in diesem ihme/ vorhero gedachter massen/ communicirten Schreiben dagegen etwas zu erinneren gewust/ und wie man Reformirter Seiten zu Erhaltung guter Einigkeit so geneigt gewesen.

II. Quæstiones.

1. Wann und wie offt der Pfarrer des Sonntags in der Kirchen predige/ und catechisire.

2. Was vor Kirchen-Agenden er sich in der Kirchen / und bey Administrirung der H. Sacramenten gebrauche.
3. Was ihme an Besoldung außstehe.
4. An wen er diesen Außstand zu fordern.
5. Wie ihme zu helffen / daß er zu seiner Zahlung gelange.
6. Ob Pfarrer verheurathet seye?
7. Wie starck seine Familie / wie viel Kinder und andere er zu verpflegen habe?
8. Ob bey der Gemeinde Kirchen-Vorsteher seyen?
9. Wie viel?
10. Welcher Gestalt sie gewehlet werden / obs geschehe per majora vota derer Vorsteher die im Ampt sind / oder ob die gesamte Hauß-Väter darzu Stimmen haben / oder wie es sonsten geschehe?
11. Ob sich auch einige zu diesem Ampt eingedrungen / und welche?
12. Wie lang einer schuldig dem Ampt vorzustehen / oder ob einer / wann er einmal darzu erwehlet / schuldig seye sein Lebenlang darbey zu verbleiben?
13. Ob Pfarrer und Vorsteher auch ihre ordentliche Zusammenkunffte halten / und eine Sache per majora vota schliessen.
14. Wer die Kirchen-Gefälle und Allmosen unter Händen habe?
15. Ob darüber ordentliche Rechnungen gepflogen werden?
16. Ob in ihrem Religions-Exercitio, Pfarr-Besoldungen / Kirchen-Gefäll / ihnen von andern Religions-Verwandten Hinderung oder Eintrag geschehe?
17. Von welchen es geschehe?
18. Worinnen es bestehe?
19. Welcher Gestalt zu remediren?

CAP. XX.

Begreifft I. Warum auff obige 19. Fragen der Kirchen-Rath nicht gleich geantwortet. II. Wie diese für gut angesehen wegen des zu Darmstadt abgeredten / enthaltenen vierdten Punctens / an Jh. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz ein unterthänigste Bittschrifft eingeben zu lassen durch den Bevollmächtigten. III. Die Supplic.

I. SOlch (a) des Kirchen-Raths Schreiben hat nun anfangs allerhand Bedencken / so wol bey ein und andern hohen Personen als Lutherischen Kirchen verursachet. (b) Daher auch von diesen nicht gleich balden die Antwort erstattet worden.

II. Allein man hat doch der Convenientz und hohen Nothdurfft zu seyn erachtet / Seine

(a) Wie unverfänglich dasselbe vor die Evangelisch-Lutherische sey / gibt der Inhalt und Herrn Schlossers selbst eigene Approbation.

(b) Wie der Kirchen-Rath in der Antwort hintergangen worden / wird hierunter gemeldet.

(c) Wann

Seine Churfürstl. Durchl. als Summum Episcopum unterthänigst anzuflehen / ob dieselbe denen Lutherischen noch ferner die Gnade thun / und der Heydelberg- Creutznach- und Oppenheimischen Kirchen über die andere die benachbarte Aufsicht / und was derselben mit examinir- und ordinirung der Candidatorum Ministerii (weilen niemand gründlicher als die gleichgesinnte Glaubens-Genossen darvon urtheilen können) auch Bestellung tüchtiger Schul-Bedienung / anhängig / damit alles ordine & decenter hergienge / gnädigst anvertrauen und confirmiren möchte / die dißfals an höchst-ermeldt Jh. Churf. Durchl. zu Pfaltz unter dem 8. (18.) October. 1695. abgelassene demüthigst und unterthänigste Bittschrifft war folgende:

Durchleuchtigster Churfürst / Gnädigster Churfürst und Herr / ꝛc.

III. WAnn Ew. Churfürstl. Durchl. unvergleichende Clemenz und Landes-Vätterliche Vorsorg alle deroselben Unterthanen / und insonderheit die gesamte Pfarrer / Vorsteher und Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirchen / in dem gantzen Churfürstenthum der Pfaltz und angehörigen Landen / in dem freyen Religions-Exercitio, vermög des nach dem Oßnabrückischen Friedens-Schluß publicirten Churfürstl. Patents, bißherig gnädigste Manutenenz / wir in unterthänigster Devotion betrachten; So müssen wir gestehen / daß weder bey uns / noch bey unsern Nachkommenden / kein so groß Vermögen sich befinden könne / welches die un erthänigst und schuldigste Danckbarkeit unserer Hertzen / und von Ew. Churfürstl. Durchl. uns / und der Posterität erzeigter hoher Wohlthaten Vortrefflichkeit / der Gebühr nach erreichen; Um wie viel weniger werden wir dann gleichwürdige Vergeltung ersinnen / oder etwas / welches dero Hoheit gleich ähnlich seye / unterthänigst vorstellen mögen. Nichts desto weniger nehmen wir unsere Zuflucht zu unserm demüthigsten Beter / um den allerhöchsten GOtt inbrünstig anzuflehen / daß er Jh. Churfürstl. Durchl. und dero hohes Chur-Hauß mit allem sämtlichsten Wolergehen gesegnen / dero preißwürdigste Regierung mit beständigem Flor und Glück überstralen / deroselben Churfürstenthum und Länder wieder in Heylbringende Ruhe setzen / und Ew. Churfürstl. Durchl. bey unverrückter Gesundheit und langem Leben beständigst erhalten wolle / damit wir unter dero Landes-Vätterlichen Regierung und Beschirmung in still / geruhig und Gott gefälliges Leben führen mögen. Dieses wird nun um so viel desto vergnügender geschehen können / wann Ew. Churfürstl. Durchl. in hierinnen vermeldten unterthänigsten petito uns zu begnaden gnädigst geruhen werden. Wann wir dann um so viel desto weniger zweiffeln / weilen es bloß und allein zu mehrerer Außbreit- und Erhöhung des hochheiligen Namens Gottes / zu weit außschallender Gloire Ew. Churf. Durchl. gegen / und an uns unserer Posterität erweisen / und täglich noch erweisender Churfürstl. Gnaden und Hulden / zu Erhaltung einstimmiger Harmonie und Ordnung in unsern Kirchen / weilen Gott ein Gott der Ordnung ist / auch solche uns ernstlich befohlen; So dann zu desto besserer Betrachtung Christlicher Kirchen-Disciplin

unter den Kirchen- und Schul-Dienern / als Pfarr-Kindern und denen Angehörigen angesehen ist / als die wir doch all einen GOtt / und Ew. Churf. Durchl. als unsern allemigen Herrn und Landes-Vattern / in unterthänigster Treu / Devotion und Gehorsam dienen. Diesem nächst können dann Ew. Churfürstl. Durchl. wir in Unterthänigkeit nicht verhalten / wie wegen Ermangelung eines Lutherischen Kirchen-Directorii, oder wenigstens / weilen keine Prediger bey unsern Evangelisch-Lutherisch. Kirchen / die auff der übrigen Leben / Thun / Wandel und nachbarliche Auffsicht / Achtung haben mögen / dato constituirt seynd / gleichwolen hier und da / allerhand schädliche Gott und Menschen mißfällige Unordnungen einzureiß'n leyd.r! sich eräugnen: So haben diesen und allen andern etwan besorgten inconvenientien beyzeiten vorzubiegen / Ew. Churf. Durchl die gesamte Lutherische Kirchen und Gemeinde als gehorsamste Unterthanen in unterthänigster Devotion, und um Beförderung Göttlicher Ehre willen / unterthänigst bitten wollen / Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen mögen / das Ampt solcher nachbarlichen Kirchen-Auffsicht / und was derselben mit examinir- und ordinirung der Candidatorum Ministerii (weilen ja niemand gründlicher als die gleich-gesinnte Glaubens-Genossen davon urtheilen können) auch Bestellung tüchtiger Schul-Bedienten / ꝛc. denen dreyen Kirchen / als der Heydelbergischen / Creutznachischen und Oppenheimischen auß Churfürstl. Gnaden zu conferiren / Selbige darinnen Gnädigst zu confirmiren / auch denen Ihnen also was die Ecclesiastica betrifft anvertrauten Gemeinden / und solchen in allen billigen Dingen zu folgen / gnädigst anzubefehlen. Auff solche Weise wird nicht nur die höchst-nöthigste Kirchen, Disciplin, sonderlich bey diesen injuriosen Zeiten / unter uns Lutheranern selbsten / auff GOtt gefällige Art erhalten / sondern es werden auch Ew. Churfürstl. Durchl. bey ihren ohne dem habenden Reichs-Chur- und Regierungs-Affairen auff keinerley Weiß / so viel immer möglich seyn mag / einige Beschwerung / (c) (wenigstens Lutherischer Seiten) haben / hingegen die sämtliche Prediger / Vorsteher und Gemeinden / je länger je mehr in unterthänigst-schuldigstem Gehorsam / Treue / und Devotion, auch in Einigkeit bey einander zu wohnen / und jedem was ihme gebühret zu præstiren / angewiesen werden. Immittelst empfehlen Ew. Churf. Drl. Sie sich mit sehnlichstem Verlangen zu gnädigster Erhörung in aller unterthänigstem Gehorsam / ich aber als deren Gevollmächtigter verbleibe in tiefestem Devotion und Submission

Ew. Churfürstl. Durchl.

Frankfurt den 2. (12.) Octobr. 1695.

Unterthänigster Knecht
Joh. Friederich Seidenbänder / Mandatarius.

(c) Wann hierdurch auf die von den Reformirten wegen damals bereits vielfältig beschehener Einträgen / geführte wohlgegründete Klagen reflectirt wird / so hätte dieser Parenthesis wohl außgelassen werden können; was die Reformirte damahl schon bey gnädigster Herrschafft geklagt / darzu waren sie leyder! mehr als zu viel befügt.

CAP.

CAP. XXI.

Hält in sich I. Wie Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigstes Wolwollen gegen die Lutherische. II. Kirchen-Raths Deduction-Schrifft ohne Beylagen. III. Sein anderwertes Schreiben an die Lutherische Kirchen.

I. WJe Jh. Churf. Durchl. nun Welt-bekantlich/ ein gnädig/ gütig/ und Gerechtigkeit-liebendes Hertz bey sich hegen/ also haben selbige auch auff Churfürstl. Gnaden/ obgesetzte Supplic, der Chur-Pfältzischen/ damalen zu Franckfurt subsistirenden Hochlöbl. Regierung/ dero Gutachten darüber zu ertheilen/ und welcher gestalt denen Lutheranern in ihrem unterthänigsten Ansuchen am füglichsten willfahret werden möge/ von Düsseldorff remittirt; Ermehnte Regierung aber selbige (a) dem Reformirten Kirchen-Rath zu gleichem Ende zugeschickt/ wordurch alles reg gemacht/ (b) und Reformirter Seiten vor die gröste Verbrechung hinter- vorwärts aber als ein billiges Werck an- und außgegeben worden.

(a) Das konte der Kirchen-Rath nicht hindern/ daß ihm diß Memorial zum Bericht und Gutachten zugeschickt worden/ worauff der Bericht unter dem 1. Tag Febr. 1696. des Jnhalts erstattet worden/ Kirchen-Rath habe niemalen einige Aufsicht auff die Evangelisch-Lutherische Kirchen von selbsten affectirt/ was er aber dißfals gethan/ seye auff gnädigster Herrschafft Befehl geschehen; Dabey wurde auch vermeldet/ wie es bißhero in Bestellung der Evangelisch-Lutherischen Kirchen/ so dann bey vorgefallenen Streitigkeiten und deren Untersuchung/ gehalten worden/ was ungefehr sechs Monat vorhin (in Ansehung der mit Herrn Schlossern gehaltenen Unterredung) mit dem darauff unter dem 29. (19.) Tag Aug. gut gefundenen ersten/ und/ weilen damals nur einige wenige Gemeinden geantwortet/ unter dem 3. (13.) Tag Januar. erfolgten zweyten Außschreiben vorgangen/ was Herr Seidenbänder/ Namens der gesamten Kirchen/ einige Tage vorhin/ eingeschickt und wie man endlich gebeten haben wolte/ daß unter Jhro Chur-Fürstl. Durchl. hohen authorität zwischen den Evangelisch-Lutherischen und Reformirten eine Conferentz gehalten/ und die Sache hernach zu dero gnädigstem decisо unterthänigst berichtet wurde.

(b) Jst eine falsche Auflage; Reformirter Seiten ist man gegen die Evangelisch-Lutherische

II. (c)

gar nicht neidisch gewesen / und wäre auch ein grober Unverstand / wann ein Diener und Unterthan dem andern übel nehmen wolte / wann dieser oder jener Zuflucht zu der von GOtt vorgesetzten / hohen Landes-Herrschafft nehmen wolte / wiewohln verscheidene exempla beygebracht werden könten / daß / wann Reformirte Pfarrer und Unterthanen sich auff gnädigste Herrschafft beruffen / sie von einigen Räthen und Beampten vor Rebellen gescholten / auch wohl gar mit harten Straffen belegt worden.

II. (c) Kirchen-Rath hat auch hierauff erstlich eine Deduction das Evang. Lutherische Kirchen-Wesen betreffend / hier und dahin zu lesen geschickt / und plausibel darin vorgestellet / was er ein und andern Orten denen Lutherischen zu favor gethan habe / Krafft 24. Beylagen / auff welche er sich bezogen / da man dann jener / zwar nemlichen der Deduction-Schrifft fähig geworden / allein nicht dieser / nemlich der Beylagen / wie sehr / so wol bey Thorfürstl. Regierung / man nachgesucht / ob sich solche Beylagen finden wolten / als Lutherischer Seite die Bitte an Kirchen-Rath der Communication halber geschehen / anders man ja nicht vom Werck urtheilen könne. Weilen die Kirchen aber unerhört geblieben / so hat man darauß geschlossen / denen Lutherischen seye etwa ein Dorff eingeräumet / hingegen eine Stadt weggenommen worden.

III. (d) Darnach so hat Kirchen-Rath beygehendes Schreiben an die Lutherische Kirchen in diesen Formalien wieder ablauffen lassen.

Nachdem auff das jenige Außschreiben / welches unter dem 29ten Augusti, des jüngst zurück gelegten 1697ten Jahrs von

(c) Weil damals die in Anno 1685. & 1686. bereits gnugsam widerlegte Calumnie gegen den Kirchen-Rath / von Versäumung und harter Bedruckung des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens / wieder erneuert wurde / so fande selbiger zu Ableinung dieser falschen Nachrede nöthig / denen in der Sach verordneten Hrn. Commissariis diese deduction sampt den Beylagen zuzustellen / dabey es aber wohl seyn mag / daß ihm von ein oder dem andern keine Communication beschehen: Allenfals hätte sie ja Herr Schlosser von vorgedachten Hrn. Commissarien begehren können.

(d) Das machte den Kirchen-Rath keinen ungegründeten Argwohn / daß / da die Sach so hitzig von grossen Unordnungen und Beschwerungen / vom Hn. Schlossern / wie oben vermeldt / ange-

von Chur-Pfaltz Kirchen-Rath an die Evang. Lutherische Pfarrer und Vorstehere der Ev. Lutherischen Gemeinden in der Churfürstl. Pfaltz abgegangen / ermeldtem Kirchen-Rath biß daher aber keine Antwort von bemeldten Kirchen zukommen / allein der Sachen Wichtigkeit erfordert / daß wegen der damals vorgebrachten Klagen / das Werck nicht ersitzen bleibe. Als hat Kirchen-Rath seines Amts zu seyn erachtet / deßwegen Erinnerung zu thun / damit dem jenigen / so selbiger Zeit geklagt worden / zum Besten obgedacht Ev. Lutherischer Kirchen nach Möglichkeit in Zeiten abgeholffen / und auß Verweilung der Sachen bey Gnädigster Herrschafft dem Kirchen-Rath keine Verantwortung zuwachsen / auch sonsten andere Unordnungen vermieden werden mögen. Franckfurt am Mayn / den 13. (3.) Jan 1696.

Der Chur-Pfaltz verordnete Kirchen-Räthe.

J. L. Creutz / Secretarius.

angebracht worden / gleichwohl nur einige Gemeinden dem Kirchen-Rath antworteten / und zwar sie hätten nichts zu klagen / ꝛc.

Die übrige aber stillschwiegen / und die Sach bey fünff Monat lang ersitzen bliebe. Man erfuhr aber unter der Hand / daß auch der übrigen Antwort / gegen die genommene Abrede und den Inhalt des Außschreibens / vom Herrn Schlossern / und dem Hn. Mandatario eingezogen worden / so daß auch etliche Gemeinden / auff beschehene Erinnerung / sich verwundert / warum ihre Antwort noch nicht zum Kirchen-Rath eingelangt seye / dahero man dieses zweyte Außschreiben um so viel mehrers vor nöthig befunden.

Auß selbigem nun ist wiederum zu ersehen / daß man bonâ fide gehandelt / auch keinen Scheu gehabt / die Evangelisch-Lutherische selbsten zu fragen / und sie nochmals zu erinnern / ob sie etwas zu klagen hätten / welches gewißlich nicht beschehen / wann man sich einiger Bedruckung von Seiten des Kirchen-Raths wäre bewust gewesen.

CAP. XXII.

Faßt in sich I. Wie der gröste Theil der Chur-Pfaltz Lutherisch-Kirchen dem Kirchen-Rath auff die 19. Fragen durch einen Notar. Publ. die Antwort zugeschickt. II. Daß Kirchen-Rath sich darauff nicht weiter vernehmen lassen. III. Wie Ihro Churfürstl. Durchl. die Ihro in der Sach vorgeschlagene Commissarios gnädigst confirmirt. IV. Was bey der Commission passirt.

I. Nach-

I Nachdem (a) man nun wol bemercket/ auß was für einem Abſehen Kirchen-Rath/ auff die Antwort/ ſeines erſten/ an die Chur-Pfaltz Lutheriſche Kirchen abgelaſſenen/ und oben angeführten Schreibens/ alſo ernſtlich treibe/ als haben die Gemeinde zu Heydelberg/ Oppenheim/ Weinheim/ Käyſerslautern/ Manheim/ Alzey/ Ober- und Nieder-Ingelheim/ Bretheim/ Franckenthal/ Neuſtadt und Niederſaulheim berührte Antwort/ auff die 19. Frag-Puncten/ denen Bevollmächtigten nach und nach eingeſchickt/ welche ſolche zuſammen getragen/ und Kirchen Rath per Notarium Publicum zugeſandt.

II. Ob nun gleich die Kirchen ihre gegen die Reformirte habende Klagden/ in der Antwort auff die 17. und 18. Frage entdecket/ auch bey dem obig-angeführten enthaltenem/ von denen Reformirten empfangenen Tractament/ mit mehrerm zu erſehen; (b) So weiß man doch nicht/ daß Seiten Kirchen-Raths die geringſte Remedur beſchehen wäre/ ob er nun darauff eine Gegen-Antwort wenigſtens gegeben hätte/ allein eben hiemit gnugſam an das Liecht gelegt/ was er mit obigen Fragen intendiret habe.

III. Allein dieſes Se. Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz wahrnehmende/ lieſſen ſelbige/ ohne daß ſie damalen von denen Lutheriſchen Kirchen in dem Werck unterthänigſt wären weiter belangt worden/ auß ſelbſt eigenem gnädigſtem Trieb nachfragen/ worauff der Lutheriſ. Sache

(a) Von Seiten des Kirchen-Raths hat man nicht nur gemercket/ ſondern in gewiſſe Erfahrung gebracht/ daß dieſe Gravamina, quoad Subſtantiam, unerwartet des Kirchen-Raths Antwort oder Erklärung/ auch an einen andern hohen Ort geſendet worden/ welches dann dem Kirchen-Rath billig den Argwohn vermehret/ daß es nicht auffrichtig zugehe/ dahero und weilen auch obvermeldtes an Ihro Chur-Fürſtl. Durchl. von dem Herrn Mandatorio abgegebenes Memorial, immittelſt dem Kirchen-Rath/ zu ſeinem Bericht/ wie gedacht/ zugekommen/ man von Seiten deſſelben billig ſtill geſtanden/ ob die in ermeldtem Memorial gebetene Conferentz gnädigſt wolte placidirt werden.

(b) Weil der Kirchen-Rath ſich wiederum hindergangen geſehen/ und dabey erfahren müſſen/ daß er bey Evangeliſchen hohen Potenzien/ wie erweißlich/ auff das hefftigſte traducirt worden/ hat er ſich zwar mit dem Herrn Schloſſern und dem Herrn Mandatario damals nicht eingelaſſen/ jedoch auff die Gravamina und in ſpecie die Antwort auff

Sache beruhe / daß sie keinen Fortgang gewinnen? Welcher gestalt erfolget / daß von Churfürstl. hochlöbl. Regierung die von Kirchen-Rath vorgeschlagene Commissarien als Herr von Degenfelds und Herrn von Schelmens Excellentz, approbirt, von Ih. Churfürstl. Durchl. aber gnädigst confirmirt worden.

IV. (c) auf die vier letzte Fragen / eine supra cap. XI. & XII. mehr angezogene Erläuterung außgefertiget / und in selbiger umständlich dargethan / daß in diesen Klagen: 1. Sachen enthalten / davon man niemahln bey dem Kirchen-Rath einige Nachricht gehabt. 2. Daß Evangelisch-Lutherischer Seiten kein Gravamen gemacht werden könne / wann der Kirchen-Rath intuitu der Reformirten / auf dem Statu von anno 1618. und in Ansehung der Evangelisch Lutherischen / auf dem von 1624. bestehe. 3. Seyen Sachen eingemischt / welche vor 40. und mehr Jahren durch Vergleich abgethan. 4. Sey diß Gravamen gegen jetzmalige Reformirte / was weyland Chur-Fürst Carl-Ludwig zu näherer Vereinigung beyderley Evangelischen gnädigst verordnen wollen. 5. Wie auch diß kein Gravamen gegen die Reformirte seyn könne / was hiebevor / unter Reformirten Chur-Fürsten / zu Behauptung dero / von einer benachbarten Catholischen Mit-Herrschafft strittig gemachten præcipui, ratione der Lands-Fürstl. Jurisdiction circa Jus collaturæ, &c. vorgangen. 6. So könne auch gegen / theils verstorbene / theils nicht mehr in der Pfaltz sich befindende Reformirte Pfarrer / anjetzo kein Gravamen gemacht werden / noch auch 7. über Sachen / welche hiebevoren / wiewohl dem Kirchen Rath unwissend / vorgegangen seyn sollen / gegenwärtig aber cessiren. Auch könne 8. kein Gravamen Platz finden / in Sachen / worzu man Evangelisch-Lutherischer Seiten kein Jus, noch der Kirchen-Rath vor sich die Macht nicht gehabt / die Evangelisch-Lutherische solcher Sachen / als Reformirter Kirchen-Güter / und Gefälle theilhafftig zu machen. In dieser Erläuterung gieng man hernacher ad specialia, was wegen Oppenheim / Weinheim / Käyserslautern / Manheim / Nieder-Ingelheim / Bretten / Creutznach / Ober-Ingelheim / Niedersaulheim / und Heydelberg vorgebracht wurde / und antwortete auf jeden Puncten ins besonder / um denen in der Fremde außgeschriebenen falschen Nachreden dadurch zu begegnen / war auch mit dieser Antwort parat, falls es zur Conferentz kommen solte; Weiter aber sich damalen diß fals ein-

zulassen/muste man auß vorerwehnten Ursachen/weil man nemlich nun zum zweytenmal angeführet worden / da hingegen Kirchen-Rath bonâ fide gehandelt / Bedenckens tragen.

IV. (c) Den 3. Mertz 1696. Nachmittags um 3. Uhren beschiede nun diese Commission der Kirchen Mitbevollmächtigten Herrn Lt. Seydenbändern/ da man tröstlicher Hoffnung gelebt/ es würde von ermeldter Commission solche Fragen auf das Tapet kommen / woran aller Evangelisch-Lutherischer Kirchen/ Heyl. Ruh / und Wolfarth würde hangen: So beruheten selbige einig und allein in folgenden gefährlichen Inquisitionen:

1. Wurde er Mandatarius gefragt/wo er seine Vollmacht habe?
   Resp. Zu Hauß.
2. Warum er solche nicht mitgebracht?
   Resp. Weilen er mit Predigern und Vorstehern schon zu unterschiedlichmalen seine unterthänige Auffwartung in denen Kirchen-Angelegenheiten thun wollen/ allein nicht vorgelassen worden/ so habe er nicht gewust/ was jetztmahlen das gnädige Begehren an ihm seyn werde.
3. Wer ihn auf Darmstadt mitzugehen angesprochen?
   Resp. Die Heydelberg-Creutzenach- und Oppenheimische Pfarrer und Vorsteher.
4. Wie lang sie auß gewesen?
   Resp. Drey Tage/einen hier/den andern zurück/und den dritten beysammen.
5. Wo sie eingekehret?
   Resp. Im Wirtshause wo Gäste sich einfindeten.
6. Wer bey ihrer Unterredung den Anfang gemacht?
   Resp. Das wüste er nicht/weilen alle Anwesende unter einander geredet/und jeder seine habende Klagden fürgetragen.
7. Wie sie/wer oben oder unten gesessen?
   Resp. Das könne er ebenfalls nicht sagen/ indem der Tisch rund gewesen.
8. Was sie dann mit einander abgehandelt.
   Resp. Das gebe unter andern die da an Ihro Churfürstl. Durchl. den 18. (8.) Octobr. 1695. unterthänigst übergebene Bittschrifft.

(c) Von gewisser Hand wird versichert/daß/in Ansehung dieser examination, von den Hn. Apologisten verschiedene falsa oder Fragen und Antworten eingemischt worden / derer damals keine Meldung geschehen / und daß die Sachen auch sonst gantz finistrè vorgestellt seyn sollen/welches auß dem/ so bißhero angemerckt/ gar glaublich ist/gestalten / da diese Herren der selig verstorbenen Chur-Fürsten Carl-Ludwig und Carl Durchl. Durchl. nicht schonen/so ist kein Wunder/daß sie diesen beyden Herren Geheimden-und Regierungs-Räthen es nicht besser machen.

9. Ob

9. Ob auch von Darmstadt Prediger darbey gewesen?
Resp. Nein.
10. Was die Kirchen ihme pro labore gegeben?
Resp. Acht Reichs-Thaler und zwey pro arrha.
11. Wo sie solche Gelder hergenommen?
Resp. Das seye ihm unbewust/habe aber gesehen, daß sie selbige zusammen gelegt/ und ihn dergestalt contentirt hätten/würde aber/weilen die Kirchen arm/ und die Sache Gottes Ehre betreffe/von ihnen nichts genommen haben/ wann er nicht jetzo selbsten im Exilio leben müste.

Das war nun/wie Herr Licentiat Seydenbänder außgesagt/und wir auß seinem Munde allhier schreiben/der Anfang/Mittel und Ende dieser Commission, darauff nächst dem Allmächtigen GOtt und Ihrer Churfürstl. Durchl. die Evangelisch-Lutherische Kirchen doch ein nicht geringes Vertrauen gesetzt. Und sich ein mehrers/zu ihrem Heyl behäglichers/getröstet.

CAP. XXIII.

Stellt für I. einiger Prediger und Vorsteher der Lutherischen Kirchen abermalige Ankunfft in Franckfurt. II. Was sie resolvirt. III. Das Schreiben welches an die Herren Commissarios die Bevollmächtigte zugleich abgegeben.

Zu diesem Cap. gehört auch was im vorgehenden sub lit. c. gemeldet worden.

I. INzwischen kamen den 12. April 1693. unterschiedlicher Kirchen Prediger und Vorsteher in Franckfurt zusammen/um zu hören/worinnen eins oder das andere beruhe/allein vernehmende/daß noch alles/leyder! in alten terminis sich befinde. II. Wurden sie schlüssig/ihren Vortrag mündlich bey denen Herren Commissariis zu thun/allermassen in folgendem Schreiben eodem beschehen/wie allhier beykommet:

Hochgebohrne Freyherren/Gnädige Herren.

III. EUer/ꝛc. Hochfreyherrl. Excellentien ruhet von selbsten in gnädigem Andencken/worinn die gesamte Evangelisch-Lutherische Kirchen des Churfürstenthums Pfaltz dißmals führende Angelegenheit bestehe. Welcher gestalt auch von Ihro/ꝛc. Excell. in der gnädigsten anvertrauten Commission den 3. Martii der præliminar-Anfang dißfals gemacht worden. Wann wir nun in der zuversichtlichen Hoffnung gestanden/es werde so wol auff des Herrn Mandatarii gethan-unterthänig-schrifft- und mündliches Ansuchen/als unser selbst überreichte unterthänige Supplic, die gnädige Beförderung der Sachen erfolget seyn; So haben wir doch/nicht mit geringem Leidwesen bey unserer jetzigen Anwesenheit erfahren müssen/daß auffer erstgedachtem præliminar-Werck nichts weiters vorgangen seye.

Nachdem aber vor Gott / Ihro Churfürstl. Durchl. der gantzen Ehrbahren Welt / in unserm Gewissen / und allen unpassionirt-gesinnten / wir vergewissert sind / daß wir nichts unbilliches / noch was gegenwärtig oder künfftig / unserer Kirchen und gantzen Posteritæt schädlich seyn kan / begehren / sondern vielmehr sorgfältig unsers Orts dahin bedacht seyn wollen / und bey denen Nachkömmlingen allen übeln Nachruff oder Fluch / durch einige begehende Nachlässigkeit / wenigstens von uns abzulehnen / daß keine Syncretisten oder untüchtige Subjecta, wie wir bißhero mit Betrübnüß innen werden müssen / denen Kirchen ferner auffgebürdet werden. Zumalen Herr Kirchen-Rath Achenbach den (16) 26. Februarii dieses 1696. Jahrs in des so genannten Barfüsser-Gäßgen allhier in Franckfurt gegen mich Pfarr-Schlossern sich vernehmen lassen / daß von Churfürstl. hoher Regierung dem Kirchen-Rath / die Seiner Churfürstl. Durchl. von dem Mandatario Hn. Lt. Seydenbändern unterthänigst übergebene / oben befindliche Supplic communicirt, und vom Kirchen-Rath auch hinwieder Bericht gethan worden wäre / daß er das petitum nicht unbilligen könte / auch noch vor wenig Stunden / gegen eine sichere Person ein solches repetirt. Als haben wir um so viel mehr des glücklichen Progresses und endlichen Erfolg uns persuadirt gehabt / alleine mit Betrübnüß gerade das Gegentheil / leider! erfahren. Und dannenhero necessitirt befunden Euer / ꝛc. Hochfreyherrl. Excellentien mündlich und schrifftlichen / wie hiermit beschichet / nochmahlen unterthänig zu ersuchen / die Sache doch dereinst gnädig förderlichst zu beschleunigen / damit die Ehre Gottes befördert werde / die offenbahre jedermänniglich bekannte / und gegenwärtig in ein und anderer Gemeinde / zwischen diesen leider! und Pfarrern vorgegangenen Aergernüssen auffhören / und alles in GOtt und Menschen gefälliger Harmonie verbleiben möge.

Sollen aber Euer / ꝛc. Hochfreyherrl. Excellentien mit dieser Commission, auß ein oder andern uns zwar biß noch unbekannten Absichten sich ferner nicht gerne beladen lassen / so wollen wir um deren gnädigen Nachricht gleicher Gestalt unterthänig gebeten haben / weilen wir einen längern Verzug nicht nur sehr nachtheilig / sondern gar hochschädlich halten. Zweiffeln auch nicht Ihro Churfürstl. Durchl. in diesem unserm gerechtesten Erbieten / uns gnädigst zu consoliren geneigt seyn werden. Wir aber verharren in Erwartung gnädig willfahrender Erhörung und und verbleiben Euer / ꝛc. Hochfreyherrl. Excell.

Unterthänige treue Diener und
Franckfurt / den 12. April 1696. Vorbitter bey GOtt

Sämtl. der Kirchen
Bevollmächtigte.

Welches

Welches so viel gefruchtet/daß die nacher Franckfurt gekommene Prediger und Vorsteher mit neuer Hoffnung gespeiset / von dar wieder abgereiset / wie sie hingelangt waren.

CAP. XXIV.

Stellet für I. Wie denen Bevollmächtigten angerathen worden/mit Kirchen-Rath in Conferentz zu tretten. II. Welcher Gestalt jene diesem nachzukommen / aber vergeblich gesucht. III. Wie ihnen dargegen ein Scriptum vom Kirchen-Rath gestellt / auß Regenspurg zur gründlichen Beantwortung zugeschickt worden. IV. Die Bevollmächtigte auch dieses gethan.

I. INdessen ist von solcher Zeit an / biß in die Franckfurter Herbst-Meß 1696. wohl unterschiedlich / aber nichts fruchtbarliches in der Sachen passirt. Es wurde auch von hoher Potentien Hn. Hn. Ministris angerathen mit Kirchen-Rath in eine Conferentz zu tretten / weilen sie von diesem so viel Nachricht hätten/(a) er würde sich vor die Lutheraner favorabel herauß lassen.

II. Dieses bewegt die Bevollmächtigten in Franckfurt sich abermalen einzufinden / und Kirchen-Raths abgefaste Resolution anzuhören / welches den 14. Septembr. 1696. geschehen. (b) Weilen aber Herr Achenbach nicht præsens sondern zu Düsseldorff war / verschobe Herr Wissenbach alles auff dessen Ankunfft / deren nun völlig abzuwarten / nachdem man mit grossem Kosten 4. gantzer Wochen bereits in Franckfurt sich verweilet / wolte nicht möglich fallen / länger außzuharren. Daher ein jeder wiederum anheim sich zu wenden schickte.

III. Da das Kirchen-Raths Collegium bestanden / in dieser wichtigen Sache vor mich alleine mit Herrn Schlossern mich eingelassen angestanden / solches kan mit Fug von Herrn Schlossern nicht mißdeutet werden.

III. Unvermuthend (c) erhielte man aber auß Regenspurg / von eines hohen Potentaten Hn. Ministro den 12. (2.) Octobr.

(a) Dieses hat Kirchen-Rath auch bey der mehrangezogenen Conferentz und in dem dabey verabredeten Vergleich/ vermöge dessen Inhalts und sonsten / zur Gnüge erwiesen.

(b) Es ist gleichwolen von allen umständlich geredet/und was bereits mehrmalen gesagt / wiederholet worden / wie dann den 14. Novemb. 1696. nach Herrn Achenbachs Wiederkunfft von Düsseldorff dergleichen geschehen ; Daß ich aber auff Herrn Achenbachs Zurückkunfft mich bezogen/ und/ damalen nur auß uns zweyen be-

(c) Die Herren seynd hierinnen unrecht dran : Diese drey Haupt-Puncten seynd nicht

Octobr. 1696. ein Scriptum, das Kirchen-Rath von sich gestellet / und der Enden hingesandt hat / getheilet in drey Haupt-Puncten/und diese wieder in etzliche 50. Membra, wie er künfftighin die Lutherische Kirchen behandeln wolte/ darauff nun diese ihre gründliche Antwort abstatten solten. Ein solches mit Gott nun zu vollziehen / so communicirten die Bevollmächtigte der Kirchen unter den 17. Octobr. 1696. des Kirchen-Raths Schrifft / mit dem beschehenen Anfügen/jede solte/ so gut sie könte / ihr Gutachten darüber abfassen/ und denen Bevollmächtigten wiederum zusenden/ so aber von denen wenigsten geschehen/ und diesen sothanes der Kirchen-Raths intitulirte Erklärung einiger Puncten zu beantworten überlassen worden.

IV. Zu dem Ende dann selbige in Franckfurt sich wieder eingefunden/und nechst Göttl. Beystands innerhalb 10. Tagen auch dieser Arbeit sich entlastet/ sind die gethane in 12. Bögen bestandene **Gegen-Erklärung** auf Regenspurg/ an den erwehnten hohen Ministrum, den 7. Novembr. 1696. remittiret.

CAP. XXV.

Zeiget I. Wie auff der Lutherischen Gegen-Erklärung Kirchen-Rath nichts weiters geantwortet. II. Daß zu einer mündlichen Conferentz mit Kirchen-Rath zu halten/von hohen Ministris abermalen angerathen. III. Solche vollzogen worden / aber zu geringem Nutzen der Lutherischen. IV. Was Kirchen-Rath gegen diese zu thun sich erbotten.

I. Nun vom Kirchen-Rath auffgestellt/ sondern höhern Orts auß der jenigen Erläuterung genommen/ welche der Kirchen-Rath / auß Anlaß der/Namens der Evangelisch-Lutherischen / dahin gesendeten Gravaminum, geben müssen. Weilen man nun dorten wahrgenommen / daß in den Gravaminibus, nach der oben bereits beschehenen Erinnerung/ allerhand / theils unwarhaffte/ theils bereits entschiedene Sachen / weitläufftig recoquirt, ist selbigen Orts das gantze Werck auff diese drey Puncten zusammen gezogen / und auff Begehren / auch eine summarische Antwort vom Kirchen-Rath / auff jetzt gedachte drey Puncten gegeben worden.

Hierauff erfolgete nun von Seiten der Evangelisch-Lutherischen eine abermal weitläufftige so genannte Gegen-Erklärung / welche mit allerhand anzüglichen Invectiven, spöttischen expressionen und Wiederholungen dessen/so schon vorhin beantwortet/angefüllet gewesen / worauff man sich bey dem Kirchen-Rath entschliessen müssen / weil es doch allem mehrerm Ansehen nach/ um keine gute Verständ-

nüß

I. NUn vermeynte man Lutherischer Seiten / es würde sich Kirchen-Rath etwas näher schrifftlich herauß lassen / zumalen man doch auß dem obenangeführten / von Herrn Achenbachen an einen hohen Potentaten unter dem 11. Decembr. 1696. abgelassenen Schreiben / die sichere Nachricht eingezogen / daß Kirchen-Rath ermeldt unsere Gegen-Erklärung communicirt bekommen / allein es ist auch (a) dißfalls nichts erfolget / biß etwan ein halb Jahr hernach / da abermalen ein und andere hohe Ministri angerathen / wie das viele libelliren zu wenigen diene / man solte mit Kirchen-Rath in eine Conferentz zu tretten trachten.

II. Und man dann Lutherischer Seiten / wie schwer und kostbar es auch gefallen / gleichwohlen auch hierzu die Willigkeit nochmalen bezeigen wollen / als haben sich die Bevollmächtigte de novo zu Franckfurt eingefunden / worauff den 27. (17.) Aprilis, mit solcher Conferentz, zwischen Hn. Hn. Wissenbachen / nomine des Kirchen-Raths / und denen Lutherischen Bevollmächtigten der Anfang gemacht worden / und unter dem 13. (3.) May die letztere sich geendiget.

III. (b) Allein da in solcher die Haupt-Puncten vorkommen (biß dahin alles „wol nüß zu thun / sondern diß erklären und gegen erklären von ihnen nur / wie es die Erfahrung bezeuget / zum prætext würde gebraucht werden / diß Negotium gäntzlich zu abrumpiren, und sich in nichts mehr einzulassen / wie dann nach der Herren Apologisten unten Cap. XXV. §. I. selbst eigenen Geständnüß / hohe Ministri das viele libelliren nicht vor nützlich gehalten.

(a) Auß der in vorhergehenden zu Ende angeführten / und von denen Herren Apologisten allhier selbst angezogenen Ursachen / daß nemlich das viele libelliren nicht vor rathsam gehalten worden / ist solches verblieben.

(b) Es wird von denen Herren Apologisten allhier die Sache abermaln sehr verkehrt erzehlet / und verhält sich selbige eigentlich und in der That folgender gestalt:

Man hat nemlich bey der Conferenz so gleich im Anfang das gantze Werck in diese drey Haupt-Puncten eingeleitet / und auch den oftangezogenen Vergleich nach selbiger Ordnung eingerichtet. Als nemlich / betreffend:

1. Das

1. Das illimitirte Exercitium Religionis der Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz.
2. Das Regimen Ecclesiasticum ratione der Evangelisch-Lutherischen.
3. Die zu denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen gehörige Capitalien und Stifftungen/wie auch die Besoldungen ihrer Pfarrer betreffend.

Wie diese Puncten von Wort zu Wort in besagtem Vergleich gesetzet seynd;

Obigen 1. Haupt-Puncten hat man wieder abgetheilet/ und bey selbigem sich verglichen.

1. Betreffend die ungehinderte weitere Einführung des Evangelisch-Lutherischen offentlichen und Privat-Religions-Exercitii.
2. Die Annehmung genugsamer Evangelisch-Lutherischer Pfarrer/deren Nomination, Præsentation zur Confirmation und Pflicht-Leistung.
3. Das von Kirchen-Rath an gewissen Orten hergebrachte Jus Collaturæ oder Patronatus.
4. Die weitere Bestellung der Evangelisch-Lutherischen Schulmeister/deren Confirmation und Pflicht-Leistung.
5. Betreffend die Auffrichtung Evangelisch-Lutherischer Kirchen/ Pfarr-Schulhäuser und Kirchhöfen jeden Orts.
6. Deren inzwischen in Privat-Häusern haltenden Gottesdienst.
7. Biß zu Bestellung eigener Pfarrer sich der Benachbarten zu bedienen.
8. Daß Reformirte Pfarrer bey Evangelisch-Lutherischen/ auf Ersuchen/zu copuliren, Kindtauffen/Besuchung der Krancken und Begräbnüssen/sich weiterhin willig finden zu lassen.
9. Die interims fernere fleissige Unterweisung der Evangelisch-Lutherischen Kinder in den Reformirten Schulen/ biß zu Bestellung eigener Schulmeister/jedoch sie zu Erlernung deren Catechismi oder Religion weder directè noch indirectè anzuhalten.
10. Die interims-Gebräuch/gegen einen Revers, der Reformirten ein oder andern Orts vacant stehender Kirchen betreffend.
11. Den ferneren Gebrauch/der Reformirten Kirchhöfen.

12. Deren

12. Item Deren Glocken Geläuts und Kirchen-Tücher.
13. Daß in vermischten Ehen jedes auff seinen Kirchhof / wo deren vorhanden / mit seinem Pfarrer / oder wie es verlangt würde / zu begraben.
14. Die von Evangelisch-Lutherischen bißhero nicht eingeführte Kirchen-Gebräuch betreffend.
15. Wie es mit Proclamationen und Copulationen zu halten / und daß diese von denen Pfarrern des Bräutigams zu verrichten.
16. Daß die Tauff und Erziehung der Kinder / so viel die Söhne betrifft / nach dem Vatter / wegen der Töchter aber nach der Mutter beschehen / jedoch daß darunter die Ehe-Pacta attendiret und demnechst die anni discretionis frey gelassen werden sollen.
17. Die Haltung eigener Kirchen-Bücher von jedem Theil betreffend.
18. Die Haltung ordentlicher Evangelisch-Lutherischen Zusammenkünfften betreffend.
19. Daß kein Theil dem andern Eintrag zu thun / sondern eines dem andern das seinige an Zinsen / wegen genieſſender Güter und Capitalien und sonsten zu præstiren.
20. Daß kein Theil an des andern Kirchen und Zugehör deßwegen / daß es an dem Ort stärcker an der Zahl / einiges Rechten sich anzumassen.

Nach diesem verglichenen Puncten / wurden folgende Neben-Puncten biß zu weiterer Vergleichung bey diesem 1. Haupt-Puncten außgesetzet:

1. Wegen Gebrauchung der Evangelisch-Lutherischen Schüler auff der Reformirten Kirchhöfe bey Evangel. Lutherischen Begräbnüssen.
2. Wegen Gebrauchung des Reformirten Glocken-Geleuts auf der Evangelisch-Lutherischen absonderlichen Feyer- und Apostel-Tägen.
3. Betreffend der Evangelisch-Lutherischen Leich-Sermon, auff der Reformirten Kirchhöfen.
4. Die hiernächstige mit Auffnahm der Evangelisch-Lutherischen Kinder auff die Neckar-Schul zu Heydelberg.

Anbelangend nun weiter den obigen 2. Puncten des besagten Regiminis Ecclesiastici, ratione der Evangelisch-Lutherischen.

So wird zuforderst an diesem Ort Evangelisch-Lutherischer Seiten contestiret, (wie dann solches vorhero bey der Conferentz öffters/ und zwar mit selbstiger Anführung des auß der Trennung entstehenden Nachtheils beschehen) daß man solcher Seiten nicht gemeynt sey / sich von Kirchen-Rath zu separiren / wie die verba formalia lauten.

Diesem nach ist abgeredet/daß nachdem in oben pag. 131. & seq. befindlichen Memoriale gethanen Vorschlag / drey Evangelisch-Lutherische Inspectores nemlich zu Heydelberg / Oppenheim und Creutznach seyn solten/welchen ratione functionum Inspectoralium eben das jenige in Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Sachen / was denen Reformirten Inspectoribus, in deren Kirchen-Sachen / zukomme/ und es bey Abgang eines oder der andern Inspectoris in Bestellung eines andern zu halten.

So dann/daß auß diesen Inspectoribus der zu Heydelberg/ auff einen gewissen Tag / auff welchem / oder wo sonsten extraordinarie, und wann die Sache keinen Verzug biß dahin leyde / Evangelisch-Lutherische Kirchen-Sachen vorzunehmen / dem Kirchen-Rath beywohne/und daß / ohne dessen mit gut befinden / in solchen Sachen nichts geschlossen werden solle / gestalten dann derselbe auch in wichtigen Sachen mit andern communiciren möge.

Den gedachten 3. Haupt-Puncten betreffend/ ist abgeredet.

1. Daß denen Evangelisch-Lutherischen / was sie anno 1624. an Capitalien/Gefällen und Besoldung gehabt/verbleiben.

2. Daß ihnen die Administration des jenigen/so post restitutionem von Evangelisch-Lutherischen ad pias causas gestifftet worden/ von Reformirter Seiten überlassen / und ihnen darunter bona fide ex actis mit Nachricht an hand gegangen werden soll.

3. Daß die nach oberwehnter restitution von Reformirten Churfürsten an Evangelisch-Lutherische Pfarrer personaliter verordnete Besoldungen/perpetuiret werden mögen.

4. Daß denen bey vorhergehenden 1. Haupt-Puncten gedachten 3. Evangelisch-Lutherischen Inspectoribus, und darunter dem jenigen/ so dem Kirchen-Rath beywohne / deßfals eine extraordinaire Ergetzligkeit wiederfahre.

5. Will

5. Will Kirchen-Rath sich für die übrige Evangelisch-Lutherische Pfarrer / so keine fundirte Besoldung haben / ausserhalb um Subsistentz-Mittel äusserst mit bemühen / und alle mögliche Sorge für dieselbe mit tragen. Wobey dann in specie auch auff die einkommende Subsidien und was sonsten Kirchen-Rath hiernechsten thun könte / denen Herren Apologisten die weitere mündliche Zusage und Versicherung geschehen.

Dieses seynd also die jenige drey Haupt-Puncten in ihrer Ordnung / worüber bey der Conferentz tractiret, und wie darüber der Vergleich verabredet worden.

Nun halte man doch diesen §. III. dargegen / und sehe wie im selbigem die Sache so ungleich und so verstümmelt erzehlet worden.

Daß gegenwärtig aber die Herren Apologisten mit vorbeygehung des 1 Haupt-Puncten vom illimitirten Religions-Exercitio, sonderlich den Punctum der Salarien / und wegen des Kirchen-Raths / vor die Haupt-Puncten allhier anziehen / lasse ich andere urtheilen / ob sie nicht den Eigennutz und Ehrbegierigkeit auch dadurch weiters hervorscheinen lassen?

„wol abgeloffen /) als (c) die Salari-
„rung

(c) Was die Salarirung der Evangelisch-Lutherischen Pfarrer betrifft / so befindet sich in dem vorher angezogenen Vergleich bey dem 5. Haupt-Puncten sub n. 3. 4. & 5. und dessen Anfang / was damalen projectiret und erkläret worden. Es hat zwar sonderlich Herr Schlosser nachgehends diesen Puncten der Salarirung sämtlichen Evangelischen Pfarrer auß denen Verwaltungs-Gefällen wiederum auffs Tapet gebracht / unerachtet von Seiten des Kirchen-Raths dagegen eines theils die Unmüglichkeit / wie gerne man auch sich dazu verstehen wolte / andern theils die / auß dermaliger Aenderung des im Westphälischen Friedenschluß vestgestellten Status vom Jahr respective 1618. und 1624. zu besorgen stehende schädliche Consequentien vorgestellet / der mit bevollmächtigte Herr Lt. Seidenbänder solches auch wohl begriffen / wie dann auch ein vornehmer außwertiger Evangel. Lutherischer Minister, mit welchem hierauß zu reden Gelegenheit gehabt / hierauff expresse vermeldete / man hatte ratione der Evangelisch-Lutherischen auff den Statum des Jahrs 1624. zu sehen;

Ist nicht weniger auch anderer Evangelisch-Lutherischer vornehmer Orten des Kirchen-Raths Erklärung vor raisonnabel befunden worden/gestalten demselben dann auch ein mehrers/als in seinem Vermögen stünde/nicht zugemuthet werden konte.

„rung der unfundirten Kirchen: (d) „Die Auffnehmung in den Kirchen-„Rath „Rath in pari qualitate & numero: (e) „Die Extradirung der Capitalien einiger Kirchen/und deren geistlichen Güter/welche Anno 1624. die Lutherische „besessen: (f) So dann letztens diesen „nicht weiter/wegen des Gesangs auff „dem Kirchhof im Wege zu stehen/verhinderte die vorgeschützte unsern Kirchen sehr nachtheilige Consequentz den „völligen Schluß/(g) also daß mit Kirchen-Rath weiter zu tranßigiren/denen Evangelisch-Lutherischen alle Hoffnung entsuncken.

(d) Dißfals ist in dem vorangezogenen Vergleich bey dem 2ten Haupt-Puncten zu ersehen/in was qualität und autorität der jenige Evangelisch Lutherische/welcher dem Kirchen-Rath beywohnen würde/hätte seyn sollen. Wegen des Numeri aber hat man bereits damahlen genugsame und erhebliche Ursachen denen Herren Apologisten angezeiget.

(e) Man hat ja von Seiten des Kirchen-Raths/vermöge obmehr angezogenen Vergleichs/bey dem 3ten Haupt-Puncten §. 1. denen Evangelisch-Lutherischen die Capitalia und Güter de anno 1624. eingestanden. (f) Dieser Neben-Punct ist ja vermöge obigen Vergleichs bey dem 11ten Haupt-Puncten sub n. 1. auß dabey befindlicher Ursache/expresse außgesetzet worden. (g) Es wolte eben Herr Schlosser/wie

IV.

ab denen in diesem §. III. so verkehrt angezogenen prætexten nicht wenig erscheint/den Vergleich mit denen Reformirten gerne abbrechen/unerachtet/wie er nicht in Abrede seyn kan/ihm solches auch von vornehmen Evangelisch-Lutherischen sehr wiederrathen worden; Und wird er/wann er nur will/sich noch wol erinnern/was massen sich/noch letztlich in meinem Logiament zu Weinheim/kurtz vor der in nachfolgendem Capitel vermeldten von ihme beschehenen

Uber-

Übergebung des daselbstigen Memorialis gegen ihn höchlich contestiret, was man Reformirter Seiten in puncto salarii und sonsten denen Evangelisch-Lutherischen zum besten hinführo weiter würde thun können / daß man solches nicht unterlassen würde/Er möchte doch noch etwas in Gedult stehen / es hat aber solches alles bey ihm nichts verfangen wollen.

IV. Zwar (h) ist nicht ohn / daß sich der Kirchen-Rath r. erbothen / den jenigen Pastoribus Lutheranis, welche die nachbarliche Aufsicht über die andere Kirchen würde anvertrauet werden / (i) das jenige Beneficium gedeyen zu lassen / welches die Reformirte Inspectores von der Inspection zu geniessen hätten / etwan 10. fl.) die Reformirter Seiten wol anzunehmen / in dem deren Inspectores zugleich Pastores, und ihr jährliche Pfarr-Competentz sich auff ein Ehrliches erstrecket / die Lutherische Prediger aber nichts / als was auß der Armut

(h) Auß dem Vergleich erhellet / daß Kirchen-Rath nicht nur wegen der Evangelisch-Lutherischen Pfarr-Besoldungen / sondern auch in andern Puncten sich zu einem viel mehrern erbot.

(i) Dieses ist nicht also abgeredet / sondern wird nur cavillatorie allhier erdichtet / es hiese in dem mehrangezogenen Vergleich bey dem 2ten Haupt-Puncten / daß denen Evangelisch-Lutherischen Inspectoribus, ratione functionum Inspectoralium (wie die verba formalia lauten) eben das jenige in Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Sachen / was denen Reformirten Inspectoribus in denen Kirchen zukommen solle. Allhier wird nur de officio gemeldet / Ratione beneficii aber / heist es bey dem 3ten Haupt-Puncten / daß denen Inspectoribus deßfals eine extraordinaire Ergetzlichkeit wiederfahren solle / und ist eine pure Unwarheit / daß von Seiten Kirchen-Raths nur 10. fl. darunter gemeynet oder genennet worden. Man hat bey der Competentz von dem quanto verschiedentlich gesprochen / doch kein Schluß deßfalls gemacht / sondern wäre davon weiter zu reden gewesen / von Seiten Kirchen-Raths wurde man gewißlich gethan haben / was immer möglich gewesen.

Armut (k) ihrer durch den Krieg außgesogenen/und außgematteten Pfarr-Kindern ihnen zugeworffen wird / genieſſen.

2. Denen Lutheriſchen Predigern/ welchen Chur-Fürſt Carl Ludwig / und Carl / p. p. m. m. etwas von Beſtallung gemacht/als zu Oppenheim/ Manheim/ Creutznach / (welche ihnen durch die gantze Kriegs-Zeit de facto entzogen worden / da ſie doch die Jhrige zu ſalariren gewuſt /) fernerhin wiederum zu reichen.

3. Wolte Kirchen-Rath erlauben/ daß in Lutheriſchen Kirchen-Sachen ein Prediger Namens der Lutheriſchen/ wann jene vorfielen/ mit zugezogen werden / pro labore annuo 100. fl. an Geld/ ein Fuder Wein/und 12. Malther Früchten haben/allein in Reformirten Kirchen-Sachen nicht beyſitzen ſolte.

4. Bona fide, die Documenta Lutheranorum von Anno 1624. ſo viel ſich deren finden würden / zu extradiren/ worzu

(k) Iſt bereits oben erwehnt und auſſer dem Land-kündig/ was maſſen die Verwaltungs-Gefälle durch feindliche Ruinirung theils durch die Admodiation, und theils auch durch die fouragirung/ dermaſſen geſchwächt und entzogen worden / daß auch durchgehends den Reformirten Pfarrern / und Schulmeiſtern bekandtlichen ein ſehr groſſer Beſoldungs-Außſtand reſtiret / auß welchen Urſachen dann auch/ wie leicht zu erachten / denen Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrern ihre völlige Beſoldungen unmüglich haben entrichtet werden können.

In Specie aber Manheim betreffend / ſo iſt ja notori, was maſſen nach der anno 1689. beſchehener Zerſtörung ſolcher Stadt die Gemeinde ſich zerſtreuet und kein Evangeliſch-Lutheriſcher Pfarrer daſelbſt geweſen / ſondern iſt erſt vor etlichen Jahren der jetzige dahin geſetzt worden/ welcher über den Kirchen-Rath keine Klage führen wird; Und dennoch muß dieſer Ort auch allhier geſetzt werden / um den numerum und die Zahl nur deſto gröſſer zu machen.

zu (l) aber nach Herrn Achenbachs den 20ten Auguſt Morgens um 7. Uhr 1698. gethane Auſſage 4. biß 5. Jahr erfordert würden.

5. Auff Subſidia Extraordinaria zu bedencken die Kirchen-Rath von auſſenher

(l) Iſt eine Wort-Verkehrung / Herr Schloſſer wolte extradicionem actorum haben/was ſeit anno 24. wegen der Evangeliſch-Lutheriſchen in der Chur-Fürſtl.

her zu erhalten/ und davon den unfundirt Lutherischen Kirchen ihre Subsistentz anzuher/wie es vorkommen / zersteuet/ wann es darauß extrahirt werden sollte/würden wohl etliche Jahr erfordert werden.

Fürstl. Pfaltz passirt, worauff geantwortet wurde / das seye in den actis und Protocollis hin und

zuschaffen/(m) (dergestalten NB. die Lutheraner von denen so genandten Verwaltungs-Gütern nur desto füglicher gänzlich abzureissen) (n) so dann denen bedürfftigen Lutherischen Predigern gleich denen Reformirten / ohne Distinction, von denen hier und da empfangenen Allmosen/so lang diese reichten, ebenfalls auß in wehrendem schweren Krieg / manchmal an hand gegangen worden / wie dieses offtmal factores gerühmt und erkandt / hätten müssen Mangel leyden. ihr Mangel seye zwar so groß / tig/ Herr Schlosser habe ihnen aber gebotten/ dergleichen nicht anzusuchen.

(m) Es stunde ja bey dem Kirchen-Rath nicht/ sie dahin zu verweisen / wie bereits obangeführet ist.

(n) Es ist all den jenigen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern/ welche die Hülff begehret / darmit Danck gegen die hohe Benedaß sie ohne diese Hülff öffters Einige gaben auch zu verstehen/ daß sie dieser Hülff sehr bedürff-

falls mittheilen wolte. (o) Ob man aber diese des Kirchen-Raths Offerten Lutherischer Seiten also hätte acceptiren können / ohne der Kirchen höchsten Prajuditz, Schaden und ewigen Nachtheil/ überlässet man billig zu reifferer Uberlegung höherm Judicio.

(o) Es komt allhier auf diese Haupt-Fragen an/ ob Kirchen-Raths offerten gegen die Herren Apologisten ein wenigers mit sich gebracht / als der Westphälische Frieden-Schluß denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz zueignet / oder welches auf eines ankomt / ob die Herren Apologisten nach obgedachtem Frieden-Schluß von dem Kirchen Rath ein mehrers hätten prætendiren können/als wozu sich besagter Kirchen-Rath erkläret;

Nun bin ich dißfals von vornehmen Evangelisch Lutherischen versichert / daß sie dem Kirchen-Rath in dessen Erklärungen nicht ungleich

gleich geben / würde auch derselbe nicht unterlassen haben / noch ein weiters zu thun / so fern es nur noch zur Zeit in seinem Vermögen gestanden hätte.

CAP. XXVI.

Stellt für I. Wie man sich zwar bey denen Bächlein so lange nicht auffhalten / sondern ehender zu dem Brunnen (Ihrer Churfürstl. Durchl.) verfügen sollen. II. Die Ursachen / warum dieses verschoben worden. III. Was uns beyde bevollmächtigte Prediger / bey Seiner Churfürstl. Durchl. unterthänigste Audienz zu suchen / bewogen. IV. Wann solche uns gnädigst gediehen. V. Unterthänigste Ansprach. VI. Uberreichte demüthigste Supplic. VII. Gnädigste Antwort.

I. WEr siehet aber nun nicht hierauß Hochgeehrtester Leser / (a) daß wir bey denen Bächlein (die gar bald vertrocknet / oder zu unserm eigenem Verderben uns würden geleitet haben / wie auß vielen Stücken wahrgenommen worden / auch einigen so bereits darauß getruncken / so süß geschmecket / daß ihnen alles andere was zu ihren beständigen Heyl dienen möchte / vorgemahlte Bilder geschienen) uns nur gar zu lang aufgehalten / und billigster massen viel ehender zu dem Brunnen (unserm Höchst-Gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn) darauß ja gleich / bey der zu erst als den 18. Tag Octobr. 1695. unterthänigst überreichten Supplic. Gnade und Gütigkeit geflossen / gleich balden uns wieder wenden sollen.

(a) Es scheint dieses soll eine allusion auff der damaligen beyden Kirchen-Räthen Namen seyn / dergleichen scoptische Dinge zur Sache nichts thun.

II. Wann man aber eines Theils sich (b) nicht übereilen / sondern denen bereits vorauß gesehenen Blamen, und Verleumdungen so viel immer möglich vorbeugen wollen: Anderer Seiten auff obengedachte Commission Absicht gemacht / was selbige weiters zu der Kirchen Besten verrichten werde / so ist dergestalten eine Zeit und Jahr / und zwar mit der Kirchen gröster Unkosten / unser selbst eigenen Zeit-Versäumnüß / als auch äusserster Betrübnüß verflossen.

(b) Alles pro forma, es hieß schon zu Franckfurt / wann der Kirchen-Rath nicht wolte (sie hätten sollen sagen könte) helffen / so wusten sie sich schon zu helffen / es seyn ihnen auch genugsam Anleitung darzu gegeben.

III. Nachdem (c) aber Seine Ex-

(c) Herr Schlosser begehrte / es

Excellentz Herr von Schelm Morgens um 8. Uhren / den 20. August. verwichenen Jahrs / auff die ihm gethane Vorstellung / wie Herr Kirchen-Rath Achenbach eodem die & hora gesagt: Es beruhe alles auff Seiner Excellentz, daß Sie bey Ihrer Churfürstl. Durchl. den Vortrag wegen der Kirchen-Sachen thäten. Ertheilten selbe / in Beyseyn eines Heydelbergischen Kirchen-Vorstehers auff die an sie beschehene Frage / folgende Antwort: Sie hätten des allgemeinen Kirchen-Wesens halber keine Commission, und seyen bloß der Heydelbergischen Kirchen Ober-Vorsteher; Wir zugleich auch auff der Reformirten Seiten wehmüthigst wahrnahmen / daß selbe unserer Kirchen Wolfahrt / gantz (d) nicht achteten / entschlossen wir uns unsern Commandatarium Herrn Lt. Seidenbändern von Wormbs / nacher Ankunfft Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Weinheim / dahin kommen zu lassen / der sich aber entschuldigte / wie ihme dißmalen zu erscheinen unmüglich seye. Indem aber von hohen Chur-Pfältzischen Ministris uns (e) wohlmeynend angerathen worden die jetztmalen noch bey Ihrer Chur-Fürstl. Durchl. denen Lutherischen noch offenstehende Gnaden-Thür nicht auß der Acht zu lassen.

es solte das project nunmehro da Ihre Chur-Fürstl. Durchl. des vorigen Tags zu Weinheim angekommen / deroselben unterthänigst ad ratificandum vorgetragen werden / dabey Herr Achenbach ihn billig zu dem in der Sache verordneten Commissario verwieß / und als dieser nicht rathsam gefunden / mit dergleichen Sachen höchst gedacht. Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. alsobald nach dero Ankunfft zu behelligen / so war dem Herrn Schlossern / der sich ohne dem gerne weiter separiren wolte / diß eine neue erwünschte occasion und prætext zu klagen / und sich offentlich zu trennen.

(d) Ist bereits genugsam widerleget.

(e) Diß war schon vorhin geschehen / von was Religions-Genossen aber / und auß was Absehen / lasse dahin gestellt seyn.

Als haben wir beyde Prediger / und der Kirchen Mit-Bevollmächtigte / ob wir uns gleich von aller menschlichen Beyhülff / sonderlich da wir uns deren am besten hätten getrösten sollen / uns wol recht verlassen gesehen / des Göttlichen Beystandes / um welchen in einer so wichtigen Sache wir hertzinniglich gebeten / so dann Ihro Chur-Fürstl. Durchl. unsers gnädigsten allerliebsten Herrn und Landes-Vatters angebohrnen Clementz, und Welt-kündiger Gütigkeit uns getröstende / fürnemlich auch durch die vielfältige Lamentationes der Kirchen um ihres Heyls willen / die Gnaden-Zeit / bey der noch fürwährenden Anwesenheit Ihrer Churfürstl.

Durchl. doch nicht zu versäumen bewogen. Dannenhero bey Ihrer Churfürstl. Durchl. gnädigste Audientz demüthigst und unterthänigst zu suchen.

IV. Zu welcher zu gelangen uns auch den 12. (2) Septembr. verflossenen 98. Jahrs Hoffnung gemacht worden. Wann aber selbige wegen hoher / biß in die Nacht nach 10. Uhren gewährten Affairen, darmit Ihro Churfürstl. Durchl. occupirt gewesen / (f) mit unser Widrigen höchsten Freude und Vergnügung / als die da außgesprengt / wie wir mit der grössesten Ungnade / und empfangenen Reprimande zurück geschickt worden seyen / nicht / sondern erst den 13. (3.) Septembr. Nachts zwischen 8. und 9. Uhren auff den Tag (g) Materni Neuen / und Manuelis Alten Calenders / gnädigst gediehen; So haben wir solche / weilen wir diesen Tag darzu gelanget / als eine sonderbare Göttliche Direction angesehen / zumalen wann neben beyde bemeldte Namen gehalten wird / der Gnädigste wohl recht Vätter- und Mütterliche sanffmühtigst und höchst-gütigst / unten angezogene / von offt ermeldt Seiner Churfürstlichen Durchl. ertheilte Antwort / auff folgenden an Sie in tiefflester Demuth / unterthänigst schuldigstem Respect und hertzlicher Liebe gethanen Anspruch:

(f) Wer sich an gemeines Gespräch zu viel kehret / der kan sich leicht allerhand widrige Gedancken machen / zumalen / wann er ohne dem hierzu incliniret.

(g) Diese reflexion, und Kraft der beyden Namen lasse ich an seinem Ort gestellt seyn.

Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Churfürst und Herr / ꝛc.

V. Gleich wie zu Ihrer Churfürstl. Durchl. gesegnet- und lang von Hertzen gewünschtem Eingang in dero Churfürstenthum und Landen / nach dem von Gott uns wieder bescherten edlen Frieden in unterthänigster Devotion in Heydelberg zu gratuliren, die hohe Gnade vor meine wenige Person gehabt: Also stehen jetztmahlen zu Ihrer Churfürstl. Durchl. Füssen wir beyde Deroselben unterthänigste Diener / Knecht und Vorbitter bey Gott / auß der jenigen Commission, welche uns auffgetragen / von denen Principalst-Chur-Pfaltz Evangelisch Lutherischen / jetzo zwar höchstens / leyder! ruinirten / doch zu Ihrer Churfürstl. Durchl. unterthänigsten Diensten und Gehorsam allezeit parat liegenden Kirchen; Ihro Churfürstl. Durchl. Namens Selbiger / dero Noth und Angelegenheiten demühtigst vorzustellen. Fördersamst aber dancken Ihrer Churfürstlichen Durchl. wir in höchster Unterthänigkeit / daß sie vor dero gnädigsten Angesicht auß Churfürstlichem Gnaden uns tretten zu lassen / geruhen / sondern auch Ihrer Churfürstlichen Durchl. treu Evangelisch-Lutherischen gehorsamsten Unterthanen so viel Churfürstliche Gnaden-Bezeugungen in puncto Religionis, fürnemlich nach dem Exempel

pel Dero Herrn Vatters Churfürstlichen Durchl. Gnaden / Christ- mildesten A
denckens darlegen wollen. Darfür Ihro Churfürstl. Durchl. wir nichts / a
hertzlich wohlgemeynten demüthigen Wunsch / und Fürbitte zu Gott auffz
opffern wissen / daß er über Ihro Churfürstliche Durchl. Dero Durchleuchtig
Churfürstliche Frau Gemahlin und das gantze Chur-Hauß allen himmlische
Segen in Zeit und Ewigkeit gnädiglich außschütten / und ihnen sein Antlitz vä
terlich leuchten lassen möge. Die Noth aber und Angelegenheit / um Ihro Chur
fürstl Durchl. durch allzulangen unterthänigsten Recit. nicht molest zu fallen / a
und vor sich selbsten folgend Churpfältzisch-Evangelisch-Lutherischen Kirchen / al
deren zu Heydelberg / Creutzenach / Manheim / Franckenthal / Oppenheim / Bret
heim / Sintzheim / Moßbach / Ladenburg / Neustadt / Käyserslautern / Nieder-Ingel
heim / Nieder-Saulheim / ꝛc. betreffende / so ist es / leyder! durch den Frantzösischen
Krieg / mit selbigen / Gott sey es geklagt / dahin kommen / und sie in solche Armut ge
rathen / daß sie unmöglich vor menschlichen Augen ihr Religions-Exercitium fort-
setzen können / wo selbige die göttliche / und Ihrer Churfürstlichen Durchl. gnädig
ste Assistentz, auß angestammt Churfürstl. Clementz nicht anleuchtet. Daher an
Ihro Churfürstl. Durchl erwehnter Kirchen / und im Namen derer / unser beyder
unterthänigst- und Fußfälligste Bitte gereichet / gnädigst ein eigen Directorium Lu-
therano-Ecclesiasticum, seu Consistorium uns zu gestatten / so dann gnädigsten
Befehl auß Churfürstl Gnaden / (h) an die Verwaltung der geistlichen Güter wohlgefälligst ergehen zu lassen / daß ermeldten Kirchen / Pastoribus, Schul- und Kirchen-Bedienten / auß solchen jährlich ebenfals / wie denen Reformirten / Besoldung gereichet werde. Nach unserm schrifftlichen auch allhier abgefasten weitern demüthigsten Ansuchen. Vor welche hohe Churfürstliche Gnade Ihro Churfürstl. Durchl. wir allezeit schuldigster massen ehren / lieben / ja deroselben biß in den Tod getreu und gehorsam verbleiben wollen.

(h) Wann die Reformirte dergleichen in eines andern Herrn Land / in welchem die Evangelisch-Lutherische / vermög des Westphälischen Frieden-Schlusses / in alleiniger Possession der Kirchen-Güter seynd / begehren solte / würde es ihnen / als eine gegen gedachten Frieden-Schluß lauffende Sache / abgeschlagen.

VI. Worauff wir nachgesetzte unterthänigste Bittschrifft zu Ih. Churfürstl. Durchl. Händen demüthigst überreichten / folgenden Inhalts:

Durchleuchtigster Churfürst/ Gnädigster Churfürst und Herr.

Euer Churfürstl. Durchl. können wir unterthänigst vor- und anzubringen nicht umhin / ist auch an sich so fern Reichs- und Landkündig/ was gestalten (i) in vorigem Seculo bey Zeiten der Reformation, neben andern Churfürstenthum und Landen / auch in der Churfürstlichen Pfaltz bey Regierung des Churfürst Friderich des Zweyten grorwürdigsten Gedächtnüß / die Evangelisch-Lutherische Religion eingeführt / mithin nach damaligen allgemeinen Reichs-Gebrauch die geistliche Gefälle zu Erhaltung Kirch- und Schulen / wie solches durch den Religions-Frieden hernach confirmirt, deroselben auß Churfürstlicher Authorität zugewidmet worden. In welchem Stande es auch biß nach tödtlichem Hintritt weiland Churfürsten Ludwig des V. lobwürdigsten Andenckens / im Haupt-Werck unverändert geblieben.

(i) Wie verkehrt und verstümmelt die Herren Apologisten diese/ allenfals hieher nicht gehörige/ alte Geschichte bereits oben und sonderlich Cap. VI. erzehlet / solches ist daselbsten/ wie auch vorhero in meinem Schreiben/ klärlich dargethan.

Ob nun zwar darauff es sich zugetragen/ daß der Churfürstl. Pfaltz Administrator weiland Pfaltzgraf Johann Casimir die Evangelisch-Lutherische Prediger auß diesem Churfürstenthum / mit Einführung der Reformirten Religion grössern theils außgeschafft / und die geistliche Einkünffte / welche die Evangelisch-Lutherische Religion / biß dahin schon lange Jahr / auß dem Fundament des Religions-Friedens/ in rechtmäßigen Besitz / Nutzung / und Gebrauch gehabt / deroselben wiederum entzogen und besagte Reformirte Religion zugewendet / so sind doch verschiedene Lutherische Prediger in Chur-Pfältzisch. Landen und Gebiet/ als (k) Oppenheim / Gernsheim / Nieder-Saulheim / Rotenburg / und andere mehr geblieben und sustentirt worden. Allermassen / als darauff der 30. jährige Teutsche Krieg eingefallen / und sich (l) durch den Westphälischen Frieden geendiget / in selbigem Friedens-Instrumento Art. IV. §. 19. denen Augspurgischen Confessions-Verwandten/ bey dem Exercitio Religionis, mithin auch sonder Zweiffel quoad reditus der Status 1624. stament-

(k) Es ist oben ad Cap. XI ebenmässig angeführt/ was massen es mit diesen Orten gleichfals eine andere Bewandnüß habe / als von denen Herren Apologisten angegeben ist.

(l) Es ist auch dißfals mehrmahlen in vorhergehendem erwehnt / was massen man Refor-

namentlich vorbehalten worden. Folglich da man Anno 1624. à possessione vel quasi redituum Ecclesiasticorum nicht gantz formirter Seiten denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz nicht nur das jenige / so sie in anno 1624. besessen / und worzu sie weiter nach dem Westphälischen Frieden-Schluß befuget / gerne gönne / und selbsten vermittelst getreulicher Communication der benöthigten documenten ihnen darunter beförderlich seyn wolle / sondern man hat sich auch / vermöge des offt angezogenen projects, noch zu einem weitern / und so viel noch zur Zeit möglich gewesen / dißfalls erkläret.

gantz außgeschlossen / (m) sonderlich aber noch Fug und Recht gehabt der vorherigen Depositirung halben / Klag zuerheben / kan nicht anderst erachtet werden / als daß man Evangelischer Seits noch in dem Stande sich findet / hierüber unterthänigste Klage zu thun.

Wann dann gnädigster Churfürst und Herr ab deme allem zur Gnüge erhellet / daß in Ew. Churfürstl. Durchl. Landen / die Augspurgische Confessions-Verwandte oder Evangelisch-Lutherische so fern / und wenigstens quoad quæstionem an! Wesens und obgedachter Güter allein auff die possession vom Jahr 1618. oder wie es vor der Böhmische Unruhe gewesen / so viel die Reformirte betrifft / wegen der Evangelisch-Lutherischen aber auff das Jahr 1624. zu sehen / und ist hingegen ein neuerliches und beyderseits Evangelischen höchstnachtheiliges principium, wann man von solchem Statu selbst abgehen und vorherige alte Sachen wieder hervorsuchen wolte.

Ich habe solches auch Herrn Schlossern als derselbe bey der mehr angeregten Conferentz solche alte Geschichte ebener massen öffters recoquirte / jedesmahl zur Gnüge zu verstehen gegeben: Dennoch

(m) Es ist erstlich dieses / ob hätten die Evangelisch-Lutherische die geistliche Güter und Gefälle von der Zeit der Reformation, biß auf weyland den Chur-Administratorem Joh. Casimir in Besitz gehabt / in facto irrig / wie solches oben sonderlich Cap. VI. dargethan.

Hernacher ist bekandt / was massen / vermöge des oben angeführten Westphälischen Frieden-Schlusses / wegen des Kirchen- und Gefällen in der Pfaltz bloß

noch aber ist der Eigennutz und Ehrsucht so groß/ daß allhier ein solches höchst-nachtheiliges/ und dem Westphälischen Frieden-Schluß gerad zu wider/ und auff ein arbitrarium, nachdem die Zeiten und Conjuncturen sich ändern/ anlauffendes ungewisse principium von denen Herren Apologisten will avancirt und ein neuerliches Recht darauff gegründet werden.

an! (n) ein fundirtes Recht auff ihre hiebevorige/ jetzo von denen Evangelisch-Reformirten allein genieſſende geistliche Gefalle übrig haben/ ob schon quæstio quanti, wegen der in so vielen Kriegsläufften entkommener documenten/ zugetragener Veränderung der Zeit / so genau nicht außfindig zu machen. Bey solcher Bewandnüß aber die höchste Billigkeit erfordert/ daß die Arme in der Beylag benamte unfundirte/ und bloß auß denen Mitteln/ der jetzo höchst-ruinirten Zuhörern unterhaltene Evangelisch-Lutherische Kirchen/ sampt deren Pfarr- Schul- und Kirchen-Dienern nicht hülfloß gelassen/ sondern ihnen ihre Subsistentz und Salarirung ex æquo & bono, (o) welche man aber biß noch von Löbl. Kirchen-Rath in der Güte nicht erlangen können / von beregten Geistlichen Einkünfften gereichet und dargegeben würde. Und nachdem Euer Churfürstl. Durchl. Herrn Vatters Gnaden/ so im Segen ewiglich ruhen/ bey Antrettung dero Churwürde / secundum vigorem Instrumenti Pacis Westphalicæ das illimitirte Religions-Exercitium in Dero Churfürstenthum und Landen / durch offentliche Churfürstl. Patenten publiciren

(n) Wie unbegründet und dabey höchstschädlich dieses neuerliche principium vor die gesamte Evangelische in der Pfaltz seye/ solches ist in jetzt vorgehendem erwehnt/ auch auſſer dem bekandt.

(o) Es ist bereits verschiedentlich und erst oben ad lit. l. angezeiget / und giebet es auch das obangezogene project, daß sich der Kirchen Rath in allem willfährig erkläret / was dißfalls in seinem Vermögen gestanden: Uber das hat man ja denen Herren Apologisten von Seiten des Kirchen-Raths zu verstehen gegeben/ was massen/ ob man gleich denen

Pfarrern so auß denen Reformirten Verwaltungs-Gefällen noch

übrigen Evangelisch-Lutherischen

keine

keine Besoldung genieſſen/dergleichen ebenfals gerne gönnen möchte/so wäre aber leicht zu begreiffen/wie solches zu einer beyderseits dermahlen höchstnachtheiligen/von vornehmen Evangelisch-Lutherischen selbst apprehendirten consequentz, von andern gezogen und extendiret werden dörffte.

Wann sich aber hiernechsten die Sache thun lasse/werde man sich Reformirter Seiten/willig darzu finden lassen. Und habe ich bereits oben erwehnt/was massen selbst Evangelisch-Lutherische des Kirchen-Raths Erklärung approbirt haben.

ciren lassen: (p) Ein Directorium Ecclesiasticum von jenem dann ein annexum independens, ohn welches kein Kirchen-Wesen wohl bestehen kan. So langet dem allen nach/an Euer Churfürstl. Durchl. Namens obberührter Evangelisch-Lutherischen Kirchen im Churfürstenthum Pfaltz/unser der unterschriebenen Prediger/als deren Herren Vollmächtigten/gantz unterthänigst fußfälligste Bitte/Sie geruhen nach Dero gnädigsten Gefallen/ein Directorium Lutherano-Ecclesiasticum, mit einem Prælate und Predigern anzuordnen/denen zugleich die Nachbarliche Aufsicht in Churfürstl. Gnaden/zu Beförderung göttlicher Ehr/Verhütung Euer Churfürstl. Durchl. nur beschwerlich fallenden Kirchen-Klagden/und Aufrichtung Gott gefälliger Kirchen-Disciplin conferirt werde. So dann auß Churfürstl. Clementz besagtem löbl. Kirchen-Rath/oder geistliche Güter-Verwaltung per Decretum dahin zu vermögen/(q) daß selbige zu Unterhaltung Evangelisch-Lutherischer Prediger und Schulen/ein zulängliches/so zu gnädigster determination gestellt wird/jährlich beyschieffe und dar-

(p) Es haben gleichwohl die Herren Apologisten/wie solches ebenfals bereits oben angeführet ist/verschiedentlich sich vernehmen lassen/sie begriffen gar wohl/was massen die Separation vom Kirchen-Rath sehr schädlich sey/und seye der Evangelisch-Lutherischen intention gar nicht/sich vom selbigem zu trennen; wie dann auch von vornehmen Evangelisch Lutherischen die Trennung sehr improbiret worden.

(q) Es wird sich allhier zuvorderst auff vorhergehendes/sonderlich ad lit. m. bezogen/und bin im übrigen versichert/daß von

darreiche. Wie nun solches GOtt zu Ehren / und Euer Churfürstl. Durchl. unsterblichen Ruhm gereichet / also wird auch der grosse GOtt / solche hierin bezeigende Churfürstl. Gnade hinwieder reichlich belohnen. Dessen Göttliche Allmacht für Euer Churfürstl. Durchl. langes Leben / glückseligste Regierung / und höchst gewünschten Wohlstand wir mit unserm treuey ffrigsten Gebet / unermüdet so privatim dann publicè anruffen / und nimmer unterlassen werden. Die wir in unterthänigster devotion sind

von allen vernunfftigen und vor die beharrliche Unterhaltung des Evangelisch-Lutherischen Religions- und Kirchen-Wesens in der Pfaltz wohl intentionirten dieser Vorschlag nicht approbiret worden.

Euer Churfürstl. Durchl.

Heydelb. den 13. (3) Sept. 1690.

Unterthänigste treu-gehorsamste Knecht / Diener und Vorbitter bey Gott

M. Joh. Philipp. Schlosser / der Ev. Lutherischen Gemeinde in Heydelberg Pfarrer / und der übrigen Chur-Pfaltz Lutherischen innen benamten Kirchen Mitbevollmächtigter /

Und

Georg. Debus, Ev. Lutherischer Pfarrer der Evangel. Gemeinde zu Creutznach / und der übrigen Mitbevollmächtigter.

VII. Hierauff ertheilten Ihro Churfürstl. Durchl. folgende Gnädigste mündliche resolution und Antwort:

Vor die Ehre die ihr mir anthut / und den Glück-Wunsch den ihr neulicher Tagen vor mir und mein Churhauß gethan / und hier wiederholen wollen / sage ich euch zuförderst gnädigen Danck. Euer Bitte / die ihr vorbringet / halte ich billig zu seyn / habe auch vor einigen Jahren euer Anliegen / auß euer eingeschickten Bittschrifft ersehen / darauff so balden Evangelisch-Lutherische Commissarios ernannt. Es ist aber wenig in der Sache gethan worden. So ist ja auch der Unterscheid zwischen euch und denen Reformirten so gar groß nicht / daß sie nicht bißher auß denen geistlichen Gefällen einige Gütigkeit euch hätten sollen erweisen. Ich vermeyne auch euch bereits einige Proben gegeben zu haben / darauß ihr meine Gnade erkennen könnet / und ihr sollt auch in der That erfahren / das / wessen sich alle Evangelisch-Lutherische Kirchen werden von Hertzen können consoliren. Habt euch in eurem unterthänigsten Ansuchen bey meinem Cantzler anzumelden / mit welchem weiter heute reden werde.

CAP.

CAP. XXVII.

Fasset: I. Unterthänigste Danckſagung für gnädigste Antwort. II. Den bey Hn. Cantzlar von Wiesers Freyherzl. Excellentz in der Sach weiter eingeholten Bescheid. III. Die Frag/ ob die Churfürstl. gnädigst-ertheilte Antwort nicht recht Vätter- und Mütterlich/ ꝛc. IV. Unserer Widersacher darüber empfundenen Neid. V. Der Schmäh-zung fernere Läſterung wider das hohe Landes-Haupt. VI. Zwölff Ursachen/ warum bey diesem ein eignes Directorium Lutherano-Ecclesiasticum, und die Pfarr-Salarirung unterthänigst außgebeten worden.

I. NAch unterthänig-abgelegter Danckſagung für diese gnädigste Antwort und nochmalig-gethaner hertzlicher Anwünſchung alles Segens/ und Churfürstl. Wohlergehens.

II. Verfügten wir uns nach Gnädigstem Befehl zu Ihrer Freyherzl. Excellentz Herrn Cantzlar von Wiesern den 14. (4.) Sept. hinterbrachten vorgemeldtes/ und recommendirten deroſelben der Kirchen Sachen zum besten/ welche dann dißfalls gnädige Zuſage gethan. Remonstrirten zugleich/ weilen das Werck von grosser Wichtigkeit/ so müsten wir noch ein wenig in Gedult stehen. Hätte anbey auß Churfürstl. Gnädigstem Befehl uns anzuſagen/ wie wir Lutherische hinkünfftig mit Klang und Gesang auf die Kirch-Höfe bey Beerdigung unserer Todten gehen könten/ seye auch Kirchen-Rath angesagt worden/ hierinnen uns keine weitere Inſtantz zu machen.

III. Ob dieſes nun nicht eine recht vätterliche/ mild und höchst-gnädigste holdſelige Erklärung/ zumalen von einem solchen Hochfürstl. Chur-Haupt/ gegen seine allergeringste unterthänigste doch treu-gehorſamste Knechte/ und die verlaſſene Trost-lose in Chur-Pfaltz Landen befindliche Evangelisch-Lutherische Kirchen seye? Darvon wollen wir der gantzen ehrlichen Welt das Bedencken anheim geben; Wie auch solche immer (a) von den Zorn-blinckenden Augen unser Widersacher mag angesehen werden.

IV. Als welche derowegen/ mit denen höchſten Unfugen/ Verleumd- und Verläſterungen uns beyde Prediger belegt/ und den gelben Neid/ in dergleichen Ehr-Abſchneidungen/ dermaſſen so unchrist- als unverantwortlich von sich blicken lassen/ daß sie es vor des Allerhöchſten Richter-Stul nimmer werden verantworten können.

(a) Ich weiß daß alle rechtſchaffene Reformirte denen Evangelisch-Lutherischen in der Pfaltz alles Gutes gönnen.

Wann aber denen Herren Apologisten etwa wissend/ daß von vielen/ selbst Evangelisch-Lutherischen/ mit einer indignation und grossen Unwillen angesehen worden/ daß so zwey

Jedoch

Jedoch (des Himmels Güte sey ewiges Danck und Preiß darvor gesagt/) haben wir dagegen/ den kräfftigen Göttlichen Beystand/ in einer so heiligen und gerechten Sache bißher noch nachdrücklich empfunden/ daß wir eine solche Hitze Sathanisch-außgestreueter Lügen/ uns nicht haben befremden lassen/ sondern vielmehr betrachtet/ und zugleich getröstet mit dem/ was der Christliche Poët singet:

Laß die falsche Zungen schwatzen/
Laß den ungestümmen Neid/
In der rauhen Unglücks-Zeit
Mit den Lügen auff dich kratzen/
Hüte dich nur für der That/
Dann der Lügen wird schon Rath.

V. Zumalen auch da wir mit rechter Bestürtzung wahrnehmen müssen/ daß sich die Schmäh-Zung nicht entfärbet gar ihr bitteres Schlangen- und Lügen-Gifft/ auch allhier/ über das theuerst-gesegnete Landes-Haupt/ unsern gnädigsten Chur-Fürsten außzusprühen/ und Gewissen-loß hier und dar außzusprengen/ darum hätten Seine Churfürstl. Durchl. so gnädigst uns angehöret/ (b) dieweilen bey deroselben wir Delatores abgegeben/ und der Reformirten Gefälle verrathen: Gleich als liebte unser liebster Landes-Vatter einen solchen heuchlerischen Lumpen-Pack/ Lügner und falsche Leute/ die mit ihren Verräthers-Zungen/ gar leicht auff solche Weise/ Seiner hohen Gnade und Gunst-Gewogenheit sich hätten einwerben können. O! schändliche Verletzere der Majestät/ eines so Warheit-liebenden Gnädigsten Herrn. Und wie könten wir Verräther abgeben solcher Dinge/ welche wir niemalen eingesehen/ noch uns einsehen lassen. VI.

(b) So einfältig und unwissend ist mir gleichwolen in der Pfaltz niemand vorkommen/ welcher denen Herren Apologisten dergleichen imputiren solte/ gestalten ja Land-kündig/ daß in denen vom Kirchen-Rath und der Verwaltung anfangs bey dem anno 1688. eingefallenen Krieg und hernacher wiederum vor dem Brand auß Heydelberg mit grossen/ guten theils ausserhalb auffgebrachten Kosten und Gefahr/ sorgfältig geretteten und nach Franckfurt gebrachten/ hernacher anno 1698. auff Weinheim geführten Verwaltungs-Registratur und Documenten gnugsame Nachricht befindlich/ worinnen der Verwaltungs-Gefälle bestehen/

hen/ und seynd selbige ausser deme auch/ auß denen bereits vorhero in Franckfurt zur Hof-Cammer gelieferten Rechnungen zu ersehen gewesen.

Viel weniger seynd mir (wie es in der That sonsten also wäre) so unsinnige Leute in der Pfaltz wissend/ welche sich unterstanden haben solten/ darunter die Majestät zu verletzen.

VI. Wollen (c) aber solche Diffamanten/ Verleumdungs-Schmiede/ und Ehren-Lästerer ja wissen/ (wiewolen wir doch sehr zweiffeln/ daß sie sich viel/ so wohl um die Göttliche Warheit/ als der Lutherischen Chur-Pfältzischen Kirchen Wolfahrt/ sonderlich bekümmern werden/) was uns beyde Mitbevollmächtigte Prediger bewogen/ obangeführte unterthänigste Supplic, Ihr. Churfürstl. Durchl. demüthigst einzugeben/ und um ein eigen Directorium Lutherano-Ecclesiasticum nicht allein/ sondern auch die Salarirung der unfundirten Kirchen zu bitten/ so wollen wir nicht so sehr unsern Feinden und Lästerern/ dann dem geneigten Leser zu gefallen/ auch hierinnen die warhafftige Ursachen anzeigen/ und daß es geschehen.

(c) Es scheint die Herren Apologisten wollen hiermit den jenigen/ welche neue principia und procedurен nicht approbiren/ ihrē Sententz geben/ nemlich sie seyen Diffamanten, &c. Sie bekümmeren sich um die Göttliche Warheit und der Lutherischen Chur-Pfaltzischen Kirchen Wolfarth nicht: Auff solche Weise kämen sie am kürtzesten auß der Sache.

1. Weilen man sich (d) des Rechtens gebrauchen wollen/ so denen Evangelisch-Lutherischen in Chur-Pfaltz Landen zukommt/ und von Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz Ihnen selbsten nicht geunbilliget worden.

(d) Es ist bereits öffters erwehnt/ was massen man Reformirter Seiten/ denen Evangelisch-Lutherischen ihr Recht im geringsten nicht disputire/ sondern daß man sich auch noch zu einem mehrern und was noch zur Zeit immer möglich gewesen/ weiter erkläret hat/ und beziehe mich auch deßfals auff mehr gedachtes project.

2. Indem man nach Absterben der Reformirten Chur-Fürsten/ Christ-milden Andenckens/ (e) unter dem Imperio Reformato zu stehen/ und ferner zu bleiben/ nicht verbunden/ auch per consequens des Reformirten Kirchen-Raths biß dahin gebrauchte functio Ecclesiastica,

(e) Es ist eine odiose imputation, ob solten die verstorbene

Reformirte Chur-Fürsten in der Pfaltz / oder der Kirchen-Rath / ein Imperium über die Evangelisch-Lutherische exerciret haben / gestalten ja auch den Herren Apologisten selbsten nicht unbekandt seyn mag / was massen das nach GOttes Wort verbottene Herrschen über die Gemeinde / denen Principiis der Reformirten Kirchen zu wider / und wann die Herren Apologisten von der eitelen Herrschsucht nicht mehrers eingenommen wären / als bißhero der Kirchen-Rath gewesen / würden sie eine Zeit her eine andere Conduite geführt haben.

stica, (f) commissione ex morte priorum Principum finitâ, quoad Lutheranos sich nun gäntzlich geendiget.

(f) Der Kirchen-Rath hat offtmals mund- und schrifftlich contestirt / Er affectire kein Directorium Ecclesiasticum über die Evangelisch Lutherische Kirchen / was er aber thue / das beschehe auf

3. Höchstgedachte Ihro Churfürstl. Durchl. denen Evangelisch-Lutherischen in Dero Churfürstenthum und Landen / (g)

Ihre Chur-Fürstl. Durchl. gnädigsten Befehl. Wann nun Deroselben gnädigst gefallen werde / den Kirchen-Rath dieser Müh und Verantwortung zu entheben / und selbige andern gnädigst anzubefehlen / werde der Kirchen-Rath denenselben GOttes Segen und Beystand / und daß alles zu dessen Ehre und des Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Wesens zum Besten gereichen möge / von Hertzen darzu anwünschen.

(g) plenarium Religionis Exercitium pro tenore Pacificationis Westphalicæ gerechtest zugebilliget.

(g) Dieses hat man Reformirter Seiten denen Evangelisch Lutherischen gar nicht disputiret / wie solches oben hin und

(h) wieder / und sonderlich durch das offt angezogene project des Vergleichs / erwiesen.

(h) Quoad reditus Ecclesiasticos es eben referirte warhaffte Bewandnüß hat / daß man selbiger de facto, wider den Passauischen Friedens-Vertrag / von denen Reformirten / und zwar durch einen

(h) Es ist bekandt / daß auch dißfals nach dem Westphälischen Frieden-Schluß der Status respect. anni 1618. und 1624. die regul

einen Chur-Administratorem hiebevor meist destituirt / gleichwolen an einigen Orten solche geistliche Einkünfften zu Besoldung der Pfarrer behalten / und in dero Possession vel quasi circa annum 1624. gestanden; So ist ja billig / daß man solche nicht nur Auctoritate Electorali wieder bekomme / sondern auch andere Evangelisch-Lutherische Pfarrer / welche ja vermög Westphälischen Friedens-Schlusses / das freye Religions-Exercitium in diesem Churfürstenthum bey ihren Kirchen haben / ohngeachtet der durch den Krieg und andere Zufälle abhanden gekommener documenten ex publico ærario Ecclesiastico auch salarirt / und darinnen von höchstgedacht Ihrer Churfürstl. Durcht. ex æquo & bono das arbitrium geführet werde.

gul seyn muß / diesen Statum hat man denen Evangelisch-Lutherischen gerne zu gönnen / und / so viel möglich / auch ein mehrers zu thun / Reformirter Seiten sich ja erkläret / wie solches bereits verschiedentlich erwehnt ist.

5 Da Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses die Reformirte denen Lutherischen die völlige Religions-Freyheit (i) an manchem Ort gar nicht / oder mit unerträglich- und höchst-nachtheiligen Umschränckungen vergestellter massen zugelassen worden / so daß das Religions-Exercitium (k) Lutherischer Seiten bloß den Namen / nicht aber die That gehabt / und gewissenhafft wäre / da man die Religions-Freyheit haben könten / die Kirchen dennoch unter der Belechung gelassen hätte. 6 (l) Evangelisch Lutherische Räthe und andere Bediente und Unterthanen attestiren / ist auch andern / welchen der damalige Chur-Pfältzische Status bekandt / solches wohl wissend.

(i) Ist bereits oben beantwortet / und gezeiget / daß es sich dergestalt nicht befinde.

(k) Diese offenbahre Unwarheit ist ebenfals in vorherigem entdecket / und können selbige so viele / von der Reformirten Chur-Fürsten Regierung in und ausser Landes noch lebende vornehme

6. (l) Die Absicht solcher Bedrückung ist gewesen / die Lutheraner gar zu vertilgen. Und da man vorschützen wolte / wie man die Chur-Pfältzische Lutheraner und also nach weyl. Chur-Fürst Carlen Tod / nur in Heydelberg wol in die 6000. Seelen sich befunden / / da hingegen / wie sie Herren Apologisten oben cap. VI pag. 48. lin 28. anführen / bey Absterben weyl.

(l) Dieses ist ebenfals eine falsche imputation: die Herren Apologisten melden selbsten pag. 78. lin. ult daß ante annum 1686.

Chur-Fürst Ludovici V. zu Heydelberg etwa 500. Bürger gewesen welche bürgerliche Last getragen; Wann man nun noch darüber 100. freye und andere Bürger / also in allem 600. und auff jede Familie, eine in die andere/8. Personen rechnen wolte / (welches doch viel wäre) so wären ja / nach Absterben Chur-Fürst Carlen, mehr Evangelisch-Lutherische zu Heydelberg gewesen als nach Absterben Chur-Fürst Ludovici V. wie kan dann solches mit der angegebenen Unterdrückung und intendirten gäntzlichen Vertilgung bestehen. Ich zweiffle nicht es werden alle rechtschaffene Evangelische an diesen groben Calumnien einen Abscheu haben.

rauer in den Hallischen Recess mit eingeschlossen; (m) So ist solches von denen Reformirten / da ihre Glückseligkeit allgemach zu sincken begunte / so dann nicht darum geschehen / ob hätten sie denen Lutherischen die allergeringste Nutzbarkeit von denen ihnen entwendeten Kirchen-Gütern wieder zuwenden wollen / sondern bloß zum Schein und auß Politichen Ursachen / damit es geheissen wir seyen combinirte Leute / und dahero vis unita fortior, darum auch gedachter Recess unbefragt der Lutherischen Kirchen außgefertiget worden. 7. Die

(m) Ich zweiffle gar sehr daß die Herren Apologisten / deren / meines wissens / gleichwohl keiner zu der Zeit in der Pfaltz / viel weniger zu Heydelberg gewesen / die Acta des Hallischen Recesses zu lesen bekommen haben werden / sonsten würden sie darab ersehen haben / daß auch der Kirchen-Rath nicht befraget / oder mit demselben darauß communiciret worden / auch wurden sothanige Acta, sie /

die Herren Apologisten / ihrer gegenwärtigen / meines wissens bißhero noch von niemand unterstandenen / und wie ich gäntzlich glaube / von allen unpartheyischen Evangelisch-Lutherischen detestirten grobe Lästerung / womit sie den in Gott ruhenden Chur-Fürst Carl / milderster Gedächtnüß nunmehro so offentlich zu blâmiren nicht scheuen / zur Gnüge überzeuget haben. Es war höchstermeldter Chur-Fürst viel zu Gottselig gesinnet / als daß er nur zum blossen Schein und auß Politischen Ursachen / und nicht vielmehr auß recht Landes Väterlichen treuer Vorsorge / und Zeit wehrender seiner Regierung gegen die Evangelisch-Lutherische / theils oben von mir angeführter

ter massen / bezeigte Liebe / dieselbe in den Hallischen Recess hätte mit einschliessen lassen.

Dieses ist nun der Danck / welchē die Herren Apologisten diesen Selig verstorbenen Chur Fürst darvor geben! Vernünfftige Heyden haben an dergleichen Lästerungen einen Abscheu getragen: Rechtschaffener Christen dißmalen nicht zu gedencken.

7. Die (n) Reformirte den Lutheranern alle Media zu Unterhaltung ihres Gottes-dienstes / ja gar die in der Predigt in Klingel-Beutel gesammlete liebe Allmosen entzogen / und dabey auß eigenen Mitteln Pfarrer und Schul-Diener zu halten / ihnen auffgebürdet.

(n) Dieses ist oben verschiedentlich beantwortet.

8. (o) Da doch die Restitutio Lutheranorum so wohl quoad Exercitium Religionis als den Gütern ad annum 1624. geschehen / weilen die Worte in Instrumento Pacis servetur Status Ecclesiasticus anni 1624. general, iund so wohl von dem freyen Religions-Exercitio als behörenden Gütern) ohn welche jenes ja nicht geführet / und unterhalten werden kan) zu verstehen.

(o) Ingleichem / und zwar dahin / daß denen Evang. Lutherischen der status anni 1624. von Reformirter Seiten gar nicht disputiret worden.

9. (p) In dem zu Regierungs-Zeiten Chur-Fürst Carl Ludwigs / p. m. der Evangelischen Lutherischen Gemeinde zu Heydelberg Pfarrer Heyland / wie auß dessen hinterlassenen Scriptis erhellet / bereits wegen Salarirung der Lutherischen Prediger / und eines eignen Consistorii ex parte Lutheranorum, Vorschläge gethan / weiters aber nichts dann ein Additamentum seiner Besoldung erhalten; So daß es nichts neues oder ungewöhnliches / dieweilen bey Ihrer Churfl. Durchl. unserm gnädigsten Landes-Herrn wir dergleichen demüthigst gesucht und auß Churfürstl. Gnaden mit unbilligem Leydwesen der Mißgünstigen erhalten.

(p) Es ist die Frage nicht / ob denen Evangelisch-Lutherischen nicht alles beständige Gute von denen Reformirten gegönnet werde / dann solches kan von denen Reformirten ohne die gröste Unwarheit / nicht verneinet werden.

10 (q) Obangeführter massen / zu Zeiten Chur-Fürst Philippi Wilhelmen / Christ-

(q) Es ist auch oben angeführt / was bey diesen conferentien tractiret

Christ-mildesten Andenckens in der vor-gewesenen Conferentz/ was denen Lutherischen Kirchen heylsam/ man zwar zu Rath gegangen/ auch die Vorschläge geschehen/ aber nicht ins Werck gesetzt worden/ daß mit GOtt wir solches nun gethan/ wie kan es uns dann verarget werden?

12. So betrifft's nicht nur ein oder zwey Lutherische Gemeinde/ sondern über die 50. und mehr/ mit denen die würcklich stehen/ und weiter angerichtet werden könten/ wann sie mit Pfarrern und (r) Salariis versehen wären. So kompts auch nicht auff etzlich 100. sondern viel 1000. Seelen im gantzen Churfürstenthum der Pfaltz an/ darfür noch Sorg zu tragen ist/ zumahlen da sie durch den leidigen Krieg in die höchste Armut gerathen/ ihre Gottes-Häuser zu Stein- und Aschen-Hauffen gemacht/ und die allerwenigste darvon im Stand sind ihren Predigern die ehrliche Subsistentz anzuschaffen/ weniger ihre abgebrandte Kirche wieder auffzurichten/ daß sie wieder in ihr voriges esse gelangen möchten.

12. Wenige (s) Lutheraner in Chur-Pfaltz sich befinden/ welche nicht zu Unterhaltung der Reformirten Geistlichen/ Kirchen- und Schul-Diener an Geld/ Wein/ Früchten/ Oel und dergleichen jährlichen ein Ehrliches beytragen/ als von uhralten Zeiten her auff Häuser und Gütern stehenden Stifftungen. Solcher gestalten aber die Lutherische mit zwey Ruthen gestrichen würden/ die sie doch gnug empfunden/ wann sie ferner hin auß eignen Mitteln ihre Prediger salariren und unterhalten/ und was sonsten ad pias causas legirt/ gewiß aber von denen Reformirten das wenigste herrühret/ bloß zu deren Geistlichen angewendet worden/ und was massen andere/ auß dem Absehen einer stifftenden Trennung unter beyderseits Evangelischen/ den Fortgang und guten effect der damaligen Conferentz verhindert haben.

(r) Wegen der Salarien der Evangelisch-Lutherischen Pfarrer ist verschiedentlich oben die Bewandtnüß gemeldet.

(s) Es ist bekandt und leicht zu begreiffen/ wann ein Reformirter Evangelisch Lutherische Kirchen oder dergleichen Güter/ item Capitalien/ &c. im Bestand/ Nutzen/ oder Gebrauch hat/ daß dadurch solcher Kirche ihr Recht oder jährlicher Zinß nicht verändert oder entzogen werden könne/ weilen der Beständer oder Debent nit auch Ev. Lutherisch ist/ also kan auch hinwiederum auff der andern Seite/ solches denen Reformirten ihres/ durch den Westphälischen

det werden / solches aber / ob gleich das Göttliche Verhängnüß mit denen Lutheranern

lischen Frieden-Schluß erlangtes Recht nicht ändern / wann deren Kirchen-Güter von Evangelisch-

Lutherischen Beständern gebauet oder Capitalien verzinset werden; Ob es haben ja auch die Herren Apologisten selbsten bey der mit ihnen gehaltenen gedachten Conferentz diß principium vor unbegründet erkannt/und ist dahero in dem ebenfals mehrgedachten project beym ersten Haupt-Puncten §. 19. außdrücklich versehen / daß auß dergleichen / allhier von denen Herren Apologisten angeführten Ursachen ein- oder anderm Theil sein hergebrachtes Recht nicht angefochten werden solle.

ranern es also gefüget / daß ihnen (t) wider-rechtlich ermeldte Geistliche von denen Reformirten im vorigen Seculo, ja in diesem noch was die Allmosen der Kirchen betrifft / entzogen worden / und in Gedult ertragen / die Reformirte nicht ferner begehren solten. Ja es wäre ihnen weit rühmlicher gewesen / wann sie noch zu guter letzte / (u) in dem vielmal angeführten Hallischen Recess, der armen 113. Jahr von ihnen bedruckt gewesenen höchst-dürfftigen Lutheranern / zu ihrer Wieder-Erquickung pro salariis (x) nur etwas weniges von ihren Uberfluß zugedacht hätten / daß man wenigstens am Ende noch was liebreiches von ihnen bemercken / dardurch etwan dann einige Liebe / so unter-Predigern als beyderseits Dero Zuhörern desto glücklicher angrünen mögen/da solcher gestalten / so wegen des geführten Dominii als allein geschöpfften Nutzens nur allerhand dissidia, Erbitterungen und Zwietracht zwischen beyden Religionen entstanden.

(t) Was in Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses besessen wird/solches ist nicht widerrechtlich.

(u) Verständige Leute/und welche weiter sehen / werden hievon andester urtheilen.

(x) Ist oben beantwortet; Was die Reformirte vor einen Uberfluß seit dem letzteren Krieg gehabt/ist Landkündig/da an ihren Kirchen und Gefällen viele hundert tausend Gülden Schaden beschehen.

Ja manch frech-kühner Lutheraner sich gar verlauten lassen / wann er irgend in der Predigt gerührt worden / nun nicht mehr in die Lutherische/sondern der Reformirten Kirche zu gehen / worinnen er nicht wie in jener das Wort Gottes kauffen dörffte / wozu dann die elende theure

Kriegs Zeit nicht wenig ebenfals continuirte / wann er zu des Predigers Unterhalt beytragen sollen / und selbsten die nöthige Lebens-Mittel vor sich und die Seinige nicht gehabt. Welcher gestalt es endlichen dann mit dem Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Schifflein / (y) nach Entgang aller zum Gottesdienst behöriger Mediorum gerathen wäre / daß es auff dem Trübsand des Verderbens hätte stranden müssen / nach dem bekandten Vers:

(y) Es war noch nicht an dem / daß denen Evangelisch-Lutherischen alle media zu Unterhaltung ihrer dermaliger Pfarrer entgangen / zumalen auch / wann Herr Schlosser denen Evangelisch-Lutherischen Pfarrern nicht verbotten gehabt hätte / bey dem Kirchen-Rath von denen eingangenen Collecten-Geldern weiter etwas anzunehmen / und das offtgedachte project nicht wäre hintertrieben worden / als worinnen verschiedenerley media, zu Unterhaltung der gedachten Pfarrern / verabredet worden.

(z) Subrue fulcuram patitur structura ruinam. CAP.

(z) Hätten die Herren Apologisten rechtschaffen und getreulich bedacht / welches die rechte Grund-Veste sey / worauff das Evangelische Kirchen-Wesen sicher bestehen könne / und was hingegen nur fulcra, Stützen und Schrauben seyn / worauff dasselbe nur eine Zeitlang schwebet / und wie gefährlich es seye / selbiges von jener auff diese zu verrücken / würden sie gewiß eine andere conduite deßfals geführt haben; und lasse hierüber alle vernünfftige und cordate Evangelisch-Kutherische selbst urtheilen.

CAP. XXVIII.

Begreifft in sich eilff Frag-weise gethane Fürstellungen / darüber / den geneigten Lesern zu urtheilen / übergeben wird.

1. SO aber ein solches vor dem Allmächtigen GOtt in aller Chur-Pfaltz Evangelisch-Lutherischen Prediger Gewissen / ja allen Evangelisch-Lutherischen Kirchen wäre verantwortlich gewesen / so viele Kirchen-Gemeinde und Seelen (a) in fernerer ihrer Servitut stehen zu lassen / und in heuchlerischer Laulichkeit / und (b) Syncretistischem Hertzen / dann dem Höchsten im Himmel ist bekandt / wie der hunderste auff dem Lande / bloß den Namen Lutherisch führet / im übrigen von einer Religion

(a) Dieses ist eine bereits öffters beantwortete Calumnie.

(b) Es scheint nach der Herren Apologisten und sonderlich Herrn Schlossers Sinn und genio, sollen die Evangelisch-Lutherische nicht

gion so viel als von der andern weiß und verstehet/ja mehr auß Unverstand der Reformirten/als ihrer eigenen Lehre/welche sie doch proficiren beypflichten. Deren total Ruin anzuschauen/ übergibt man billig allen cordaten Lutheranern zu beurtheilen.

2. Auch dieses zugleich mithin ob die Christliche Liebe ein solches erheische/ daß der Dürfftige so fort ins Verderben gestürtzet werde/ damit der Wohlhabende bey seiner Glückseligkeit bleiben möge? Oder nicht vielmehr dieses erfordere/ (c) daß

gebracht werdē wollen/ daran selbsten viele rechtschaffene Evangelisch-Lutherische ein grosses Mißfallen habē/ uñ lieber in beständiger Einigkeit und guten Vertrauen mit ihnen

(c) daß der Reiche dem Armen hülffliche Hand biete/ damit sie beyderseits/ zumalen wann man eine Vergnügung sucht/beysammen stehen können? Item/ obs

nicht ferner/ wie solches/ obangeführter/ und ohne dem gantz bekandter massen/ unter der Regierung der letztverstorbenen Reformirten Chur-Fürsten weyland Carl Ludwig und Carlen beschehen in guter Einigkeit und vertraulich mit einander leben; Und ist in Heydelberg bekandt/ was für widrige und gehässige principia und Meynungen allda denen Evangelisch-Lutherischen gegen die Reformirte/ eine Zeit hero beyReformirten/fortleben wolten.

(c) Dieses wird allhier auff die Reformirte nicht appliciret werden können; Im übrigen aber ist oben bereits verschiedentlich/ und sonderlich auß dem mehr angezogenem project bey dem III. Haupt-Puncten/ingleichen im vorhergehenden Cap. XXVI. lit. o. Kirchen-Raths Willfährigkeit/und nach Vermögen gethane Erklärung vorgestellt/ wovon man die approbation von selbst Evangelisch-Lutherischen vornehmen Orten hat.

obs billig/ daß einer über den andern (d) das Dominium behaupten wolle/ da sie doch in gleichem Stande sich befinden? Hat man Christlicher lieber Leser/Lutherischer Seiten nicht/ bey so bewandten Umständen/Gedult genug außgeübet? Oder sich (wie einige Ungünstige außsprengen) innerhalb vierthalb Jahren übereylet? Oder zur Unzeit die Gnädigste Lands-Obrigkeit/ um die äusserst benöthigste Salarirungs-Gnade angesuchet? Die doch absolute von selbiger

(d) Diese von denen Herren Apologisten gegen die Reformirte so offt wiederhohlte calumnie ist auch vielfältig widerlegt.

zu erbitten war(e) und in anderer Hände nicht mehr stünde zu geben / allermassen sich der Reformirte Kirchen-Rath selbsten unter dem 30. Aprilis st. n. 1698. Morgens um 10. Uhren querinnert.

4. Ist es wohl Christlich / daß man denen armen / in das höchste Elend und Ruin versetzten Lutherischen Unterthanen verwehren / oder wenigstens verdencken wil / daß sie bey ihrem gnädigsten Landes-Vattern um das tägliche Brod gebeten?

5. Oder / weilen sie demüthigst darum angehalten / suchen die Lutherische darmit der Reformirten Untergang und Verderben / (f) gleich wie diese weyland nach jener ihrem getrachtet? Das seye ferne! Wie Gott aller Hertzen kündiger weiß / sondern der Lutherischen Absicht gieng bloß auff die Ströhme der Reformirten ihres Uberflusses / der doch auß jener Uhr-Quelle entsprungen / und daß von solchem nun benöthigste Subsistentz solchen zugeleitet werden möchte / dahin man auff alle ersinnliche Weise / Tag und Nacht sich bearbeitet / von Hohen und Niedrigen / Geist- und Weltlichen Consiliis eingehohlet / aber niemalen wegen der immer (g) vorgeschützten Consequentz zu vorgesetztem Ziel / auch mit bitten und Flehen / gelangen können.

6. (h) Haben wir beyde Prediger / sündlich / böß und gewissenloß gethan / daß wir das Chur-Pfaltz zerrüttete Lutherische Kirchen-Wesen zu Hertzen gezogen? Nechst Göttlicher Hülff und Beystands vor seinem gäntzlichen Untergang möchlichst zu bewahren.

7. Nachdem wir alles bey dem jenigen / was ratione eigener Schulen / Lutherischer Gesäng / Gebet / und all andern zum Gottes-

(c) Es ist denen Herren Apologisten freylich die damahlige Unmöglichkeit und auß was andern erheblichen Ursachen Kirchen-Rath noch zur Zeit ein mehrers nicht thun könte / verschiedentlich vorgestellt / dabey aber auch die oberwehnte und unter vorhergehend lit. c. wiederhohlte Vertröstungen gethan / so aber von denenselben nicht attendiret worden.

(f) Dieses ist eine / im vorhergen bereits verscheidentlich widerlegte / falsche Nachrede.

(g) Dieses ist kein blosser Vorwand gewesen / sondern wie oberwehnt / selbsten von Evangelisch-Lutherischen dergleichen apprehendiret worden / und lehret es auch die Erfahrung selbsten.

(h) Welcher gestalten / auß was Absehen / und unter was deme Evangelischen Kirchen-Wesen höchstgefährlichen principiis die Herren Apologisten bißhero agiret / ist auß dieser Ihrer so genanten Apologie selbsten / und was dabey hin und wieder angemerckt / am Tage.

(i) Wie

Gottesdienst gehörigen/deßgleichen was bey Kind-Tauffen/Hochzeiten/Leich-Begängnüssen/und sofort zu beobachten/bewenden/auch einem jeglichen Lutherischen Prediger in seinem Stande unperturbirt lassen/und was sonsten pro libertate Religionis, von gnädigster Landes-Obrigkeit zuerkannt und verwilliget/mögen wir nun wohl citra calumniam hierüber mit Fug blasmirt, und für Auffrührer/Auffwickler/wie wir erfahren müssen/außgeschrien werden?

8. (i) Kan es wol von einem vernünfftigen verarget werden/da wir die Kirchen in äusserstem Ruin gesehen/daß wir auff Mittel und erlaubte Wege gedacht/wie ihnen ohne jemands seinen Schaden oder Verderben/doch wieder auffgeholffen werden möchte?

(i) Wie beym vorhergehenden §. 6.

9. Sind wir zu schelten/nachdem man öffters allerhand (k) mit anderer ihrer Freude und Vergnügung in Lutherischen Kirchen vorgeloffenen Unordnungen/auß allen Kräfften vorzubiegen getrachtet. Mag es wohl verunbilliget werden/da wir denen (l) in der Knechtschafft gestandenen Kirchen ihre Gewissens-Freyheit/die GOtt und gnädigste Landes-Obrigkeit ihnen gönnet/zu ergreiffen/wolmeynend mit angerathen/und

(k) Es wird gewiß kein verständiger und rechschaffener Reformirter an der Evangelisch-Lutherischen Kirche Unordnung Freude und Vergnügung haben.

(l) Diese Unwarheiten seynd zum öfteren im vorhergehendem entdecket.

niemanden pro Episcopo, als dem Landes-Herrn (doch mit der Freyheit der Religion) zu erkennen/noch contra saniora principia, da kein Corpus Ecclesiasticum post Fata Principis jure Religionis aber ein andere Religion zu herrschen befugt/jedoch (m) da das Reformirte Corpus das Dominium fortzuführen suchet/demselbigen unnöthiger Dinge sich zu unterwerffen.

(m) Diese falsche imputation ist bereits zum öfteren und noch im vorhergehendem Cap. XXVII. ad lit. f. widerlegt.

10. Solte es straffbar seyn/nachdem wie ein und anderer Prediger/gewiß Evangelisch-Lutherischen doch üblich/worden/daß bey Seiner Churfürstl. Herrn wir demüthigst angehalten/denen Stationum auß Churfürstlicher Gnade zu verstatten/und die Candidatos Ministerii selbsten examiniren, ordiniren,

man öffters betrübt wahrgenommen/nicht auff solche Weise/wie bey andern in das Predig-Amt auffgenommen Durchl. unserm gnädigsten Landes-(n) Wie haben denn die Herren Apologisten/wie solches oben

præ-

Præsentiren, und von ihren Studiis urtheilen zu können.

11. Sind wir allein der Verdammnüß würdig/weilen wir demüthigst Seine Churfürstl. Durchl. darum angesuchet/ und gnädigst erhalten / was unsere Vorfahren / da sie ebenfals (o) zu Zeiten der Reformirten Churfürsten / p. m. deßwegē unterthänigste Ansuchung gethan/ ihnen aber abgeschlagen / oder da es bey Chur-Fürst **Philippo Wilhelmen**/ hochlöbl. Regierung effectuiret werden sollen/wider hintertrieben worden.

CAP.

verscheidentlich erwehnt / und in dem offt angezogenen project ad art. II. gemeldet ist / mehrmahlen contestiret/was massen ihre Meinung nicht seye/sich vom Kirchen-Rath zu separiren / sie begrieffen die darauß entstehende inconvenientien gar wohl ; wie haben sie dann solche inconvenientien nachgehends nicht weiter behertziget!

(o) Was massen die Reformirte Chur-Fürsten vor die Evangelisch-Lutherische gleiche Gnade und Liebe als vor dero Reformirte Unterthanen gehabt / und was massen es mit dem jenigen so unter dero Regierung vorgangen/ eine gar andere Bewandtnüß habe / als die Herren Apologisten mit der Unwarheit davon verscheidentlich schreiben / solches ist in meinem Schreiben / und sonsten hin und wieder / sonderlich auch oben/ Cap. VIII. sub tit. d. klärlich dargethan.

CAP. XXIX.

Stellet für drey Einwürffe/darauff zugleich geantwortet wird. Darnach den Beschuß und Danksagung für alle Churfürstliche Gnade.

1. WIll eingewendet werden / wer in der Possession/der seye nicht schuldig zu seinem Nachtheil etwas zu begeben. So komt solcher Einwurff (a) mit der Christlichen Regul schlecht überein / sonderlich da man zurück nicht Kirchen-Rath/bißhero in seinen Erklärungen das jenige gethan/ was man nach der Christlichen Liebe schuldig und möglich gewesen/ wie dann verhoffentlich auch das jenige so in besagtem Cap. XXV. §. 5. von denen Herren Apologisten selbst/wegen Mittheilung auß denen extraordinari subsidien gemeldet ist / nicht ein geringe Probe davon

(a) Man lässet ab dem oben sonderlich Cap. XXV. vorgestelten/ andere vernünfftig urtheilen / ob

seyn

seyn wird. Es muß aber auch die Christliche Liebe hinwiederum des andern grosses Nachtheil und Schaden / oder ein mehrers nicht begehren / als in seinem Vermögen stehet / muß auch sonsten nicht das Seinige suchen / sondern in allem rechter Art seyn / anderer gestalt / unterm Titul und Namen der Christlichen Liebe / auch von andern Dinge begehrt werden möchten / wodurch der im Westphälischen Frieden-Schluß / zur beständigen Regul gesetzte Status des Jahrs respectivè 1618. und 1624. auffgehoben / und beyderseits Evangelischen dadurch ein verderbliches Nachtheil zugezogen würde.

rück gehet und bedenckt / (b) auff was Art man zu solcher possession gelangt. Und suchet man durch den andern Theil seine Conservation, so ists auch billig / daß etwas (c) von dem Possessorio colorato nachgegeben werde.

II. Würde fürgeschützt / die Christliche Liebe stehe öffters von ihrem Rechten ab / damit Einigkeit desto besser erhalten werde. So ist zwar dem also / allein die Liebe ist auch mitleidig / und lässet sich des Nächsten Jammer-Stand zu Hertzen gehen. Sie suchet nicht bloß das Ihrige / sondern auch was des Mit-Christen ist. Die Bürgerliche Einigkeit zu erhalten / werden die Lutheraner alle Mittel und Wege anwenden / und mit ihrem Wandel; ja im Werck selbsten darlegen / daß sie an aller Uneinigkeit hertzliches Mißfallen tragen. Inzwischen ist dennoch die Religions-Einigkeit noch nicht eingerichtet / derentwegen doch auch die Lutheraner niemanden anfeinden / hassen / noch solche blasphe-

(b) Solches ist in dem Schreiben und ad Cap. VI. eigentlich gezeiget.

(c) Was die Reformirte so wohl als Evangelisch-Lutherische in Krafft des Westphälischen Frieden-Schlusses besitzen / solches ist eine rechtmässige und wolgegründete possession, und kommt es deßfals auff der Herren Apologisten verkehrtes Privat-Judicium nicht an.

Wann die sämtliche Evangelisch-Lutherische in der Pfaltz dem Exempel der Herren Apologisten im obigen Cap. IV. pag. 61. gemachten schönen und gar Christlichen Schluß / mithin deren gegen die Reformirte bezeigten friedfertigen Gemüthe nachfolgeten / würde es heissen: Zwischen ihnen Evangelisch-Lutherischen und denen Reformirten seye keine Freundschafft. Ich bin aber eines bessern versichert / und weiß selbsten auß der Erfahrung / daß sehr viele rechtschaffene Evangelisch-Lutherische mit denen Reformirten in guter Einigkeit leben / und an der Herren Apologisten Trennung

und

und Widerwertigen Betragen ein grosses Mißfallen haben / und daß sie eines und anders bedenckliche mehr als sie / Herren Apologisten/selbst beherzigen: können es aber vor sich nicht ändern.

So viel die Reformirte betrifft / werden dieselbe / Ihres Orts alles was nur zu mehrer Unterhaltung guter Einigkeit auff einige Weise diensam seyn mag / willig beyzutragen nicht ermangeln.

III. Will man auff die futura contingentia, und der Kirchen künfftige fata sehen / (wie (e) die Statisten allerhand Casus tragicos ominiren/und mehr auff das was sich zutragen kan/ als auff den Grund Achtung geben / und das um solcher willen die Einigkeit zu halten / so können wir und alle Statisten von künfftigen Dingen nicht anders dann probabiliter urtheilen/ halten aber dafür / auff solche sey nicht so sehr die Absicht zu machen/ und zwar auß einem verdammlichen Zweiffel gegen GOtt/ und nicht weniger gegen die liebe Landes-Obrigkeit selbsten, sondern vielmehr darauff / wie der Allerhöchste kindlich zu bitten / daß er ferner sein Antlitz der lieben Kirchen wolle lassen leuchten / und das Hertz der liebsten Obrigkeit also lencken / daß es ihnen mit Gnade und Liebe

blasphemias außstossen werden / (d) als vor zwey Jahren hier in Heydelberg einige Reformirte gegen der Lutherischen Abendmahl geständlich gethan/und von ihren Prediger/von offentlicher Cantzel/ und in der Kinder-Lehr / so unterrichtet worden seyn / bekannt haben / und bey solch-hegenden Gedancken und Lehr/ zwischen Lutherischer und Reformirter Lehr nimmer eine Einigkeit zu hoffen.

(d) Diese Unwarheit haben die Herren Apologisten bereits Cap. III. pag. 15. circa fin. erzehlet / ist aber selbige auch daselbst sub lit. b. gezeiget / damit gleichwohln diese odiose Erzehlung und deren Einbildung recht hafften möchte/so muß sie / inmassen mit dergleichen in dieser Apologie vielfältig beschehen / allhier wiederhohlet werden.

(e) Gleichwie die Herren Apologisten zu Anfang in der Vorrede sich außbedingen / daß sie diese ihre/ob zwar sehr ungleich/ so benannte Apologie, nicht so sehr um des Gelehrten / als des gemeinen Mannes willen außgefertiget/ vielleicht weilen / wie in meinem Schreiben erwehnt / die Gelehrte nicht so leicht wie der gemeine Mann von etwas weiß gemacht/ mithin was die Historica betrifft / Unwarheiten vor Warheiten debitiret werden können/ also sernd ihnen auch die Statisten nicht nach ihren Sinn.

Es

Liebe zugethan verbleibe; ja daß die Kirchen mit allen ihren Gliedmassen und Predigern/der wahren Gottseligkeit sich befleissigen/und dem Höchsten inniglich dancken / daß er ihnen diesen theuren Schatz verliehen/und bitten / ihnen und ihren Nachkömmlingen / als eine theure Beylage bewahren wolle. Erweisen sich auch gegen ihre theure Landes-Obrigkeit gehorsam/beten vor sie/daß Gott sie schützen/stärcken / im Guten bewahren/mit seiner Gnade/ Güte und Treu bey ihr bleiben wolle/gibt ihr/was man ihr schuldig/ehret und liebet sie/redet von ihr allweg das Beste/hat Gedult mit ihr/wann es schon nicht allemal nach der Unterthanen Kopff und Willen gehet. Die Unterthanen leisten auch einander die Christschuldige Liebes-Werck / meynens untereinander treu / einer kommt dem andern mit Ehrerbietigkeit zuvor/keiner sucht den andern zu vervortheilen / und so weiter: Dergleichen solte in der Warheit mehr Gutes würcken/als aller Haß und Mißtrauen gegen Gott/und die liebe Obrigkeit. Allein auf diesen Grund wird wenig geschauet/sondern vielmehr auff das / was nach unsern menschlichen nichtigen Gedancken geschehen kan: Und wird wenig bedacht/warum Gott manchmal mit seiner Kirche im Lande Veränderung vorgehen lasse/um der Undanckbarkeit willen/weilen die gegenwertige Gnade nicht erkannt/noch ihme herßlich dafür gedanckt wird. Hätte der Höchste aber um solcher und anderer gerechten Ursachen Willen über seine Kirche etwas verhänget/so werden wir gewißlich mit unsern Sorgen

Es penetriren nemlich selbige eine Sache auff den Grund und wissen die wahre Beweg-Ursache eines Unternehmens von dem prætext zu unterscheiden: verstehen auch von was für einer grossen consequentz und Gefärlichkeit es seye/Trennungen und neuerliche Principia oder Reguln machen wollen / wodurch die so theuer erworbene Haupt-Gesetze/auff welchen der Ruhstand und Sicherheit vom Religions- und Kirchen-Wesen beruhet/verrucket/und das gantze Werck auff einem willkührigen und precarien Statum gesetzet/ oder doch darzu Anlaß gegeben wird.

Wann die Stattsten die jenige Händel/so ein und andere hitzige Ehrsüchtige und Eigennützige so genannte Geistliche nun und dann angefangen / oder darzu gerahten/nechst GOtt/nicht unterbrochen hätten / dörffte es um das gesamte Evangel. Religions- und Kirchen-Wesen zuweilen schlecht gestanden und abgelauffen seyn.

Dieses seynd nun die wenige Anmerckungen/welche dißmalen bey gegenwärtiger so benamsten Apologie habe thun wollen; Es wäre zwar ein weit mehrers zu bemercken gewesen/welches aber

zu zeitlichen Rathschlägen und dergleichen / ein solches nicht hintertreiben / weniger abwarten / wann die Luthraner von denen geistlichen-Gefällen gleichwohlen nichts begehret / und denen Reformirten zu ihrem Überfluß fernerhin genieſſen lieſſen; so wenig als die Lutheraner Schuld tragen an denen fatis, welche bißher über die Pfaltz betrübt ergangen. Wäre es auch Gottes Wille und Wolgefallen / die Kirche in Chur-Pfaltz in Anfechtung gerathen zu laſſen / so sind solche in Gedult und Kindlicher Gelaſſenheit / und des Glaubens Beſtändigkeit zu ertragen / und GOtt um die Überwindung anzuruffen / dieweilē solcher Gestalt die Kirche Christi doch jederzeit fortgepflantzet worden / auch wir nicht beſſer sind / dann unſere Väter.

Wir schlieſſen aber / und der Ehrliebenden Welt unſerer Läſterer Gewiſſenloſes Gemüth nicht weiter vorzuſtellen / ziehen wir jetztmalen unſern Kiel ab. Wann aber ſämptliche Evangeliſch-Lutheriſche in Chur-Pfaltz / ſothane von Ihrer Churfürſtl. Durchl. zu Pfaltz / Unſerm Gnädigſten Landes-Herrn / zumalen in puncto Religionis, ihnen theuerſt erwieſene / und genieſſende Gnade / Huld / Schutzes und Schirms / mit unterthänigſt / danckenehmigſt / devoteſtem Hertzen / nicht vor aller Welt belobten und anpreiſeten / noch Ihrer Churfürſtl. Durchl. dargegen mit immerwährendem unterthänigſtem Gehorſam / Liebe / Ehre und Reſpect zugethan verblieben / begehrten weniger deroſelben mit Hertz und Mund demüthigſt darvor zu dancken / ſo wurden ſie mit höchſtem Fug durch gegenwärtiges ihre Abhelffung haben kan.

Mein hochgeehrter Herr und ſelbſt alle unpartheyiſche cordate Evangeliſch Lutheriſche werden nun auß dieſen Anmerckungen verhoffentlich zur Gnüge und klärlich erſehen / was maſſen von denen Herren Apologiſten nichts weniger / als was der Titul dieſer ihrer / ſo benamſten Apologie, euſſerlich andeutet / in der Außführung dargethan ſey / ſondern daß vielmehr im Gegentheil die denen Reformirten beygemeſſene Läſterungen der hohen Landes-Herrſchafft und Wiederſetzlichkeit / eine offenbahre notre Calumnie, und daß hingegen von denen Herren Apologiſten die verſtorbene Reformirte Churfürſten offenbahr geläſtert ſeyn.

Nicht weniger die auff ſie angegebene Schmähungen eine unerfindliche imputation und das wahre motiv zu Außfertigung der Apologie gar nicht / ſondern nur der prætext, und daß hingegen das in meinem Schreiben gemeldete offenbahre ſtudium complacendi, die Ehrſucht und Eigennutz ſamt übrigen allda erwehnten / die wahre Urſache darzu ſeyn; So dann / daß das jenige / ſo vom verwichenen und gegenwärtigen

die Undanckbarsten von der Welt zu benennen seyn.

Wir beyde vor aller Welt/von liebloſen Leuten / verruffene und verläſterte Prediger aber/begehren uns vor ſo hoch empfangene Churfürſtl. Gnaden-Wolthaten / ſo wenig eines ſchändlichen Undancks theilhafftig zu machen / als daß wir / in heiliger Gebets-Brünſtigkeit/ unterthänigſter unſer Pflicht-Schuld nach/denjenigen / von welchem alle gute Gaben und Gnaden-Wolthaten / als auß einer Quell ſich ergieſſen / hertz-demuthigſt zu Tag und Nacht anzuflehen/ unterlaſſen wollen. Daß er über Ihro Churfürſtl. Durchl. mit allen himmliſchen Segnungen allergnädigſt wolle walten / biß auff hochbegreißte Jahre in allezeit grünendem Geſundheits-Stand erhalten/daß wir ſamt allen Evangeliſch-Chur-Pfaltz-Lutheriſchen / unter Dero höchſt-preißlichen Regierung ſolche hohe Religions-Gnade können genieſſen/ biß an unſer aller ſeliges

E N D E.

Zuſtande der Chur-Pfältz-Evangeliſch-Lutheriſchen Kirchen erzehlet wird/verkehrt/zerſtümmelt und mit vielen Unwarheiten angefüllt ſeye/auch die angegebene Bedrückungen ſich entweder in der That gar nicht befinden / oder daß die Sache ebenfalls vorgeſtellt/und daß vielmehr auch der Kirchen-Rath das Evangeliſch-Lutheriſche Kirchen-Weſen auff einem ſichern Fuß zu erhalten getrachtet/und da durch demſelben getreuer und beſſer/ als von denen Hn. Apologiſten beſchehen/vorgeſtanden habe. Ferner da man Reformirter Seiten zu der von denen Herren Apologiſten unter allerhand beyderſeits Evangeliſchen höchſt ſchädlichen principiis, und auß Privat-Abſehen/vorgenommenen Trennung/gar keine Urſache gegeben/ſondern/daß man ſolcher Seiten alles/ was dermalen in ihrem Vermögen geſtanden zu guter Einigkeit und ſubſiſtentz der Evangeliſch-Lutheriſchen Pfarrer beygetragen/ auch für das künfftige ſich darzu weiter genugſam erkläret habe.

E N D E.